



Bundesministerium
des Innern

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Migrationsbericht

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
im Auftrag der Bundesregierung

Migrationsbericht 2010

www.bmi.bund.de

Migrationsbericht

**des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
im Auftrag der Bundesregierung**

Migrationsbericht 2010

Vorwort	9
----------------	----------

Einleitung	11
-------------------	-----------

1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	14
--	-----------

1.1 Definitionen und Datenquellen	14
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	17
1.3 Herkunfts- und Zielländer	19
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	25
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	29
1.6 Altersstruktur	31
1.7 Geschlechtsstruktur	32
1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	33
1.9 Aufenthaltszwecke	34
1.10 Längerfristige Zuwanderung	37

2 Die einzelnen Zuwanderergruppen	40
--	-----------

2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	40
2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	42
2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten	45
2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten	46
2.3 Spätaussiedler	49
2.3.1 Aufnahmeverfahren	49
2.3.2 Verteilungsverfahren und Wohnortzuweisung	51
2.3.3 Bescheinigungsverfahren	51
2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit	51
2.3.5 Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung	53
2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	55
2.4.1 Ausländische Studierende	55
2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen	60
2.4.3 Sprachkurse und Schulbesuch	63
2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke	65

2.5	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	66
2.5.1	Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten	66
2.5.1.1	Werkvertragsarbeitnehmer	74
2.5.1.2	Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen	77
2.5.1.3	IT-Fachkräfte und akademische Berufe	80
2.5.1.4	Leitende Angestellte und Spezialisten	83
2.5.1.5	Internationaler Personalaustausch	83
2.5.1.6	Weitere Formen der Arbeitsmigration	83
2.5.2	Hochqualifizierte	88
2.5.3	Selbständige	90
2.5.4	Forscher	91
2.6	Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	92
2.6.1	Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	92
2.6.2	Asylzuwanderung	93
2.6.2.1	Asylanträge	95
2.6.2.2	Entscheidungen	98
2.6.2.3	Dublin-Verfahren	101
2.6.2.4	Widerrufsverfahren	103
2.6.3	Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	104
2.6.4	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	109
2.7	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	109
2.7.1	Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik	112
2.7.2	Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR	117
2.8	Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	121
2.9	Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	122
3	Abwanderung aus Deutschland	126
3.1	Abwanderung von Ausländern	126
3.1.1	Entwicklung der Abwanderung von Ausländern	126
3.1.2	Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer	127
3.1.3	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	128
3.2	Abwanderung von Deutschen	129
3.2.1	Abwanderung nach Zielländern	132
3.2.2	Abwanderung nach Altersgruppen	133
3.2.3	Abwanderung von Arbeitskräften	135

4	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	140
4.1	Zu- und Abwanderung	140
4.2	Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten nach Staatsangehörigkeiten	147
4.3	Asylzuwanderung	157
4.4	Ausländische Staatsangehörige und im Ausland geborene Personen	162
5	Illegale/irreguläre Migration	166
5.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen der illegalen/irregulären Migration	166
5.2	Entwicklung illegaler/irregulärer Migration	167
5.2.1	Feststellungen an den Grenzen	168
5.2.2	Tatverdächtige mit illegalem/irregulärem Aufenthalt nach der PKS	169
5.2.3	Rückführung	170
5.2.4	Rückkehrförderung	171
6	Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	174
6.1	Ausländische Staatsangehörige	174
6.1.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	176
6.1.2	Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung	178
6.1.3	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	180
6.2	Personen mit Migrationshintergrund	186
6.2.1	Herkunftsländer	192
6.2.2	Alters- und Geschlechtsstruktur	192
6.2.3	Aufenthaltsdauer	195
6.3	Geburten	196
6.4	Einbürgerungen	198
	Anhang: Tabellen und Abbildungen	204
	Literatur	300

Vorwort



Der hier vorliegende Migrationsbericht, der im Auftrag der Bundesregierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt wurde, behandelt ausführlich das Migrationsgeschehen in Deutschland im Jahr 2010 und zusätzlich die Zu- und Abwanderung seit Beginn der 1990er Jahre.

Angestiegen ist die Zahl der zugewanderten qualifizierten Arbeitnehmer. Dabei war insbesondere ein Anstieg der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an in- und ausländische Hochschulabsolventen sowie an Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach Deutschland kamen, zu verzeichnen. Zudem sind im Jahr 2010 mehr ausländische Staatsangehörige nach Deutschland gekommen, um an einer deutschen Hochschule ein Studium zu beginnen, als jemals zuvor.

Im Rahmen der EU-Binnenmigration war festzustellen, dass sowohl gegenüber den alten als auch gegenüber den neuen EU-Staaten ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen war. Im Falle der alten EU-Staaten war dies erstmals seit dem Jahr 2000 wieder der Fall. Gegenüber den neuen EU-Staaten war insbesondere bei bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen auch im Jahr 2010, wie bereits in den Vorjahren, ein deutlicher Wanderungsüberschuss zu verzeichnen. Eine weitere, starke Zunahme war bei der Zahl der Asylbeantragungen festzustellen.

Auf relativ konstantem Niveau hielt sich in den letzten vier Jahren der Ehegatten- und Familiennachzug, wobei der Nachzug aus der Türkei eher rückläufig war, während etwa beim Familiennachzug aus Indien ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen war.

Insgesamt konnte nach dem Wirtschaftskrisenjahr 2009 im Jahr 2010 also ein deutlicher Anstieg der Zuzugszahlen bei einem gleichzeitigen Rückgang der Zahl der Fortzüge registriert werden. Dadurch ergab sich erstmals seit 2003 wieder ein Wanderungsüberschuss von über 100.000 Personen. Dieser Wiederanstieg der Zuwanderung, der sich nach ersten Zahlen auch im Jahr 2011 fortzusetzen scheint, wird eine zunehmende Herausforderung für die Integration darstellen. Dies gilt insbesondere für die über 40.000 Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind.

Der vorliegende Bericht geht zusätzlich zur ausländischen Bevölkerung auch auf die sozio-demographische Struktur der in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund insgesamt ein, die auch das Migrationsgeschehen Deutschlands widerspiegelt. In Deutschland hat fast jeder fünfte Einwohner einen Migrationshintergrund. Bei Kindern unter zehn Jahren liegt dieser Anteil bei etwa einem Drittel.

Der Migrationsbericht 2010 schließt in seinem Aufbau an den letztjährigen Bericht an. Ausführlicher als im vorhergehenden Bericht wird das Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich behandelt, um der zunehmenden Europäisierung migrationspolitischer Entwicklungen gerecht zu werden.

Dr. Manfred Schmidt

A handwritten signature in black ink that reads "Dr. Manfred Schmidt". The signature is written in a cursive style.

Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000 / Drucksache 14 / 1550 vom 07.09.1999).

Bislang wurden acht Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Januar 2011 für das Jahr 2009. Hiermit wird der neunte Migrationsbericht vorgelegt, der zum sechsten Mal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem möchte er die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informieren.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 2) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylzuwanderung (Kapitel 4). Zusätzlich behandelt der Bericht das Phänomen der illegalen/irregulären Migration (Kapitel 5), geht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern (Kapitel 3) ein und informiert über die Struktur der ausländischen Bevölkerung sowie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 6). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Der Migrationsbericht

2010 enthält insbesondere im Bereich des europäischen Vergleichs (Kapitel 4) zusätzliche Informationen gegenüber dem letztjährigen Bericht. Sofern sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen der einzelnen Zuwanderergruppen ergeben haben, wurde im Migrationsbericht 2010 eine weniger ausführliche Darstellung der rechtlichen Erläuterungen gewählt.

Nachdem im Jahr 2006 mit etwa 662.000 Zuzügen die niedrigsten Zuwanderungszahlen seit der Wiedervereinigung registriert wurden, war in den Folgejahren wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Von 2009 auf 2010 wurde ein Anstieg um fast 11% auf 798.000 Zuzüge registriert. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen relativ konstant – sie schwankte zwischen 1997 und 2008 zwischen 600.000 und 750.000. Allerdings wurden in den Jahren 2008 und 2009 die höchsten Fortzugszahlen seit 1998 registriert. Dieser Anstieg der Fortzüge kann jedoch zum Teil auf die in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Bereinigungen des Melderegisters anlässlich der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer zurückzuführen sein, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Im Jahr 2010 wurden 671.000 Fortzüge gezählt.

Auch im Jahr 2010 war Polen das Hauptherkunftsland der Zuwanderer. Im Jahr 2010 wurden 126.000 Zuzüge aus und 103.000 Fortzüge nach Polen registriert. Weiter angestiegen ist die Zahl der Zuzüge aus Rumänien und Bulgarien. Im Falle Rumäniens hat sich die Zahl der Zuzüge seit 2006, dem Jahr vor dem EU-Beitritt, mehr als verdreifacht, im Falle Bulgariens in etwa verfünffacht. Insbesondere gegenüber diesen beiden Ländern wurde deshalb auch ein deutlicher Wanderungsgewinn registriert. Dagegen ist gegenüber der Türkei bereits seit 2006

ein jährlicher Wanderungsverlust festzustellen, der allerdings 2010 geringer ausfiel als im Vorjahr.

Eine differenzierte Betrachtung des Migrationsgeschehens nach einzelnen Zuwanderergruppen zeigt, dass sich der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen seit 2007 auf einem relativ konstanten Niveau hält, nachdem von 2002 bis 2007 eine Halbierung der Zahl der erteilten Visa zu verzeichnen war. Im Jahr 2010 wurden 40.210 Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs erteilt.

Weiter angestiegen ist die Zahl der Asylbewerber. Im Jahr 2010 wurden 41.332 Asylerstanträge registriert. Dies entspricht einem Anstieg um fast 50% im Vergleich zum Vorjahr. Dagegen war die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen weiter rückläufig. Nachdem im Jahr 2001 fast 100.000 Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland kamen, waren es im Jahr 2010 nur noch 2.350 Personen. Dies ist der niedrigste Wert seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950.

Nachdem im Wirtschaftskrisenjahr 2009 die Zahl der an ausländische Fachkräfte erteilten Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung rückläufig war, konnte im Jahr 2010 in einigen Bereichen der Arbeitsmigration ein Wiederanstieg verzeichnet werden. So stieg etwa die Zahl der Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung an in- und ausländische Hochschulabsolventen und an Personen, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach Deutschland kamen zum Teil deutlich an. Dagegen war die Zuwanderung von Fachkräften der Informations- und Kommunikationstechnologie gegenüber dem Vorjahr weiter leicht rückläufig. Insgesamt stieg die Zahl der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen an Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit eingereist sind im Jahr 2010 um 13% auf etwa 28.000 Aufenthaltserlaubnisse. Hauptherkunftsländer waren hier insbesondere Indien, China und die Vereinigten Staaten.

Die Zahl der Saisonarbeitnehmer blieb im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant bei 294.000. Hierbei ist festzustellen, dass polnische Saisonarbeitnehmer zwar weiterhin die größte Gruppe stellen, deren

Zahl jedoch seit 2004 sinkt. Dagegen hat sich die Zahl der rumänischen Saisonarbeitnehmer in den letzten zehn Jahren nahezu verzehnfacht.

Zudem ist im Jahr 2010 die Zahl der Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland begannen, erneut angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine Zunahme um 9% auf 66.400 Studierende festgestellt werden. Damit wurde im Jahr 2010 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.

Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist, war in den Jahren 2009 und 2010 ein Rückgang der Fortzugszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2010 wurden 141.000 Fortzüge von Deutschen registriert. Dies entsprach einem Rückgang um 9% im Vergleich zum Vorjahr. Gleichzeitig stieg die Zahl der zurückkehrenden Deutschen leicht an, so dass der Wanderungsverlust im Jahr 2010 um etwa ein Drittel niedriger ausfiel als im Vorjahr. Studien belegen, dass viele Deutsche nicht dauerhaft im Ausland bleiben. Hauptzielland deutscher Abwanderer ist seit 2004 die Schweiz. Etwa 22.000 deutsche Staatsangehörige zogen im Jahr 2010 in das Nachbarland. Im Jahr zuvor wurden noch 25.000 Fortzüge registriert.

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland weiterhin ein Hauptzielland von Migration ist und im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in den letzten beiden Jahren an Attraktivität gewonnen hat. Dagegen ist die Zuwanderung nach Spanien, primäres Aufnahmeland in den Jahren von 2006 bis 2008 deutlich rückläufig. Hohe Zuwanderungszahlen haben auch das Vereinigte Königreich und Italien aufzuweisen.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf das Berichtsjahr 2010.

Der Migrationsbericht wurde in Referat 222 (Geschäftsstatistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Stefan Rühl in Zusammenarbeit mit Dr. Harald Lederer, Paul Brucker und Afra Gieloff erstellt.



1

Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt, von internationaler Migration, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die internationale Migration von und nach Deutschland beinhaltet die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Landes (Außenwanderung). Im Folgenden wird nur die Außenwanderung betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Zwischen 1997 und 2002 wurden jährlich insgesamt rund 850.000 Zuwanderungen nach Deutschland registriert. Im Jahr 2003 sank die Zahl der Zuzüge auf unter 800.000. Seit dem Jahr 2006 ist ein kontinuierlicher Wiederanstieg der Zahl der Zuzüge zu verzeichnen. Im Jahr 2010 waren es etwa 798.000 Zuzüge, ein Anstieg um fast elf Prozent im Vergleich zum Vorjahr, in dem knapp 721.000 Zuzüge registriert wurden. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen konstanter – sie schwankte zwischen 1997 und 2009 zwischen 600.000 und 750.000. In den Jahren 2008 und 2009 waren mit jeweils über 730.000 Fortzügen jedoch mehr Fortzüge als in den Jahren zuvor (2007: 637.000 Fortzüge) festzustellen. Dieser Anstieg der Fortzüge kann jedoch zum Teil auf in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Bereinigungen des Melderegisters aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer zurückzuführen sein, die zu zahlreichen

Abmeldungen von Amts wegen geführt haben (vgl. dazu auch Kapitel 1.2). Nach Abschluss dieser Registerbereinigungen wurden im Jahr 2010 wieder weniger Fortzüge registriert (671.000 Fortzüge).

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.¹ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Bei der An- und Abmeldung werden u. a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort

1 § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern, durch Landesrecht Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u. a. für Ausländer, die sonst im Ausland wohnen und in Deutschland nicht gemeldet sind, bei vorübergehendem Aufenthalt bis zu zwei Monaten zuzulassen. Diese Frist haben Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ausgeschöpft, wobei sich Bayern auf ausländische Saisonarbeiter und Nordrhein-Westfalen auf ausländische „Besucher“ beschränkt. Berlin beschränkt die Regelung auf touristische oder sonstige private Gründe bei Aufenthalt in Berlin gemeldeter Eltern, Kindern oder Geschwistern und deren Ehegatten. Baden-Württemberg macht für Aufenthalte bis zu einem Monat eine Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht.

(alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (§ 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes – BevStatG²). Mit dem Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 18. Juli 2008, das am 1. August 2008 in Kraft getreten ist³, wurden zudem die künftig zu erfassenden Merkmale Geburtsort und Geburtsstaat⁴ sowie bei Zuzug aus dem Ausland das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland hinzugefügt. Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Die Statistischen Landesämter werten die Melde-scheine, die bei einem Wohnungswechsel in den Einwohnermeldeämtern anfallen, aus und melden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches die Meldungen zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Diese Statistik basiert dementsprechend auf der Zahl der grenzüberschreitenden Umzüge. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen somit mehrmals in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Abwanderer, die aus Deutschland fortziehen, ab. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die

Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, sobald eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die am 14. März 2007 vom Europäischen Parlament gebilligte und am 12. Juni 2007 vom Rat verabschiedete EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz. Danach wird jemand als Migrant definiert, der seinen üblichen Aufenthalt für mindestens zwölf Monate bzw. für voraussichtlich mindestens zwölf Monate in das Zielland verlagert.

Da das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands die An- oder Abmeldung darstellt, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert, ist in Deutschland nicht der Aufenthaltstitel, sondern der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern, und zum Teil bei Aufenthalten aus Gründen der Ausbildung (z. B. Sprachkurs), ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Die Wanderungsstatistik enthält zudem keine Informationen darüber, um welche Form der Migration es sich bei einem Zuzug bzw. Fortzug handelt. Ein Zuwanderer aus der Russischen Föderation kann

2 Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

3 Vgl. BGBl. I 2008 S. 1290.

4 Vgl. hierzu Mundil, Rabea/Grobecker, Claire 2010: Aufnahme des Merkmals „Geburtsstaat“ in die Daten der Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik 2008, in: Wirtschaft und Statistik 7/2010: 615-627.

beispielsweise als Spätaussiedler, Asylbewerber, Student oder auch im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sein, ohne dass dies aus der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes ersichtlich wird.

Die Probleme bei einer Nutzung der Wanderungsstatistik zur Darstellung der Migration in Deutschland liegen aber nicht nur darin, die einzelnen Zuwanderergruppen nicht identifizieren zu können. Es ist zudem nicht klar, in welchem quantitativen Ausmaß und mit welcher Aufenthaltsdauer bestimmte Gruppen in die Statistik eingehen.⁵ Asylbewerber gehen grundsätzlich in die amtliche Wanderungsstatistik ein, auch wenn ihr Aufenthalt möglicherweise nur von kurzer Dauer ist. Auch kurzfristige Aufenthalte wie die bis zu maximal sechs Monate dauernden Aufenthalte von Saisonarbeitnehmern sind enthalten, sofern sich die Personen mit einer Wohnung in Deutschland anmelden. Allerdings sind die Anmeldefristen bei kurzfristigen Aufenthalten in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich geregelt, so dass insbesondere Saisonarbeiter je nach Bundesland in unterschiedlichem Umfang erfasst werden. Auf die Frage, inwieweit die Saisonarbeiter in die Wanderungsstatistik eingehen, wird in Kapitel 2.5.1.2 eingegangen.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁶ Seit Anfang 2006 ermög-

licht das AZR durch die Aufnahme neuer Speicher-sachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz.⁷ Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z. B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁸ und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnis an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR auch aus diesem Grund niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck) vorgenommen. Grundlage hierfür sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie das Ausländerzentralregister (AZR).

5 Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, die Datenlage zum Bereich Migration und Integration zu verbessern, z. B. durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR (siehe unten) oder die Erfassung des Migrationshintergrunds im Mikrozensus (siehe Kapitel 6.2). Gleichwohl sind z. B. Abbildungen von Wanderungsbewegungen oder Integrationsverläufen weiterhin nur bedingt möglich. Eine Ausweitung der empirischen Sozialforschung im Bereich von Migration und Integration könnte hier zum Abbau von noch vorhandenen Wissensdefiziten beitragen (vgl. Lederer 2004: 102ff).

6 Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

7 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

8 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich.

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Im Zeitraum von 1991 bis 2010 wurden etwa 18,0 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese hohen Zuzugszahlen resultieren vor allem aus dem – bis Mitte der 1990er Jahre – erhöhten Zuzug von (Spät-)Aussiedlern, der bis 1992 gestiegenen Zahl von Asylsuchenden, die seitdem jedoch auf ein niedrigeres Niveau gesunken ist, den seit 1991/92 aus dem ehemaligen Jugoslawien geflohenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, von denen die meisten bereits wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie aus der gestiegenen, aber zeitlich begrenzten Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten. Im gleichen Zeitraum waren 13,7 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss von etwa 4,3 Millionen. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des „Eisernen Vorhangs“, die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien bestimmend waren, hat sich zu Beginn des 21. Jahrhun-

derts das Migrationsgeschehen auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert.⁹

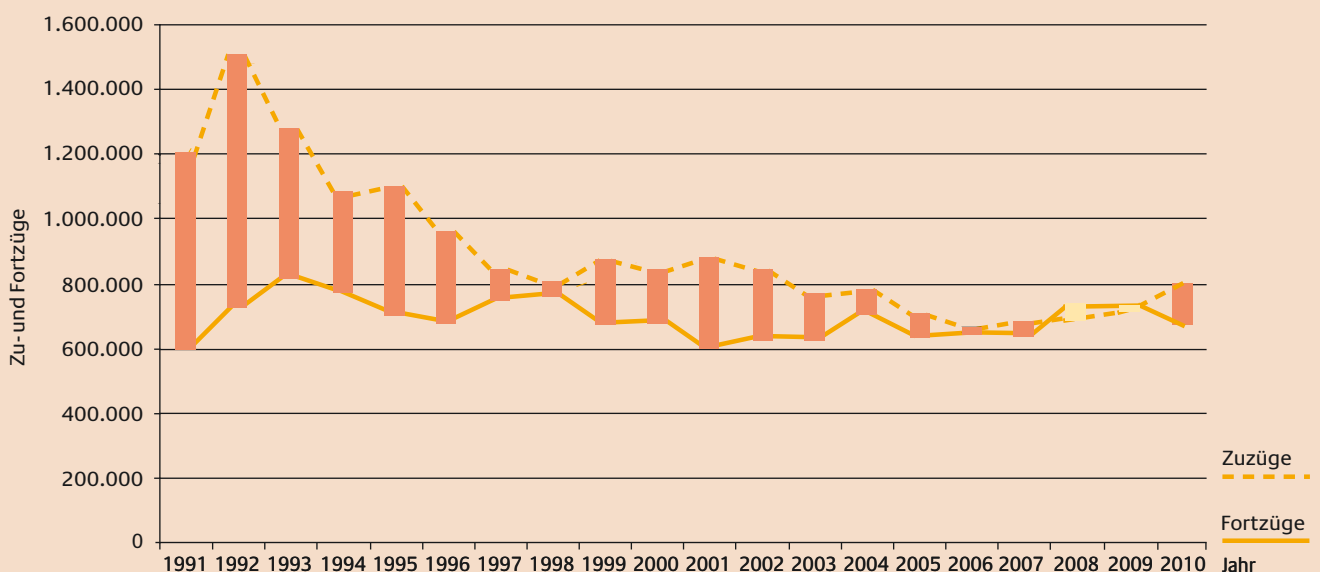
Im Jahr 2010 wurden 798.282 Zuzüge verzeichnet, darunter 683.530 Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Tabelle 1-1). Damit ist die Zahl der gesamten Zuzüge um 10,7% gegenüber 2009 (721.014 Zuzüge) angestiegen, diejenige der ausländischen Staatsangehörigen um 12,7%. Gleichzeitig ist die Zahl der Fortzüge im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 8,6% gesunken. Im Jahr 2010 wurden 670.605 Fortzüge registriert (2009: 733.796 Fortzüge), darunter 529.605 Fortzüge von Ausländern.

Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 mit -55.743 bzw. -12.782 – nicht zuletzt aufgrund der Bereinigungen der Melderegister – jeweils ein negativer Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) registriert wurde¹⁰, konnte im Jahr 2010 wieder ein

9 Zum Wanderungsgeschehen seit 1950 vgl. Tabelle 1-7 im Anhang.

10 Davor war zuletzt im Jahr 1984 ein negativer Wanderungssaldo von -194.445 zu verzeichnen.

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2010

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹⁾	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003
2008	682.146	573.815	84,1	737.889	563.130	76,3	-55.743	+10.685
2009 ²⁾	721.014	606.314	84,1	733.796	578.808	78,9	-12.782	+27.506
2010	798.282	683.530	85,6	670.605	529.605	79,0	+127.677	+153.925

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

2) Für die Jahre 2008 und 2009 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister in diesen beiden Jahren vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 sowie die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 185 des Statistischen Bundesamtes vom 26. Mai 2010).

deutlicher Wanderungsgewinn von +127.677 verzeichnet werden. Der Wanderungssaldo 2010 setzt sich zusammen aus einem Wanderungsverlust deutscher Personen von -26.248 und einem Wanderungsüberschuss von +153.925 bei Ausländern. Im Vergleich zum Vorjahr (+27.506 Zuzüge) hat sich der positive Wanderungssaldo bei ausländischen Staatsangehörigen deutlich erhöht. Dagegen ist bei Deutschen bereits seit dem Jahr 2005 (auch unter

Berücksichtigung der Spätaussiedler) ein Wanderungsverlust zu verzeichnen (2009: -40.288), der jedoch erneut geringer ausfiel als im Vorjahr.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2010 85,6% (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil Deutscher an der Zuwanderung lag dementsprechend bei 14,4%. Insgesamt ist der Ausländeranteil an der Zuwanderung seit Mitte

der 1990er Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist der anhaltende, in den Jahren seit 2006 deutlich ausgefallene Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3). Des Weiteren handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 2.9). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2010 etwa 3,925 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der neunziger Jahre – viele (Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch etwa 2,587 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100.000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2010 waren es 141.000 Fortzüge (vgl. dazu Kapitel 3.2). Die Zahl der Fortzüge von Deutschen stieg in den letzten Jahren an und erreichte 2008 die höchste registrierte Zahl an Fortzügen seit Beginn der 1950er Jahre.¹¹ In den beiden Folgejahren war die Zahl der Fortzüge von Deutschen rückläufig. 2010 sank sie um 9,0% im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt liegt der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung seit dem Jahr 2004 bei über 20%.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Betrachtet man die Herkunfts- und Zielländer von Zu- bzw. Abwanderern, so zeigt sich, dass ein Großteil des Migrationsgeschehens in Deutschland seit Jahren durch Zuwanderung aus anderen europäischen bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet ist. Im Jahr 2010 stammten fast drei Viertel aller zugezogenen Personen (73,3%) aus Europa.¹² Aus

den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14) kamen 19,9% und aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12)¹³ 38,0%.¹⁴ Damit liegt der Anteil der Zuzüge aus den EU-Staaten bei 57,9% aller Zuzüge. Dabei ist insbesondere der Anteil der Zuzüge aus den EU-2-Staaten seit dem Beitritt im Jahr 2007 kontinuierlich angestiegen (zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2).

Aus dem übrigen Europa kamen 15,8% aller zugezogenen Personen des Jahres 2010. Weitere 13,8% der Zugezogenen zogen aus einem asiatischen Staat zu. Nur 3,8% zogen aus Ländern Afrikas nach Deutschland, weitere 8,1% aus Amerika, Australien und Ozeanien. Auch unter den Fortgezogenen aus Deutschland war Europa die Hauptzielregion: fast drei Viertel zogen aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (73,6%). Etwa ein Fünftel (21,6%) reiste in einen der alten und ein Drittel (33,0%) in einen der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-10: 22,2%; EU-2: 10,8%). 18,9% der Abwanderer zogen in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 1-2). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 12,2%, derjenige nach Amerika, Australien und Ozeanien 9,9%. Nach Afrika wanderten lediglich 3,2%.

Im Jahr 2010 wurde erstmals seit 2001 wieder ein positiver Wanderungssaldo mit den alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-14) festgestellt. Im Jahr 2010 betrug er +11.042 (2009: -24.394). Deutlicher fiel der Wanderungsüberschuss gegenüber den neuen EU-Staaten aus. Er betrug im Jahr 2010 +81.663 (EU-10: +40.344; EU-2: +41.319). Damit hat sich der Wande-

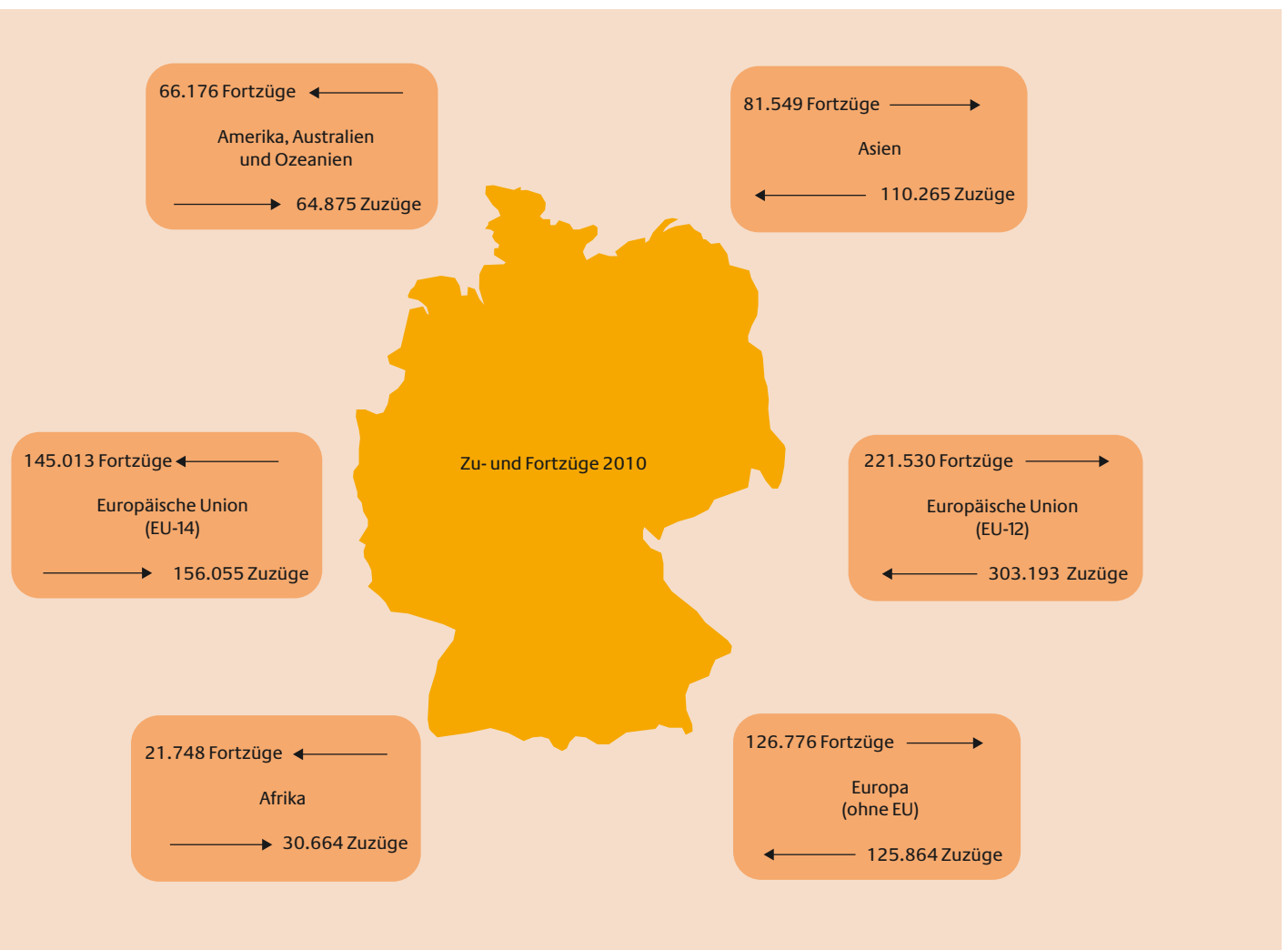
11 Da jedoch die Größenordnung der vorgenommenen Bereinigung (Abmeldungen von Amts wegen) nicht ermittelt werden kann, bleibt der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 unklar. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Trend der Abwanderung von Deutschen auch in diesen beiden Jahren anhielt.

12 Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in den amtlichen Statistiken als Ganzes zu Europa gezählt.

13 Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 – und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 – verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu- bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Bei den EU-12-Staaten handelt es sich zum einen um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie um die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die letzteren beiden Staaten werden häufig auch als EU-2-Staaten bezeichnet.

14 Anteil der EU-10-Staaten: 23,7% (2009: 24,6%); Anteil der EU-2-Staaten: 14,3% (2009: 11,8%).

Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2010 (Ausländer und Deutsche)



Quelle: Statistisches Bundesamt

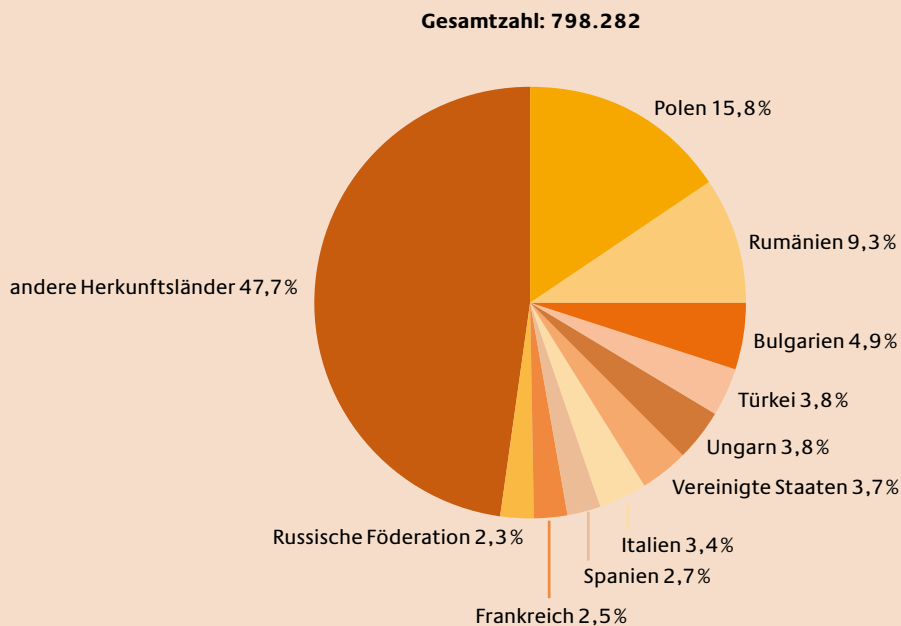
rungsgewinn im Vergleich zum Vorjahr (2009: +28.077) fast verdreifacht. Gegenüber den europäischen Nicht-EU-Staaten wurde ein leicht negativer Wanderungssaldo von -912 registriert (2009: -28.974). Auch gegenüber Amerika ergab sich ein Wanderungsverlust (-1.301). Dagegen war gegenüber Asien auch im Jahr 2010 mit +28.716 ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen, der im Vergleich zum Vorjahr (2009: +18.160) angestiegen ist. Auch gegenüber Afrika wurde ein positiver Saldo registriert (+8.916).

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-7 sowie die Tabellen 1-6 und 1-7 im Anhang.

Auch im Jahr 2010 war Polen – wie bereits seit 1996 – das Hauptherkunftsland mit 125.861 Zuzügen.

Davon waren etwa zwei Drittel Zuzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-10 im Anhang und Kapitel 1.7). Die Zuzüge aus Polen entsprachen einem Anteil von 15,8% an allen Zuzügen (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-8 im Anhang). Allerdings ist der Anteil der Zuzüge aus Polen seit einigen Jahren rückläufig (2009: 17,1% 2008: 19,2% 2007: 22,6%). Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 122.797 Zuzüge aus Polen registriert wurden, war dennoch ein leichter Anstieg um 2,5% zu verzeichnen. Zahlreiche Polen kamen zur temporären Arbeitsaufnahme als Werkvertrags- oder Saisonarbeitnehmer, die jedoch mehrheitlich nicht in der Wanderungsstatistik erfasst wurden (siehe auch Kapitel 2.5.1).

Aus Rumänien, dem mit einem Anteil von 9,3% an den Zuzügen im Jahr 2010 quantitativ zweitwichtigsten Herkunftsland (2009: 7,8%), wurden 74.585

Abbildung 1-3: Zuzüge im Jahr 2010 nach den häufigsten Herkunftsländern


Quelle: Statistisches Bundesamt

Zuzüge nach Deutschland registriert. Damit wurde auch im vierten Jahr nach dem Beitritt zur EU im Jahr 2007 ein weiterer deutlicher Anstieg der Zuzüge aus Rumänien verzeichnet (+32,2% im Vergleich zum Vorjahr). Im Jahr vor dem EU-Beitritt wurden 23.844 Zuzüge aus Rumänien registriert. Drittstärkstes Herkunftsland ist mittlerweile Bulgarien mit 39.387 Zuzügen und einem Anteil von 4,9%. Auch im Falle Bulgariens ist seit dem EU-Beitritt ein kontinuierlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Vor dem Beitritt im Jahr 2006 wurden 7.655 Zuzüge aus Bulgarien registriert. Im Vergleich zum Vorjahr war 2010 ein Anstieg der Zuzüge um 36,3% zu verzeichnen.

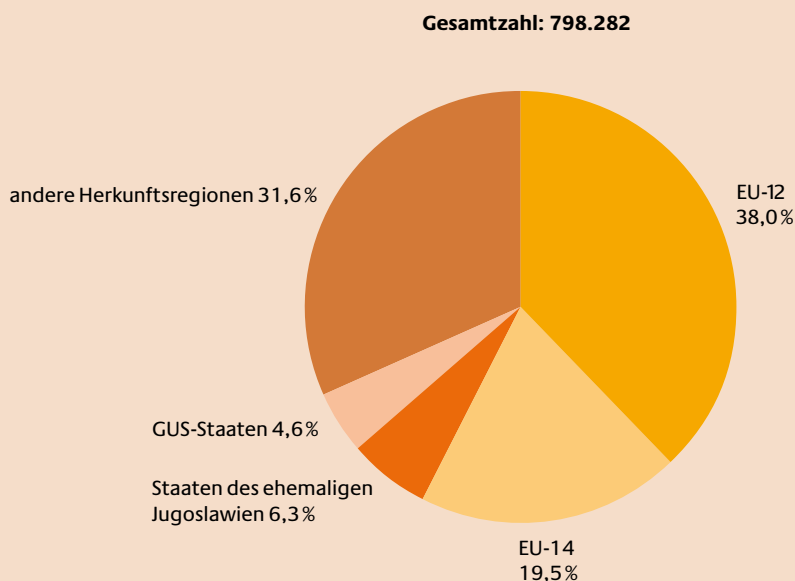
Die weiteren Hauptherkunftsländer bilden die Türkei (3,8%), Ungarn (3,8%) und die Vereinigten Staaten (3,7%). Aus der Türkei wurden 30.171 Zuzüge nach Deutschland registriert. Dies entspricht einem leichten Anstieg um 2,1% im Vergleich zum Vorjahr. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwanderung im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 2.7) und von Asylantragstellern (siehe Kapitel 2.6.2), zunehmend jedoch auch durch den Zuzug von Fachkräften (siehe Kapitel 2.5.1.3), gekennzeichnet.

Drei Viertel der 30.015 registrierten Zuzüge aus Ungarn betraf Männer. Von den 29.704 Zuziehenden aus den Vereinigten Staaten waren mehr als ein Drittel (35,0%) deutsche Staatsangehörige.

Während die Zahl der Zuzüge aus Frankreich in den letzten Jahren relativ konstant geblieben ist, sind aus Italien und Spanien seit der Mitte des letzten Jahrzehnts wieder steigende Zuzugszahlen zu verzeichnen. So stieg die Zahl der Zuzüge aus Italien im Vergleich zu 2009 um 9,1%, diejenige aus Spanien um 7,9%. Dagegen ist die Zahl der Zuzüge aus der Russischen Föderation seit Jahren rückläufig (Anteil 2010: 2,3%) und erreichte 2010 etwa Vorjahresniveau. Die rückläufigen Zuzugszahlen der letzten Jahre sind insbesondere durch den Rückgang der Spätaussiedlerzahlen bedingt, die auch im Jahr 2010 weiter gesunken sind. Insgesamt waren 2010 nur noch etwa 18% der Zugezogenen aus der Russischen Föderation Deutsche. Dieser Anteil ist in den letzten Jahren deutlich gesunken. Im Jahr 2000 lag er noch bei etwa 56% (siehe dazu auch Kapitel 2.3).

Eine Differenzierung der Zuzüge nach Herkunftsregionen zeigt, dass die meisten Zuzüge nach Deutschland im Jahr 2010 mit 38,0% bzw. 303.193 Zuzügen aus

Abbildung 1-4: Zuzüge im Jahr 2010 nach ausgewählten Herkunftsregionen



Quelle: Statistisches Bundesamt

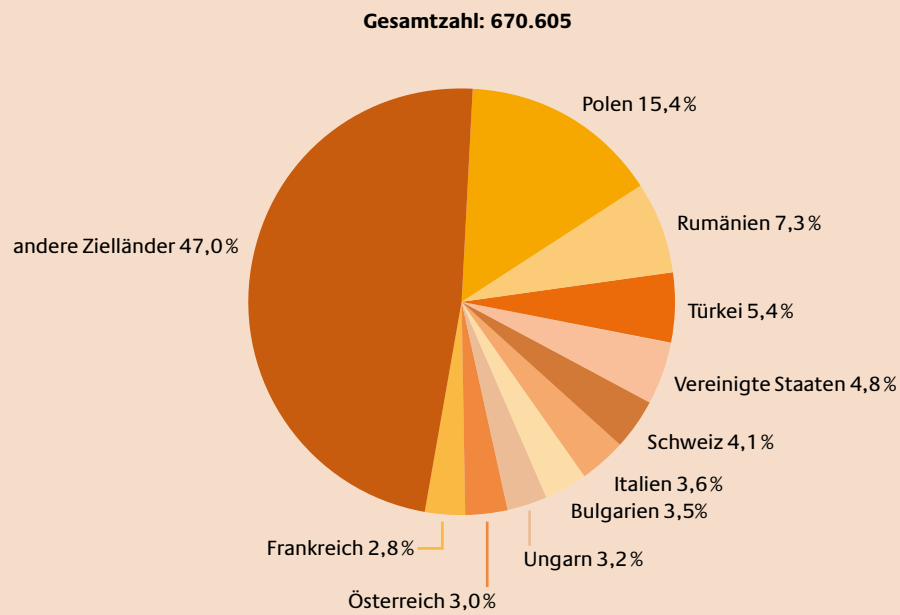
dem Gebiet der neuen EU-Staaten (EU-12) zu verzeichnen waren (vgl. Abbildung 1-4). Aus den alten EU-Staaten (EU-14) wurden 156.055 Zuzüge registriert (19,5% aller Zuzüge). Aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) wurden 50.136 Zuzüge festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von 6,3% an allen Zuzügen. Dabei sind der Anteil (2009: 4,5%) und die absolute Zahl der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien im Vergleich zum Vorjahr (2009: 32.489 Zuzüge) deutlich angestiegen (+54,3%). Dieser Zuwachs ist insbesondere auf den deutlichen Anstieg der Asylbewerberzahlen aus Serbien und Mazedonien zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 2.6.2). Der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten), der im Jahr 2005 noch 11,6% (82.098 Zuzüge) betrug, sank in den Folgejahren und betrug im Jahr 2010 4,6% (36.439 Zuzüge). Hauptursache hierfür ist der starke Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen seit 2005 (vgl. Kapitel 2.3.5).

Polen ist seit Jahren nicht nur Hauptherkunftsland von Migranten, sondern auch Hauptzielland von

Personen, die aus Deutschland fortziehen. Im Jahr 2010 wurden 103.237 Fortzüge nach Polen registriert (2009: 122.629). Dies entsprach einem Anteil von 15,4% an allen Fortzügen des Jahres 2010 (vgl. Abbildung 1-5 und Tabelle 1-9 im Anhang). Mehr als zwei Drittel (67,8%) der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-10 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge ist im Vergleich zum Vorjahr um 15,8% gesunken. 7,3% der Fortzüge entfielen auf Rumänien. Seit dem EU-Beitritt ist nicht nur die Zahl der Zuzüge aus Rumänien, sondern auch die Zahl der Fortzüge deutlich angestiegen. Auch im Falle Bulgariens konnte ein starker Anstieg des Wandervolumens festgestellt werden.

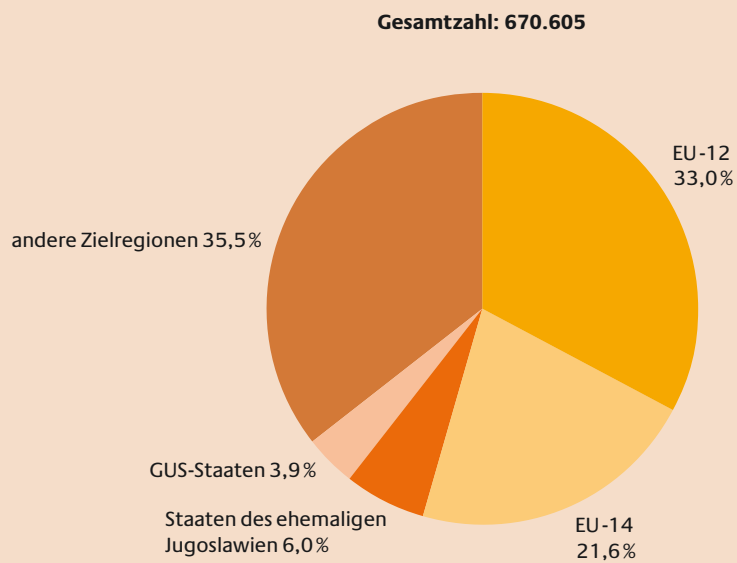
5,4% der Fortzüge im Jahr 2010 entfielen auf die Türkei und 4,8% auf die Vereinigten Staaten. Der Anteil der Fortzüge in die Schweiz betrug 4,1%. Der Großteil der in die Schweiz abgewanderten Personen waren deutsche Staatsangehörige (80,5% der 27.386 registrierten Fortzüge in die Schweiz im Jahr 2010). Allerdings ist die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit 2008 rückläufig. Auch bei den in die USA Fortgezogenen stellten deutsche

Abbildung 1-5: Fortzüge im Jahr 2010 nach den häufigsten Zielländern



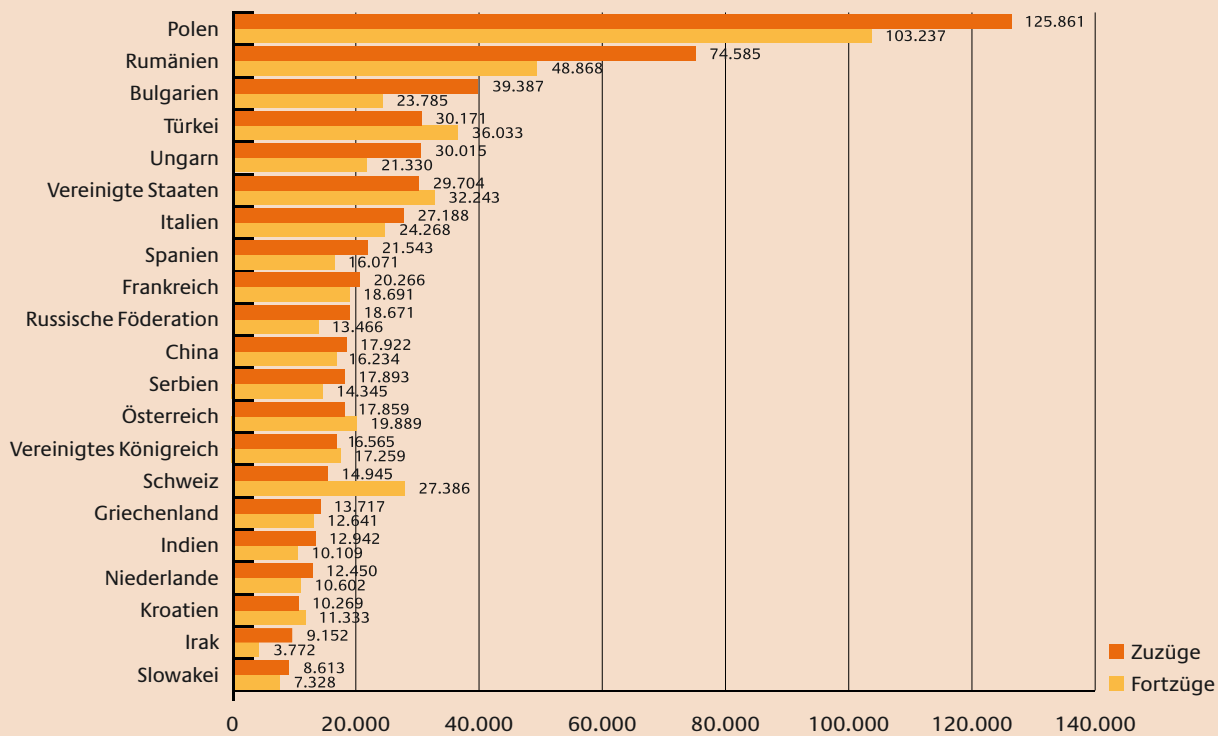
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-6: Fortzüge im Jahr 2010 nach ausgewählten Zielregionen



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Staatsangehörige mit 40,3% einen relativ hohen Anteil (vgl. dazu auch Kapitel 3.2).

Eine Betrachtung der Fortzüge nach Zielregionen zeigt, dass die neuen EU-Staaten (EU-12) mit 221.530 Fortzügen bzw. 33,0% an der Gesamtabwanderung Hauptzielgebiet im Jahr 2010 waren (vgl. Abbildung 1-6). Die Zahl der Fortzüge in die neuen EU-Staaten sank damit im Vergleich zum Vorjahr um 5,5% (2009: 234.326 Fortzüge). 145.013 Fortzüge aus Deutschland erfolgten in einen der alten EU-Staaten (EU-14). Dies entsprach einem Anteil von 21,6% an allen Fortzügen. Damit war der Anteil der Fortzüge in die neuen EU-Staaten im Jahr 2010 – wie in den Vorjahren – höher als der in die alten EU-Staaten. 6,0% der Fortzüge im Jahr 2010 betrafen einen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) (40.066 Fortzüge), 3,9% einen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) (25.843 Fortzüge).

Nachdem im Jahr 2009 gegenüber Polen ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen war (+168), konnte 2010 wieder ein deutlicher

Wanderungsüberschuss verzeichnet werden (+22.624) (vgl. Abbildung 1-7). Ebenfalls deutlich fiel der Wanderungsgewinn im Jahr 2010 gegenüber Rumänien (+25.717) und Bulgarien (+15.602) aus. Seit dem EU-Beitritt ist der Wanderungsgewinn gegenüber diesen beiden Staaten stark angestiegen.¹⁵

Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden 2010 auch gegenüber Ungarn (+8.685), Afghanistan (+5.893), Spanien (+5.472), dem Irak (+5.380) und der Russischen Föderation (+5.205) registriert. Der Wanderungsüberschuss im Falle Afghanistans und des Irak ist auf die hohen Asylbewerberzahlen aus diesen beiden Staaten zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 2.6.2). Im Falle Spaniens konnte eine Erhöhung des Wanderungsgewinns gegenüber dem Jahr 2009, in dem erstmalig seit dem Anwerbestopp im Jahr 1973 wieder ein positiver Saldo zu verzeichnen war, festgestellt werden. Nachdem gegenüber den ehemaligen Anwerbestaaten Italien und Griechen-

15 Im Jahr 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2.989 und für Bulgarien von +503 registriert.

land im Jahr 2009 noch negative Wanderungssalden zu verzeichnen waren, sind im Jahr 2010 auch aus diesen beiden Staaten jeweils wieder mehr Zuzüge als Fortzüge registriert worden (+2.920 bzw. +1.076).

Während das Migrationsgeschehen mit Polen durch zumeist temporäre Arbeitsmigration gekennzeichnet ist, zeichnet sich die Zuwanderung aus der Russischen Föderation durch eher dauerhafte Formen der Migration aus. Ein Großteil der Zuzüge aus der Russischen Föderation entfällt auf Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen, beides Zuwanderergruppen, die sich weitgehend dauerhaft in Deutschland niederlassen. Die Zuwanderung insbesondere der Spätaussiedler ist jedoch in den letzten Jahren stark zurückgegangen (vgl. Kapitel 2.3).

Nennenswert positive Wanderungssalden waren auch gegenüber Mazedonien (+3.682), Kosovo (+3.650), Serbien (+3.548), Lettland (+3.524), Indien (+2.833) und dem Iran (+2.742) zu verzeichnen. Zum Wanderungsüberschuss gegenüber den Herkunftsländern Mazedonien, Serbien, Kosovo und dem Iran hat u.a. die gestiegene Zahl an Asylantragstellern beigetragen, aber auch der Nachzug von Familienangehörigen (vgl. Kapitel 2.7). Im Falle Indiens hat insbesondere der Zuzug von Fachkräften und ihren Familienangehörigen zu dem positiven Wanderungssaldo beigetragen (vgl. Kapitel 2.5.1.3 bis 2.5.1.5).

Ein negativer Wanderungssaldo war 2010 insbesondere gegenüber der Schweiz (-12.441), der Türkei (-5.862), den Vereinigten Staaten (-2.539), Österreich (-2.030), Kanada (-1.206) und Kroatien (-1.064) festzustellen. Im Falle der Schweiz, Österreichs, der Vereinigten Staaten und Kanadas ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2). Gegenüber der Türkei hat sich der im Jahr 2006 erstmals seit 1985 wieder negativ ausgefallene Wanderungssaldo (2006: -1.780) in den Folgejahren fortgesetzt und bis 2009 (-10.071) vergrößert.¹⁶ Im Jahr 2010 hat sich der Wanderungsverlust auf -5.862 verringert.

16 Im Jahr 2002 betrug die Nettozuwanderung aus der Türkei noch +21.908.

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Im Unterschied zur Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern in Kapitel 1.3 wird das Wanderungsgeschehen Deutschlands in diesem Kapitel nach der Staatsangehörigkeit der Migranten aufgeschlüsselt. Es ist zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt.

Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2010 bildeten polnische Staatsangehörige mit 115.587 Zuzügen (2009: 112.027 Zuzüge) und einem Anteil von 14,5% an allen Zuzügen, nachdem Polen bereits in den Jahren von 2005 bis 2008 jeweils die meisten Zuzüge stellte (vgl. Abbildung 1-8 sowie Tabelle 1-2 und Tabelle 1-11 im Anhang). Zweitgrößte Gruppe 2010 waren Deutsche mit 114.752 Zuzügen (2009: 114.700 Zuzüge), nachdem diese im Vorjahr die größte Gruppe bildeten. Dies entspricht einem Anteil von 14,4%. Die Gruppe der Deutschen setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren¹⁷ (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3), zum anderen – und mittlerweile weitaus größeren Teil – aus einer beachtlichen Anzahl an deutschen Rückwanderern (siehe Kapitel 2.9). Nicht nur die Anzahl, auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen ist im Jahr 2010 weiter zurückgegangen. Er betrug 1,8%.¹⁸ Im Jahr 2005 lag dieser Anteil noch bei 24,0%. Die Zahl der Zuzüge von Deutschen hielt sich im Jahr 2010 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

9,5% bzw. 75.531 Personen der im Jahr 2010 Zugezogenen besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit (2009: 57.273). Damit stieg die Zahl der Zuzüge rumänischer Staatsangehöriger auch im vierten Jahr

17 Die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs aufgenommenen Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmestatus (außer weiteren nichtdeutschen Familienangehörigen nach § 8 Abs. 2 BVFG), gehen jedoch in die Statistik als Deutsche ein (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.3).

18 Von den 2.350 Personen, die im Jahr 2010 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden 2.054 als Deutsche registriert.

nach dem EU-Beitritt weiter an (+31,9% im Vergleich zum Vorjahr), nachdem bereits von 2006 auf 2007 ein Anstieg um 84,9% zu verzeichnen war. Bulgarische Staatsangehörige stellten mit 39.844 Personen 5,0% der Zuzüge des Jahres 2010 (2009: 29.221). Dies entspricht einer Zunahme um +36,4% im Vergleich zum Vorjahr. Auch bei bulgarischen Staatsangehörigen war bereits im Jahr des EU-Beitritts ein deutlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. So stieg die Zahl der Zuzüge von Bulgaren von 2006 auf 2007 um das mehr als Zweieinhalbfache (+170,0% von 7.749 auf 20.919 Zuzüge). Angestiegen ist auch die Zahl der Zuzüge ungarischer Staatsangehöriger. Im Jahr 2010 wurden 29.286 Zuzüge registriert. Dies entspricht einem Anteil von 3,7%.

Die Zahl der Zuzüge türkischer Staatsangehöriger betrug 27.564 (Anteil: 3,5%) und ist damit gegenüber 2009 (27.212 Zuzüge) leicht angestiegen. Weitere 3,0% der Zuwanderer stammten aus Italien (23.894 Zuzüge).

Bei den Fortzügen stellten deutsche Staatsangehörige im Jahr 2010 mit etwas mehr als einem Fünftel der Gesamtabwanderung die größte Gruppe (21,0% bzw. 141.000 Fortzüge)¹⁹ vor polnischen Staatsangehörigen (14,1%) (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-2).

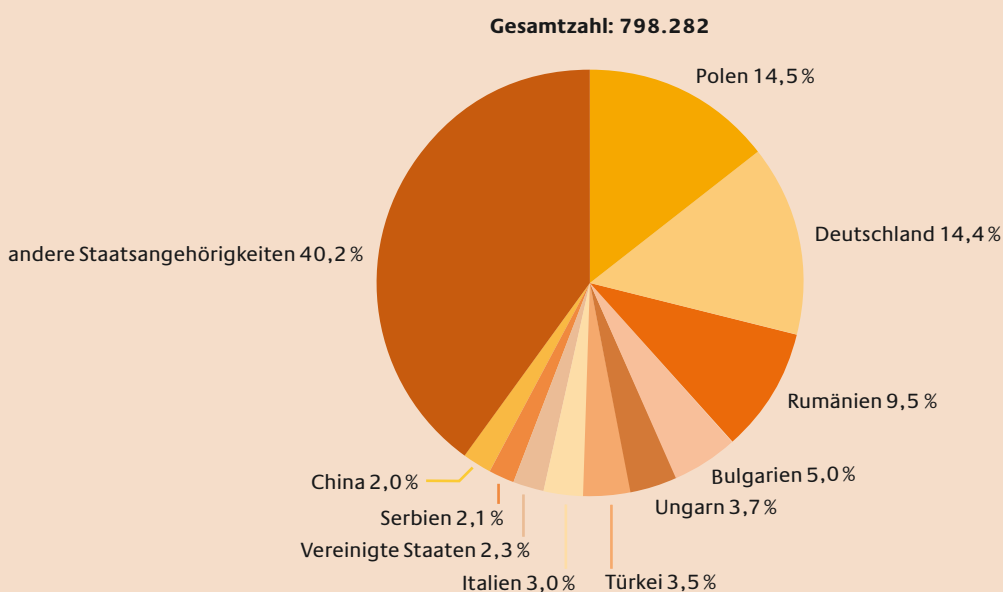
19 Zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 3.2.

7,3% aller Abwandernden besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit. Einen Anteil von 4,7% hatten Staatsangehörige aus der Türkei. 3,6% der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus Bulgarien.

Ein Vergleich der Zu- und Fortzüge einzelner Staatsangehörigkeiten zeigt, dass im Jahr 2010 ein starker positiver Wanderungssaldo insbesondere bei rumänischen (+26.588), polnischen (+20.971), bulgarischen (+15.859) und ungarischen (+8.801) Staatsangehörigen zu verzeichnen war (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-2). Eine nennenswerte Nettozuwanderung war auch bei Staatsangehörigen aus dem Irak (+6.253), Serbien (+5.984), Afghanistan (+5.928), der Russischen Föderation (+4.639), Mazedonien (+3.685), Lettland (+3.418) und Indien (+3.206) festzustellen. Der deutlich positive Wanderungssaldo im Falle des Irak, Afghanistans, Serbiens und Mazedoniens ist insbesondere auf die Asylzuwanderung aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. Kapitel 2.6.2).

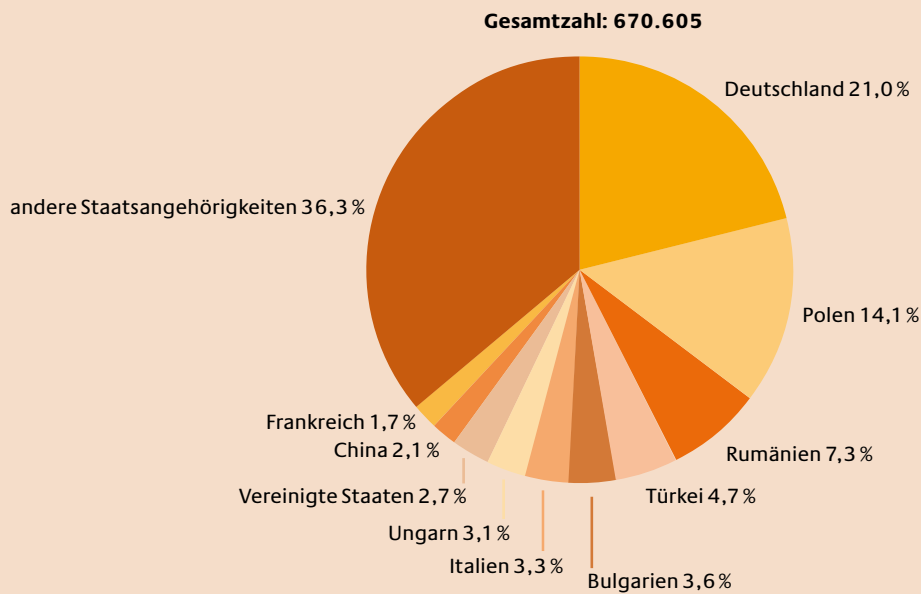
Nachdem der Wanderungssaldo bei Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland, Italien und Spanien über Jahre bis 2009 negativ ausfiel, war im Jahr 2010 bei diesen Staaten wieder ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen. Im Falle Spaniens

Abbildung 1-8: Zuzüge im Jahr 2010 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



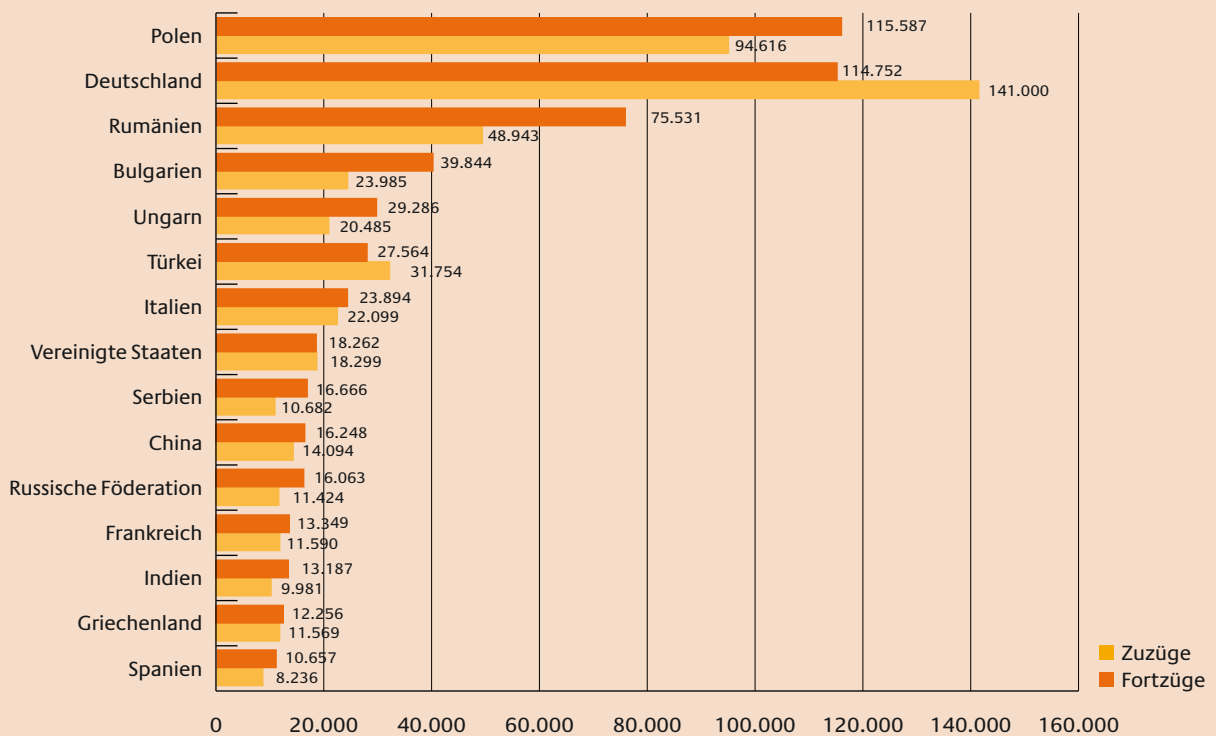
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-9: Fortzüge im Jahr 2010 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-10: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

war mit +2.421 ein deutlicher Wanderungsgewinn festzustellen, nachdem der Saldo seit dem Anwerbestopp im Jahr 1973 gegenüber spanischen Staatsangehörigen fast durchgängig – Ausnahme 1995 – negativ war.

Bei türkischen Staatsangehörigen war auch im Jahr 2010 mit –4.190 erneut ein negativer Wanderungssaldo zu verzeichnen, nachdem bereits seit 2006 ein Wanderungsverlust registriert wurde. Der Wanderungsverlust fiel allerdings geringer aus als in den beiden Vorjahren (2009: –8.198; 2008: -8.190).

Der Wanderungssaldo Deutscher war im Jahr 2010 erneut negativ. Dieser fiel mit –26.248 jedoch niedriger aus als in den beiden Vorjahren (2009: -40.288; 2008: -66.428). Im Jahr 2008 wurde die höchste Nettoabwanderung von Deutschen seit Anfang der 1950er Jahre registriert (zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 3.2).

Die folgende Tabelle 1-2 enthält die Zu- und Fortzüge in den Jahren 2009 und 2010 für die quantitativ wichtigsten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- / bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Polen	112.027	115.587	111.376	94.616	+651	+20.971
Deutschland	114.700	114.752	154.988	141.000	-40.288	-26.248
Rumänien	57.273	75.531	44.305	48.943	+12.968	+26.588
Bulgarien	29.221	39.844	20.065	23.985	+9.156	+15.859
Ungarn	25.270	29.286	22.125	20.485	+3.145	+8.801
Türkei	27.212	27.564	35.410	31.754	-8.198	-4.190
Italien	22.235	23.894	26.146	22.099	-3.911	+1.795
Vereinigte Staaten	17.706	18.262	20.774	18.299	-3.068	-37
Serbien	7.024	16.666	7.730	10.682	-706	+5.984
China	15.369	16.248	14.762	14.094	+607	+2.154
Russische Föderation	15.652	16.063	13.267	11.424	+2.385	+4.639
Frankreich	12.858	13.349	14.172	11.590	-1.314	+1.759
Indien	12.009	13.187	10.374	9.981	+1.635	+3.206
Griechenland	8.574	12.256	16.449	11.569	-7.875	+687
Spanien	8.965	10.657	9.731	8.236	-766	+2.421
Kroatien	9.129	10.198	12.063	11.184	-2.934	-986
Österreich	9.957	10.039	9.877	8.140	+80	+1.899
Irak	13.062	9.496	3.705	3.243	+9.357	+6.253
Vereinigtes Königreich	8.635	9.173	9.467	8.000	-832	+1.173
Niederlande	9.441	9.143	7.674	6.818	+1.767	+2.325
Slowakei	8.499	8.590	8.087	7.419	+412	+1.171
Mazedonien	2.399	7.585	2.063	3.900	+336	+3.685
Lettland	4.896	7.485	2.254	4.067	+2.642	+3.418
Afghanistan	4.622	7.377	1.597	1.449	+3.025	+5.928

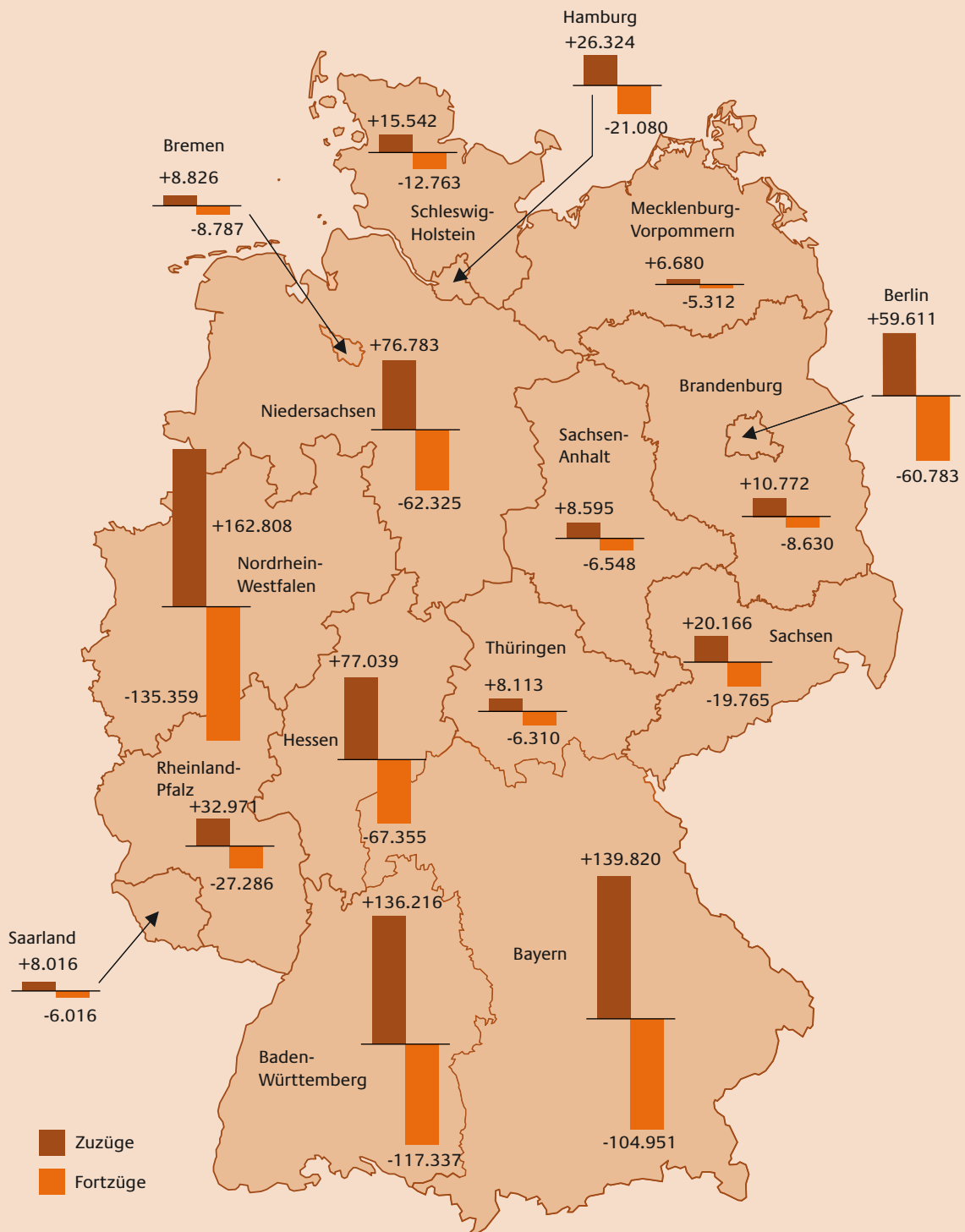
Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht findet sich in Tabelle 1-13 im Anhang.

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2010 differenziert nach den einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden

Abbildung 1-11: Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2010

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- / bzw. Fortzugsüberschuss)		Gesamt- bevölkerung (31.09.2010)	Zuzüge pro 1.000 Einwohner	Fortzüge pro 1.000 Einwohner
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer			
Baden- Württemberg	136.216	116.553	85,6	117.337	91.174	77,7	+18.879	+25.379	10.754.865	12,7	10,9
Bayern	139.820	118.491	84,7	104.951	80.466	76,7	+34.869	+38.025	12.531.925	11,2	8,4
Berlin	59.611	51.456	86,3	60.783	51.410	84,6	-1.172	+46	3.450.889	17,3	17,6
Brandenburg	10.772	8.518	79,1	8.630	5.830	67,6	+2.142	+2.688	2.506.160	4,3	3,4
Bremen	8.826	7.853	89,0	8.787	7.607	86,6	+39	+246	659.927	13,4	13,3
Hamburg	26.324	22.883	86,9	21.078	16.892	80,1	+5.246	+5.991	1.783.975	14,8	11,8
Hessen	77.039	67.118	87,1	67.355	54.993	81,6	+9.684	+12.125	6.067.609	12,7	11,1
Mecklenburg- Vorpommern	6.680	5.584	83,6	5.312	3.805	71,6	+1.368	+1.779	1.643.566	4,1	3,2
Niedersachsen	76.783	66.868	87,1	62.325	52.625	84,4	+14.458	+14.243	7.923.536	9,7	7,9
Nordrhein- Westfalen	162.808	141.473	86,9	135.359	108.873	80,4	+27.449	+32.600	17.849.025	9,1	7,6
Rheinland- Pfalz	32.971	27.224	82,6	27.286	19.724	72,3	+5.685	+7.500	4.006.296	8,2	6,8
Saarland	8.016	6.369	79,5	6.016	4.115	68,4	+2.000	+2.254	1.018.926	7,9	5,9
Sachsen	20.166	17.150	85,2	19.765	15.065	76,2	+401	+2.085	4.151.011	4,8	4,8
Sachsen- Anhalt	8.595	7.267	84,5	6.548	4.519	69,0	+2.047	+2.748	2.339.439	3,7	2,8
Schleswig- Holstein	15.542	12.167	78,3	12.763	8.643	67,7	+2.779	+3.524	2.833.747	5,5	4,5
Thüringen	8.113	6.556	80,8	6.310	3.864	61,2	+1.803	+2.692	2.237.434	3,6	2,8
Deutschland	798.282	683.530	85,6	670.605	529.605	79,0	+127.677	+153.925	81.758.330	9,8	8,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3):

Die höchsten Zuzugszahlen im Jahr 2010 wurden für Nordrhein-Westfalen (162.808 Zuzüge), Bayern (139.820 Zuzüge), Baden-Württemberg (136.216 Zuzüge), Hessen (77.039 Zuzüge) und Niedersachsen (76.783 Zuzüge) registriert (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3). Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatten im Jahr 2010 die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Baden-Württemberg und Hessen (vgl. Abbildung 1-21 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung hatten die neuen Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

Fast alle Bundesländer hatten im Jahr 2010 einen positiven Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) aufzuweisen. Lediglich in Berlin war ein leicht negativer Saldo zu verzeichnen (-1.172). Deutlich positive Gesamtwanderungssalden wurden in Bayern (+34.869), Nordrhein-Westfalen (+27.449), Baden-

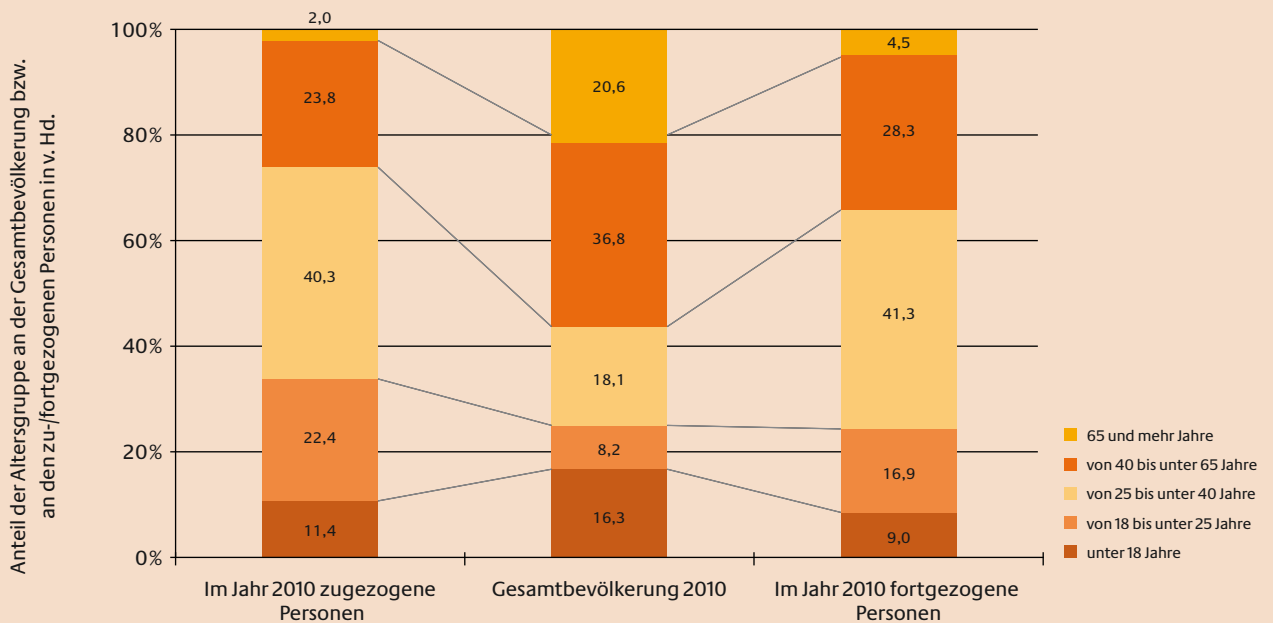
Württemberg (+18.879) und Niedersachsen (+14.458) registriert. Dies ist auf den Wanderungsüberschuss ausländischer Staatsangehöriger zurückzuführen. Der Wanderungssaldo der ausländischen Staatsangehörigen fiel in allen Bundesländern positiv aus.

Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 Einwohner) im Jahr 2010 wurden in Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen, die niedrigsten in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet.

1.6 Altersstruktur

Die Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Alter zusammensetzen.

Abbildung 1-12: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

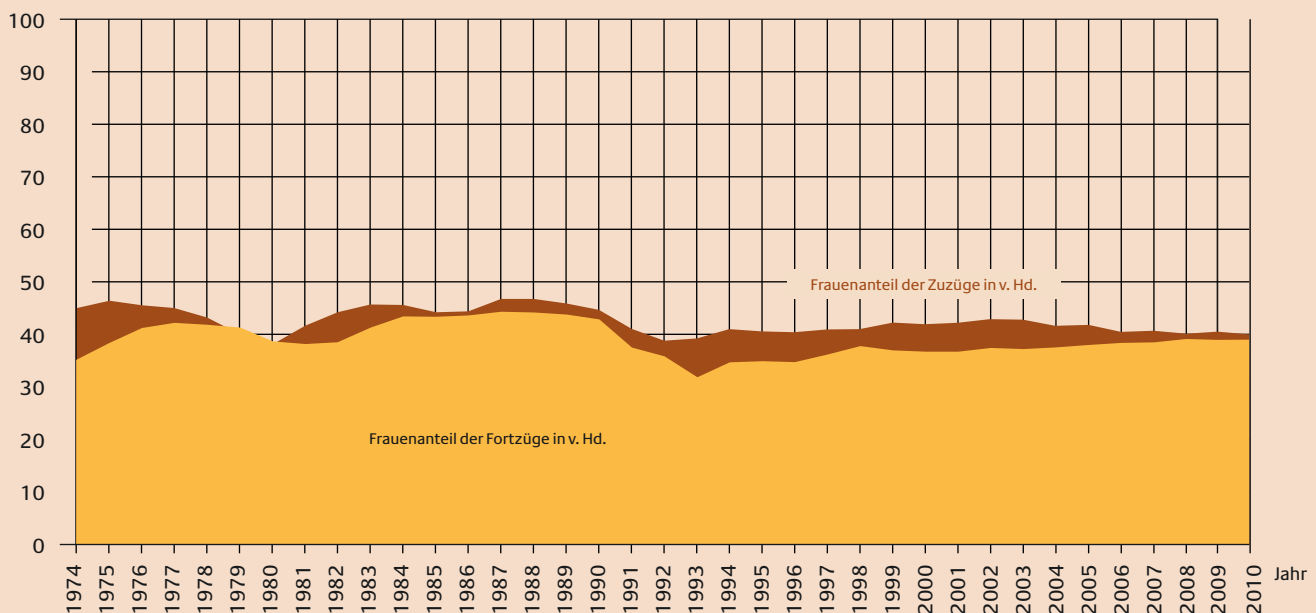
Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 1-12 und Tabelle 1-16 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngerer und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2010 waren drei Viertel (74,1%) der Zugezogenen unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 42,6%. Dabei fielen 62,7% der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 26,3%. Bei den älteren Jahrgängen stellt sich die Situation dementsprechend umgekehrt dar. Nur 2,0% der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 20,6% der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher aus als an den Zugezogenen: Einem Anteil von 11,4% bei den Zugezogenen stehen 16,3% der Wohnbevölkerung gegenüber. Bei den Zugezogenen handelt es sich somit im Durchschnitt um jüngere Menschen, wodurch die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung „verjüngt“ wird.

Bei den Fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (67,2%) der im Jahr 2010 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zugezogenen, so dass mehr jüngere in Deutschland verbleiben, während die Älteren verstärkt fortziehen. Gleichwohl geht der Effekt einer durch Zuwanderung „verjüngten“ Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren.

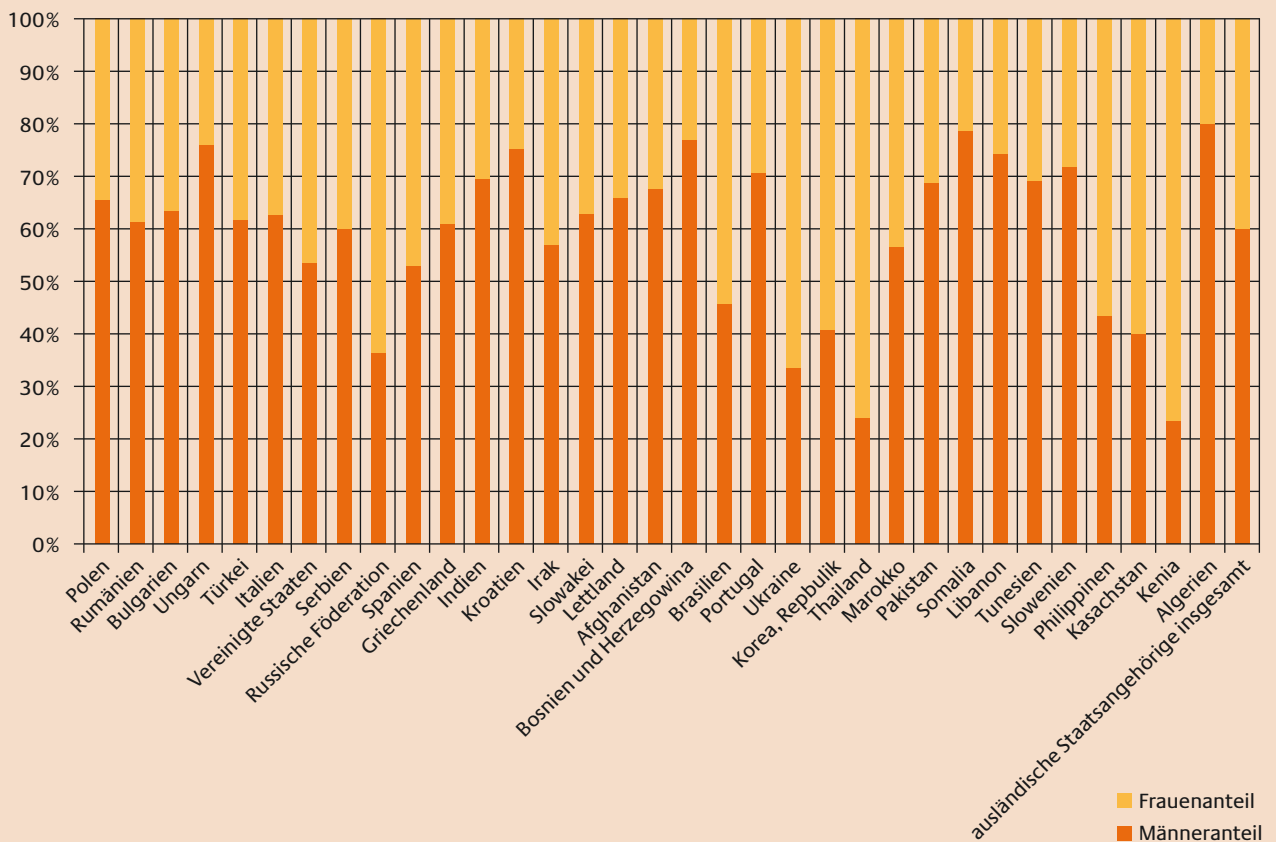
1.7 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Männer und hielt sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau. Der Frauenanteil bei den Zuzügen, der durchgängig höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 1994 zwischen 40% und 43%, bei den Fortzügen seit 1997 zwischen 36% und 40%. Während der Frauenanteil bei den Zuzügen in den letzten Jahren jedoch rückläufig ist (von 42,9% im Jahr 2002 auf 40,4% im Jahr 2010), stieg der Anteil bei den Fortzügen im gleichen Zeitraum

Abbildung 1-13: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in Prozent von 1974 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-14: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland und Geschlecht im Jahr 2010


Quelle: Statistisches Bundesamt

leicht an (von 37,3% auf 39,4%) (vgl. Abbildung 1-13 und Tabelle 1-17 im Anhang).

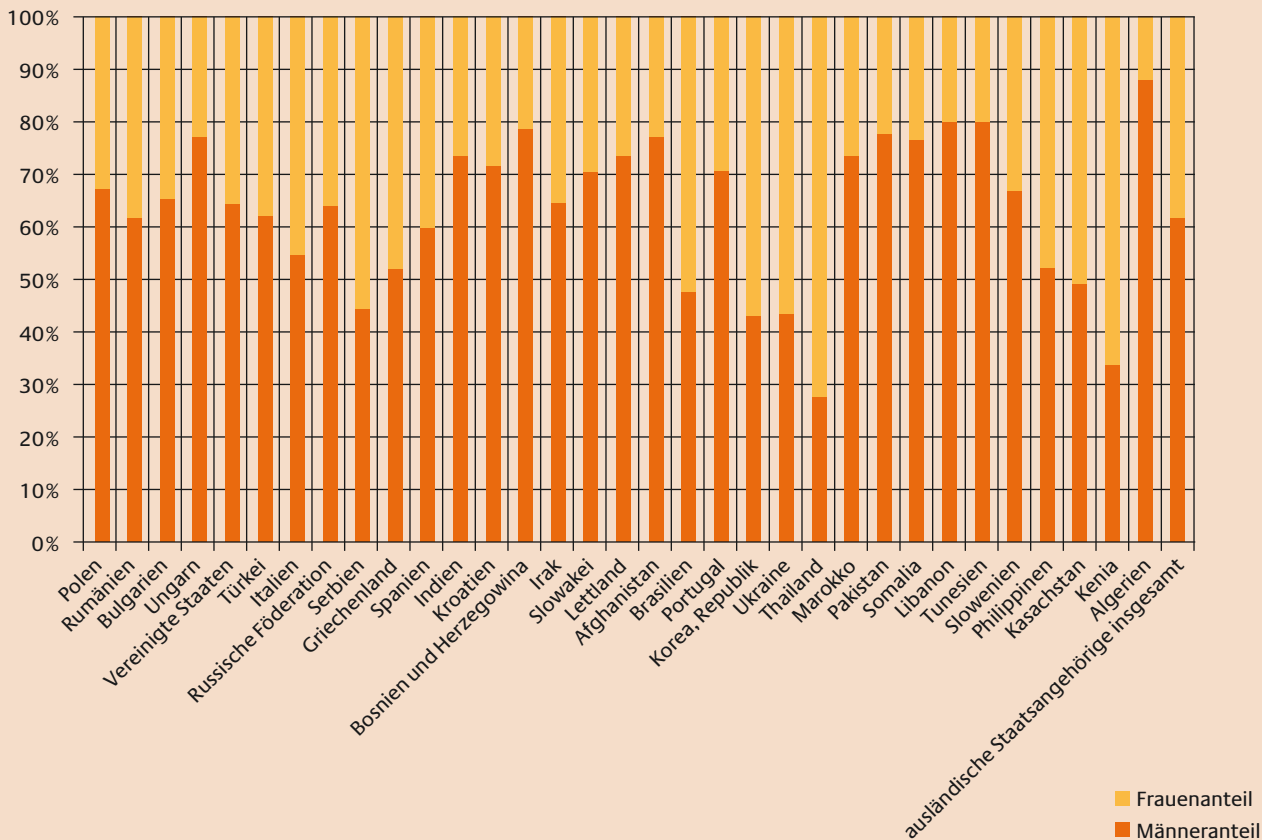
Betrachtet man einzelne Herkunftsländer, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. die Abbildungen 1-14 und 1-15 sowie Tabelle 1-10 im Anhang). So lag der Frauenanteil der ausländischen Zugezogenen aus Thailand im Jahr 2010 bei 75,9%, der der Fortgezogenen bei 71,8%. Grund für diesen hohen Anteil ist u.a. die Heiratsmigration aus diesem Land. Weitere Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Kenia (76,2%), Kirgisistan (67,3%), Weißrussland (66,7%), die Ukraine (66,2%), die Russische Föderation (63,3%) und Peru (62,3%). Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Algerien (80,2%), Somalia (78,6%), Bosnien-Herzogo-

wina (76,8%), Ungarn (75,9%), Kroatien (75,3%), Libanon (74,2%), Slowenien (71,9%), Portugal (70,6%), Indien (69,6%), Tunesien (69,0%), Pakistan (68,6%), Afghanistan (67,7%) und Polen (65,6%) festzustellen.

1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte im Jahr 2010 ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungszahlen festgestellt werden. Die Zahl der Zuzüge stieg 2010 im Vergleich zum Vorjahr um etwa ein Fünftel von 397.000 auf fast 476.000. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen 2010 im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant. Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa +181.000 erhöht.

Abbildung 1-15: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Zielland und Geschlecht im Jahr 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-4: Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2010¹

	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+ 83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

1.9 Aufenthaltsw Zwecke

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufent-

halt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltsw Zweck dargestellt werden.

Tabelle 1-5: Zuzüge von Ausländern im Jahr 2010 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und Aufenthaltstiteln¹

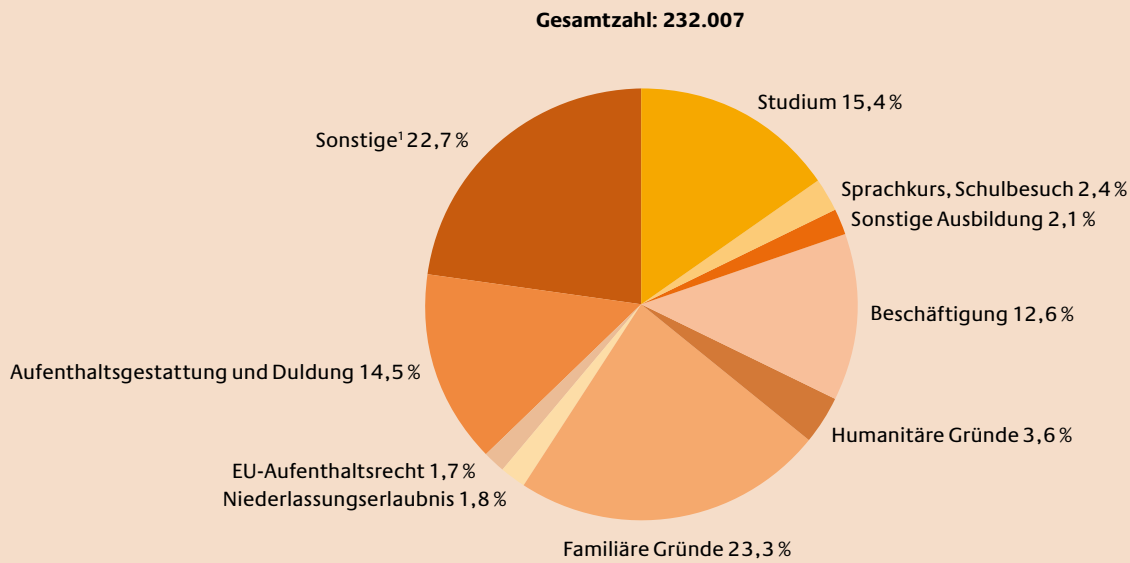
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltszwecke										Aufenthalts- gestattung und Duldung	EU-Aufent- haltsrecht	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbs- tätigkeit ²	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Sonstige Gründe	Niederlas- sungser- laubnis	Aufenthalts- gestattung und Duldung	Gesamt			darunter weiblich	
Türkei	2.073	102	136	938	172	8.366	495	1.436	1.179	19.354	8.462			
Vereinigte Staaten	3.586	940	517	3.778	29	2.849	898	158	11	15.571	7.341			
China	7.335	415	537	2.820	49	1.527	186	45	371	14.752	7.309			
Russische Föderation	2.303	162	430	1.500	644	3.646	249	432	986	13.203	8.487			
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	190	39	41	1.698	103	1.228	98	208	4.335	12.612	5.315			
Indien	1.906	28	313	3.442	34	2.613	189	42	984	11.196	3.532			
Irak	142	0	23	15	2.034	2.555	70	54	3.048	8.683	4.027			
Afghanistan	26	1	36	7	1.112	426	39	36	4.942	7.299	2.315			
Ukraine	743	73	193	1.325	217	1.569	88	276	66	5.803	3.801			
Kosovo	37	5	21	20	116	2.875	122	43	1.260	5.720	3.030			
Mazedonien	71	4	18	115	22	710	59	40	1.671	5.451	2.589			
Brasilien	1.133	720	324	609	13	1.083	125	43	20	5.277	2.976			
Iran	763	7	54	246	561	748	44	60	1.945	5.145	2.226			
Japan	842	256	135	1.628	15	1.669	118	17	35	5.111	2.577			
Kroatien	96	14	33	2.014	12	778	54	138	24	4.836	1.307			
Bosnien-Herzegowina	88	11	20	1.623	30	771	49	103	283	3.958	1.030			
Vietnam	483	46	32	76	24	983	58	57	743	3.833	1.819			
Korea, Republik	1.563	211	65	533	4	799	63	15	3	3.780	2.214			
Marokko	368	2	11	44	11	1.456	65	97	197	3.115	1.421			
Pakistan	467	2	23	67	29	850	107	29	888	2.959	922			
Thailand	250	181	32	165	10	1.728	32	87	7	2.888	2.231			
Syrien	342	7	116	52	140	493	24	6	1.255	2.821	1.080			
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	35.643	5.483	4.904	29.267	8.242	54.034	6.525	4.201	33.602	232.007	110.972			
Insgesamt	35.702	5.501	4.916	29.550	8.287	54.865	6.554	4.246	33.653	475.840	199.083			

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

2) Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

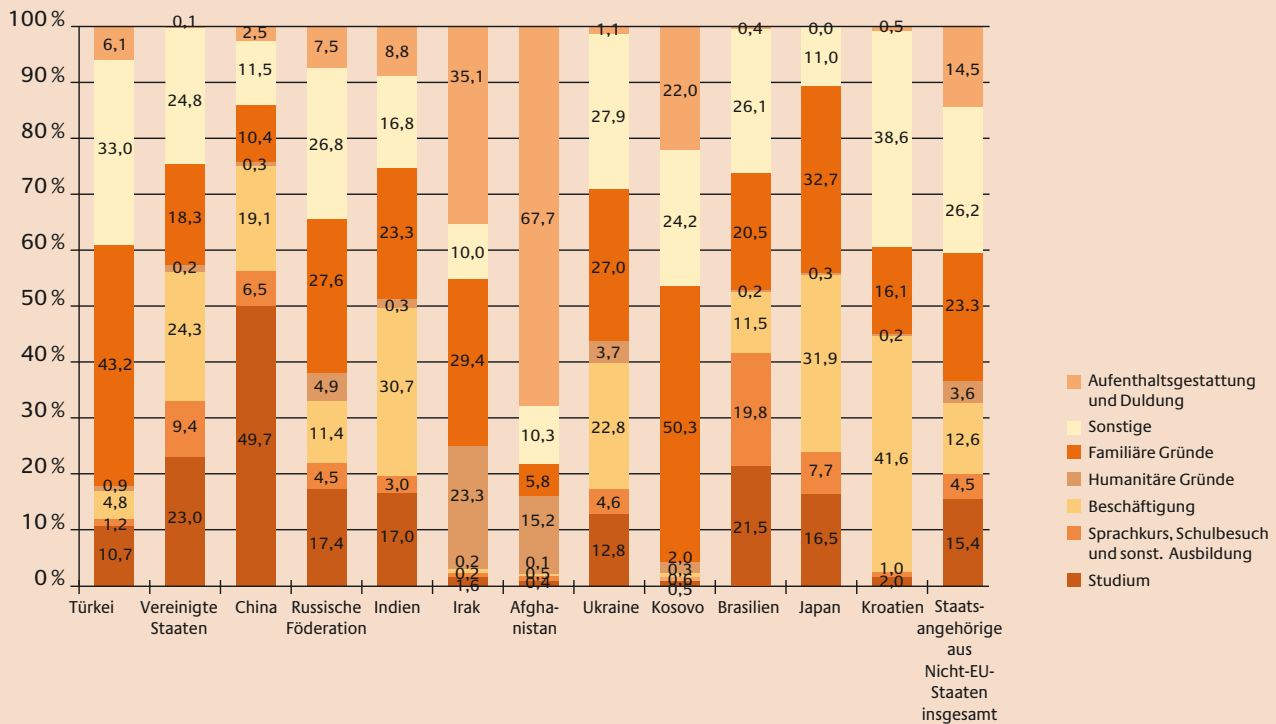
Abbildung 1-16: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2010 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken



Quelle: Ausländerzentralregister

1) Darunter fallen u.a. Personen mit einem EU-Aufenthaltsstittel oder Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Abbildung 1-17: Zuzüge von Ausländern im Jahr 2010 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Nach Angaben des AZR wurden 475.840 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2010 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 232.007 Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-5). Im Jahr 2009 waren es 396.983 Personen, darunter 197.873 Drittstaatsangehörige. Damit war 2010 im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Zuzüge sowohl insgesamt (+19,9%) als auch bei den Drittstaatsangehörigen (+17,2%) festzustellen. Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel um etwa ein Drittel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2009 wurden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 606.314 Zuzüge von Ausländern registriert, im Jahr 2010 waren es 683.530 Zuzüge (vgl. Kapitel 1.2).

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR grundsätzlich erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i. d. R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst.

Etwa ein Viertel (23,3%) der Drittstaatsangehörigen zogen 2010 aus familiären Gründen nach Deutschland (vgl. Abbildung 1-16). Bei diesem Aufenthaltsweg handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 12,6% der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2010 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung. 19,9% zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel von vornherein befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb eines Jahres in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen.

Während im Jahr 2010 50,3% der Staatsangehörigen aus Kosovo und 43,2% der Staatsangehörigen aus der

Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zog, überwog bei kroatischen (41,6%), japanischen (31,9%) und indischen (30,7%) Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung (vgl. Abbildung 1-17), wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten (vgl. Kapitel 2.5.1.3). Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte die Einreise zum Zweck des Studiums (49,7%). Staatsangehörige aus Afghanistan und dem Irak sind durch einen hohen Anteil an Personen gekennzeichnet, die entweder eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung (67,7% bzw. 35,1%) oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (15,2% bzw. 23,4%) erhielten. Ein überproportional hoher Anteil der brasilianischen Staatsangehörigen kam zu einem Sprachkurs, Schulbesuch oder zum Zweck einer sonstigen Ausbildung nach Deutschland (19,8%).

1.10 Längerfristige Zuwanderung

Auf der Basis der Zahlen des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2009 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Diese Mindestaufenthaltsdauer entspricht der Definition von Zuwanderung in der „EU-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz“ (vgl. dazu Kapitel 1.1).

Nach den Daten des AZR zogen im Jahr 2009 etwa 285.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-6). Die Zahl der „long-term migrants“ ist damit im Vergleich zu 2008, in dem 270.000 Personen gezählt wurden, um 5,5% gestiegen. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2009 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um etwas mehr als die Hälfte unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 606.314 Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2009. Bei der Differenz von etwa 321.000 handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfris-

Tabelle 1-6: Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2009 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216
Irak	1.689	1.956	3.542	4.078	6.928	10.419
China	8.262	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438	8.513	8.134
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) ¹	10.560	10.096	8.970	6.729	6.568	7.253
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421	8.385	6.564
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775	6.623	6.016
Österreich	5.026	5.141	5.400	5.731	5.530	5.690
Vereinigtes Königreich	4.329	4.382	4.686	4.740	4.757	4.639
Afghanistan	1.408	1.000	945	853	1.490	4.207
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131
Ukraine	11.023	7.338	4.636	4.781	4.043	3.858
sonstige Staatsangehörigkeiten	108.040	99.849	90.641	87.695	88.113	93.054
Gesamt	292.900	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884

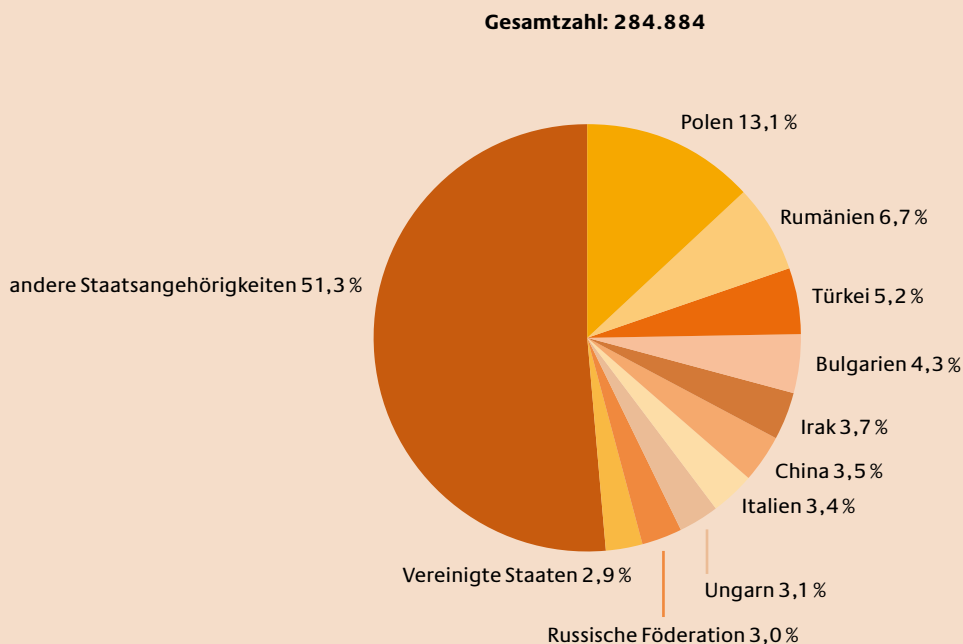
Quelle: Ausländerzentralregister

1) Inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

tig, d. h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine personen-, sondern um eine (wanderungs-)fallbasierte Statistik handelt.

Von den im Jahr 2009 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 37.414 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht

einem Anteil von 13,1% an den „long-term migrants“ des Jahres 2009 (vgl. Abbildung 1-18). Der Anteil der polnischen Staatsangehörigen ist seit dem Jahr 2006, in dem dieser noch fast ein Fünftel betrug, rückläufig. Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt damit deutlich unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2009 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in

Abbildung 1-18: Zugewanderte Ausländer im Jahr 2009 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr


Quelle: Ausländerzentralregister

der Zuzugsstatistik bei 18,5%. Dies zeigt, dass viele Polen nur kurzfristig, etwa zur Saisonarbeit, nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2009 waren Rumänien (6,7%), die Türkei (5,2%) und Bulgarien (4,3%). Staatsangehörige aus der Türkei kommen vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland (vgl. dazu Kapitel 2.7) und sind deshalb überproportional häufig durch längerfristige Aufenthalte in Deutschland gekennzeichnet.²⁰ Deutlich angestiegen sind nach dem EU-Beitritt die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5%) und Bulgarien (2006: 1,2%).

Vergleicht man die Zahlen aus dem AZR mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik (siehe oben), dann bedeutet dies, dass sich etwas mehr als die Hälfte (53,0%) der 606.000 zugezogenen Ausländer des Jahres 2009 nur kurzzeitig – für weniger als

ein Jahr – in Deutschland aufhielten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass viele der Zuwanderer, die sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten, trotzdem häufig nur befristet aufhältig sind. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltszwecks ausgestellt (z. B. Werkvertragsarbeitnehmer, Studierende), so dass dieser Personenkreis nach Ablauf dieser Frist Deutschland wieder verlassen muss.

²⁰ Der Anteil der türkischen Staatsangehörigen an den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registrierten Zuzügen von Ausländern betrug im Jahr 2009 4,5%.

2

Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 2 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich ihrer Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und ihres Aufenthaltsstatus. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kapitel 2.2),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kapitel 2.3),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kapitel 2.4),
- Werkvertrags-, Saison- und Gastarbeitnehmermigration und weitere zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten (Kapitel 2.5),
- Zugang von Asylbewerbern sowie jüdischen Zuwanderern aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kapitel 2.6),
- Familien- und Ehegattennachzug von Drittstaatsangehörigen (Kapitel 2.7),
- Zuwanderung aus sonstigen Gründen (Kapitel 2.8) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kapitel 2.9).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzugungszahl aus der Wanderungsstatistik mit der aufsummierten Zahl der

verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Diese mangelnde Vergleichbarkeit ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede (z. B. der Saisonarbeitnehmer²¹) zurückzuführen.²²

Tabelle 2-1 gibt einen Überblick über die Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die quantitative Entwicklung der Migrationsarten dargestellt.

21 Zu den Erfassungsproblemen der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Wanderungsstatistik siehe Kapitel 2.5.1.2.

22 Vgl. dazu Lederer 2004: 102ff.

Abbildung 2-1: Formen der Zuwanderung nach Deutschland¹⁾

1) Die Abbildung gibt nur grob die Größenordnungen der einzelnen Migrationsarten wieder; vgl. zu den genauen Größenordnungen die folgenden Abbildungen und Tabellen

Tabelle 2-1: Zuwanderergruppen 1991 bis 2010¹

Jahr	EU-Binnenmigration (EU-14)	Familien-nachzug	(Spät-) Aussiedler ein-schl. Familien-angehörige	Jüdische Zuwan-derer	Asyl-bewerber	Werkver-tragsar-beitneh-mer	Saisonarbeit-nehmer und Schausteller-gehilfen	IT-Fach-kräfte ²	Bildungs-ausländer (Studien-anfänger)
1991	128.142	-	221.995	-	256.112	51.771	128.688	-	-
1992	120.445	-	230.565	-	438.191	94.902	212.442	-	-
1993	117.115	-	218.888	16.597	322.599	70.137	181.037	-	26.149
1994	139.382	-	222.591	8.811	127.210	41.216	137.819	-	27.922
1995	175.977	-	217.898	15.184	127.937	49.412	176.590	-	28.223
1996	171.804	-	177.751	15.959	116.367	45.753	197.924	-	29.391
1997	150.583	-	134.419	19.437	104.353	38.548	205.866	-	31.123
1998	135.908	62.992	103.080	17.788	98.644	32.989	207.927	-	34.760
1999	135.268	70.750	104.916	18.205	95.113	40.035	230.347	-	39.905
2000	130.683	75.888	95.615	16.538	78.564	43.682	263.805	4.341	45.652
2001	120.590	82.838	98.484	16.711	88.278	46.902	286.940	6.409	53.183
2002	110.610	85.305	91.416	19.262	71.124	45.446	307.182	2.623	58.480
2003	98.709	76.077	72.885	15.442	50.563	43.874	318.549	2.285	60.113
2004	92.931	65.935	59.093	11.208	35.607	34.211	333.690	2.273	58.247
2005	89.235	53.213	35.522	5.968	28.914	21.916	329.789	-	55.773
2006	89.788	50.300	7.747	1.079	21.029	20.001	303.429	2.845	53.554
2007	91.934	42.219	5.792	2.502	19.164	17.964	299.657	3.411	53.759
2008	95.962	39.717	4.362	1.436	22.085	16.576	285.217	3.906	58.350
2009	98.845	42.756	3.360	1.088	27.649	16.208	294.828	2.465	60.910
2010	107.008	40.210	2.350	1.015	41.332	17.983	293.711	2.347	66.413

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt, Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit

1) Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.

2) Für die Jahre 2000 bis 2004 IT-Fachkräfte im Rahmen der Green Card-Regelung; ab 2006 IKT-Fachkräfte nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 1 BeschV (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3). Aufgrund datentechnischer Umstellungen liegen für das Jahr 2005 keine Zahlen vor.

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern²³ in die bzw. aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Her-

kunfts- oder Zielland des Migranten.²⁴ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im o. g. Sinne.

²³ Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

²⁴ Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird. Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

Das im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)²⁵ umgesetzte Recht der Europäischen Union gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU).²⁶ Dies schließt den Anspruch auf Gleichbehandlung sowie die Rechte ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen und sich an einem beliebigen Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederzulassen. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, Erbringer von Dienstleistungen, niedergelassene selbständige Erwerbstätige, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige Unionsbürger und Studierende sind dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß § 3 Abs. 2 FreizügG/EU der Ehegatte und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z. B. Großeltern und Kinder über 21 Jahre).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 4 FreizügG/EU). Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen

Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Bei Visumpflicht erhalten sie ein nach Freizügigkeitsrecht zu erteilendes Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte i.S. von Art. 5 i.V.m. Art. 10 der Freizügigkeitsrichtlinie²⁷ sind.

Unionsbürger erhalten von Amts wegen eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU). Unionsbürgern wird auf Antrag unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt (§ 5 Abs. 6 FreizügG/EU).

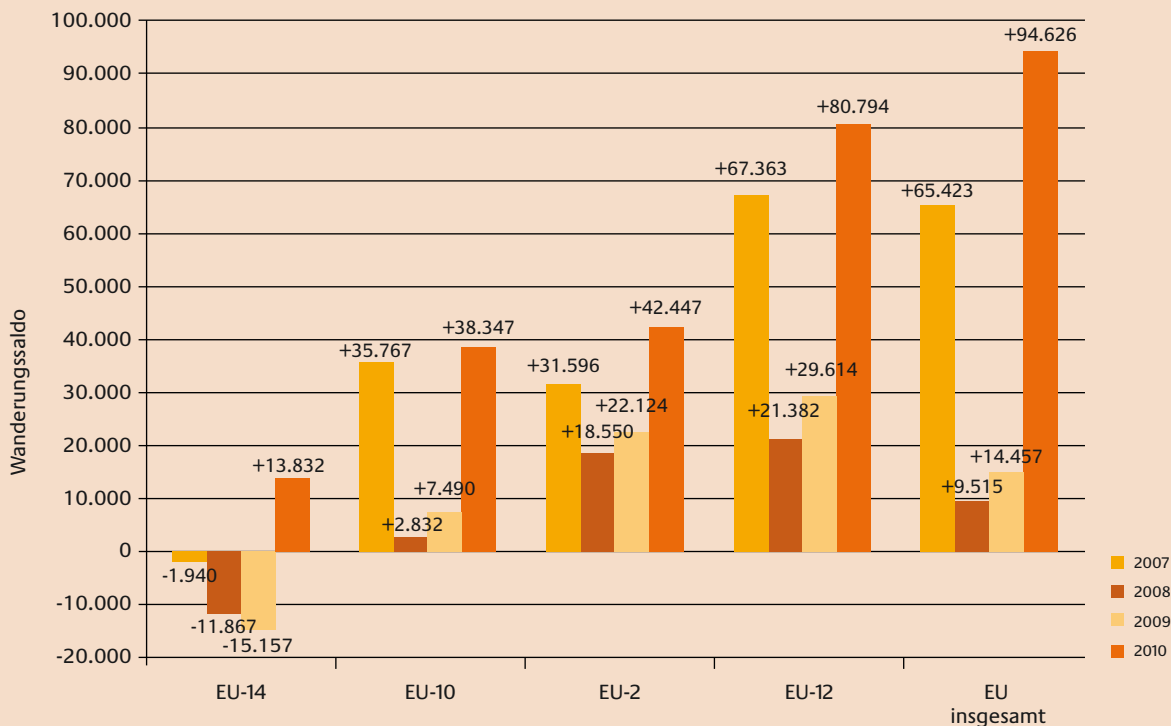
Mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 um zehn bzw. zum 1. Januar 2007 um zwei weitere Mitgliedstaaten sind auch die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten freizügigkeitsberechtigt. Allerdings gelten für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen EU-Staaten Rumänien und Bulgarien noch Beschränkungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in Teilbereichen der Dienstleistungserbringung durch entsandte Arbeitnehmer. Es gilt eine gestufte Übergangsregelung (2+3+2-Modell) mit einer bis zu sieben Jahre dauernden Übergangsfrist (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5). Derzeit gelten Übergangsregelungen in der zweiten Phase bis zum 31. Dezember 2011. In dieser Zeit benötigen rumänische und bulgarische Staatsangehörige grundsätzlich noch eine Arbeitserlaubnis in Deutschland. Diese Übergangsregelungen

25 Als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes trat das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) am 1. Januar 2005 in Kraft. Das FreizügG/EU setzt die Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) um. Die vollständige Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist (BGBl. I, 1970ff).

26 Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten und der Schweiz.

27 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten („Freizügigkeitsrichtlinie“ Abl. EU Nr. L 229 S. 35).

Abbildung 2-2: Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU-2, EU-12¹, EU insgesamt) in den Jahren von 2007 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) EU-12: Dabei handelt es sich um die zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (EU-2).

könnten in einer dritten Phase noch bis zum 31. Dezember 2013 verlängert werden. Für die zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten gilt seit dem 1. Mai 2011 die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit.

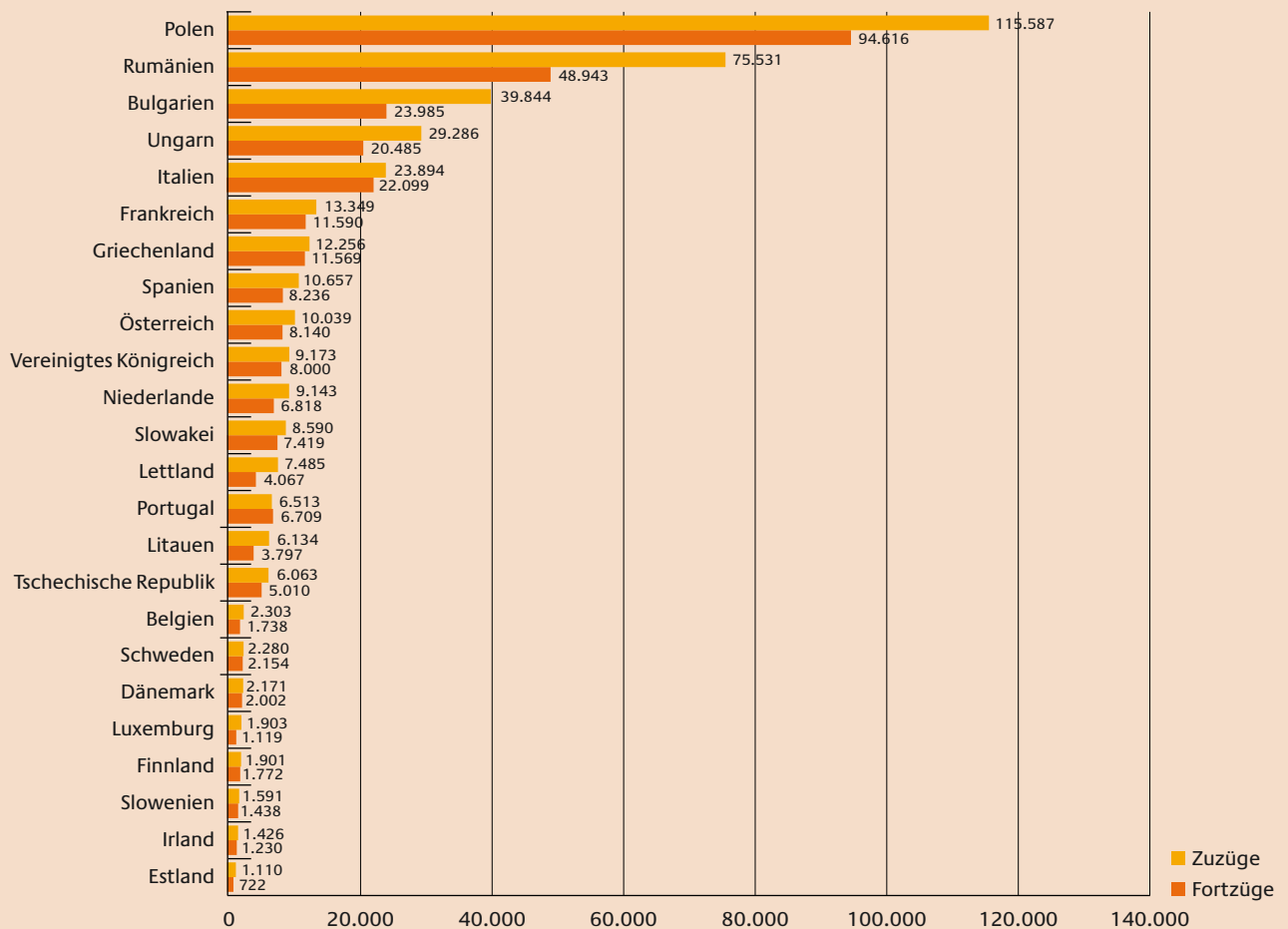
Im Jahr 2010 wurden insgesamt 398.451 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-34 im Anhang). Fast drei Viertel (73,1%) davon betrafen Staatsangehörige aus den zwölf neuen EU-Staaten (absolut: 291.443 Zuzüge). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 49,9%. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2010 betrug 303.825 (45,3% an der Gesamtabwanderung). Insgesamt ergab sich im Jahr 2010 ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 26 EU-Staaten (+94.626), der im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen ist (2009: +14.457) (vgl. Abbildung 2-2). Dabei ist auch der Wanderungssaldo mit den alten EU-Staaten erstmalig seit 2001 wieder positiv (+13.832). Der positive Saldo mit den neuen Mitglied-

staaten ist auf +80.794 angestiegen. Dabei wurde gegenüber den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten (EU-10) ein Wanderungsüberschuss von +38.347 (2009: +7.490) und mit den zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten (EU-2) ein noch deutlicherer Überschuss von +42.447 (2009: +22.124) registriert.

Der von Mitte der 1990er Jahre bis 2009 festzustellende Trend, dass mehr Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Herkunftsländer zurückkehren als von dort nach Deutschland zuziehen, wurde im Jahr 2010 unterbrochen. So konnten gegenüber Spanien (+2.421), Italien (+1.795) und Griechenland (+687) Wanderungsgewinne verzeichnet werden. Lediglich gegenüber Portugal war weiterhin ein leichter Wanderungsverlust festzustellen (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-34 im Anhang).

Gegenüber allen anderen EU-Staaten konnte ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Deutlich fiel dieser Überschuss insbesondere bei

Abbildung 2-3: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2010 (ohne Zypern und Malta)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten Rumänien (+26.588), Polen (+20.971), Bulgarien (+15.859), Ungarn (+8.801) und Lettland (+3.418) aus.

Im Folgenden wird die EU-Binnenmigration differenziert nach den alten (EU-14²⁸) und den neuen (EU-12) Mitgliedstaaten dargestellt.

2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten

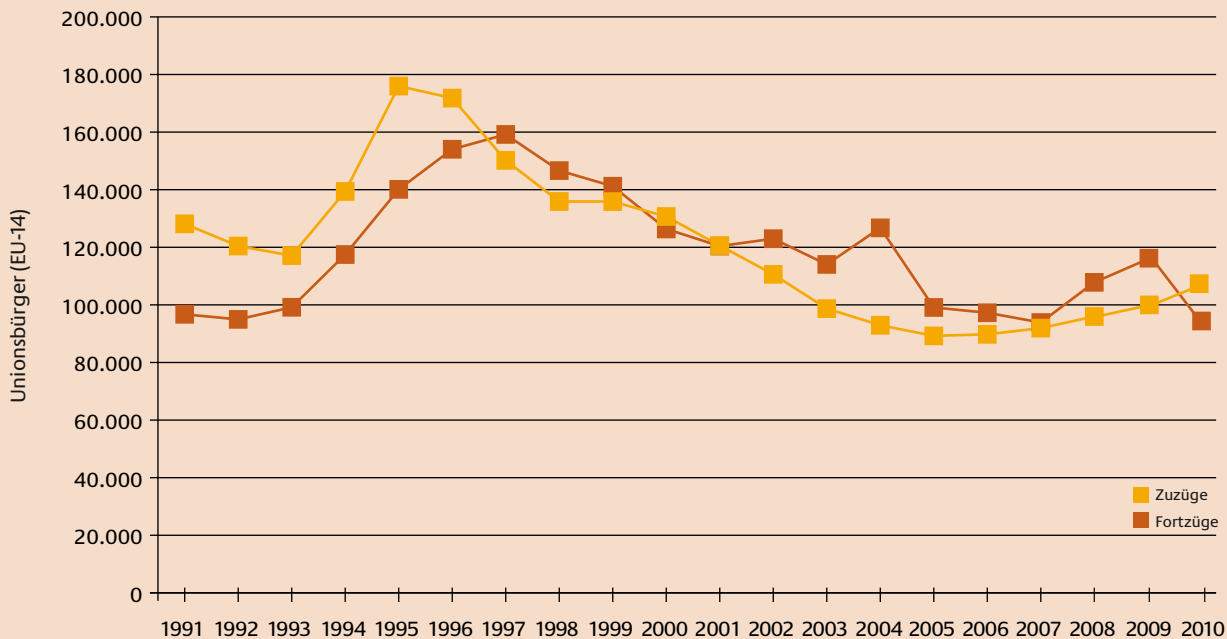
Nachdem von 1995 bis 2005 die Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern aus den Staaten der EU-14 kontinu-

ierlich abnahm, ist seit 2006 wieder ein stetiger Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Im Jahr 2010 wurden 107.008 Zuzüge aus den EU-14-Staaten registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 8,3% im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 2-4 und Tabelle 2-35 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern sank in den letzten Jahren stetig mit Ausnahme der Jahre 2002 und 2004 von etwa 160.000 im Jahr 1997 auf 93.874 im Jahr 2007. In den beiden Folgejahren war wieder ein deutlicher Anstieg der Fortzüge, im Jahr 2010 dagegen wieder ein starker Rückgang festzustellen.²⁹ Im Jahr 2010 wurden 93.176 Fortzüge von Staatsangehörigen aus den EU-14-Staaten registriert (-18,3% im Vergleich zum Vorjahr). Nachdem Anfang der 1990er Jahre die

28 Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

29 Dieser Anstieg dürfte jedoch zum Teil auf die durchgeführte Bereinigung der Melderegister, die zu Abmeldungen von Amts wegen geführt hat, zurückzuführen sein (vgl. dazu Kapitel 1.1).

Abbildung 2-4: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) von 1991 bis 2010¹



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ohne Deutsche.

Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern die der Fortzüge überstiegen hatte, fiel von 1997 bis 2009 jedes Jahr mit Ausnahme von 2000 der Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen vierzehn (alten) EU-Staaten negativ aus. Im Jahr 2010 wurde dagegen wieder ein Wanderungsgewinn von +13.832 registriert.

Im Jahr 2010 zogen insgesamt 107.008 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) nach Deutschland und damit 8.163 mehr als ein Jahr zuvor. Die Zuzüge von Staatsangehörigen aus den alten EU-Staaten entsprachen damit einem Anteil von 13,4% an der Gesamtzuwanderung (vgl. Tabelle 2-35 im Anhang). Die größten Gruppen innerhalb der EU-14 bildeten Staatsangehörige aus Italien mit 22,3% (23.894 Zuzüge), Frankreich mit 12,5% (13.349 Zuzüge), Griechenland mit 11,5% (12.256 Zuzüge) und Spanien mit 10,0% (10.657 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2-5 und Tabelle 2-34 im Anhang).

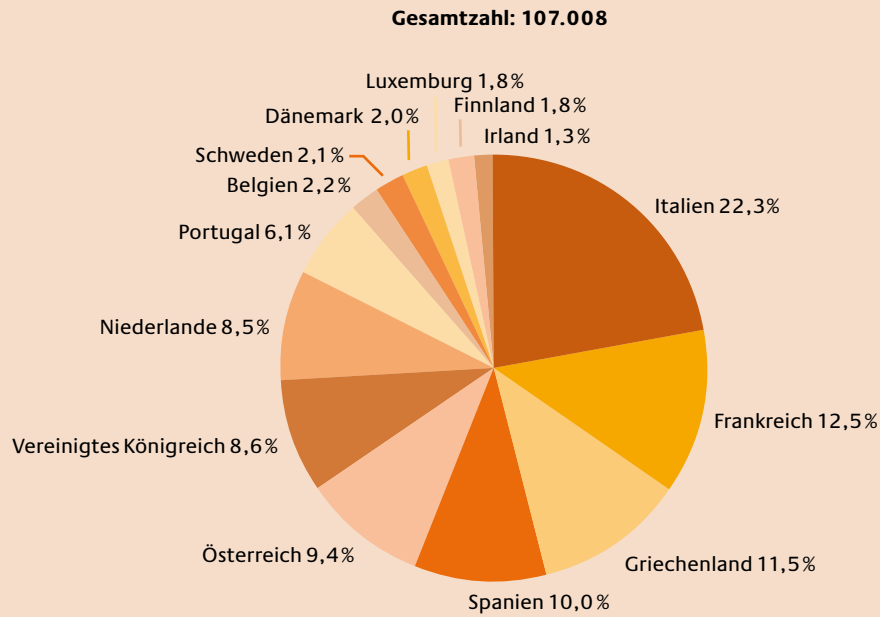
Im Jahr 2010 zogen 93.176 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) aus Deutschland fort. Dies

entspricht einem Anteil von 13,9% an allen im Jahr 2010 registrierten Fortzügen aus Deutschland. Dabei bildeten italienische Staatsangehörige mit 23,7% (bzw. 22.099 Fortzügen) aller EU-14-Ausländer die größte Gruppe, gefolgt von Franzosen (12,4% bzw. 11.590) und Griechen (12,4% bzw. 11.569 Personen) (vgl. Abbildung 2-6).

2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten

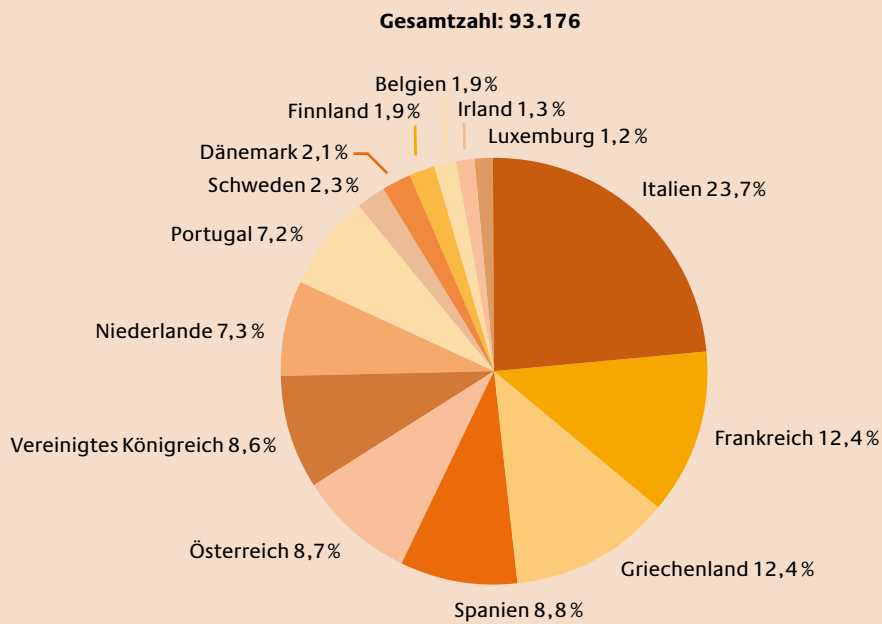
Im Jahr 2010 wurden 291.443 Zuzüge von Unionsbürgern aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12) nach Deutschland registriert. Dies entsprach einem Anteil von 36,5% an der Gesamtzuwanderung des Jahres 2010. 39,7% der Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten entfiel auf polnische Staatsangehörige (115.587 Zuzüge). Auf alle Zuzüge von Unionsbürgern (neue und alte EU-Staaten) bezogen, entspricht dies einem Anteil von fast einem Drittel (29,0%). Bei polnischen Staatsangehörigen handelt es sich vielfach um kurzfristige Aufenthalte zum Zweck einer (temporären) Beschäftigung. Den zweitgröß-

Abbildung 2-5: Zuzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach Deutschland im Jahr 2010



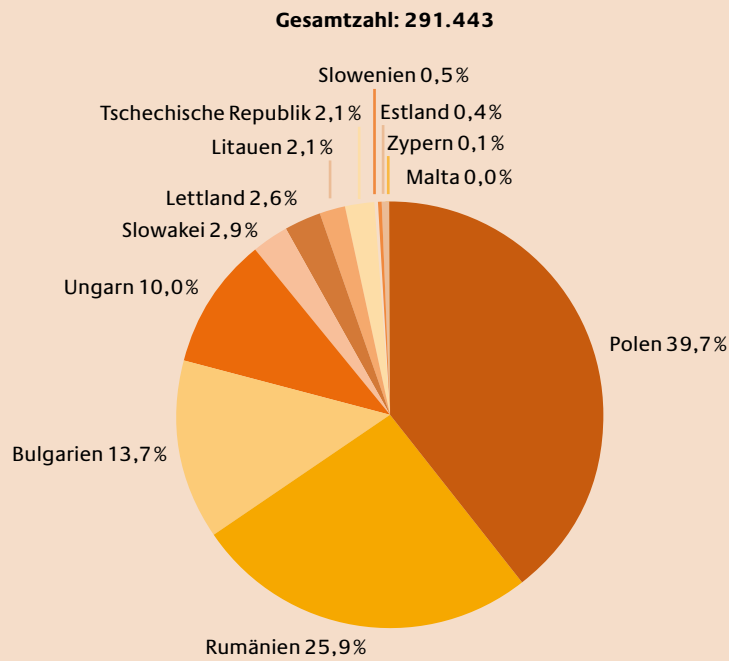
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-6: Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) aus Deutschland im Jahr 2010



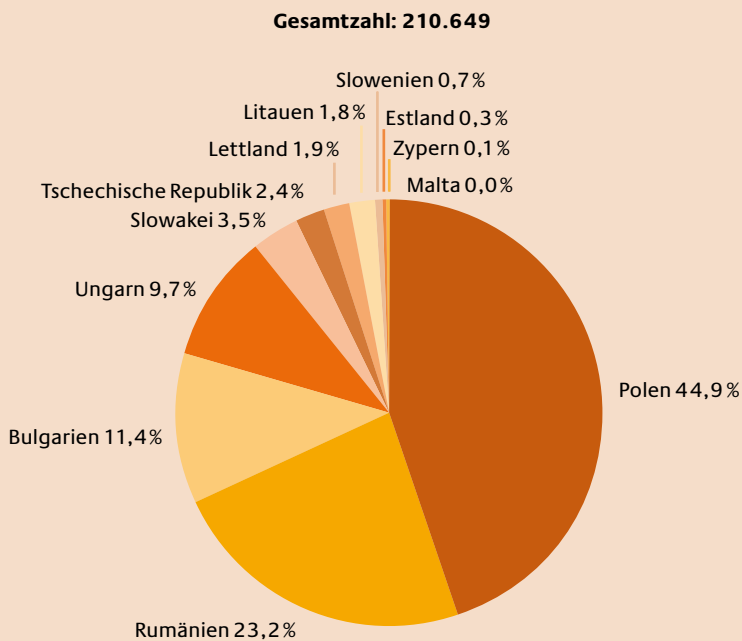
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-7: Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-8: Fortzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

ten Anteil an den Zuzügen der Unionsbürger aus den neuen Mitgliedstaaten bildeten rumänische Staatsangehörige (25,9%) vor Bulgaren (13,7%) und Ungarn (10,0%) (vgl. Abbildung 2-7).

Im Jahr 2010 zogen 210.649 Unionsbürger aus den neuen EU-Staaten (EU-12) aus Deutschland fort (31,4% an der Gesamtabwanderung). Davon waren etwa die Hälfte 44,9% Staatsangehörige aus Polen (94.616 Fortzüge). 23,2% der Fortzüge entfielen auf rumänische, 11,4% auf bulgarische und 9,7% auf ungarische Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-8).

2.3 Spätaussiedler

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)³⁰ deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgenschicksal gelitten haben und die im Bundesvertriebenengesetz benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben. Wer erst nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde, ist kein Spätaussiedler mehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG).

2.3.1 Aufnahmeverfahren

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990³¹ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.³² Seither ist eine Zuwanderung nach Vertriebenerecht grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Die abschließende Status-

feststellung erfolgt nach der Einreise im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens (vgl. Kapitel 2.3.3).³³

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992³⁴ wurden die Aufnahmeveraussetzungen grundlegend neu geregelt. Der bisherige Tatbestand des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) abgelöst.

Seit dem Inkrafttreten des KfbG zum 1. Januar 1993 kommen die Spätaussiedler fast ausschließlich aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Seitdem müssen Antragsteller aus anderen Aussiedlungsgebieten (überwiegend osteuropäische Staaten) glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung (§ 4 Abs. 1 BVFG) weiterhin unterstellt. Dies gilt vor dem Hintergrund ihres Beitritts zur Europäischen Union seit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes nicht mehr für die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen.³⁵ Zudem vereinfachte das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes das Aufnahmeverfahren. Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen.

Wer deutscher Volkszugehöriger ist, richtet sich nach § 6 BVFG. Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einem vor dem 31. Dezem-

30 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

31 BGBl. 1990 I S. 1247.

32 Zu den rechtlichen Grundlagen der Spätaussiedleraufnahme vgl. auch BMI 2008: 122-131.

33 Die Aufnahme und die Anerkennung von Spätaussiedlern erfolgen in zwei voneinander unabhängigen Verfahren. Das vorgeschaltete Aufnahmeverfahren dient einer vorgezogenen Überprüfung der Spätaussiedlereigenschaft. Das spätere Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung.

34 BGBl. 1992 I S. 2094.

35 § 4 Abs. 1 BVFG wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 entsprechend geändert (vgl. BGBl. 2007 I S. 748). Die Regelung trat am 24. Mai 2007 in Kraft.

ber 1923 geborenen Antragsteller erfüllt, wenn er sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 Abs. 1 BVFG). Für nach dem 31. Dezember 1923 Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG i. d. Fassung des Spätaussiedlerstatusgesetzes (SpStatG) vom 30. August 2001.³⁶ Sie können nur dann als Spätaussiedler aufgenommen werden, wenn sie von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ausschließlich zum deutschen Volkstum bekannt haben³⁷ (oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur deutschen Bevölkerungsgruppe gehört haben) und das Bekenntnis (bzw. die Zugehörigkeit) bestätigt wird durch bereits in der Familie vermittelte deutsche Sprachkenntnisse. Nach § 6 Abs. 2 BVFG ist die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache nur festgestellt, wenn der Spätaussiedlerbewerber im Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag auf Grund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann.

Seit 1997 werden zur Feststellung der sprachlichen Aufnahmevoraussetzungen im Aussiedlungsgebiet flächendeckend Anhörungen der Spätaussiedlerbewerber durchgeführt.

Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Erfüllen Aufnahmebewerber alle Aufnahmevoraussetzungen, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehegatten und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Generationenbegrenzung innerhalb der Kernfamilie kennt das BVFG nicht, so dass etwa auch Enkel einbezogen werden können. Da die Einbeziehung zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung erfolgt, ist sie grundsätzlich nur möglich, bevor die Bezugsperson das Herkunftsgebiet

verlassen hat. Nur im Falle einer besonderen Härte kann die Einbeziehung ausnahmsweise nach Aufenthaltnahme im Bundesgebiet nachgeholt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG neu gefasst. Seither ist eine Einbeziehung nur noch möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber sie selbst ausdrücklich beantragt. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht.

Durch die geplante Einführung einer Härtefallregelung im Bundesvertriebenengesetz soll es künftig möglich sein, im Härtefall den im Aussiedlungsgebiet verbliebenen Ehegatten oder Abkömmling eines Spätaussiedlers, der seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat, nachträglich in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einzubeziehen.³⁸

Ehegatten und Abkömmlinge müssen seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Sie können durch Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder durch Ablegung eines sog. Sprachstandstests im Rahmen einer Anhörung in einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.³⁹ Bei Kindern unter 14 Jahren kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn diese in der Schule am Deutschunterricht oder an außerschulischen Deutschkursen teilnehmen. Bei Kindern unter 10 Jahren verzichtet das Bundesverwaltungsamt auf den Nachweis.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) sowie die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Maß-

36 BGBl. 2001 I S. 2266.

37 Mit dem Spätaussiedlerstatusgesetz wurde klargestellt, dass ein exklusives Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlangt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SpStatG).

38 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/5515 vom 13. April 2011: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.

39 Da die Einbeziehung nicht die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers und infolgedessen nicht den Spracherwerb bereits in der Familie voraussetzt, ist dieser Test im Gegensatz zu der Anhörung im Verfahren zur Aufnahme von Spätaussiedlern aber – theoretisch beliebig oft – wiederholbar.

gabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.

Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ohne Zustimmung der Ausländerbehörde ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV).

Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Inhaber von Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG (auch für sie) die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

2.3.2 Verteilungsverfahren und Wohnortzuweisung

Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlinge gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Sie werden dann vom Bundesverwaltungsamt nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt. Die in der Anlage zum Aufnahmebescheid eingetragenen sonstigen Familienangehörigen, die gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, werden in das Verteilungsverfahren einbezogen (§ 8 Abs. 2 BVFG). Im Anschluss daran konnten die Länder ihnen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz) einen vorläufigen Wohnort zuweisen, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügten.⁴⁰ Die Bindung an den Wohnort war auf drei Jahre begrenzt.

40 Neben den Stadtstaaten, für die das Wohnortzuweisungsgesetz keine Bedeutung hatte, wurde auch in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz hiervon kein Gebrauch gemacht, so dass in diesen Ländern keine weitergehende Zuweisung stattfand. Die anderen Länder hatten dagegen entsprechende Verordnungen erlassen, die die Zuweisung der Spätaussiedler innerhalb des jeweiligen Landes regelten.

Seitdem das Wohnortzuweisungsgesetz mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft getreten ist, sind der Spätaussiedler und seine Angehörigen nicht mehr an die Wohnortzuweisung gebunden. Bei abweichender Wohnsitznahme ist eine Kürzung von Sozialhilfeleistungen nicht mehr möglich.

2.3.3 Bescheinigungsverfahren

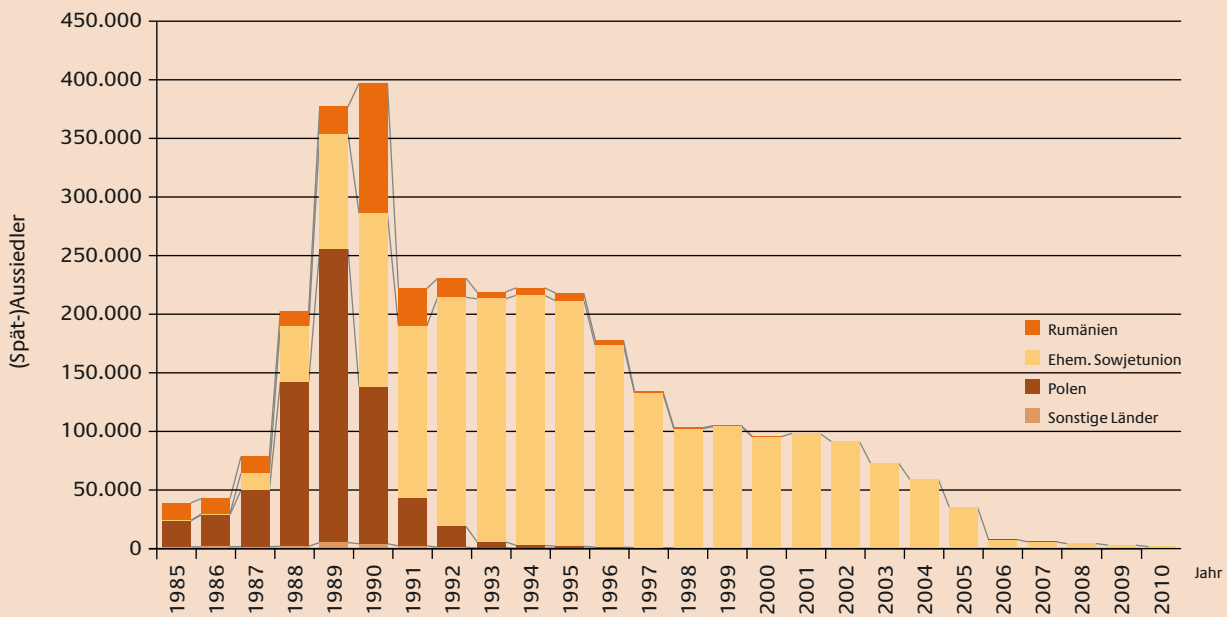
Das Bescheinigungsverfahren dient dem Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft und der endgültigen Feststellung des Status des Spätaussiedlers nach Art. 116 Abs. 1 GG (§ 15 Abs. 1 BVFG). Dem Ehegatten oder Abkömmling wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 BVFG).

Seit dem 1. Januar 2005 ist für die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung das Bundesverwaltungsamt zuständig. Zuvor oblag sie den jeweils zuständigen Landesbehörden. Außerdem wird das Verfahren jetzt von Amts wegen und nicht mehr auf Antrag durchgeführt. Alle Voraussetzungen für die Spätaussiedlereigenschaft bzw. Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers werden in diesem Verfahren nochmals abschließend geprüft.

2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit

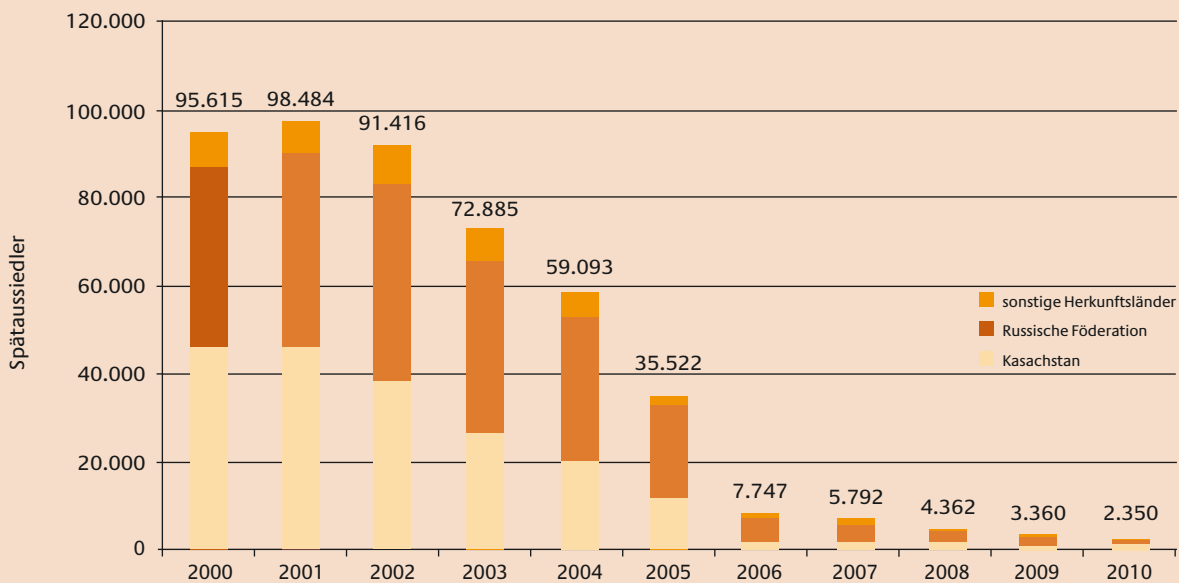
Mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling seit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts ab 1. August 1999 kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG). Durch diese Regelung wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Ehegatten und Abkömmlinge, die die Einziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben Ausländer. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 6.4).

Abbildung 2-9: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2010



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Abbildung 2-10: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland von 2000 bis 2010



Quelle: Bundesverwaltungsamt

2.3.5 Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung

Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2010 wanderten etwa zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.505.802). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland verbleibt.

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2010 nur noch 2.350 Personen (vgl. Tabelle 2-2, Abbildung 2-9 und Abbildung 2-10). Dies entspricht einem weiteren Rückgang um 30% im Vergleich zum Vorjahr. Damit wurde im Jahr 2010 der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 registriert.

Seit dem Jahr 1999 sinkt auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. So wurden im Jahr 2010 nur noch 3.908 Aufnahmeanträge gestellt (2009: 4.360 Anträge). Lediglich von 2005 auf 2006 wurde ein Anstieg der Antragszahlen um 12% registriert (von 21.306 auf 23.762 Aufnahmeanträge). 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000. Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2010 etwa 2,77 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.⁴¹

Herkunftsländer

Die Abbildung 2-9 zeigt, dass sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-)Aussiedlerzuzuges nach Herkunftsländern seit Beginn der 1990er Jahre stark verändert hat. Kamen im Jahr 1990 noch 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien, so

zogen im Jahr 2010 nur 34 bzw. 15 Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes am 1. Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.

Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2010 zogen 2.297 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2009: 3.292). Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzuzug liegt seit Jahren bei etwa 98%. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2010 die Russische Föderation mit 1.462 (2009: 1.918) sowie Kasachstan mit 508 Personen (2009: 851). Bis zum Jahr 2001 war Kasachstan das Hauptherkunftsland von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen (vgl. Abbildung 2-10). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2010 160 Spätaussiedler (2009: 268), aus Kirgisistan 95 (2009: 122) (vgl. Tabelle 2-2).

Der stetige Rückgang der Spätaussiedlerzahlen seit Mitte der 1990er Jahre ist neben der Abnahme des Zuzugspotenzials und der Änderung der Aufnahmeveraussetzungen, zuletzt namentlich der Einführung der Sprachstandstests für Einzubeziehende durch das Zuwanderungsgesetz, auf eine zunehmende Beseitigung der Ursachen für die Auswanderung zurückzuführen. Wirkung dürften insoweit auch die von der Bundesregierung für die deutschen Minderheiten gewährten Hilfen zeigen.

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 67,9% der im Jahr 2010 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2009: 66,0%), während nur 50,7% der Gesamtbevölkerung auf

41 Ein Aufnahmebescheid ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist jedoch nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

Tabelle 2-2: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2010

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278	80	80	70	44	45	34
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297
davon aus: Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47	32	0	5	3	12	7
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51	43	10	6	3	2	2
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87	30	14	9	9	14	3
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4	10	4	1	5	19	0
Aserbaidschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43	34	0	10	10	0	0
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41	22	3	13	0	15	3
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840	183	211	128	122	95
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130	26	31	34	16	17
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2804	1834	870	415	203	112	62	56	32	26	27	15	6	10	11	1	6
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168	72	23	2	11	2	4
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306	314	244	210	268	160
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646	307	62	96	123	44	12
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236	32	43	32	8	18
ehem. Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8	0	0	0	0	0	0
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76	39	40	21	16	23	15
ehem. CSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3	4	1	5	0	0	4
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0	3	0	1	0	0	0
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350

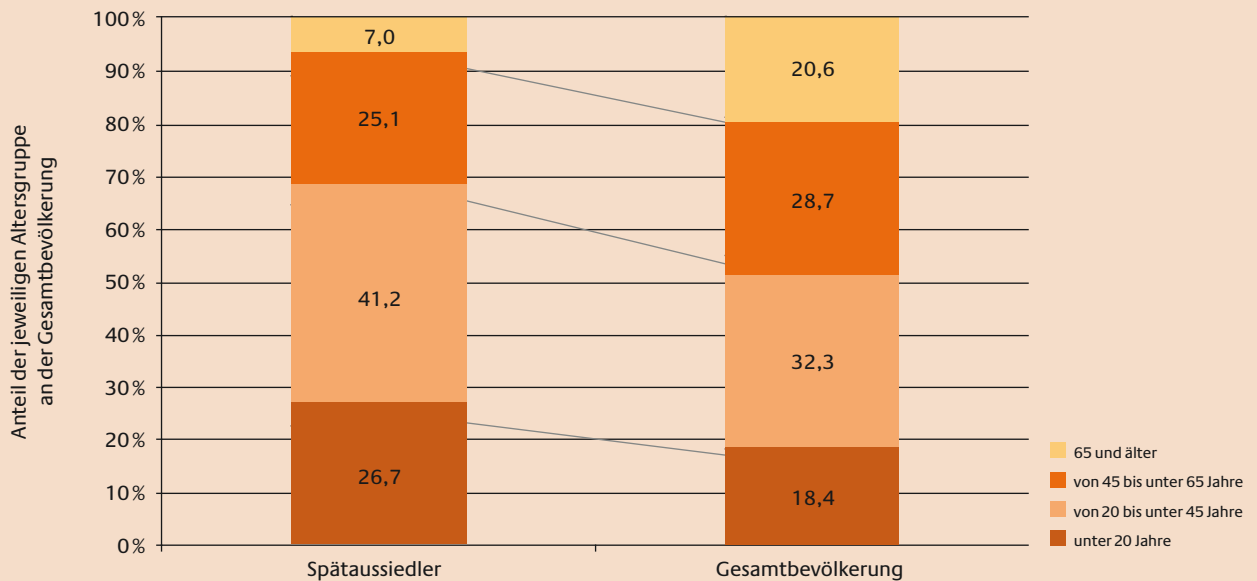
Quelle: Bundesverwaltungsamt

1) Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.

2) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Abbildung 2-11: Altersstruktur der im Jahr 2010 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung



Quelle: Bundesverwaltungsamt

diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 2-11 und Tabelle 2-36 im Anhang). Dagegen sind nur 7,0% der Spätaussiedler über 65 Jahre (2009: 9,4%), aber 20,6% der Gesamtbevölkerung.

2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

2.4.1 Ausländische Studierende

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der Europäischen Union, Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein auch Studierende aus Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA (§ 41 Aufenthaltsverordnung – AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen Studierende aus Brasilien und El Salvador. Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahrs und ein Nachweis über einen Kranken-

versicherungsschutz vorzulegen. Zudem ist in der Regel ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache bei Antragstellung Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für die Einreise zum Zwecke des Studiums. Der Kenntnisstand muss der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.

Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren, dem so genannten Schweigefristverfahren, erteilt. Das Visum bedarf zwar grundsätzlich der ausdrücklichen Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern jedoch innerhalb einer Frist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen (Schweigefrist) diese Behörde gegenüber der Auslandsvertretung, bei der das Visum beantragt wurde, keine Bedenken erhebt, gilt die Zustimmung als erteilt und das Visum wird ausgestellt (§ 31 Abs. 1 AufenthV). Keine Zustimmung ist erforderlich bei Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle vermittelt werden, die Stipendien aus öffentlichen Mitteln vergibt, und die in diesem Zusammenhang in Deutschland ein Stipendium auf Grund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten (§ 34 Nr. 3

AufenthV).⁴² Zustimmungsfreiheit gilt seit dem 1. Juli 2011 auch für Ausländer, die als Absolventen deutscher Auslandsschulen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und ein Studium im Bundesgebiet aufnehmen möchten.

Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei umfasst der Zweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse und studienvorbereitende Maßnahmen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Abs. 1 AufenthG).⁴³ Der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung ist auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 1a AufenthG).

42 Dasselbe gilt in diesem Fall für ihre miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen Kinder.

43 Bis Ende 2004 wurde dem Studierenden zunächst eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG ausgestellt.

Nach § 16 Abs. 6 AufenthG wird einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sogenannten Studentenrichtlinie⁴⁴ fällt, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung in Deutschland durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studiums verpflichtet ist, einen Teil des Studiums an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der EU durchzuführen (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG) oder wenn er ein von ihm in einem anderen Mitgliedstaat begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen oder ergänzen möchte und an einem Austauschprogramm der EU teilnimmt oder in dem

44 Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst („Studentenrichtlinie“ Abl. EU Nr. L 304 S. 12).

Tabelle 2-3: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2010/2011

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/1994	134.391	86.750	64,6
WS 1994/1995	141.460	92.609	65,5
WS 1995/1996	146.472	98.389	67,2
WS 1996/1997	152.206	100.033	65,7
WS 1997/1998	158.474	103.716	65,4
WS 1998/1999	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	233.606	177.852	76,1
WS 2008/2009	239.143	180.222	75,4
WS 2009/2010	244.776	181.249	74,0
WS 2010/2011	252.032	184.960	73,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

anderen Mitgliedstaat der EU für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG).⁴⁵

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die so genannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in diesem Sinne keine Migranten sind. Zum anderen die so genannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und in der Regel zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Unter die Kategorie der Bildungsausländer fallen aber auch Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und z. B. im Rahmen des Familiennachzugs einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Der Anteil der Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, stieg seitdem aber auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2010/2011 bei 73,4% (vgl. Tabelle 2-3). Im Wintersemester 2010/2011 waren insgesamt 184.960 Bildungsausländer an deutschen Hochschulen eingeschrieben und damit 2,0% mehr als im vorhergehenden Wintersemester.⁴⁶

Im Weiteren wird nur noch auf die Bildungsausländer, insbesondere auf die jährlich zum Zwecke der Studienaufnahme einreisenden bildungsausländischen Studienanfänger eingegangen.

45 Durch diesen neuen Absatz wurden die Mobilitätsvorschriften des Artikels 8 der Studentenrichtlinie umgesetzt.

46 Als Gastland für auslandsmobile Studierende nimmt Deutschland nach den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich den dritten Rang ein (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Bonn, Berlin: 9f). 81% der Bildungsausländer haben im Sommersemester 2009 den Studienaufenthalt in Deutschland selbst organisiert (sogenannte „free mover“). 19% sind im Rahmen eines Kooperations- oder Austauschprogramms nach Deutschland gekommen. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: 26.

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2010/2011 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (22.828 Bildungsausländer), vor der Russischen Föderation (10.077), Bulgarien (7.537) und Polen (7.463) (vgl. Tabelle 2-39 im Anhang).

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (80,3% im Wintersemester 2010/2011) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (73,4% im Wintersemester 2010/2011) (vgl. Tabelle 2-4). Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsemester eingeschrieben und nicht nach dem Studienstand in der Heimathochschule.

Im Wintersemester 2010/2011 waren von den 60.514 ausländischen Studienanfängern 48.596 Bildungsausländer. Dies entspricht einem Anteil von 80,3%. Von den 19.616 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2010 waren 17.817 Bildungsausländer, was einem Anteil von 90,8% entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als vier Fünftel (82,9% bzw. in absoluten Zahlen 66.413 von 80.130) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2010 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 53,1% dieser Bildungsausländer waren Frauen (vgl. Tabelle 2-37 im Anhang). Ein überproportional hoher Frauenanteil an den Bildungsausländern war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus Italien, Japan und Korea zu verzeichnen. Durch einen geringen Frauenanteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Kamerun, Marokko, Mexiko, Ägypten, Tunesien, dem Libanon und Indien aus.

Vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2006/2007 hat sich die Zahl der Bildungsausländer an deutschen Hochschulen kontinuierlich von etwa 87.000 auf fast 190.000 (+117%) erhöht. Im Wintersemester 2007/2008 sank die Zahl auf etwa 178.000 Bildungsausländer, um bis zum Wintersemester 2010/2011 wieder auf 184.960 Bildungsauslän-

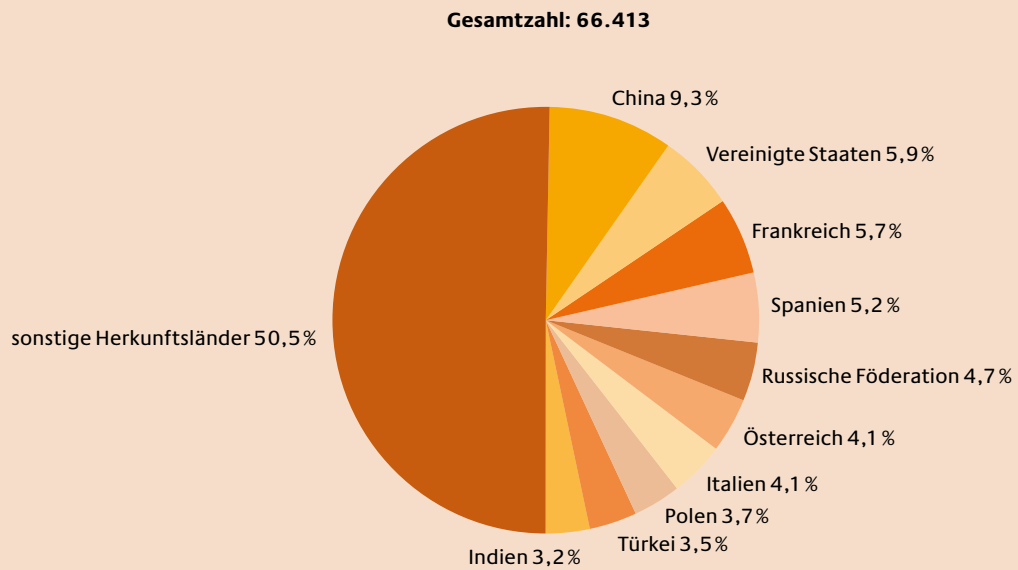
Tabelle 2-4: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2010/2011

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SS 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/1994	26.869	19.358	72,1
SS 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/1995	27.858	20.192	72,5
SS 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/1996	27.655	20.463	74,0
SS 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/1997	28.828	21.302	73,9
SS 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/1998	30.239	22.692	75,0
SS 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/1999	33.198	25.299	76,2
SS 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SS 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SS 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SS 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SS 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4
SS 2004	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	49.142	40.813	83,1
SS 2005	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	47.840	39.382	82,3
SS 2006	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	47.904	39.468	82,4
SS 2007	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	48.364	39.496	81,7
SS 2008	17.134	15.680	91,5
WS 2008/2009	52.675	42.670	81,0
SS 2009	18.053	16.435	91,0
WS 2009/2010	55.971	44.475	79,5
SS 2010	19.616	17.817	90,8
WS 2010/2011	60.514	48.596	80,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

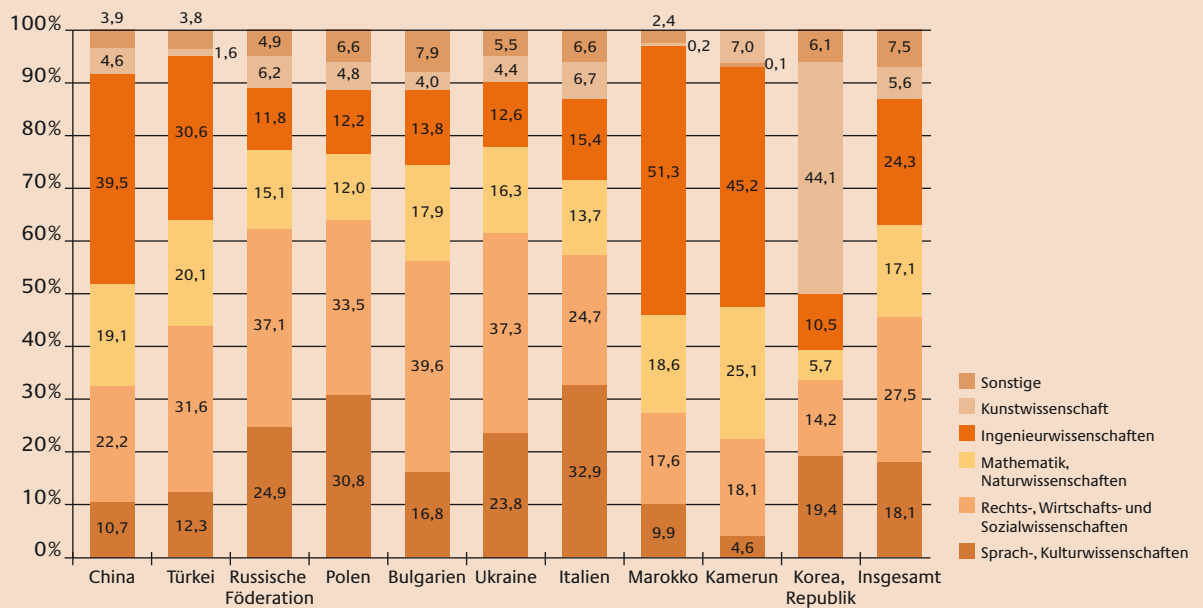
1) SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Abbildung 2-12: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2010 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-13: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2010/2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

der anzusteigen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger mehr als verdoppelt (von 19.358 auf 48.596; +151%). Im Wintersemester 2010/2011 wurde ein Anstieg um 9,3% im Vergleich zum Wintersemester 2009/2010 registriert (vgl. Tabelle 2-4). Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländer, die 2010 (Sommersemester 2010 und Wintersemester 2010/2011) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begannen um 9,0% auf 66.413 Bildungsausländer erhöht (vgl. Tabelle 2-38 im Anhang). Damit wurde im Jahr 2010 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.

Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2010 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, bildeten – wie in den letzten zehn Jahren – Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (9,3% bzw. 6.175) (vgl. Abbildung 2-12 und Tabellen 2-39 und 2-40 im Anhang). Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus den Vereinigten Staaten (5,9% bzw. 3.951) dar. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2010 zählten Frankreich (3.784), Spanien (3.474), die Russische Föderation (3.136) sowie Österreich (2.719) und Italien (2.700). Kontinuierlich gestiegen ist die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger aus der Türkei – mit Ausnahme des Jahres 2008, in dem ein leichter Rückgang zu verzeichnen war – von 747 im Jahr 1999 auf 2.351 im Jahr 2010. Ein nahezu kontinuierlicher Anstieg in diesem Zeitraum konnte auch bei Studienanfängern aus den Vereinigten Staaten verzeichnet werden. Im Jahr 2010 konnten 16,7% mehr bildungsausländische Studienanfänger aus den Vereinigten Staaten gezählt werden als im Vorjahr. Deutlich angestiegen ist auch die Zahl der Bildungsausländer aus der Republik Korea. Zudem hat sich der Anstieg der Bildungsausländer aus Indien von 2009 auf 2010 weiter fortgesetzt (+29,2%), nachdem bereits von 2008 auf 2009 eine Zunahme um 38,6% festzustellen war. Insgesamt ist bei den Bildungsausländern eine zunehmende Differenzierung zu verzeichnen.

Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. Die

Fächerwahl hängt auch davon ab, ob die Studierenden aus einem Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland nach Deutschland kommen. So belegten im Wintersemester 2010/2011 70,3% der Studierenden aus Kamerun und 69,9% der Studierenden aus Marokko technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 2-13 und Tabelle 2-38 im Anhang). Bei bulgarischen (39,6%), ukrainischen (37,7%), russischen (37,1%), polnischen (33,5%) und türkischen (31,6%) Studenten standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (33,4%) bevorzugten Sprach- und Kulturwissenschaften.⁴⁷ Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere koreanische Studierende auf. 44,1% aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.

Zusätzlich zu den zum Studium eingereisten Bildungsausländern sind im Jahr 2010 137 Drittstaatsangehörige zum Zweck der Studienbewerbung nach § 16 Abs. 1a AufenthG eingereist (2009: 152), darunter 74 Frauen. Hauptherkunftsländer waren die Republik Korea (16 Personen), China (9 Personen) und die Russische Föderation (8 Personen). Aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Jahr 2010 98 drittstaatsangehörige Studenten nach § 16 Abs. 6 AufenthG nach Deutschland gezogen (2009: 90), darunter 51 Frauen.

2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 kann erfolgreichen Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes die Aufenthaltserlaubnis für

47 Die Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften wird vor allem von Studierenden, die zu einem Teilstudium nach Deutschland kommen, bevorzugt. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: 19. Zudem ist der Anteil der Bildungsausländer, der Sprach- und Kulturwissenschaften studiert, um so höher, je besser die Einkommenssituation im Herkunftsland ist. Im Gegensatz dazu studieren Bildungsausländer aus einkommensschwächeren Herkunftsländern deutlich häufiger Ingenieur- und Naturwissenschaften. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: 18f.

ein Jahr verlängert werden (§ 16 Abs. 4 AufenthG).⁴⁸ Damit soll der internationalen Bedeutung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland Rechnung getragen und verhindert werden, dass gut ausgebildete Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland in andere Länder abwandern. Im Jahr der Arbeitssuche ist im Rahmen des § 16 Abs. 3 AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung von maximal 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten ohne weitere Erlaubnis gestattet. Darüber hinausgehende Erwerbstätigkeiten bedürfen der Erlaubnis.

Nach § 27 Nr. 3 BeschV ist ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne individuelle Vorrangprüfung möglich.⁴⁹ Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 27 Nr. 4 BeschV). Auch in diesem Fall entfällt die Vorrangprüfung (§ 27 S. 2 BeschV).

Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz

48 Bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes konnte im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis ausländischen IT-Fachkräften, insbesondere fachlich einschlägigen ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen, erteilt werden, die sich im Zusammenhang mit einem Hoch- oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bereits in Deutschland aufhielten und eine Beschäftigung als IT-Fachkraft im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen wollten. Im Zeitraum von August 2000 bis Ende 2004 wurde insgesamt 2.864 ausländischen Studienabgängern deutscher Hochschulen eine Arbeitserlaubnis zugesichert. Dies waren etwa 16% aller zugesicherten Green Cards.

49 Vgl. die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2972f).

gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 3 BeschV oder in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt werden, wenn die dazu entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Ebenso ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine selbständige oder – nach der Ergänzung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz – freiberufliche Tätigkeit nach § 21 AufenthG möglich. Dabei handelt es sich dann um einen zulässigen und vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Wechsel des Aufenthaltszwecks.

Seit Ende der 1990er Jahre hat sich die Zahl der bildungsausländischen Hochschulabsolventen mehr als verdreifacht. Im Jahr 1999 hatten 8.306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben. Im Jahr 2010 haben 28.208 Bildungsausländer ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen (2009: 27.095), darunter 14.624 Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 51,8%.

Die größte Gruppe der Hochschulabsolventen stellten Studierende aus China (4.437 Bildungsausländer) vor russischen (1.533), bulgarischen (1.489) und polnischen (1.443) Bildungsausländern (vgl. Tabelle 2-5). Aus den alten EU-Staaten stammten 4.134 und aus den neuen EU-Staaten 4.424 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 19.650 bildungsausländische Hochschulabsolventen (2009: 18.497). Der Anteil der drittstaatsangehörigen Bildungsausländer an allen bildungsausländischen Hochschulabsolventen betrug im Jahr 2010 somit 69,7% und ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (2009: 68,3%). Das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 4 AufenthG fallen könnten, würde bei etwa 19.000 Personen liegen (wenn man die Studierenden aus den EFTA-Staaten insgesamt heraus rechnet).

Zum 31. Dezember 2010 waren 3.769 Personen im AZR registriert (31. Dezember 2009: 3.440 Personen), die eine Aufenthaltserlaubnis inne hatten, die ihnen die Arbeitsplatzsuche nach dem Abschluss ihres Studiums in Deutschland ermöglicht.⁵⁰ Dies bedeutet einen Anstieg um etwa 9,6% im Vergleich zum Ende des Jahres 2009. Knapp die Hälfte davon

50 Es handelt sich hierbei um eine Bestandszahl.

Tabelle 2-5: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2010

Herkunftsland	Ausländische Absolventen insgesamt	darunter: Bildungsausländer in der Fächergruppe							Sonstige
		Insgesamt	Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft	
Bulgarien	1.530	1.489	215	646	254	212	95	53	14
Frankreich	1.053	926	140	374	95	237	14	56	10
Griechenland	770	390	48	108	53	63	73	33	12
Italien	1.010	543	127	114	136	76	33	48	9
Luxemburg	386	362	115	51	59	56	42	15	24
Österreich	1.213	969	108	476	108	183	33	37	24
Polen	1.855	1.443	459	502	207	132	63	59	21
Rumänien	564	500	102	146	147	59	16	25	5
Spanien	444	295	39	64	60	73	10	40	9
EU-Staaten insgesamt	11.093	8.558	1.706	3.068	1.363	1.256	479	520	166
Brasilien	342	319	43	100	43	72	15	34	12
China	4.646	4.437	340	1.185	882	1.667	76	199	88
Indien	797	756	14	99	323	236	33	9	42
Indonesien	485	462	30	130	70	182	24	5	21
Iran	554	434	27	62	141	139	38	8	19
Japan	337	266	40	27	16	17	2	156	8
Kamerun	632	618	32	104	147	279	35	0	21
Kolumbien	295	284	25	76	49	90	6	25	13
Korea, Republik	930	762	75	52	34	69	18	506	8
Marokko	681	615	44	67	134	349	12	1	8
Mexiko	261	251	17	66	51	90	4	15	8
Pakistan	263	248	5	19	84	117	9	0	14
Russische Föderation	1.888	1.533	416	585	239	138	43	75	37
Schweiz	345	277	58	80	37	35	7	51	9
Tunesien	246	228	11	15	49	147	3	0	3
Türkei	2.351	866	93	254	155	278	42	30	14
Ukraine	1.337	1.039	246	454	165	77	39	39	19
Vereinigte Staaten	385	325	83	101	49	21	28	29	14
Vietnam	449	319	20	91	90	91	2	2	23
Weißrussland	340	300	84	99	65	17	11	18	6
Drittstaaten insgesamt	24.379	19.650	2.355	4.896	3.695	5.295	1.261	1.460	688
Insgesamt	35.472	28.208	4.061	7.964	5.058	6.551	1.740	1.980	854

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Tabelle 2-6: Aufenthaltserlaubnisse nach §16 Abs. 4 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
(Stand 31. Dezember 2010)**

Staatsangehörigkeit	insgesamt	dar: weiblich	
		absolut	Anteil in %
China	1.271	641	50,4
Russische Föderation	239	199	83,3
Indien	185	27	14,6
Türkei	157	64	40,8
Korea, Republik	123	85	69,1
Ukraine	118	95	80,5
Indonesien	103	48	46,6
Kamerun	88	24	27,3
Vietnam	81	39	48,1
Iran	69	27	39,1
Kolumbien	67	28	41,8
Marokko	61	11	18,0
Pakistan	59	4	6,8
Weißrussland	54	36	66,7
Georgien	53	36	67,9
Mexiko	53	19	35,8
sonstige Staatsangehörigkeiten	988	463	46,9
alle Staatsangehörigkeiten	3.769	1.846	49,0

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

waren Frauen (49,0%). 1.271 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 239 an russische, 185 an indische und 157 an türkische Absolventen (vgl. Tabelle 2-6). Durch einen überproportionalen Frauenanteil ist insbesondere die Gruppe der Hochschulabsolventen aus der Russischen Föderation, der Ukraine und Korea gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei den Absolventen aus Pakistan, Indien und Marokko festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier auch in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2010 insgesamt 5.676 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG für einen

angemessenen Arbeitsplatz (§ 27 Nr. 3 BeschV⁵¹) erteilt. Damit stieg die Zahl der Zustimmungen um 17,8% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 4.820 Zustimmungen), nachdem die Zustimmungszahlen von 2008 auf 2009 um etwa 18% rückläufig waren (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5.1.3).

2.4.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. In der Regel soll während des Aufent-

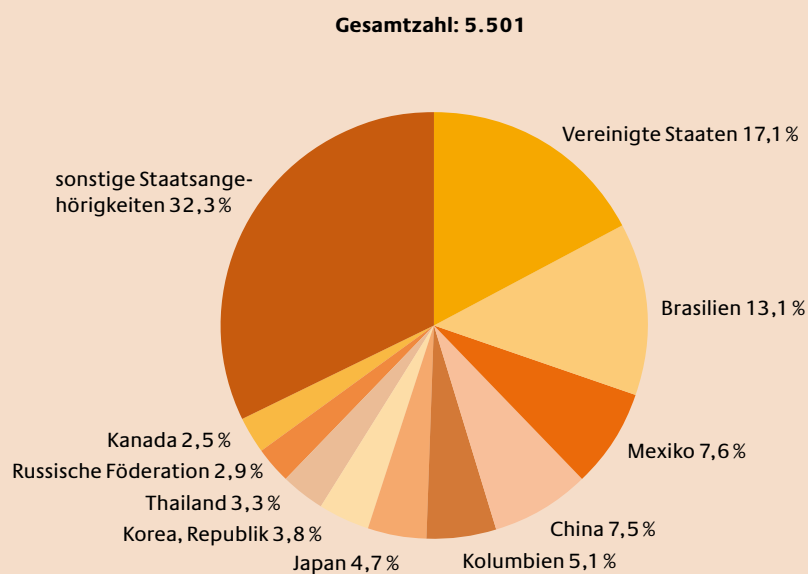
51 Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

Tabelle 2-7: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2005 bis 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
							dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	472	755	806	799	845	940	529
Brasilien	234	433	481	567	695	720	439
Mexiko	181	316	373	413	386	419	204
China	170	345	465	355	270	415	266
Kolumbien	88	200	232	353	282	281	133
Japan	155	268	272	248	237	256	172
Korea, Republik	104	191	271	209	182	211	119
Thailand	105	196	208	168	151	181	124
Russische Föderation	114	127	164	152	144	162	118
Kanada	55	121	108	119	119	137	85
Australien	71	120	120	128	107	121	81
Argentinien	47	72	99	108	109	113	53
Türkei	113	103	116	106	98	102	40
Bolivien	56	89	109	92	123	70	35
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.035	1.274	1.206	1.265	1.181	1.373	700
Insgesamt	3.000	4.610	5.030	5.082	4.929	5.501	3.098

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Abbildung 2-14: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs im Jahr 2010 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

halts keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswortort erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist diesem Personenkreis nicht gestattet.

Im Jahr 2010 sind 5.501 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist. Dies bedeutet einen Anstieg um 11,6% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 4.929). 56,3% der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen waren Frauen. Die Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, Mexiko, China und Kolumbien (vgl. Tabelle 2-7). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2010 8.265 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, darunter 4.624 Frauen.

2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden mit der neuen Regelung des §17 AufenthG die Möglichkeiten einer beruflichen Aus- und Weiterbildung für Ausländer aus Drittstaaten

erweitert. Danach kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig, soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 42 AufenthG i.V.m. §§ 1, 2 BeschV).⁵² Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt u.a. voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG).

Im Jahr 2010 sind 4.916 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Anstieg um 3,5% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 4.750 Drittstaatsangehörige). Der Frauenanteil betrug 31,5%. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2010 waren – wie in

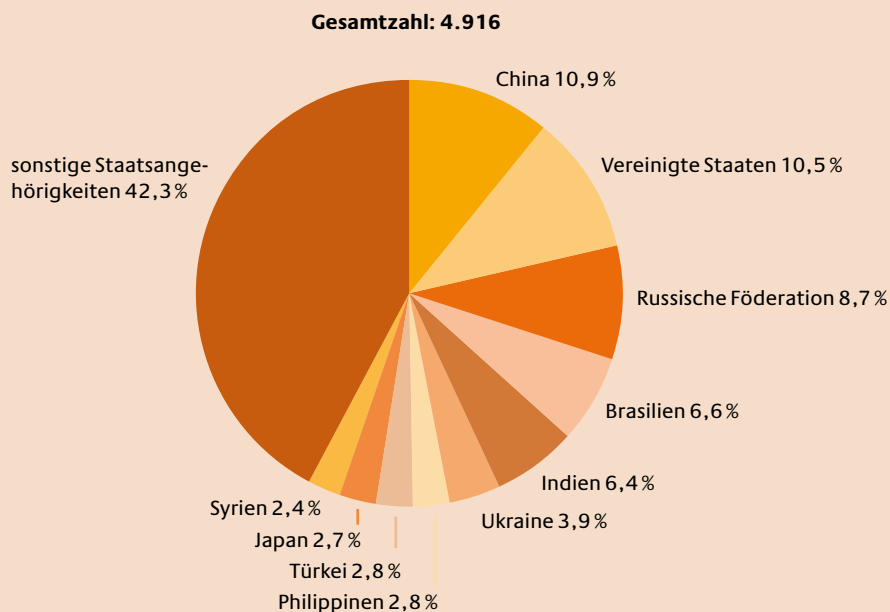
⁵² Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

Tabelle 2-8: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer von 2005 bis 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
							dar.: weiblich
China	330	631	738	781	549	537	159
Vereinigte Staaten	154	384	392	484	511	517	235
Russische Föderation	273	431	459	515	525	430	163
Brasilien	159	240	330	444	305	324	107
Indien	111	162	277	346	303	313	58
Ukraine	129	195	228	147	156	193	72
Philippinen	30	108	110	83	137	136	13
Türkei	124	83	91	169	123	136	32
Japan	71	103	121	144	121	135	38
Syrien	30	68	67	80	90	116	8
Mexiko	43	106	111	131	109	95	35
Korea, Republik	67	80	72	101	84	65	24
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.104	1.879	1.771	1.926	1.737	1.919	603
Insgesamt	2.625	4.470	4.767	5.351	4.750	4.916	1.547

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Abbildung 2-15: Zu sonstigen Ausbildungszwecken im Jahr 2010 eingereiste Ausländer nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

den Vorjahren – China, die Vereinigten Staaten und die Russische Föderation (vgl. Tabelle 2-8). Am Ende des Jahres 2010 besaßen insgesamt 9.379 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zu sonstigen Ausbildungszwecken, darunter 3.178 Frauen.

Ende der 1980er Jahre Beschäftigungsmöglichkeiten für Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmer sowie für Grenzgänger vereinbart. Durch diese bilateral eröffneten Beschäftigungsmöglichkeiten seitens Deutschlands wurde schon frühzeitig ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die – nach Ablauf der Übergangsfristen – vorgesehene Öffnung der Arbeitsmärkte im Rahmen der zum 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 stattgefundenen Erweiterung der Europäischen Union getan.

Um eine zu starke Belastung der Arbeitsmärkte der alten Mitgliedstaaten zu verhindern, wurde in den Beitrittsverträgen eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbart. Damit verbunden ist eine nur Deutschland und Österreich eingeräumte Übergangsfrist für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in bestimmten Branchen (für Deutschland: Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration). Diese Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit galt bzw. gilt für Arbeitnehmer, die im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung entsendet werden, jedoch nicht für Selbständige. Die Übergangsfristen betrafen bzw. betreffen alle zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel-

2.5

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit sind insbesondere in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jeweils unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für Unionsbürger aus den alten und den neuen EU-Staaten.

2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten

Durch bilaterale Regierungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten wurden seit

und osteuropäischen Staaten⁵³ (EU-8) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien.

Die siebenjährige Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist unterteilt in drei Phasen (2+3+2-Modell). In den ersten zwei Jahren nach der Erweiterung war der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nur im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsrechts einschließlich bilateraler Abkommen möglich. Nach der ersten Phase mussten die Mitgliedstaaten, die die Freizügigkeit nicht gewährt hatten, der Kommission mitteilen, ob sie die Beschränkung während der nächsten drei Jahre aufrecht erhalten oder ihren Arbeitsmarkt öffnen werden. Die Bundesregierung hatte im April 2006 der EU-Kommission die Inanspruchnahme der zweiten Phase der Übergangsfristen gegenüber den EU-8 mitgeteilt. Nach Ablauf dieser dreijährigen Phase konnten die Zugangsbeschränkungen für weitere zwei Jahre aufrechterhalten werden, wenn schwerwiegende Störungen des Arbeitsmarktes oder die Gefahr derartiger Störungen vorliegen. Die Bundesregierung hat im Dezember 2008 der EU-Kommission die Verlängerung gegenüber Bulgarien und Rumänien sowie im April 2009 die Verlängerung gegenüber den EU-8 einschließlich umfassender Begründung hierfür mitgeteilt.⁵⁴ Damit gelten die Übergangsfristen für Bulgarien und Rumänien in der zweiten Phase bis zum 31. Dezember 2011 und könnten in einer dritten Phase letztmalig bis zum 31. Dezember 2013 verlängert werden. Für die EU-8-Staaten endeten die Übergangsfristen am 1. Mai 2011. Parallel zur Verlängerung der Übergangsfristen wurden die Zugangsmöglichkeiten für Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten nach nationalem Recht zum 1. Januar 2009 erweitert, insbesondere für Akademiker durch Verzicht auf eine Vorrangprüfung.⁵⁵ Seit dem 1. Mai 2011 genießen die Staatsangehörigen

aus den im Mai 2004 beigetretenen Staaten die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Während der Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen müssen die alten Mitgliedstaaten Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten Vorrang gegenüber Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern gewähren (Gemeinschaftspräferenz). Dies ist in Deutschland in § 39 Abs. 6 S. 2 AufenthG umgesetzt.

Für Arbeitnehmer aus den beiden neuen EU-Mitgliedstaaten gelten für die Dauer der Übergangsregelungen die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter. Sie benötigen weiterhin eine Arbeitserlaubnis, die als Arbeitserlaubnis-EU von der Arbeitsagentur erteilt wird. Als Unionsbürger benötigen sie jedoch weder ein Visum für die Einreise noch einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt. Ihnen wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.⁵⁶

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Damit entfällt die als gesondertes Papier ausgestellte Arbeitsgenehmigung. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“).⁵⁷ Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis (sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet). Kurzfristige Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltswitzweck erteilten Visum möglich.

53 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn. Ausgenommen von diesen Übergangsregelungen sind die Staatsangehörigen aus Malta und Zypern.

54 Vgl. Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31. Dezember 2008, S. 4008-4009, und Nr. 65 vom 30. April 2009, S. 1572-1573.

55 Vgl. dazu Kapitel 2.5.2.

56 Für die neuen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

57 Zur behördeninternen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vgl. Bunte/Knödler 2008: 744f.

Nach § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. § 18 Abs. 2 AufenthG beinhaltet den Grundsatz, dass einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Mit Verweis auf die Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatliche Vereinbarungen differenzieren § 18 Abs. 3 und Abs. 4 nach Beschäftigungen ohne und mit qualifizierter Berufsausbildung.

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich, wenn die Bundesagentur für Arbeit für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, sog. Positivliste). Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird, darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG; § 13 BeschVerfV).

Für Hochqualifizierte wurde der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert (§ 19 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.2). Zudem regelt das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich die Zuwande-

rung Selbständiger (§ 21 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.3).

Neben der Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliches Personal im normalen aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV) besteht nach § 20 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass einem ausländischen Forscher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (vgl. Kapitel 2.5.4).

Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen aus Drittstaaten sind seit 1. Januar 2005 im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV)⁵⁸ kodifiziert. Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten galt bis Ende 2008 weiterhin die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV). Die BeschV fand lediglich in den Fällen Anwendung auf die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten, wenn sie günstigere Regelungen als die ASAV vorsieht.⁵⁹ Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 24. Dezember 2008 wurde die ASAV grundlegend geändert.⁶⁰ § 1 ASAV sieht nun vor, dass die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 4 SGB III nach Maßgabe der BeschV erteilt werden darf. Lediglich die Ausnahmetatbestände nach § 4 Abs. 3 (Fertighausmontage) und § 6 (Grenzgängerbeschäftigung) werden weiterhin durch die ASAV geregelt (zu diesen Beschäftigungsformen vgl. Tabelle 2-40 im Anhang), da sich keine vergleichbaren Regelungen in der BeschV finden.

Einen Überblick über die Ausnahmetatbestände der ASAV und der BeschV geben die Tabellen 2-42 und 2-43 im Anhang.

58 Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV) vom 22. November 2004. Drittstaatsangehörige Arbeitnehmer erhalten seit Anfang 2005 anstatt einer Arbeitsgenehmigung einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in Verbindung mit den in der Beschäftigungsverordnung geregelten Ausnahmetatbeständen.

59 Vgl. Storr u.a. 2005: 95.

60 Vgl. dazu Bunte/Knödler 2009.

Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Arbeitsmigration

Der EU-Ministerrat hat am 25. Mai 2009 die Blaue Karte EU für hochqualifizierte Einwanderer endgültig beschlossen.⁶¹ Ziel der Richtlinie ist es, die Zuwanderung von Hochqualifizierten in die EU attraktiver zu gestalten. Die Bundesregierung wird hierbei die in der Richtlinie enthaltenen Spielräume für eine attraktive Ausgestaltung der Blauen Karte EU, zum Beispiel durch Einführung eines schnelleren Weges zur Niederlassungserlaubnis, nutzen.⁶² Derzeit stimmt die Bundesregierung einen Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie ab.⁶³

Um eine Blaue Karte EU zu erhalten, muss der Antragsteller einen gültigen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine dem Zweck der Ausbildung entsprechende hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr nachweisen. Er muss einen deutschen, einen anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder einen mit einem deutschen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben. Die Richtlinie sieht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, festzulegen, dass die berufliche Qualifikation auch durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann. Weitere Bedingung ist u. a. die Höhe des Gehalts, die mindestens dem 1,5-fachen des Bruttodurchschnittsgehalts im Aufnahmestaat entsprechen muss. Für Berufssparten, in denen ein besonderer Bedarf an Arbeitskräften besteht, kann diese Schwelle auf das 1,2-fache des Bruttodurchschnittsgehalts gesenkt werden. Den Blauen Karte EU-Inhabern werden die gleichen sozialen und ökonomischen Rechte wie den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates gewährt. Die Gültigkeit der Blauen Karte EU beträgt zwischen einem und vier Jahren und kann verlängert werden. Beträgt die Dauer des

Arbeitsvertrags weniger als vier Jahre, so wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate ausgestellt. Nach achtzehnmonatigem Aufenthalt können Blaue Karte EU-Inhaber und ihre Familienangehörigen in ein anderes EU-Land weiterziehen. Zu beachten bleibt, dass die Richtlinie nicht das Recht der Mitgliedstaaten berührt, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige maximal mit einer Blauen Karte EU einreisen dürfen. Mit dieser Maßnahme soll der Mangel an Fachkräften in der Europäischen Union gelindert werden.

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Im Jahr 2010 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 77.512 Arbeitsgenehmigungen EU⁶⁴ (ohne Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer⁶⁵) an Arbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten erteilt (vgl. Tabelle 2-42 im Anhang), darunter 14.721 Arbeitsgenehmigungen-EU an Qualifizierte und Fachkräfte nach § 39 Abs. 6 AufenthG.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 89.713 Arbeitsgenehmigungen-EU erteilt. Damit ist die Zahl der erteilten Arbeitsgenehmigungen-EU um 13,6% gesunken. Hauptherkunftsland war Polen. 32,4% aller Arbeitsgenehmigungen-EU im Jahr 2010 wurden an polnische Staatsangehörige erteilt (25.113 Arbeitsgenehmigungen-EU), 26,3% an rumänische Staatsangehörige (20.421 Arbeitsgenehmigungen-EU). Während der Anteil polnischer Arbeitnehmer seit 2007 (54,0%; 2008: 48,4%; 2009: 45,2%) rückläufig ist, stieg der Anteil rumänischer Arbeitskräfte an (2007: 17,2%; 2008: 21,3%; 2009: 23,5%). Der Anteil der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen-EU an bulgarische Staatsangehörige nahm ebenfalls weiter zu. Im Jahr 2010 wurden 11.130 Arbeitsgenehmigungen-EU an Bulgaren erteilt (2009: 9.312). Dies entsprach einem Anteil von 14,4%. 9,8% der Arbeitsgenehmigungen-EU entfielen auf ungarische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-42 im Anhang).⁶⁶

61 Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt der Europäischen Union L 155 S. 17ff).

62 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011: Fachkräftesicherung. Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung: 34.

63 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/6676 vom 26. Juli 2011: Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.

64 Eine Arbeitsgenehmigung-EU wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, sofern nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht (§ 284 Abs. 2 SGB III).

65 Zu diesen Arbeitnehmergruppen vgl. die Unterkapitel 2.5.1.1 bis 2.5.1.3.

66 Vgl. dazu Bundesagentur für Arbeit 2011: Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2010. Nürnberg.

Drittstaatsangehörige

Seit 2009 kann bei der Betrachtung der nach § 18 AufenthG zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung erteilten Aufenthaltserlaubnisse eine weitere Differenzierung erfolgen, da mit dem Inkrafttreten des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes neue Speichersachverhalte ins AZR aufgenommen wurden. Seit 2009 liefert das AZR nicht nur Informationen über die zum Zweck der Beschäftigung allgemein erteilten Aufenthaltstitel, sondern auch aufgeschlüsselt nach Aufenthaltserlaubnissen für die Ausübung einer nicht- oder geringqualifizierten Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG), einer qualifizierten und auf Basis einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugelassenen Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG) und einer qualifizierten Beschäftigung, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Im Jahr 2010 wurden 61.238 Zustimmungen für Drittstaatsangehörige erteilt, darunter 38.356 Zustimmungen nach den Regelungen der BeschV (vgl. Tabelle 2-43 im Anhang). Damit stieg die Zahl der Zustimmungen im Vergleich zum Vorjahr (2009: 60.028 Zustimmungen) leicht um 2,0% an, die Zahl der Zustimmungen nach den Ausnahmetatbeständen der BeschV stieg um 8,6% (2009: 35.329 Zustimmungen nach der BeschV) (vgl. dazu die Kapitel 2.5.1.3 bis 2.5.1.5).

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2010 eingereist sind, wurden 28.298 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt (vgl. Tabelle 2-9). Im Vergleich zum Vorjahr (2009: 25.053 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) war damit ein Anstieg um 13,0% zu verzeichnen. Die größte Gruppe ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2010 eingereist sind, waren – wie im Vorjahr – Staatsangehörige aus Indien (3.404 Personen), vor den Vereinigten Staaten (3.368 Personen), China (2.707 Personen) und Kroatien (2.008 Personen) (vgl. Abbildung 2-16 und Karte 2-1).

Betrachtet man die im Jahr 2010 zum Zweck der Beschäftigung eingereisten Drittstaatsangehörigen nach ihrer Qualifikation, so zeigt sich, dass fast zwei Drittel eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18

Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnahmen. Ein Drittel erhielt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 3 AufenthG) (vgl. Tabelle 2-11). Während bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan, Korea, China, aber auch der Türkei überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der ukrainischen und russischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert.

Ein knappes Drittel (31,9%) der Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung wurde an Frauen erteilt. Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation bzw. der Ukraine stellten Frauen dagegen mehr als zwei Drittel aller im Jahr 2010 eingereisten Arbeitnehmer. Dagegen sind Frauen im Falle Kroatiens, Serbiens und Bosnien-Herzegowinas deutlich unterrepräsentiert.

Bei Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist eine deutliche Überrepräsentanz der Frauen festzustellen (Frauenanteil: 54,5%) (vgl. Tabelle 2-10). Dagegen liegt deren Anteil bei qualifizierten Beschäftigungen lediglich bei etwa einem Fünftel.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2010 in Deutschland 79.615 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG, davon zwei Drittel mit einem Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung. Zum Ende des Jahres 2009 hatten 77.650 Personen einen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG inne.

Tabelle 2-9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2010 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2006			2007			2008			2009			2010		
	ins-gesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	ins-gesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	ins-gesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	ins-gesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	ins-gesamt	dar: weiblich	Frauenanteil
Indien	2.600	322	12,4	3.226	474	14,7	3.826	474	12,4	2.987	398	13,3	3.404	496	14,6
Vereinigte Staaten	2.412	770	31,9	3.329	1.069	32,1	3.455	1.121	32,4	2.800	941	33,6	3.368	1.198	35,6
China	2.474	605	24,5	2.921	787	26,9	2.406	821	34,1	2.204	629	28,5	2.707	747	27,6
Kroatien	1.431	69	4,8	1.692	87	5,1	1.588	78	4,9	1.849	111	6,0	2.008	126	6,3
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	618	59	9,5	781	48	6,1	1.084	60	5,5	1.085	54	5,0	1.688	71	4,2
Bosnien-Herzegowina	1.543	40	2,6	1.468	42	2,9	1.350	39	2,9	1.633	36	2,2	1.621	51	3,1
Japan	1.468	279	19,0	1.677	293	17,5	1.724	322	18,7	1.258	201	16,0	1.585	257	16,2
Russische Föderation	1.813	1.236	68,2	1.770	1.220	68,9	1.701	1.084	63,7	1.460	1.010	69,2	1.411	947	67,1
Ukraine	1.478	1.142	77,3	1.538	1.078	70,1	1.330	869	65,3	1.191	825	69,3	1.231	897	72,9
Türkei	1.256	119	9,5	1.339	146	10,9	1.417	205	14,5	1.029	157	15,3	912	196	21,5
sonstige Staatsangehörigkeiten	12.373	4.515	36,5	9.020	4.058	45,0	9.260	3.968	42,9	7.557	3.568	47,2	8.363	4.031	48,2
Insgesamt	29.466	9.156	31,1	28.761	9.302	32,3	29.141	9.041	31,0	25.053	7.930	31,7	28.298	9.017	31,9

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-10: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG im Jahr 2010 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	keine qualifizierte Beschäftigung (§18 Abs.3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§18 Abs.4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§18 Abs.4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§18 AufenthG)		Beschäftigung nach §18 AufenthG insgesamt	
		dar: weiblich		dar: weiblich		dar: weiblich		dar: weiblich		dar: weiblich
Indien	123	44	3.165	431	103	20	13	1	3.404	496
Vereinigte Staaten	1.062	459	2.208	705	73	28	25	6	3.368	1.198
China	361	267	2.232	449	110	30	4	1	2.707	747
Kroatien	718	65	1.180	57	30	2	80	2	2.008	126
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	658	22	945	28	9	1	9	0	1.621	51
Bosnien-Herzegowina	835	28	827	38	21	5	5	0	1.688	71
Japan	112	62	1.438	191	29	2	6	2	1.585	257
Russische Föderation	820	713	552	216	26	13	13	5	1.411	947
Ukraine	947	794	276	99	4	2	4	2	1.231	897
Türkei	171	30	698	152	40	14	3	0	912	196
Brasilien	269	203	318	85	6	2	4	0	597	290
Kanada	201	80	352	113	18	5	8	4	579	202
Korea (Republik)	45	37	449	76	15	4	1	1	510	118
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.619	2.614	2.502	724	263	60	293	23	6.677	3.421
Insgesamt	9.941	5.418	17.142	3.364	747	188	468	47	28.298	9.017

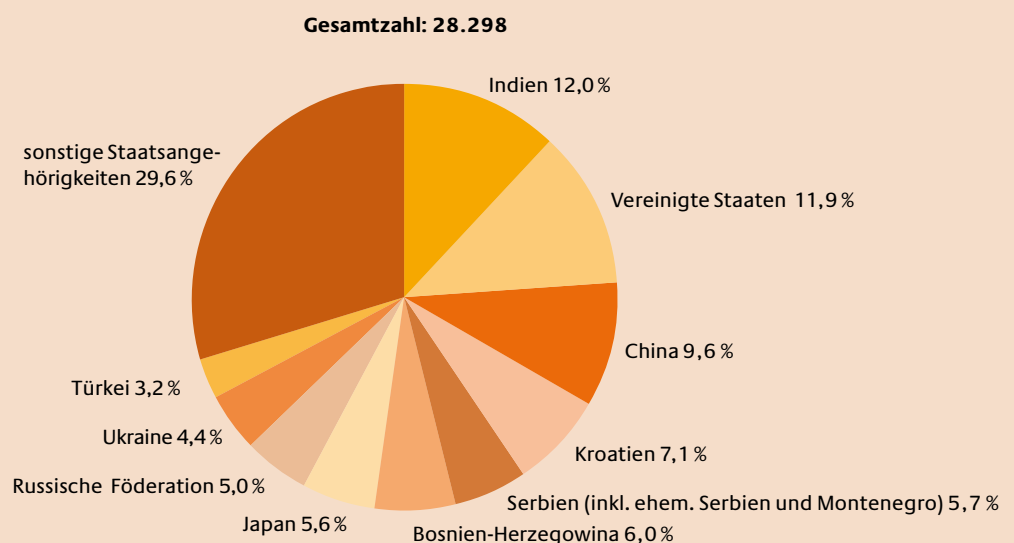
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-11: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG im Jahr 2010 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	keine qualifizierte Beschäftigung (§18 Abs.3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§18 Abs.4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§18 Abs.4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§18 AufenthG)		Beschäftigung nach §18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	123	3,6	3.165	93,0	103	3,0	13	0,4	3.404
Vereinigte Staaten	1.062	31,5	2.208	65,6	73	2,2	25	0,7	3.368
China	361	13,3	2.232	82,5	110	4,1	4	0,1	2.707
Kroatien	718	35,8	1.180	58,8	30	1,5	80	4,0	2.008
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	658	40,6	945	58,3	9	0,6	9	0,6	1.621
Bosnien-Herzegowina	835	49,5	827	49,0	21	1,2	5	0,3	1.688
Japan	112	7,1	1.438	90,7	29	1,8	6	0,4	1.585
Russische Föderation	820	58,1	552	39,1	26	1,8	13	0,9	1.411
Ukraine	947	76,9	276	22,4	4	0,3	4	0,3	1.231
Türkei	171	18,8	698	76,5	40	4,4	3	0,3	912
Brasilien	269	45,1	318	53,3	6	1,0	4	0,7	597
Kanada	201	34,7	352	60,8	18	3,1	8	1,4	579
Korea (Republik)	45	8,8	449	88,0	15	2,9	1	0,2	510
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.619	54,2	2.502	37,5	263	3,9	293	4,4	6.677
Insgesamt	9.941	35,1	17.142	60,6	747	2,6	468	1,7	28.298

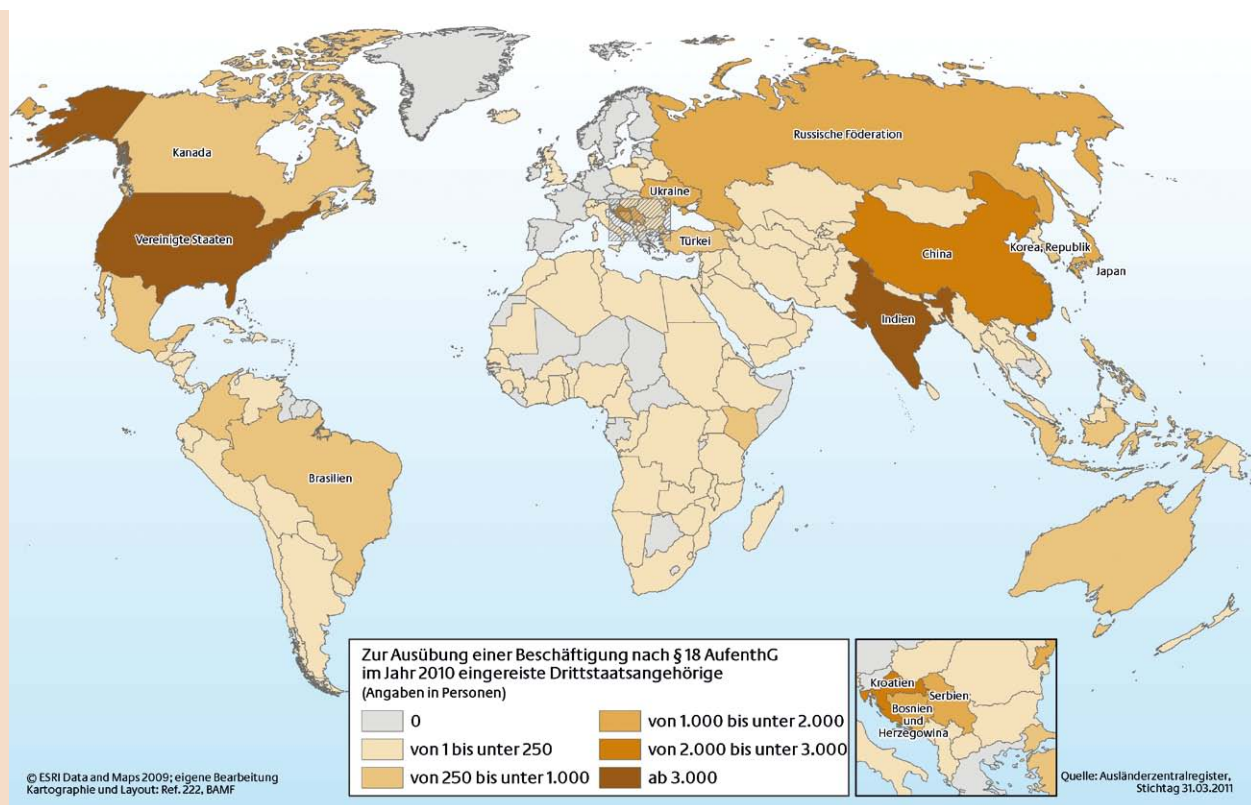
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 2-16: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG im Jahr 2010 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 2-1: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2010 eingereiste Drittstaatsangehörige



Im Folgenden werden die wichtigsten Formen der zeitlich begrenzten Arbeitsmigration dargestellt:

2.5.1.1 Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf Basis eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden bilaterale Regierungsvereinbarungen (so genannte Werkvertragsarbeitnehmerabkommen) mit mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei.⁶⁷ Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthalten Beschäftigungskontingente, die jährlich der jeweiligen Arbeitsmarktlage in

⁶⁷ Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Serbien, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen, wobei die Abkommen mit den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten aufgrund der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit seit dem 1. Mai 2011 nicht mehr gelten. Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren die Merkblätter 16 und 16a (jeweils Stand Mai 2011) der Bundesagentur für Arbeit.

Deutschland angepasst werden. Die Kontingentvereinbarungen enthalten Arbeitsmarktschutzklauseln. Eine Arbeitsmarktprüfung findet jedoch nicht statt.

Die Regierungsabkommen eröffnen Unternehmen aus den Vertragsstaaten die Möglichkeit als Auftragnehmer mit eigenem Personal Werkverträge in Deutschland auszuführen, die von ihnen mit deutschen Unternehmen oder einem Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlossen worden sind. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten (§ 39 Abs. 1 BeschV). Arbeitnehmern in leitender Position oder Verwaltungspersonal (z. B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden (§ 39 Abs. 2 BeschV).

Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird dem Werkvertragsarbeitnehmer aus einem Drittstaat die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zu einer Beschäftigung in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte erteilt. Von der

Ausländerbehörde erhält er dann eine – auf die Dauer des Werkvertrages begrenzte – Aufenthaltserlaubnis.⁶⁸

Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit im Heimatland von gleicher Länge wie die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltstitel notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen. Dieser Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre. Für Werkvertragsarbeitnehmer, die zuvor nicht länger als neun Monate im Bundesgebiet beschäftigt waren, beträgt er höchstens drei Monate.

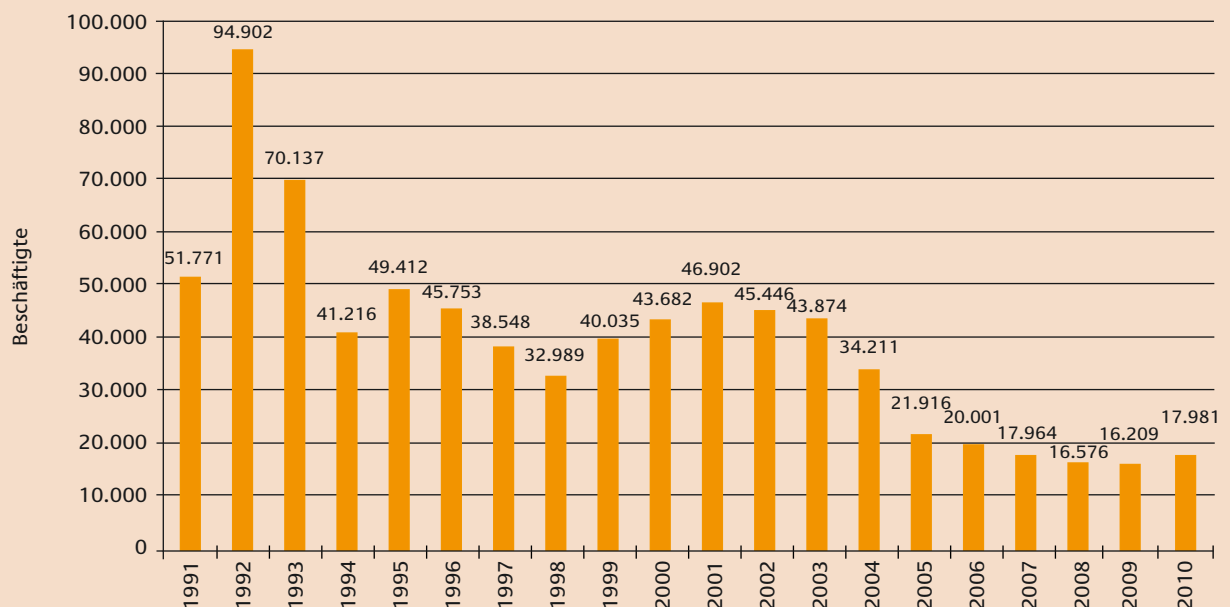
68 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer aus einem Drittstaat ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Dies gilt grundsätzlich für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer aus Drittstaaten.

Um den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen besser zu entsprechen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern im Baubereich Obergrenzen nach § 39 Abs. 3 BeschV festgelegt.⁶⁹

Für die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten waren die Werkvertragsarbeitnehmerabkommen bis zum 30. April 2011 nur noch in den Branchen von Bedeutung, in denen aufgrund der Übergangsregelungen (siehe Kapitel 2.2) die Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt war. Dies traf insbesondere auf die Baubranche zu. Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten benötigen keinen Aufenthaltstitel. Diesen Unionsbürgern wurde von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt und durch die Arbeitsverwaltung eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt. Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien gilt dies noch bis Ende 2013.

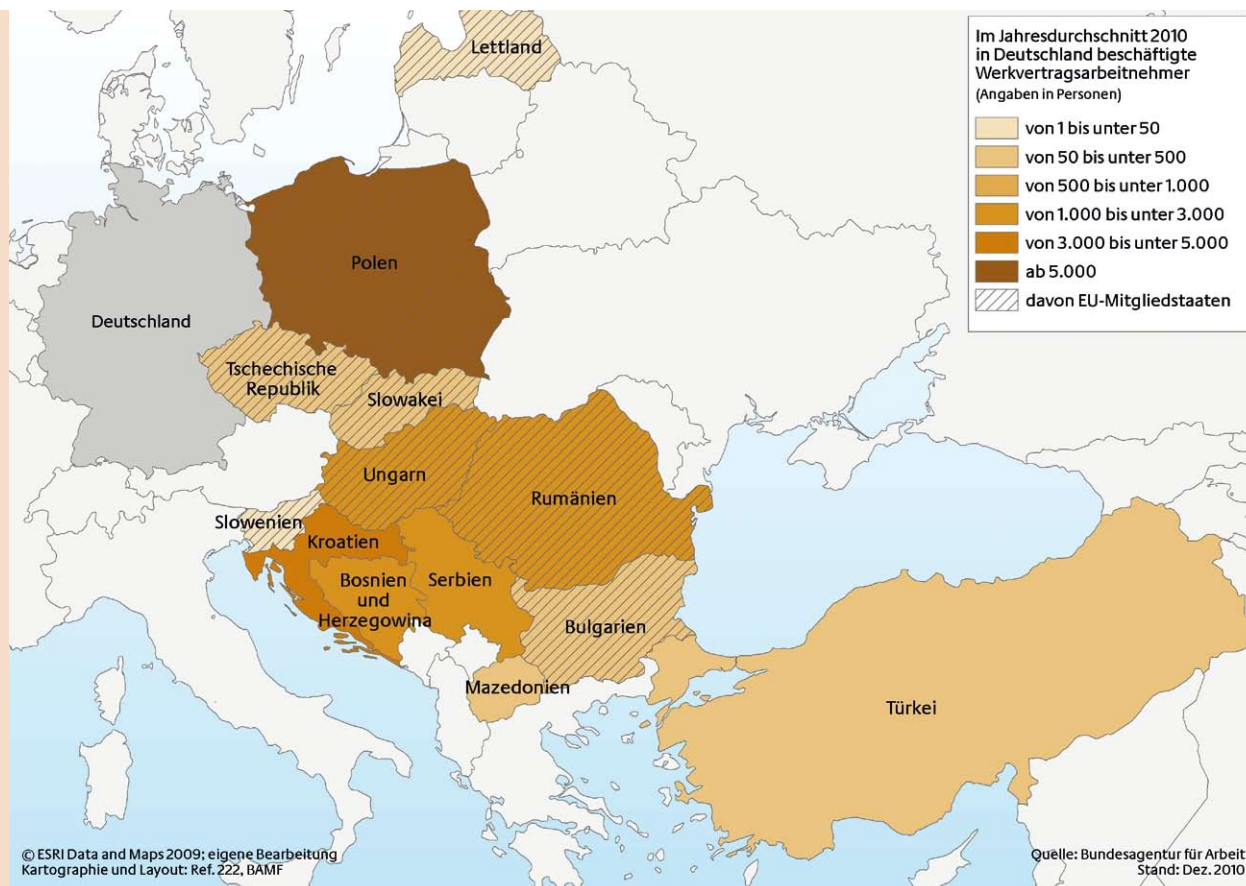
69 Zu den festgesetzten Quoten vgl. das Merkblatt 16 der Bundesagentur für Arbeit (Stand Mai 2011): 6.

Abbildung 2-17: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2010 im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Karte 2-2: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2010



Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.⁷⁰

Die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer sank von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 und stieg ab 1999 wieder auf über 40.000 Beschäftigte an (vgl. Abbildung 2-17). Bis 2003 lag die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zwischen 40.000 und 47.000 Beschäftigten. Danach sank die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer kontinuierlich bis auf 16.209 Personen im Jahr 2009. 2010 konnte ein

70 Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten- auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Wiederanstieg um 10,9% im Vergleich zum Vorjahr auf 17.981 Werkvertragsarbeitnehmer verzeichnet werden. Damit wurde das für den Abrechnungszeitraum Oktober 2009 bis September 2010 festgelegte Kontingent von 46.740 nur zu etwa 38% ausgeschöpft. 41,0% bzw. 7.367 Werkvertragsarbeitnehmer arbeiteten im Baugewerbe.

Staatsangehörige aus Polen stellen jedes Jahr die größte Gruppe der Werkvertragsarbeitnehmer. Im Jahr 2010 waren 6.571 Werkvertragsarbeitnehmer aus Polen in Deutschland beschäftigt. Dies entsprach einem Anteil von 36,5% an allen Werkvertragsarbeitnehmern des Jahres 2010 (vgl. Karte 2-2 und Tabelle 2-44 im Anhang). Weitere Hauptherkunftsländer ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen im Jahr 2010 waren Kroatien (3.302 Personen bzw. 18,4%), Rumänien (2.150 Personen bzw. 12,0%) und Bosnien-Herzegowina (1.973 Personen bzw. 11,0%).

Insgesamt kamen im Jahr 2010 45,5% der Werkvertragsarbeitnehmer aus den 2004 beigetretenen

EU-Staaten (2004: 64,5%), weitere 13,9% aus den 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (2004: 15,8%). 38,5% der Werkvertragsarbeiter wurden aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien⁷¹ rekrutiert (2004: 16,7%). Während der Anteil der neuen Unionsbürger an der Arbeitsmigration im Rahmen von Werkvertragsabkommen seit der Osterweiterung der EU tendenziell rückläufig war, stieg der Anteil von Staatsangehörigen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien parallel dazu deutlich an.

2.5.1.2 Saisonarbeiter und Schaustellergehilfen

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bzw. der Beschäftigungsverordnung am 1. Januar 2005 konnten Saisonarbeiter bis zu vier Monate im Jahr beschäftigt werden (§ 18 BeschV).⁷² Durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung ist seit 1. Januar 2009 eine sechsmonatige Beschäftigung von Saisonarbeitern im Kalenderjahr möglich.⁷³ Saisonarbeiter erhalten eine Arbeitserlaubnis-EU (Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten)⁷⁴ bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung (Drittstaatsangehörige). Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststät-

tengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitern ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr (bis Ende 2004: sieben Monate) begrenzt.⁷⁵ Schaustellergehilfen kann eine Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu insgesamt neun Monaten im Jahr erteilt werden (§ 19 BeschV). Die Zulassung der Saisonarbeiter und Schaustellergehilfen setzt bilaterale Vermittlungsabkommen der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes voraus. Entsprechende Abkommen gelten mit Kroatien und den EU-Beitrittsstaaten⁷⁶ mit Ausnahme der baltischen Staaten.

Weitere Voraussetzung für deren Zulassung ist, dass für die Beschäftigungen keine einheimischen Arbeitskräfte oder diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer (zum Beispiel Unionsbürger der alten EU-Staaten oder Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis) zur Verfügung stehen.

Seit dem 1. Januar 2011 sind die Staatsangehörigen der am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten - durch Änderung des nationalen Rechts - für die Ausübung von Saisonbeschäftigungen von der Arbeitserlaubnispflicht befreit.⁷⁷ Eine Arbeitserlaubnis benötigen somit nur noch Saisonarbeiter aus Bulgarien, Rumänien und Kroatien. Dies hat Auswirkungen auf die statistische Erfassung. Die Zahl der Registrierungen von Saisonarbeitern wird dadurch deutlich sinken.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für das Jahr 2011 für die Zulassung von Saisonkräften aus Bulgarien, Rumänien und Kroatien ein bundesweites Kontingent von 150.000 festge-

71 Ohne Slowenien.

72 Bis Ende 2004 konnten Saisonarbeiter bis zu drei Monate im Jahr in Deutschland arbeiten (§ 4 Abs. 1 ASAV). Maßgabe ist eine Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich.

73 Vgl. Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2972). Eine Aufenthaltsdauer von höchstens sechs Monaten pro Kalenderjahr für Saisonarbeiter aus Drittstaaten sieht auch der Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung vor (KOM(2010) 379 endgültig). Diese Richtlinie soll zur effizienten Steuerung saisonal bedingter Migrationsströme beitragen, indem sie gerechte und transparente Einreise- und Aufenthaltsvorschriften festlegt und parallel dazu Anreize und Sicherungsmaßnahmen schafft, um zu verhindern, dass aus einem befristeten Aufenthalt ein Daueraufenthalt wird.

74 Seit 1. Januar 2011 benötigen Staatsangehörige aus den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten keine Arbeitserlaubnis-EU mehr.

75 Dies gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

76 Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien (bis April 2008 nur für Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes) und Rumänien.

77 BGBl. 2010 Teil I Nr. 57 Seite 1536 vom 22. November 2010. Vgl. auch Presse Info 087/2010 der Bundesagentur für Arbeit vom 30. November 2010.

legt, welches zwischenzeitlich wegen steigendem Arbeitskräftebedarf auf 180.000 erhöht wurde. Diesem Personenkreis wird die Arbeitserlaubnis-EU/Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zur Erreichung dieser Höchstzahl ohne individuelle Prüfung der Vermittlung inländischer Arbeitnehmer erteilt.

Die Vermittlung der Saisonarbeitnehmer übernimmt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV). Deutschen Arbeitgebern wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, ihnen namentlich bekannte Personen zu rekrutieren.⁷⁸ Statistisch erfasst wird von der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Vermittlungen und nicht die Zahl der Einreisen.⁷⁹

78 Viele Saisonarbeitnehmer arbeiten jedes Jahr in dem Betrieb, in dem sie auch im Vorjahr bzw. den Vorjahren beschäftigt waren.

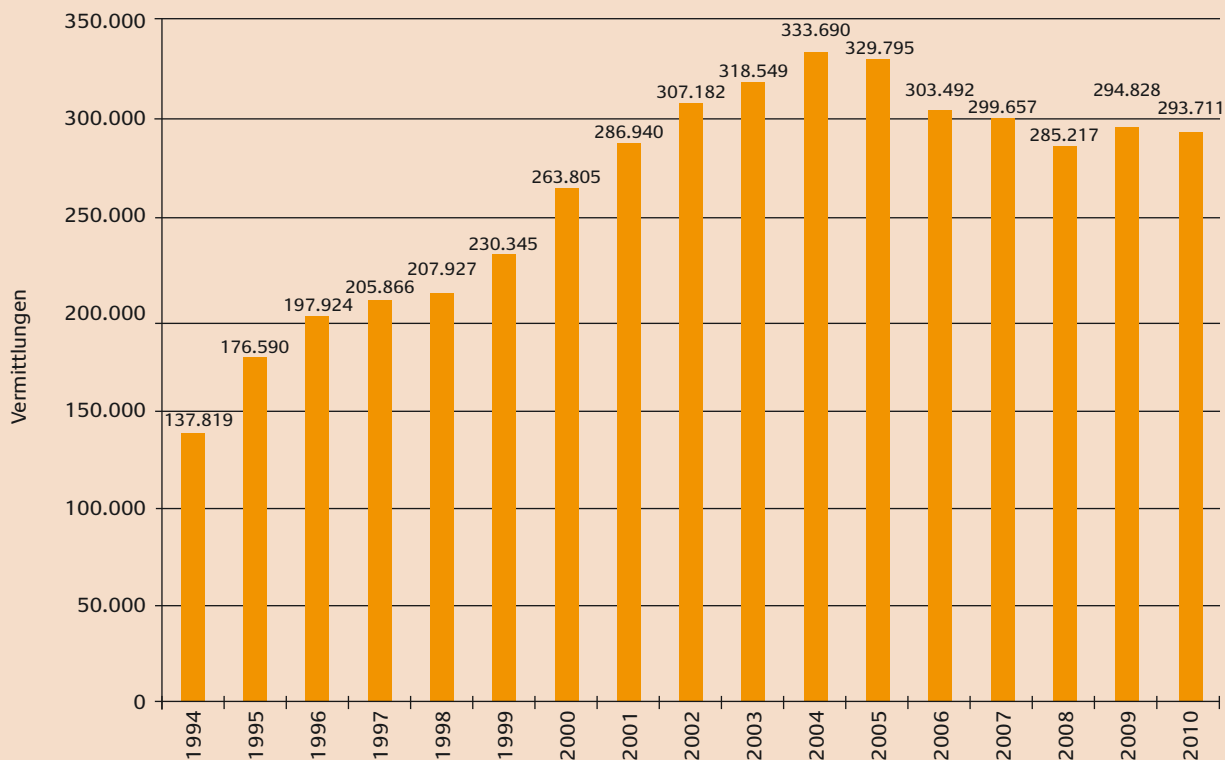
79 Es kann daher nicht unmittelbar auf die Zahl der jährlich nach Deutschland einreisenden Saisonarbeitnehmer geschlossen werden.

Der weitaus größte Teil der Saisonarbeitnehmer unterliegt der Meldepflicht in den Gemeinden.⁸⁰ Ausnahmen hiervon bestehen in sechs Bundesländern. Diese Ausnahmen gelten für Saisonarbeitnehmer in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, sofern ihr Aufenthalt auf zwei Monate beschränkt bleibt, sowie für Saisonarbeitnehmer in Baden-Württemberg und Sachsen, die nur einen Monat am Stück im Land arbeiten. Dadurch lässt sich nicht eindeutig bestimmen, wie viele der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik erfasst werden (vgl. Kapitel 1.1).

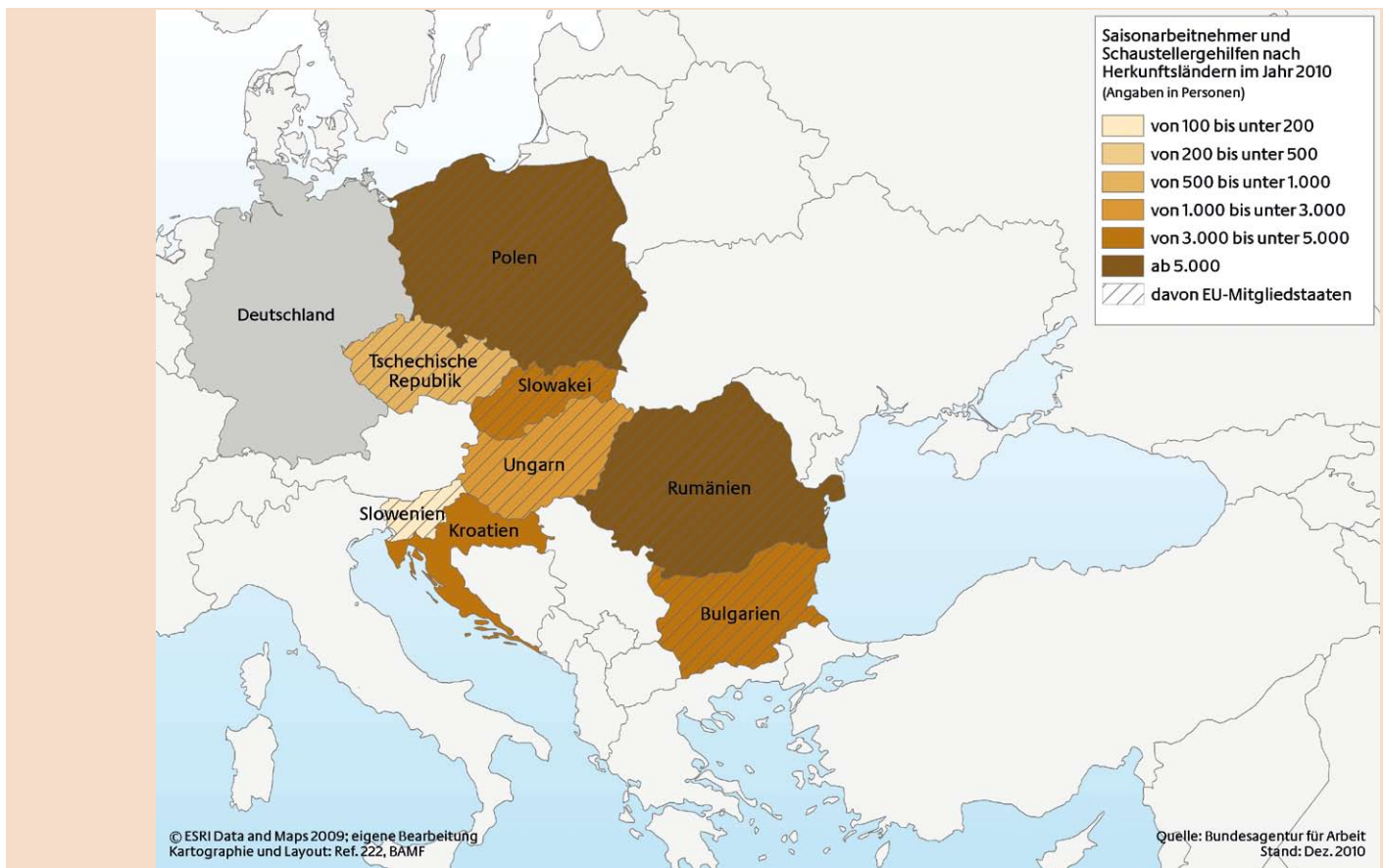
Seit Anfang der 1990er Jahre wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländi-

80 Auch im „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen“ (Stand Januar 2010) der Bundesagentur für Arbeit wird darauf hingewiesen, dass der Saisonarbeitnehmer nach der Einreise bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde, Kreis- oder Stadtverwaltung) anzumelden sei.

Abbildung 2-18: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2010



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Karte 2-3: Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2010

sche Saisonarbeitnehmer zu beschäftigen. Die Zahl der Vermittlungen ist von 1994 mit 137.819 vermittelten Saisonarbeitnehmern bzw. Schaustellergehilfen bis zum Jahr 2004 (333.690 Vermittlungen) kontinuierlich jedes Jahr angestiegen (vgl. Abbildung 2-18 und Tabelle 2-45 im Anhang).⁸¹ Seitdem konnten jährlich um die 300.000 Vermittlungen verzeichnet werden. Die Zahl der Vermittlungen im Jahr 2010 lag mit 293.711 etwa auf Vorjahresniveau. Darunter befanden sich 285.995 Saisonarbeitnehmer nach § 18 BeschV und 7.716 Schaustellergehilfen nach § 19 BeschV.

Trotz rückläufiger Vermittlungszahlen ist Polen weiterhin das Hauptherkunftsländ der Saisonbeschäftigten (vgl. Karte 2-3 und Tabelle 2-45 im Anhang). Bis 2005 stellten polnische Staatsangehörige weit über 80% aller Saisonarbeitnehmer. Danach sank der Anteil polnischer Saisonarbeitnehmer

kontinuierlich und betrug im Jahr 2010 60,3%. Dies entsprach 177.010 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen (2009: 187.507 Vermittlungen). Der seit 2005 festzustellende Rückgang polnischer Staatsangehöriger geht auf das abnehmende Interesse der Arbeitskräfte aus Polen zurück, die neben den besseren Beschäftigungsmöglichkeiten in Polen verstärkt die Möglichkeit genutzt haben, längere und besser bezahlte Beschäftigungen in anderen EU-Mitgliedstaaten aufzunehmen, die ihre Arbeitsmärkte bereits vor Ablauf der Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit uneingeschränkt geöffnet haben.⁸²

Im Gegensatz dazu ist seit Ende der 1990er Jahre die Zahl der Vermittlungen rumänischer Saisonarbeitnehmer bzw. Schaustellergehilfen stark und kontinuierlich angestiegen. Diese Entwicklung hat sich

81 Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Nettovermittlungen, d. h. um tatsächlich beschäftigte Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen.

82 Bundestagsdrucksache 17/2645 vom 26. Juli 2010: Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Entwicklung der Saisonarbeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau in den nächsten Jahren: 2.

auch im Jahr 2010 fortgesetzt. Die Zahl der Vermittlungen betrug im Jahr 2010 101.820 und lag damit um 9,1% höher als im Vorjahr (2009: 93.362). Seit der Jahrtausendwende hat sich die Zahl der Saisonarbeitnehmer aus Rumänien fast verzehnfacht. Dadurch stieg auch der Anteil rumänischer Staatsangehöriger an den Saisonarbeitnehmern. Er betrug im Jahr 2010 etwa ein Drittel (34,7%).

Mehr als 90% der Saisonarbeitnehmer (2010: 276.623 Personen) werden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt. Im Jahr 2010 waren 53.307 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen in Baden-Württemberg beschäftigt, 48.916 in Niedersachsen/Bremen, 46.369 in Rheinland-Pfalz/Saarland, 46.151 in Nordrhein-Westfalen und 46.098 in Bayern.

2.5.1.3 IT-Fachkräfte und akademische Berufe

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Januar 2009 wurde § 27 BeschV neu geregelt. Durch die Neuregelung wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten erleichtert. Demnach kann Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (§ 27 Nr. 1 BeschV) sowie Fachkräften mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 27 Nr. 2 BeschV) eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Mit der Neuregelung wurde der Arbeitsmarkt über den IT-Bereich hinaus für alle akademischen Fachrichtungen unter Verzicht auf das öffentliche Interesse an der Beschäftigung geöffnet. Die Vorrangprüfung bleibt jedoch für diese beiden Gruppen bestehen. Darüber hinaus wird Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss (§ 27 Nr. 3 BeschV) und Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbil-

dungsberuf (§ 27 Nr. 4 BeschV neu) die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt.⁸³ Für Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss und Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen entfällt die Vorrangprüfung.

Am 22. Juni 2011 hat das Bundeskabinett ein Konzept zur Fachkräftesicherung beschlossen.⁸⁴ Zwar steht im Rahmen dieses Konzepts die Nutzung und Förderung inländischer Potenziale im Vordergrund, die Bundesregierung sieht jedoch zusätzlich eine vermehrte qualifizierte Zuwanderung als notwendig an. Dazu soll im Ausland, insbesondere in Europa, verstärkt für Deutschland als Arbeits-, Ausbildungs- und Studienort geworben, sollen bürokratische Hindernisse für Zuwanderung abgebaut und eine Willkommenskultur gefördert werden, die auch in verbesserten, bedarfsorientierten Rahmenbedingungen für die Zuwanderung zum Ausdruck kommt (vgl. Gemeinsame Erklärung zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland 2011).

Die in den Tabellen 2-12 bis 2-14 folgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Zuwanderung dieser Fachkräfte in den Jahren von 2006 bis 2010.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 2.347 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie erteilt (2009: 2.465 Zustimmungen). Dies bedeutet einen leichten Rückgang um 4,8% im Vergleich zum Vorjahr, nachdem von 2008 auf 2009 bereits ein Rückgang um etwa ein Drittel zu verzeichnen war.⁸⁵ Mehr als drei Viertel (76,4%) der

83 Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen vergleichbaren Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz zu rekurrieren (vgl. dazu Bundesratsdrucksache 840/08: 10).

84 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011: Fachkräftesicherung. Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung.

85 Trotz des Rückgangs fallen auch 2010 die Zustimmungszahlen zu IKT-Fachkräften höher aus im Vergleich zum letzten Jahr (2004) der sogenannten Green Card-Regelung, in dem 2.273 Zusicherungen von Arbeitserlaubnissen an IT-Fachkräfte erteilt wurden (vgl. dazu Migrationsbericht 2005: 77ff).

Tabelle 2-12: IKT-Fachkräfte in den Jahren 2006 bis 2010
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	IKT-Fachkräfte nach § 27 Nr. 2 BeschV (bis Ende 2008: § 27 Nr. 1 BeschV)				
	2006	2007	2008	2009	2010
Indien	1.885	2.347	2.910	1.840	1.792
China	128	193	160	106	84
Russische Föderation	68	88	92	57	70
Ukraine	37	40	50	48	45
Türkei	41	57	68	30	32
Korea, Republik	16	60	32	26	28
Serbien	-	-	-	14	19
Brasilien	35	43	41	26	18
sonstige Staatsangehörigkeiten	635	583	553	318	259
Insgesamt	2.845	3.411	3.906	2.465	2.347

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-13: Weitere akademische Berufe in den Jahren 2006 bis 2010
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte nach § 27 Nr. 1 BeschV (bis Ende 2008: § 27 Nr. 2 BeschV)				
	2006	2007	2008	2009	2010
Indien	165	248	730	543	807
China	264	344	318	223	275
Russische Föderation	122	162	161	176	233
Syrien	63	94	124	137	187
Türkei	96	112	121	103	149
Ukraine	55	103	86	94	126
Brasilien	72	95	106	83	109
Korea, Republik	47	55	74	77	97
sonstige Staatsangehörigkeiten	970	992	990	982	1.353
Insgesamt	1.854	2.205	2.710	2.418	3.336

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Zustimmungen gingen an indische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-12).

Im Jahr 2010 wurden zudem 3.336 Zustimmungen zu weiteren akademischen Berufen erteilt (2009: 2.418). Dies bedeutet einen deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 38,0%. Damit wurde im Jahr 2010 die bislang höchste Zahl an Zustimmungen registriert. Hauptherkunftsland dieser Akade-

miker ist ebenfalls Indien, das 24,2% dieser Fachkräfte stellt. Weitere wichtige Herkunftsländer sind China (8,2%), die Russische Föderation (7,0%), Syrien (5,6%) und die Türkei (4,5%).

Im Jahr 2010 wurden 5.676 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an drittstaatsangehörige Hochschulabsolventen, die einen angemessenen Arbeitsplatz nach § 27 Nr. 3 BeschV gefunden

**Tabelle 2-14: Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz in den Jahren 2006 bis 2010
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss nach § 27 Nr. 3 BeschV				
	2006	2007	2008	2009	2010
China	749	1.428	1.910	1.359	1.557
Russische Föderation	150	261	331	377	444
Indien	218	368	438	279	328
Ukraine	116	158	259	234	328
Marokko	106	192	275	189	306
Kamerun	143	256	309	234	259
Türkei	100	197	266	258	238
Korea, Republik	31	63	94	115	135
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.129	1.498	2.053	1.775	2.081
Insgesamt	2.742	4.421	5.935	4.820	5.676

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

**Tabelle 2-15: Leitende Angestellte und Spezialisten in den Jahren 2006 bis 2010
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nr. 1 BeschV				
	2006	2007	2008	2009	2010
China	209	336	447	427	594
Indien	71	191	473	783	506
Korea, Republik	175	306	353	269	225
Japan	71	85	79	77	104
Vereinigte Staaten	44	55	61	64	75
Türkei	58	74	113	59	67
Russische Föderation	63	66	94	57	67
Ukraine	9	23	55	34	39
Brasilien	33	56	62	45	36
Südafrika	10	20	34	33	28
sonstige Staatsangehörigkeiten	432	414	418	302	319
Insgesamt (§ 28 Nr. 1 BeschV)	1.175	1.626	2.189	2.150	2.060
	Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nr. 2 BeschV				
Insgesamt (§ 28 Nr. 2 BeschV)	145	81	63	62	58
Leitende Angestellte und Spezialisten insgesamt	1.320	1.707	2.252	2.212	2.118

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

haben, erteilt (vgl. Tabelle 2-14). Dies bedeutet einen Anstieg der Zustimmungszahlen im Vergleich zum Vorjahr um 17,8% (2009: 4.820 Zustimmungen). Die größte Gruppe stellen Staatsangehörige aus China.⁸⁶ Mit 1.557 Zustimmungen stellen sie mehr als ein Viertel (27,4%) aller drittstaatsangehörigen Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz. Weitere Herkunftsländer sind die Russische Föderation (444 Zustimmungen), Indien (328 Zustimmungen) und die Ukraine (328 Zustimmungen).

2.5.1.4 Leitende Angestellte und Spezialisten

Nach § 18 AufenthG i.V.m. § 28 BeschV kann leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Dies gilt zum einen für leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen (§ 28 Nr. 1 BeschV), zum anderen für leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen⁸⁷ gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen (§ 28 Nr. 2 BeschV). Seit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung⁸⁸ kann die Zustimmung nach § 28 BeschV ohne Vorrangprüfung erteilt werden.⁸⁹

Im Jahr 2010 wurden 2.118 Zustimmungen an leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen erteilt (2009: 2.212 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-15). Im Ver-

86 China stellt auch die meisten Bildungsausländer (vgl. dazu Kapitel 2.4).

87 Vereinbarungen wurden mit allen mittel- und osteuropäischen Ländern sowie der Türkei abgeschlossen.

88 BGBl. I Nr. 64 vom 29. Dezember 2008, S. 2972f.

89 Da diese Arbeitnehmer bereits in dem Unternehmen des Arbeitgebers beschäftigt sind, wird eine Vorrangprüfung als nicht sinnvoll angesehen. Vgl. dazu die Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (Bundesratsdrucksache 840/08 vom 5. November 2008: 11). Allerdings sind weiterhin die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen, da der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden darf.

gleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zustimmungen damit leicht um 4,2% gesunken. Fast alle Zustimmungen wurden nach § 28 Nr. 1 BeschV erteilt. Hauptherkunftsländer im Jahr 2010 waren China (29% der Zustimmungen), Indien (24%) und die Republik Korea (11%).

2.5.1.5 Internationaler Personalaustausch

Nach § 31 Nr. 1 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren an Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens beschäftigt sind, erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Das gleiche gilt für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Unternehmens, wenn die Tätigkeit (im Bundesgebiet) zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist (§ 31 Nr. 2 BeschV).

Im Jahr 2010 wurden 5.932 Zustimmungen für Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach § 31 Nr. 1 BeschV in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen, erteilt (2009: 4.429 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-16). Dabei handelt es sich um die bis dato höchste Zahl an Zustimmungen nach § 31 Nr. 1 BeschV. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um ein Drittel (33,9%). Hauptherkunftsland war Indien mit 3.031 Zustimmungen. Dies entsprach einem Anteil von mehr als der Hälfte (51,1%) an allen Zustimmungen nach § 31 Nr. 1 BeschV. Die weiteren Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten (12,9% der Zustimmungen) und China (10,9%). Zusätzlich wurden im Jahr 2010 insgesamt 211 Zustimmungen nach § 31 Nr. 2 BeschV erteilt. Dies entspricht einem Anstieg um 29,7% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 163 Zustimmungen).

2.5.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Beschäftigungsverordnung (seit 1. Januar 2005) bzw. in der Anwerbestoppausnahmereverordnung aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

**Tabelle 2-16: Internationaler Personalaustausch nach §31 Nr.1 BeschV in den Jahren 2006 bis 2010
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010
Indien	1.710	2.225	2.558	2.195	3.031
Vereinigte Staaten	699	705	726	560	768
China	591	740	608	472	645
Brasilien	250	278	238	157	197
Mexiko	152	196	224	153	176
Russische Föderation	107	115	147	74	136
Japan	187	188	173	150	127
Philippinen	32	62	71	50	108
Türkei	111	105	166	137	95
Malaysia	93	88	117	57	76
sonstige Staatsangehörigkeiten	851	717	627	424	573
Insgesamt	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Gastarbeitnehmer

Geregelt ist das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer in § 40 BeschV. Die Regelung ermöglicht eine vorübergehende Beschäftigung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen)⁹⁰, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente) festlegen. Für deren Durchführung ist die ZAV zuständig.

Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, verfügen oder eine Fachhochschule oder Hochschule absolviert haben. Zudem müssen sie Grundkenntnisse in der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Der Aufenthalt in Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung

90 Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen.

bieten. Eine Zulassung als Gastarbeitnehmer ist nur einmal möglich.⁹¹

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monate (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten von der ZAV eine Zulassungsbescheinigung als Gastarbeitnehmer.⁹² Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Gastarbeitnehmer sind deutschen Beschäftigten gleichzustellen; ihnen steht der gleiche tarifliche Lohn zu, wobei die deutschen Sozialversicherungsbedingungen gelten. Damit werden sie – anders als die Werkvertragsarbeitnehmer – in der deutschen Sozialversicherungsstatistik erfasst.

Die jährlichen Kontingente belaufen sich auf 11.050 Personen. Dieser Rahmen wird bei weitem nicht

91 Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2011: Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeitnehmerverfahren) (Stand April 2011).

92 Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten dient die Zulassungsbescheinigung als Ersatz für die Arbeitserlaubnis-EU. Für die Staatsangehörigen aus den Drittstaaten stellt die Bescheinigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung dar.

ausgeschöpft.⁹³ Seit dem Höchststand mit 5.891 Personen im Jahr 2000 sank die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern kontinuierlich. Im Jahr 2010 wurden nur noch 607 Vermittlungen registriert (2009: 652 Vermittlungen) (vgl. Tabelle 2-46 im Anhang). Dies ist der niedrigste Stand seit 1991. Hauptherkunftsländer im Jahr 2010 waren Kroatien (190 Vermittlungen), Rumänien (118 Vermittlungen) und Ungarn (86 Vermittlungen). Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abkommen zeigen sich häufig in der fehlenden beruflichen und sprachlichen Qualifikation auf Seiten der Bewerber sowie einer vielfach nur begrenzten Bereitschaft von Arbeitgebern, Gastarbeitnehmer zum Zwecke der Fortbildung zu beschäftigen.

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.

Die rechtliche Grundlage für die Grenzgängerbeschäftigung findet sich in § 6 der Anwerbestoppausnahmereverordnung. Ausländischen Arbeitnehmern aus angrenzenden Staaten kann eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden, wenn sie Staatsangehörige dieses Staates sind, dort keine Sozialleistungen beziehen, täglich in ihren Heimatstaat zurückkehren oder eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung ausüben wollen (§ 6 Abs. 1 ASAV). Seit 1. Mai 2011 ist diese Regelung obsolet.

Nachdem die Gesamtzahl der an Polen und Tschechen erteilten Grenzgänger-Arbeitserlaubnisse von 1999 bis 2001 von 8.835 auf 9.957 anstieg, ist seitdem ein Absinken der Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse zu verzeichnen. Im Jahr 2010 wurden 1.144 Arbeitserlaubnisse-EU für Grenzgänger erteilt (2009: 1.178 Arbeitserlaubnisse-EU) (vgl. Tabelle 2-47 im Anhang). Dabei entfielen die meisten Arbeitserlaubnisse-EU auf das Bundesland Bayern.

Zusätzlich kann nach § 37 BeschV einem Drittstaatsangehörigen mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Grenzgängerkarte ausgestellt werden. Diese Regelung findet auf Personen Anwendung, die eine Beschäftigung im Bundesgebiet ausüben, in familiärer Gemeinschaft mit einem Deutschen oder sonstigen Unionsbürger leben, ihren Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der EU verlegt haben und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängerkarte kann bei erstmaliger Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt und für jeweils zwei Jahre verlängert werden (§ 12 Abs. 1 AufenthV). Diese Regelung wird allerdings kaum in Anspruch genommen. Im Jahr 2010 wurden lediglich 10 Grenzgängerkarten nach § 37 BeschV ausgestellt, 2009 waren es 35.

Kranken- und Altenpflegepersonal

Nach § 30 BeschV kann ausländischen Pflegekräften die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung hierfür sind eine entsprechende berufliche Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie eine Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Eine danach wirksame Vermittlungsabsprache besteht nur mit Kroatien. Erfüllt werden müssen die berufsrechtlichen Voraussetzungen.

Bislang handelt es sich bei Beschäftigten im Bereich der Kranken- und Altenpflege um eine in quantitativer Hinsicht wenig relevante Gruppe von ausländischen Arbeitnehmern. Die Zahl der Vermittlungen sank von 398 im Jahr 1996 auf 74 im Jahr 1999 und stieg danach wieder bis auf 358 im Jahr 2002 an. 2005 wurden allerdings nur noch 11 Pflegekräfte aus Kroatien vermittelt. Im Jahr 2010 wurden nach § 30 BeschV 116 Pflegekräfte vermittelt, im Jahr 2009 waren es 62.

Haushaltshilfen

Nach § 21 BeschV ist seit dem 1. Januar 2005 die Zulassung von Haushaltshilfen zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen erneut möglich.⁹⁴ Danach können ausländische Haushaltshilfen

93 Insbesondere die Kontingente der Russischen Föderation, Albaniens, Estlands, Litauens und Sloweniens werden kaum genutzt.

94 Damit wurde die Ende 2002 außer Kraft getretene Regelung des § 4 Abs. 9a ASAV wieder eingeführt.

Tabelle 2-17: Au-Pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV in den Jahren 2006 bis 2010 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010
Ukraine	1.855	1.489	1.133	1.118	1.155
Russische Föderation	1.610	1.415	1.128	1.058	1.026
Kenia	635	611	556	699	761
Georgien	1.444	761	725	721	701
China	284	354	431	413	425
Kolumbien	125	102	118	223	294
Kirgisistan	386	545	428	315	287
Vereinigte Staaten	131	162	207	254	266
Brasilien	376	436	410	344	248
Indonesien	132	127	190	194	214
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.804	2.368	2.404	2.167	2.121
Insgesamt	9.782	8.370	7.730	7.506	7.498

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt werden, wenn eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der entsprechenden Herkunftsländer getroffen wurde. Entsprechende Absprachen bestehen mit Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn, Bulgarien und Rumänien.

Haushaltshilfen aus Osteuropa dürfen seit Januar 2010 auch notwendige pflegerische Alltagshilfen leisten. Zugelassen sind jetzt auch Unterstützungstätigkeiten, die jedermann ohne Ausbildung ausführen kann.

Im Jahr 2010 wurden 1.948 Vermittlungen von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen registriert. Dies bedeutet einen Anstieg der Zahl der Vermittlungen um fast ein Viertel (24,0%) im Vergleich zum Vorjahr (2009: 1.571 Vermittlungen) (vgl. Tabelle 2-48 im Anhang). Aufgrund einer Änderung der statistischen Erfassung ist die Zahl der Vermittlungen von Haushaltshilfen seit 2009 nicht mit den Vorjahren vergleichbar, da ab dem Jahr 2009 ausschließlich die Erstvermittlungen registriert werden. Hauptherkunftsland im Jahr 2010 war Polen (1.302 Haushaltshilfen). Dies entsprach einem Anteil von

zwei Dritteln (66,8%) aller im Jahr 2010 vermittelten Haushaltshilfen. 325 bzw. 16,7% der Haushaltshilfen kamen aus Rumänien.

Au-Pair-Beschäftigte

Nach § 20 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden. Die Au-Pair-Beschäftigten müssen unter 25 Jahre alt sein und in einer Gastfamilie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, tätig sein. Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden.⁹⁵ Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2010 7.498 Zustimmungen für drittstaatsangehörige Au-pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV erteilt (vgl. Tabelle 2-17). Im Vergleich zum Vorjahr (2009: 7.506 Zustimmungen) blieb die Zahl der Zustimmungen nahezu konstant. Insgesamt ist die Zahl der Zustimmungen für Au-Pair-Beschäftigte

⁹⁵ Au-pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktprüfung ausgenommen.

**Tabelle 2-18: Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger nach § 34 BeschV in den Jahren 2006 bis 2010
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010
Vereinigte Staaten	1.686	2.327	2.572	2.168	2.280
Japan	1.078	1.332	1.840	1.566	1.617
Kanada	448	465	491	394	450
Australien	308	402	401	318	353
Israel	136	165	169	152	166
Neuseeland	67	97	110	102	109
Korea, Republik	9	6	10	5	8
sonstige Staatsangehörigkeiten	25	27	24	19	16
Insgesamt	3.757	4.821	5.617	4.724	4.999

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

jedoch seit 2006 rückläufig. Von den im Jahr 2010 erteilten Zustimmungen entfielen 1.155 Zustimmungen auf Staatsangehörige aus der Ukraine (2009: 1.118), 1.026 Zustimmungen gingen an russische Staatsangehörige (2009: 1.058) und 761 an Staatsangehörige aus Kenia (2009: 699).

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen, beispielsweise für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts bzw. zur Sprachvermittlung an Hochschulen (§ 26 Abs. 1 BeschV bzw. § 5 Nr. 1 BeschV), Spezialitätenköche (§ 26 Abs. 2 BeschV) und Fachkräfte zum konzerninternen Austausch (§ 31 BeschV).⁹⁶

Im Jahr 2010 wurden von der Bundesagentur für Arbeit 225 Zustimmungen an Sprachlehrer aus Drittstaaten erteilt (2009: 290 Zustimmungen). An Spezialitätenköche ergingen 3.029 Zustimmungen (2009: 2.949). Davon wurden 2.143 Zustimmungen an chinesische (70,1%), 545 Zustimmungen an indische (18,0%) und 228 Zustimmungen an thailändische (7,5%) Spezialitätenköche erteilt. Im Rahmen des unternehmensinternen Personalaustauschs wurden 6.143

Zustimmungen erteilt (2009: 4.592 Zustimmungen) (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.5).

Künstler und Artisten

Künstler und Artisten aus Drittstaaten benötigen nach § 23 BeschV die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung. Im Jahr 2010 hat die Bundesagentur für Arbeit 1.701 Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung für Künstler zugestimmt (2009: 1.981 Zustimmungen). Die Zahl der Zustimmungen zum Zweck der Beschäftigung nach § 23 BeschV ist seit 2006 (3.382 Zustimmungen) rückläufig.

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden, d. h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (§ 34 BeschV). Dies trifft zu auf Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA.⁹⁷

⁹⁷ Die zuvor ebenfalls in § 9 ASAV aufgeführten Länder Malta, Schweiz und Zypern wurden durch das Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23. April 2004 gestrichen. Grund hierfür war der EU-Beitritt von Malta und Zypern sowie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz.

⁹⁶ Zum internationalen Personalaustausch nach § 31 BeschV vgl. Kapitel 2.5.1.5.

**Tabelle 2-19: Längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 36 BeschV in den Jahren 2006 bis 2010
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010
Indien	315	374	440	375	287
China	14	9	44	109	117
Türkei	44	42	258	195	102
Iran	0	0	-	0	62
Vereinigte Staaten	82	51	88	71	48
Oman	0	8	102	42	30
Japan	18	33	32	21	29
Republik Korea	5	32	38	32	28
Brasilien	23	24	16	28	27
Philippinen	-	5	-	31	18
sonstige Staatsangehörigkeiten	105	142	136	75	90
Insgesamt	606	720	1.154	979	838

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2010 wurden 4.999 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung für Staatsangehörige aus diesen Staaten nach § 34 BeschV erteilt. Dies entspricht einem Anstieg um 5,8% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 4.724 Zustimmungen). Fast die Hälfte der Zustimmungen (45,6%) im Jahr 2010 wurde an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt (2.280 Zustimmungen). Etwa ein weiteres Drittel (32,3%) ging an Staatsangehörige aus Japan (1.617 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-18).

Längerfristig entsandte Arbeitnehmer

Nach § 36 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung an Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate in das Inland entsandt werden, um gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten und zu reparieren (§ 36 S. 1 Nr. 1 BeschV) bzw. erworbene gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus in dem Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, zu demontieren (§ 36 S. 1 Nr. 2 BeschV). Die Zustimmung ist auf die vorgesehene Beschäftigungsdauer zu befristen, die Frist

darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen (§ 36 S. 2 BeschV).

Im Jahr 2010 wurden 838 Zustimmungen an längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 36 BeschV erteilt (vgl. Tabelle 2-19). Im Vergleich zum Vorjahr (2009: 979 Zustimmungen) wurde damit ein Rückgang um 14,4% verzeichnet. Hauptherkunftsland 2010 war Indien (287 Zustimmungen) vor China (117 Zustimmungen) und der Türkei (102 Zustimmungen).

2.5.2 Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere (und damit nicht abschließend aufgezählt)

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,

Tabelle 2-20: Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2010

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist	
							dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	73	69	17
Indien	3	3	2	10	21	17	1
Kanada	6	6	13	7	10	16	6
Russische Föderation	6	1	7	13	6	15	5
China	5	0	5	5	1	13	6
Türkei	3	3	3	5	5	12	1
Australien	5	2	5	7	9	11	1
Mexiko	1	0	0	0	1	10	2
Brasilien	2	1	4	5	2	8	1
Japan	7	5	9	4	13	5	0
sonstige Staatsangehörigkeiten	10	14	21	30	28	43	10
Insgesamt	71	80	151	157	169	219	50

Quelle: Ausländerzentralregister

- Lehrpersonen (z. B. Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position,
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erhalten.⁹⁸

Die Mindestgehaltsgrenze ist das Bruttogehalt und gilt nur für Spezialisten und leitende Angestellte.

IT-Fachkräfte, die bis Ende 2004 im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis für fünf Jahre erhalten konnten, fallen nur in Ausnahmefällen (als Spezialisten mit entsprechendem Gehalt) unter § 19 AufenthG. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erfolgt die Zulassung ausländischer IT-Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit

dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen, nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 1 BeschV (seit 2009 i.V.m. § 27 Nr. 2 BeschV).⁹⁹

Zudem kann nach § 18 AufenthG i.V.m. § 28 BeschV leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Insgesamt besaßen zum 31. Dezember 2010 2.165 Ausländer (darunter ein Fünftel bzw. 424 Frauen) eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2009: 1.782). Davon sind 219 Hochqualifizierte im Jahr 2010 eingereist (2009: 169 Hochqualifizierte). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten im Vergleich zum Vorjahr um 29,6% angestiegen. Insgesamt war der Großteil der Hochqualifizierten bereits vor Inkraft-

⁹⁸ Die Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2010 lag bei 66.000 Euro jährlich bzw. 5.500 Euro im Monat. Diese Beträge gelten auch für das Jahr 2011.

⁹⁹ Ein Vergleich der Zahlen zu Hochqualifizierten mit der Zahl der bis 2004 erteilten „Green Cards“ ist nicht zulässig, da es sich hierbei um rechtlich unterschiedlich definierte Gruppen von Beschäftigten handelt. Die Green Card-Regelung fand ihre Fortsetzung in § 27 BeschV. Vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3.

Tabelle 2-21: Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2010

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist		
							dar.: freiberuflich	dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	318	168
Ukraine	19	20	36	37	71	88	84	34
China	201	195	214	214	133	85	17	35
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	29	24
Kanada	32	24	53	46	37	74	63	25
Australien	22	35	40	63	59	53	45	26
Israel	9	7	25	12	19	38	33	13
Japan	45	17	28	16	30	32	28	16
Iran	19	13	10	15	17	27	2	1
Türkei	25	22	16	23	13	20	3	1
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	5	9
Indien	8	10	6	8	74	14	4	3
sonstige Staatsangehörigkeiten	109	110	123	352	164	132	80	34
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	1.040	711	389

Quelle: Ausländerzentralregister

treten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 in Deutschland. Die größten Gruppen an neu zugewanderten Hochqualifizierten stellten im Jahr 2010 – wie in den Vorjahren – Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 2-20). Mit 69 erteilten Niederlassungserlaubnissen stellten sie 31,5% der neu zugewanderten Hochqualifizierten. Der Frauenanteil an den neu eingereisten Hochqualifizierten betrug 22,8%.

2.5.3 Selbständige

Seit dem 1. Januar 2005 kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Diese Voraussetzungen gelten in der Regel bei einer Investitionssumme von mindestens 250.000 Euro und der Schaffung von fünf Arbeitsplätzen (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG) als erfüllt.

Ansonsten richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung nach

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Dadurch ist ein Abweichen von den Regelvoraussetzungen im Einzelfall möglich.

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Insgesamt besaßen Ende 2010 5.780 Drittstaatsangehörige (darunter 38,2% bzw. 2.208 Frauen) eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 AufenthG (Ende 2009: 5.546). Zusätzlich verfügten 768 Personen, darunter 244 Frauen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG. Im Jahr 2010 sind 1.040 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist (2009: 1.024 Selbständige). Damit war ein leichter Anstieg um 1,6% im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. 36,9% der 2010 zugewanderten Selbständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 8,5% aus der Ukraine, 8,2% waren chinesische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-21). Der Frauenanteil an den neu eingereisten Selbständigen betrug mehr als ein Drittel (37,4%).

Mehr als zwei Drittel (68,4%) der Selbständigen, die im Jahr 2010 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus den Vereinigten Staaten war der Anteil der Freiberufler mit 82,8% überproportional hoch.

2.5.4 Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher bildet seit der Umsetzung der sog. „EU-Forscherrichtlinie“¹⁰⁰ durch das im August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz § 20 AufenthG. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38f AufenthV).

Zuständig für die Anerkennung öffentlicher und privater Forschungseinrichtungen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Zuweisungsnorm ist § 75 Nr. 10 AufenthG - § 38a Abs. 2 AufenthV).

¹⁰⁰ Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung.

Tabelle 2-22: Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 und 2010

Staatsangehörigkeit	2009 eingereist	2010 eingereist	
			dar.: weiblich
China	17	28	6
Vereinigte Staaten	19	26	4
Indien	12	24	2
Russische Föderation	10	12	2
Japan	14	11	2
sonstige Staatsangehörigkeiten	68	110	38
Insgesamt	140	211	54

Quelle: Ausländerzentralregister

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 S. 1 AufenthG). Der Ehegatte des Forschers ist zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, wenn die Bundesagentur für Arbeit überprüft hat, dass er nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird und die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung erteilt hat (§ 39 Abs. 2 S. 12. Halbsatz AufenthG). Eine Prüfung, ob andere Arbeitnehmer einen bevorzugten Zugang zum Arbeitsmarkt haben (Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG), findet nicht statt.

Im Jahr 2010 sind 211 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (2009: 140 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 28 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 2-22). 26 Forscher stammten aus den Vereinigten Staaten, 24 aus Indien und 12 aus der Russischen Föderation. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2010 404 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2009: 234 Personen).

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹⁰¹ Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt. Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit circa 104.000 Mitgliedern und 108 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹⁰²

Aufnahmevoraussetzungen¹⁰³

Voraussetzungen für die Aufnahme in Deutschland sind:

1. die jüdische Herkunft muss nachgewiesen werden,
2. die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts muss absehbar sein (dazu wird eine Integrationsprognose erstellt),
3. es müssen deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen sein und
4. es muss die Aufnahme in eine jüdische Gemeinde möglich sein.

Für Personen, die vor 1945 geboren wurden, wird widerleglich ein NS-Verfolgungsschicksal vermutet, für sie wird von der Integrationsprognose und den Sprachkenntnissen abgesehen.

Die Antragsteller dürfen nicht zuvor schon in einem Drittstaat ihren Wohnsitz genommen haben (d. h. nicht zuvor z. B. nach Israel oder USA ausgewandert sein). Für diese Personen würde eine Übersiedlung nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes in Frage kommen. Die in Deutschland aufgenommenen

¹⁰¹ Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

¹⁰² Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2010, die über die homepage des ZWST abrufbar ist. Der Zentralrat der Juden gibt seine Mitgliederzahl mit etwa 105.000 Personen an. Die Union Progressiver Juden nennt circa 4.500 Mitglieder, die ihren Gemeinden angehören.

¹⁰³ Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung vgl. Migrationsbericht 2007, Kapitel 2.6.1.

Tabelle 2-23: Zuwanderung jüdischer Personen und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2010

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502
2008	1.436
2009	1.088
2010	1.015

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

nen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. Mit in den Aufnahmebescheid können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, aufgenommen werden. Nicht selbst antragsberechtigte Familienangehörige erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis.

Zwischen 1993 und 2010 sind insgesamt 204.230 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab. Im Jahr 2010 wurden nur noch 1.015 Zuzüge jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-23). Der Rückgang seit dem Jahr 2005 steht im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Neuregelung der jüdischen Zuwanderung, wodurch zusätzliche Voraussetzun-

gen in das Aufnahmeverfahren eingeführt wurden. Außerdem ist er Ausdruck der verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern.

Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

2.6.2 Asylzuwanderung

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch verfolgte Ausländer das Recht auf Asyl in Deutschland. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)¹⁰⁴ zuständig. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Gewährung von Flüchtlingsschutz und die Feststellung von Abschiebungsverboten. Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen.

Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, die eine an asylherbliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit aus-

setzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Neben dem Recht auf politisches Asyl nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz existiert die Möglichkeit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG¹⁰⁵ i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der GFK nicht in einen Staat abgeschoben werden, „in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat und von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.¹⁰⁶ Dies gilt jedoch nur, soweit keine innerstaatliche Fluchialternative besteht. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG stellt ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). § 60 Abs. 1 S. 5 sieht vor, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der so genannten Qualifikationsrichtlinie¹⁰⁷ ergänzend anzuwenden sind.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-

¹⁰⁵ Asylverfahrensgesetz.

¹⁰⁶ Die Gewährung des Flüchtlingsstatus (GFK-Flüchtling) auch bei nichtstaatlicher Verfolgung war im Ausländergesetz, das am 1. Januar 2005 durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst wurde, noch nicht kodifiziert.

¹⁰⁷ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004).

¹⁰⁴ Im Sommer 2004 wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umbenannt. Im Folgenden wird grundsätzlich die neue Bezeichnung BAMF verwendet, auch wenn sich die beschriebenen Sachverhalte auf Zeitpunkte beziehen, die vor der Umbenennung des Bundesamtes lagen.

Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Sowohl Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG als auch Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG), erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.¹⁰⁸ Nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Personen, die nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtlinge erfüllen, können subsidiären Schutz erhalten, wenn ihnen im Herkunftsland Gefahren drohen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt. Dieser subsidiäre Schutz gilt insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Unter bestimmten Voraussetzungen wird subsidiärer Schutz

108 Asylberechtigte erhielten nach der alten Rechtslage bereits mit der Anerkennung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

auch bei Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten gewährt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG gilt ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die fraglichen Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

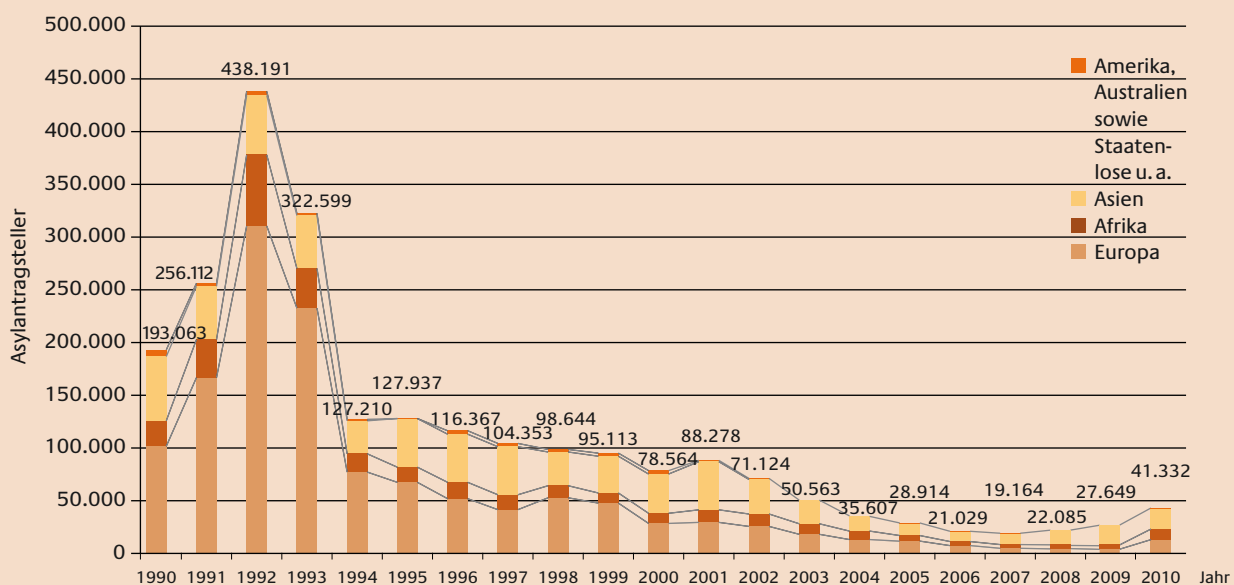
Daneben hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), zu berücksichtigen, z. B. krankheitsbedingte Abschiebungsverbote (eine wesentliche Verschlechterung der Krankheit, die erst im Herkunftsland eintritt, stellt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot dar).

Ein Ausländer, bei dem ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 AufenthG.

Asylverfahren

Die Grundlagen des geltenden Asylverfahrensrechts wurden mit der Asylrechtsreform in den Jahren 1992 und 1993 geschaffen. Aufgrund der in den Jahren

Abbildung 2-19: Asylantragsteller (Erstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1987 bis 1992 stark angestiegenen Zahl der Asylanträge (von 57.379 auf 438.191 jährlich) war auch eine Änderung des Asylgrundrechts erforderlich geworden. Die Verfassungsänderung in Form der Aufnahme des Art. 16a GG und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes umfassten drei Kernpunkte:¹⁰⁹

1. Sichere Drittstaaten
2. Sichere Herkunftsstaaten
3. Flughafenregelung.

Mit der Asylantragstellung gilt ein Asylantrag auch für jedes ledige Kind des Ausländers als gestellt, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylVfG). Dies gilt auch für ein Kind des Antragstellers, das nach dessen Asylantragstellung im Bundesgebiet geboren wird (§ 14a Abs. 2 AsylVfG).

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt (§ 71 AsylVfG).

¹⁰⁹ Vgl. dazu ausführlich den Migrationsbericht 2009: 104f.

Typischerweise wird ein Asylersantrag nach der Einreise ins Bundesgebiet gestellt, so dass ein Zugangstatbestand vorliegt. Asylfolgeanträge werden in der Regel von Personen gestellt, die sich nach Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben. Die Zahl der Erstanträge entspricht daher näherungsweise der Zahl zugezogener Personen.

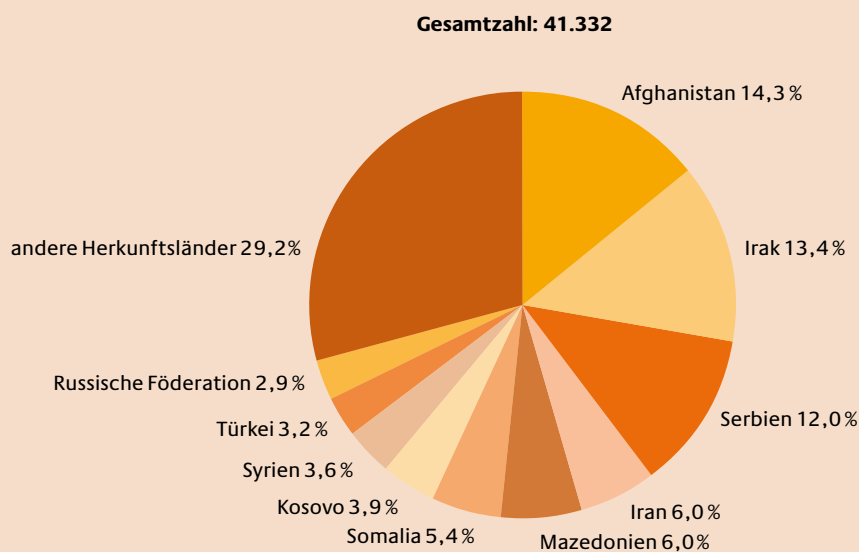
2.6.2.1 Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangstatistik. Vor dem Jahr 1993 fanden nicht alle Asylsuchenden Eingang in die allgemeine Zuzugsstatistik (siehe Kapitel 1); erst seit 1993 ist sichergestellt, dass sie in allen Bundesländern melderechtlich registriert werden.

Von 1990 bis Ende 2010 haben in Deutschland 2,364 Millionen Menschen um politisches Asyl nachge-sucht (Asylersantragszahlen).¹¹⁰ Bis zum Ende der

¹¹⁰ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Für die Jahre ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

Abbildung 2-20: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1990er Jahre stammte der größte Teil der Asylbewerber aus Europa (einschließlich der Türkei und der UdSSR/Russischen Föderation). Ab dem Jahr 2000 stellten dann jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftsstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland, dies jedoch bei insgesamt deutlich gesunkenen Asylbewerberzahlen (vgl. Abbildung 2-19 und Tabelle 2-49 im Anhang).¹¹¹ Im Jahr 2010 stammten 52,2% aller Antragsteller aus Asien (2009: 64,3%) gegenüber 29,7% aus Europa (2009: 18,0%) und 16,5% aus Afrika (2009: 16,0%).¹¹²

Von 1993 bis 2007 ließ sich ein fast kontinuierliches Absinken der Asylerstantragstellerzahlen feststellen. Seit dem Jahr 2008 steigt die Zahl der Asylbewerber

wieder deutlich an. Im Jahr 2010 ist die Zahl der Erstanträge mit 41.332 Personen gegenüber dem Vorjahr um 49,5% angestiegen (2009: 27.649 Asylerstanträge).

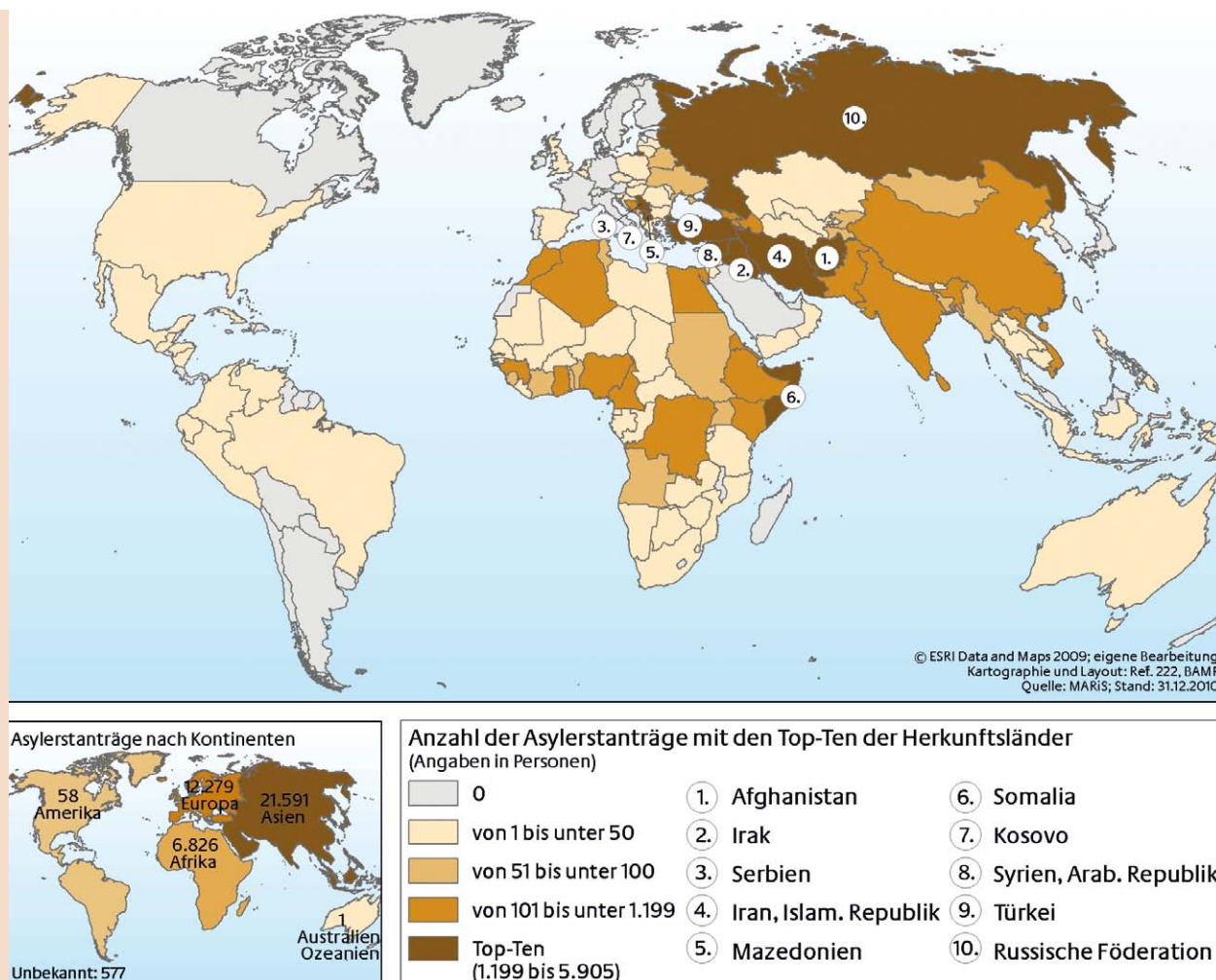
Überproportional stark fiel der Anstieg bei Asylerstantragstellern aus europäischen Staaten aus (von 4.972 Erstanträgen auf 12.279 Erstanträge). Dies ist vor allem auf den deutlichen Anstieg serbischer und mazedonischer Antragsteller zurückzuführen. Die weitere Zunahme der Zahl der Erstanträge aus asiatischen Staaten (von 17.765 Erstanträgen auf 21.591 Erstanträge) ist auf den erneut deutlich ausgefallenen Anstieg bei afghanischen Asylbewerbern zurückzuführen. Deutlich erhöht hat sich auch die Zahl der Erstanträge aus dem Iran und Syrien.

111 Lediglich im Jahr 2005 stellten mehr Personen aus einem europäischen als aus einem asiatischen Land einen Asylantrag.

112 Zur Entwicklung der Asylnzahlen vgl. ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Das Bundesamt in Zahlen 2010.

Trotz des Anstiegs in den letzten drei Jahren liegen die Zahlen insgesamt jedoch weiterhin deutlich unter den Antragszahlen des Jahres 1992, dem Jahr, in dem mit über 400.000 Antragstellern der Höchst-

Karte 2-4: Asylantragsteller (Erstanträge) nach Herkunftsländern im Jahr 2010



stand an Asylanträgen registriert wurde (vgl. Tabelle 2-49 im Anhang).¹¹³

Hauptherkunftsland von Asylsuchenden im Jahr 2010 war Afghanistan mit 5.905 gestellten Asylerstanträgen (vgl. Abbildung 2-20, Karte 2-4 und Tabelle 2-50 im Anhang), nachdem von 2006 bis 2009 irakische Staatsangehörige die meisten Erstanträge stellten. Dies entsprach einem Anteil von 14,3% an allen Asylsuchenden des Jahres 2010. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Asylanträge von afghanischen Staatsangehörigen um 75,0%. Den zweiten Platz in der Rangfolge der Herkunftsländer des Jahres 2010 nimmt der Irak mit 5.555 registrierten Asylbewerbern ein (13,4% an allen Asylsuchenden). Die Zahl der Asylerstanträge von Irakern war damit im Vergleich zu 2009 (6.538 Erstanträge) rückläufig. Drittstärkstes Herkunftsland war Serbien mit 4.978 gestellten Erstanträgen (12,0%). Die Zahl der Asylerstanträge von serbischen Staatsangehörigen hat sich damit mehr als versiebenfacht (+756,8%). Der Iran und Mazedonien stellen jeweils 6,0% der Erstantragsteller. Während sich die Zahl der Asylanträge von Iranern mehr als verdoppelt hat (+111,5%), stieg die Zahl der Anträge mazedonischer

Staatsangehöriger um mehr als das Zwanzigfache (+2.162,4%). Ein deutliches Plus wurde auch bei Asylbewerbern aus Somalia (+546,0%) und Syrien (+81,9%) verzeichnet. Die Antragszahlen aus Kosovo stiegen um 15,2%. Rückläufig waren dagegen die Antragszahlen aus der Türkei (-6,2%).

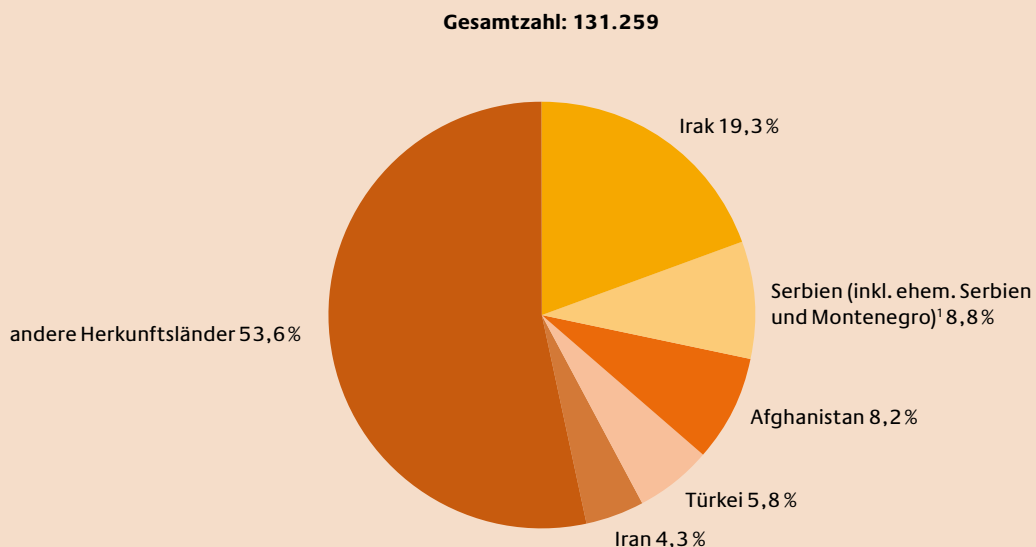
Aus der Russischen Föderation wurden 1.199 Asylerstantragsteller registriert (2009: 936 Personen). Dies entspricht einem Anstieg um 28,1% im Vergleich zu 2009. 47,5% der Asylbewerber aus der Russischen Föderation im Jahr 2010 waren Tschetschenen.

Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2006 bis 2010 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich das folgende Gesamtbild (vgl. Abbildung 2-21): Aus dem Irak stammten in den vergangenen fünf Jahren mit 19,3% die meisten Asylbewerber vor Serbien und Montenegro mit 8,8%, Afghanistan mit 8,2% und der Türkei mit 5,8%.

Fast zwei Drittel (63,3%) der Asylerstanträge des Jahres 2010 wurden von Männern gestellt, etwas mehr als ein Drittel (36,7%) von Frauen. Insgesamt hat sich damit der Anteil der Frauen an den Asylerstantragstellern in den letzten Jahren leicht erhöht. Im Jahr 2003 lag der Frauenanteil noch bei 30,1%. Dabei sind je nach Herkunftsland deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewerber

113 Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach ethnischer Herkunft oder Religion, vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: 27ff.

Abbildung 2-21: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2006 bis 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Ab 2007 nur Serbien.

ber zu verzeichnen. Während der Frauenanteil bei serbischen (49,9%), mazedonischen (48,9%) und russischen (47,3%) Asylbewerbern im Jahr 2010 über dem Durchschnitt lag, betrug er bei türkischen (24,0%) und somalischen (23,1%) Antragstellern weniger als ein Viertel.

Betrachtet man die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2010, so zeigt sich, dass etwa drei Viertel (74,9%) der Antragsteller jünger als dreißig Jahre und mehr als ein Drittel (37,4%) minderjährig waren.

Stellt ein Asylbewerber „nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages“ einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Geltendmachung von Nachfluchtgründen¹¹⁴) ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 AsylVfG).

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 48.589 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt (2009: 33.033), darunter 7.257 Folgeanträge (2009: 5.384). Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich nach der Geschäftsstatistik des BAMF, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23% auf circa 37% im Jahr 2007 gestiegen ist. In den Folgejahren sank der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen und betrug im Jahr 2010 15%, der niedrigste Wert seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Relativ niedrig lag der Anteil der Folgeanträge an allen Anträgen im Jahr 2010 bei Antragstellern aus Afghanistan (2,6%; 158 Folge- gegenüber 5.905 Erstanträgen), dem Irak (6,6%; 392 Folge- gegenüber 5.555 Erstanträgen) und Somalia (1,1%; 26 Folge- gegenüber 2.235 Erstanträgen), d. h. es wurden jeweils deutlich weniger Folge- als Erstanträge gestellt. Überproportional hoch lag der Anteil der Folgeanträge bei Staatsangehörigen aus Serbien (26,7%; 1.817 Folge- gegenüber 4.978 Erstanträgen), Mazedonien (30,5%; 1.081 Folge- gegenüber 2.466 Erstanträgen), Kosovo (26,7%; 589 Folge- gegenüber 1.614 Erstanträgen) und Syrien (26,8%; 546 Folge- gegenüber 1.490 Erstanträgen). Nach Erkenntnissen des BAMF war ein großer Teil der Folgeantragsteller aus Serbien und

114 Dabei sind selbstgeschaffene Nachfluchtatbestände in der Regel unbeachtlich (§ 28 AsylVfG).

Mazedonien nach erfolglosem Asylverfahren aus Deutschland ausgereist, der Folgeantrag ist hierbei mit einem erneuten Zuzug nach Deutschland verbunden. Ein großer Teil der Folgeantragsteller aus Kosovo sind Angehörige ethnischer Minderheiten.

2.6.2.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat bearbeitet wurden (vgl. Tabelle 2-24). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht zwangsläufig im gleichen Zeitraum bearbeitet werden (z. B. Zugang 2009, Verfahrensabschluss 2010).¹¹⁵

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2010 fast 3 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 2-24). Die Asylanererkennungsquote – also das Verhältnis der Anerkennungen allein nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (a. F.) bzw. Art. 16a Abs. 1 GG zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge – lag dabei durchgängig unter 10%, seit 1997 unter 6%. Im Jahr 2006 wurde mit 0,8% die bis dahin niedrigste Quote für die Anerkennung von Asylberechtigten registriert.¹¹⁶ 2010 lag die Anerkennungsquote bei 1,3%.

Zusätzlich zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG entscheidet das BAMF über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG sowie, wenn weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt wird, über die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG. Im Jahr

115 Zum 31. Dezember 2010 waren beim BAMF 23.289 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Damit hat sich die Zahl der anhängigen Asylverfahren leicht um 2,5% im Vergleich zum 31. Dezember 2009 (22.710 Verfahren) erhöht. Seit dem Jahr 2007 steigt die Zahl der anhängigen Verfahren beim Bundesamt wieder an. Allerdings ist die Zahl der anhängigen Verfahren zuvor im Zeitraum von 2001 bis 2006 deutlich zurückgegangen (Ende 2006 waren es 8.835, Ende 2001 85.533). Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2010 24.839 Klageverfahren anhängig. Ende 2009 waren es 15.028, Ende 1995 über 270.000.

116 Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedlich hohe Asylanererkennungsquoten für Asylsuchende (siehe dazu Abbildung 2-22 sowie die Tabelle 2-51 im Anhang).

Tabelle 2-24: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2010

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16/16a GG	in %	Abschiebungsschutz bzw. Flüchtlingsschutz gemäß § 51 Abs.1 AuslG bzw. § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs.1 AufenthG	in %	Abschiebungsverbot gemäß § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrens-erledigung ²	in %
1990	148.842	6.518	4,4	-	-	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	-	-	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	-	-	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	-	-	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	27.452	57,1	17.529	36,4
2006	30.759	251	0,8	1.097	3,6	603	2,0	17.781	57,8	11.027	35,8
2007	28.572	304	1,1	6.893	24,1	673	2,4	12.749	44,6	7.953	27,8
2008	20.817	233	1,1	7.058	33,9	562	2,7	6.761	32,5	6.203	29,8
2009	28.816	452	1,6	7.663	26,6	1.611	5,6	11.360	39,4	7.730	26,8
2010	48.187	643	1,3	7.061	14,7	2.691	5,6	27.255	56,6	10.537	21,9

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG bzw. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

2) Rubrik beinhaltet u.a. Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).

3) Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den Jahren davor lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5% an allen Entscheidungen.

2010 lag die Quote für die Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG bei 14,7%. Zudem wurden im Jahr 2010 bei 5,6% der Asylantragsteller Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt.¹¹⁷

Im Jahr 2010 wurde mit 21,6% (10.395 Personen) eine niedrigere Schutzquote (alle positiven Entscheidungen nach Art. 16a Abs. 1 GG, nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und nach § 60 Abs. 2, 3, 5, und 7 AufenthG) als im Vorjahr registriert (2009: 33,8%; 2008: 37,7%; 2007: 27,5%; 2006: 6,3%). Der Rückgang der Schutzquote ist insbesondere auf die hohe Zahl von Entscheidungen über Antragsteller aus Serbien und Mazedonien zurückzuführen, für die Schutzquoten von unter einem Prozent registriert wurden, während die Schutzquoten für Asylbewerber aus Afghanistan, dem Irak und dem Iran auf dem Niveau vom Vorjahr lagen (vgl. Abbildung 2-22 und Tabelle 2-51 im Anhang). 21,9% der Anträge wurden anderweitig erledigt. Bei der letztgenannten Kategorie handelt es sich hauptsächlich um Entscheidungen nach der Dublin Verordnung, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen lag demnach im Jahr 2010 bei 56,6%.¹¹⁸

Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben,

herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kapitel 5).

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 2-22 und Tabelle 2-51 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylantragsteller aus dem Iran mit 9,0%, der Türkei mit 3,6% und Sri Lanka mit 13,8% im Jahr 2010 eine überdurchschnittlich hohe Asylanerkennungsquote nach Art. 16a GG aufweisen.

Von den irakischen Asylbewerbern, über deren Anträge im Jahr 2010 entschieden wurde, erhielten neben den 0,4%, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 49,9% den Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zugesprochen. Abschiebungsverbote wurden bei 2,0% der irakischen Asylantragsteller festgestellt. Insofern lag die Schutzquote bei irakischen Staatsangehörigen bei 52,3%, die Quote der Ablehnungen dagegen bei 37,9%.

Im Jahr 2010 wurden 0,4% der afghanischen Antragsteller als asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt. Zusätzlich wurde 11,0% der Asylsuchenden der Flüchtlingsstatus gewährt. Bei 32,5% der afghanischen Asylbewerber wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Damit betrug die Quote der Schutzgewährungen im Jahr 2010 43,8% (2009: 58,6%).

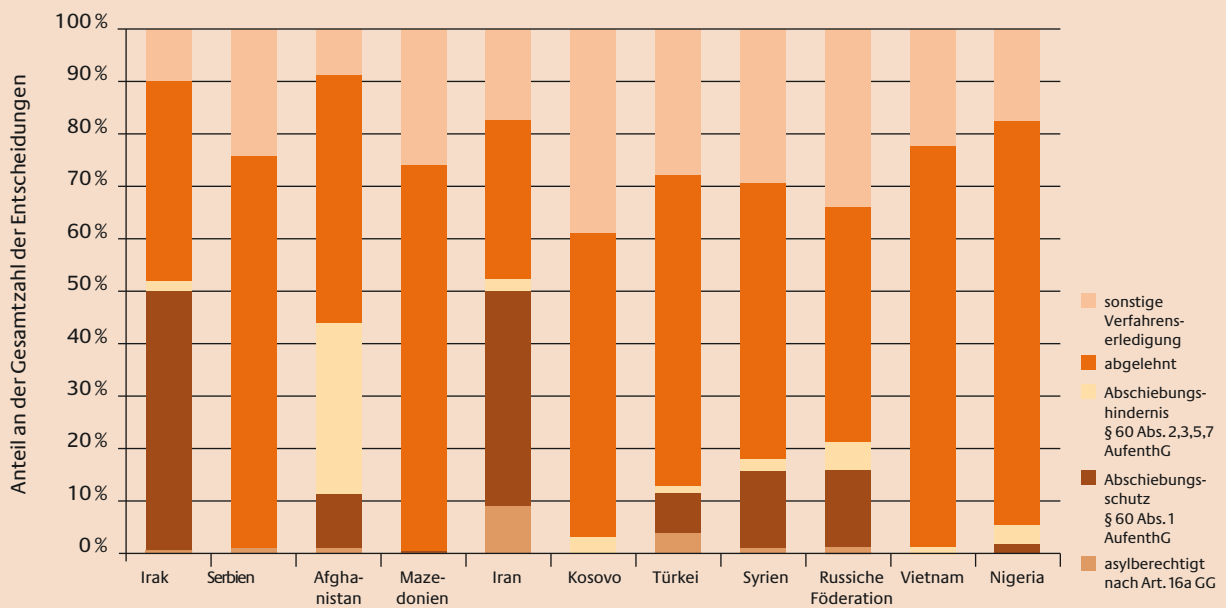
Die Schutzquote iranischer Antragsteller lag im Jahr 2010 bei 52,5%. 9,0% der Asylbewerber aus dem Iran erhielten eine Asylberechtigung, 40,4% wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt; bei 2,8% wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Von den türkischen Antragstellern erhielten im Jahr 2010 3,6% eine Asylberechtigung, 8,0% wurde der Flüchtlingsstatus gewährt und bei 1,2% wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt. Insgesamt ergibt sich damit für die Türkei eine Schutzquote von 12,7%. Die Schutzquote bei syrischen Asylbewerbern betrug im Jahr 2010 insgesamt 18,0%. Neben 1,1% Asylberechtigungen wurden 14,5% als GFK-Flüchtlinge anerkannt. Zusätzlich wurden bei 2,4% der Antragsteller Abschiebungsverbote festgestellt.

Niedrig sind die Schutzquoten dagegen bei Asylantragstellern aus Serbien, Mazedonien, Kosovo, Vietnam und Indien, die Quote der Ablehnungen war

117 Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: 46ff.

118 Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen. Vgl. dazu ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: 59ff.

Abbildung 2-22: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2010 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

dementsprechend hoch (vgl. Tabelle 2-51 im Anhang). Die Schutzquote der Antragsteller aus Serbien und Mazedonien lag deutlich unter einem Prozent.

Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 57,6% der durch das BAMF im Jahr 2010 abgelehnten Asylanträge wurden vor Verwaltungsgerichten angefochten (2009: 45,7%). Im Jahr 2010 waren 1.324 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (9,9%), 5.005 wurden abgewiesen (37,6%) und 6.987 anderweitig erledigt (52,5%).¹¹⁹

2.6.2.3 Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Überstellung in den anderen zuständigen Mitgliedstaat erfolgen

kann. Rechtsgrundlage hierfür bildet die Dublin-Verordnung.¹²⁰ Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen. Grundsätzlich ist derjenige Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig, der für die Einreise eines Flüchtlings in die Mitgliedstaaten verantwortlich ist (z. B. Erteilung eines Visums, Einreise über EU-Außengrenze) bzw. bei dem der Asylbewerber zuerst einen Asylantrag gestellt hat. Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird an diesen ein Übernahmearbeiten gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Zu beachten ist im Rahmen der Bestimmung der Zuständigkeit die Wahrung der Einheit der Familie, der Schutz unbegleiteter Minderjähriger und besonders schutzbedürftiger Personen.

¹¹⁹ Siehe dazu Statistisches Bundesamt 2011: Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2010. Fachserie 10 Reihe 2.4: 22.

¹²⁰ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (Abl. L 50 S. 1), in Kraft seit dem 1. September 2003.

Ziel des Verfahrens ist es, dass jeder in einem Mitgliedstaat der EU sowie in Norwegen, Island und der Schweiz¹²¹ gestellte Antrag materiell geprüft werden soll, und zwar durch lediglich einen an der Dublin-Verordnung teilnehmenden Mitgliedstaat (Verhinderung des sogenannten Asylshopping). Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen aufgrund des Inkrafttretens des Schengener Durchführungsübereinkommens in größerem Umfang möglich wurde.

Für den Nachweis der illegalen Einreise von einem Drittstaat in das Dublingebiet sowie für die Stellung eines Asylantrages in einem Mitgliedstaat dient das zentrale, automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC.

Die Anzahl der Übernahmeersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten nach der Dublin-Verordnung stieg gegenüber dem Vorjahr leicht um 3,3% von 9.129 auf 9.432 Übernahmeersuchen an. Der Anteil

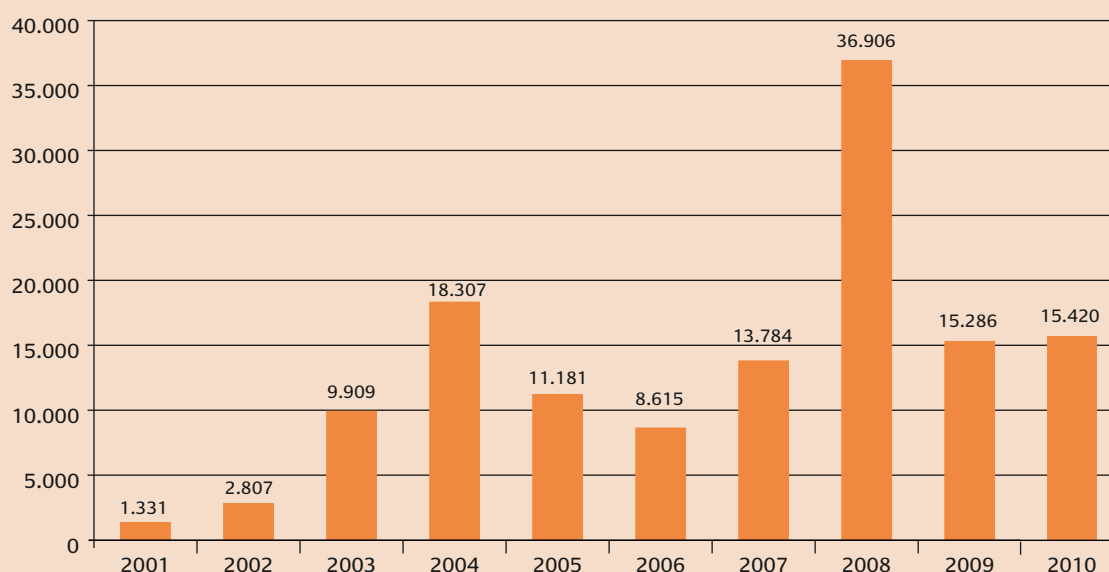
121 Das Dublin-Assoziierungsabkommen mit der Schweiz wurde am 12. Dezember 2008 in Kraft gesetzt (vgl. dazu (Schweizer) Bundesamt für Migration 2009: Migrationsbericht 2008, Bern: 32).

der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen betrug 67,5%. Die Anzahl der Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland sank um 8,8% von 3.165 Ersuchen in 2009 auf 2.885 Ersuchen in 2010. Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen an Deutschland belief sich auf 59,5%. Deutschland stellte damit 2010 mehr als dreimal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt.

In 7.308 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu. Die Zustimmungsquote stieg damit im Vergleich zum Vorjahr von 69,2% auf 77,5% an. Deutschland stimmte 2.131 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu. Die Zustimmungsquote Deutschlands betrug damit 73,8%.

Deutschland überstellte im Jahr 2010 insgesamt 2.847 Personen, die meisten davon an Polen (545), Italien (395), Schweden (311), Frankreich (225) und Ungarn (200). Die Überstellungsquote Deutschlands betrug 39,0% in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen und ist gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken (Überstellungsquote 2009: 47,9%). Dies ist darauf zurückzuführen, dass gegenüber Griechenland in

Abbildung 2-23: Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 2001 bis 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

vielen Fällen das sogenannte Selbsteintrittsrecht ausgeübt wurde.¹²² An Deutschland wurden 2010 insgesamt 1.307 Personen überstellt, die meisten aus Frankreich (218), Belgien (192), der Schweiz (179), Norwegen (143) und dem Vereinigten Königreich (137). Die Überstellungsquote der Mitgliedstaaten sank von 64,2% im Jahr 2009 auf 61,3% im Jahr 2010.

2.6.2.4 Widerrufsverfahren

Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG sind zu widerrufen,

¹²² Selbsteintrittsrecht bedeutet, dass Deutschland trotz der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats die Durchführung des Asylverfahrens übernommen hat. Gemäß dieser Souveränitätsklausel innerhalb der Dublin II-Verordnung kann ein Mitgliedstaat abweichend von den Regel-Zuständigkeitskriterien das Asylverfahren an sich ziehen und durchführen – etwa aus humanitären Gründen oder wenn unter politischen oder pragmatischen Erwägungen eine nationale Durchführung nahe liegt.

wenn die Voraussetzungen (Verfolgungssituation im Herkunftsland) für sie nicht mehr vorliegen, bzw. zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kamen (§ 73 AsylVfG). Im Falle des Familienasyls (§ 26 AsylVfG) ist die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte; entsprechendes gilt für den Familienflüchtlingsschutz (§ 73 Abs. 2b AsylVfG).

Zusätzlich zu dieser anlassbezogenen Prüfungspflicht wurde mit dem Zuwanderungsgesetz am 1. Januar 2005 eine Regelprüfungspflicht hinsichtlich der Statusgewährungen nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG eingeführt. Nach § 73 Abs. 2a AsylVfG ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine

Tabelle 2-25: Widerrufsverfahren im Jahr 2010

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren				
	insgesamt	Widerruf/Rücknahme	in %	kein Widerruf / keine Rücknahme	in %
Irak	8.269	1.529	18,5	6.740	81,5
Türkei	1.946	302	15,5	1.644	84,5
Iran	1.040	141	13,6	899	86,4
Afghanistan	611	67	11,0	544	89,0
Russische Föderation	506	19	3,8	487	96,2
Eritrea	371	7	1,9	364	98,1
Kosovo	327	121	37,0	206	63,0
Syrien	246	27	11,0	219	89,0
Pakistan	186	12	6,5	174	93,5
Aserbajdschan	156	28	17,9	128	82,1
Myanmar	150	5	3,3	145	96,7
Äthiopien	129	14	10,9	115	89,1
China	127	0	0,0	127	100,0
Sri Lanka	122	6	4,9	116	95,1
sonstige Herkunftsländer	1.234	250	20,3	984	79,7
Herkunftsländer gesamt	15.420	2.528	16,4	12.892	83,6

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Rücknahme vorliegen. Das Prüfungsergebnis ist der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen, hat die Ausländerbehörde nach § 26 Abs. 3 AufenthG dem Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hatte für Entscheidungen über Asylanträge, die vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar wurden, die Prüfung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

Der Widerruf der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus bedeutet nicht gleichzeitig den Verlust des entsprechenden Aufenthaltstitels oder gar die Aufenthaltsbeendigung. Vielmehr steht die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers sowie die Entscheidung über eine nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde. Hierbei sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in Deutschland, insbesondere dessen wirtschaftliche und soziale Integration, zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Aufenthaltsbeendigungen streben die Ausländerbehörden meist nur bei Personen an, die sich noch nicht lange in Deutschland aufhalten, von sozialer Fürsorge leben, Straftäter sind oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko bilden.

Am 7. Februar 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht in drei Verfahren, in denen es um den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung von Irakern geht, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg angerufen.¹²³

In einer Entscheidung vom 2. März 2010 (C-175/08 u. a.) stellt der EuGH hinsichtlich des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung fest,¹²⁴ dass die Flüchtlings-eigenschaft erlischt, wenn in Anbetracht einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände in dem Drittland diejenigen Umstände, aufgrund deren der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung hatte,

weggefallen sind und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung haben muss.¹²⁵

Nach dem Höchststand im Jahr 2008 mit 36.906 durchgeführten Widerrufsverfahren sank die Zahl der Entscheidungen über Widerrufsverfahren in den beiden Folgejahren und lag im Jahr 2010 bei 15.420 Entscheidungen (vgl. Abbildung 2-23).¹²⁶

Bei 83,6% bzw. 12.892 Personen von den im Jahre 2010 nach § 73 Abs. 2a AsylVfG durch das BAMF überprüften Asylberechtigten bzw. Flüchtlingen fand kein Widerruf bzw. keine Rücknahme der Anerkennungen statt (2009: 68,7%). Bei den Staatsangehörigen der meisten Herkunftsländer führten Statusüberprüfungen in der ganz überwiegenden Zahl nicht zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung. Mit mehr als einem Drittel wurde dagegen die Anerkennung bei Staatsangehörigen aus Kosovo widerrufen bzw. zurückgenommen (vgl. Tabelle 2-25).

2.6.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den Kapiteln 2.6.1 und 2.6.2 dargestellten Zuwanderung von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten und von Asylbewerbern wird im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.

In der folgenden Übersicht werden die einzelnen Formen der Schutzgewährung¹²⁷ tabellarisch und im Anschluss daran die quantitative Entwicklung insbesondere im Jahr 2010 dargestellt:

125 Vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2011 (BVerwG 10 C 3.10, 10 C 5.10 – 7.10 und 10 C 9.10; Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 12/2011: Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge).

126 Zur Entwicklung der Widerrufsverfahren vgl. auch Bundestagsdrucksache 17/4627 vom 2. Februar 2011: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das vierte Quartal und das Gesamtjahr 2010: 3ff.

127 Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. ausführlich Parusel, Bernd 2010: Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

123 Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/2008 vom 7. Februar 2008.

124 Vgl. die Pressemitteilung Nr. 16/2010 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. März 2010.

Tabelle 2-26: Übersicht über Verfahren und Rechte bei der Schutzgewährung

Schutzform	Tatbestand	Zuständigkeit	Aufenthaltstitel	Familiennachzug	Arbeitsmarktzugang
§ 22 Satz 1	Aufnahme aus dem Ausland	Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes und Länder (Visumverfahren)	Aufenthaltsvisa (AE), nach 7 Jahren kann Niederlassungsvisa (NE) erteilt werden (vgl. § 26 Abs. 4)	Eingeschränkter Familiennachzug (Ehegatte und minderjährige Kinder nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik.)	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 22 Satz 2	Aufnahme durch BMI	BMI oder von BMI bestimmte Stelle			Sofort gleichrangig
§ 23 Abs. 1	Aufnahme durch Land ("Bleiberecht")	Länder (im Einvernehmen mit BMI)			Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 23 Abs. 2	Aufnahme durch den Bund	BMI (im Einvernehmen mit den Ländern) und BAMF	AE oder NE	Familiennachzug nach den allgemeinen Bestimmungen	Sofort gleichrangig
§ 23a	Härtefallregelung	Länder	AE, nach 7 Jahren kann NE erteilt werden		Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 24	Vorübergehender Schutz	Beschluss des Rats der EU/Bund (AA/Auslandsvertretungen, BMI, BAMF) / Länder		Eingeschränkter Familiennachzug	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigte	BAMF (Feststellung des Schutzstatus im Asylverfahren) / Ausländerbehörde (Ertelung des Aufenthaltstitels)	AE, nach drei Jahren NE	Privilegierter Familiennachzug, Familienasyl, Familienflüchtlingsschutz	Sofort gleichrangig
§ 25 Abs. 2	GFK-Flüchtlinge				
§ 25 Abs. 3	Subsidiärer Schutz	BAMF (sofern Asylantrag gestellt) / Ausländerbehörden	AE, nach 7 Jahren kann NE erteilt werden	Eingeschränkter Familiennachzug aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 25 Abs. 4	Vorübergehender Aufenthalt	Ausländerbehörden			
§ 25 Abs. 4a	Opfer von Menschenhandel	Ausländerbehörden (unter Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden)	AE für sechs Monate	nicht zugelassen (§ 29 Abs. 3 Satz 3)	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 25 Abs. 5	Vollziehbar Ausreisepflichtige		AE, nach 7 Jahren kann NE erteilt werden		
§ 104a Abs. 1 Satz 1	Altfallregelung, Aufenthaltserlaubnis auf Probe		AE mit Gültigkeit bis 31. Dezember 2009 (mit Verlängerungsmöglichkeit bei eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts)		
§ 104a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1	Altfallregelung bei eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts	Ausländerbehörden		Eingeschränkter Familiennachzug aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik	Gleichrangig
§ 104a Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1	Altfallregelung für volljährige Kinder und unbegleitete Minderjährige				
§ 104b i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1	Altfallregelung für integrierte Kinder		AE		Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 60a	„Duldung“	Länder / Ausländerbehörden	Duldung (ggf. mit Auflagen hinsichtlich des Wohnsitzes)	nicht zugelassen (§ 29 Abs. 3 Satz 4 bzw. im Falle der Duldung § 29 Abs. 1 Nr. 1)	Nach einjähriger Wartezeit nachrangig, spätestens nach vier Jahren gleichrangig, sofern Aufenthalt nicht missbräuchlich

Quelle: entnommen aus: Parusel 2010: 42

So kann einem Ausländer nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 22 S. 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. Die Aufnahme von jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion wird durch § 23 Abs. 2 AufenthG abgedeckt (siehe hierzu Kapitel 2.6.1).

Zudem wird nach § 24 AufenthG einem Ausländer, dem aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG¹²⁸ vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, eine Aufenthaltserlaubnis für die nach der Richtlinie bemessene Dauer¹²⁹ erteilt. Die Regelung dient der europäeinheitlichen Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen. Diese Vorschrift fand – da noch kein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union gefasst wurde – bislang keine Anwendung.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹³⁰ oder erhebliche

128 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über „Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten“.

129 Nach Artikel 4 der Richtlinie beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr. Diese verlängert sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate, sofern der Rat keinen Beschluss zur Beendigung des vorübergehenden Schutzes fasst.

130 Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

öffentliche Interessen¹³¹ seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Der durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz eingefügte § 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹³² Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet als sachgerecht für das Strafverfahren erachtet wird, er jede Verbindung zu den beschuldigten Personen abgebrochen hat und er seine Bereitschaft erklärt hat, im Strafverfahren als Zeuge auszusagen.¹³³

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹³⁴

131 Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

132 Der eingefügte Absatz dient der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren).

133 Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2010 610 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt, was einem Rückgang um 14% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Darunter befanden sich 489 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. 96% der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren Frauen. Über die Hälfte der Opfer stammte aus osteuropäischen Staaten, insbesondere aus Rumänien und Bulgarien. 86 der 610 Opfer hielten sich illegal in Deutschland auf, darunter 41 Opfer mit nigerianischer Staatsangehörigkeit (vgl. dazu Bundeskriminalamt 2011: Menschenhandel – Bundeslagebild 2010: 10f).

134 Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Die Innenministerkonferenz hat sich der Problematik der Vielzahl langjährig Geduldeter auf ihrer Sitzung am 17. November 2006 angenommen und eine Regelung beschlossen, mit der den langjährig Geduldeten, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und damit ihren Lebensunterhalt sichern, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Diese Bleiberechtsregelung wurde im Rahmen des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetzes durch die sog. gesetzliche Altfallregelung ergänzt (§§ 104a, 104b AufenthG). Zudem hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.07.2001 mit dem § 25a AufenthG eine Bleiberechtsregelung für in Deutschland aufgewachsene und gut integrierte und Jugendliche und Heranwachsende geschaffen (siehe hierzu Kapitel 6.1.3).

Im Dezember 2009 beschloss die Innenministerkonferenz eine Anschlussregelung in Bezug auf § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die am 31. Dezember 2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31. Januar 2010 für die kommenden sechs Monate glaubhaft nachweisen können, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt. Zudem wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 31. Dezember 2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich erfolgreich in die Gesellschaft integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbständig sichern können, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1

S. 1 AufenthG erteilt. Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die am 31. Dezember 2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104a Abs. 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.¹³⁵

Im Jahr 2010 wurden in Deutschland gemäß § 22 AufenthG 55 Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aus dem Ausland aufgenommen (2009: 47). Davon stammten 33 Personen aus dem Iran (vgl. Tabelle 2-27). Dies entspricht einem Anteil von 60,0% an allen nach § 22 AufenthG aufgenommenen Personen. 10 Personen kamen aus dem Jemen. Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2010 507 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne.

Im Jahr 2010 kamen 2.856 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr (2009: 2.305) war damit

¹³⁵ Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen (Beschluss Nr. 13).

Tabelle 2-27: Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2010 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2010 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010
Iran	3	1	0	0	33
Jemen	17	28	26	14	10
Russische Föderation	1	3	2	1	4
Sonstige	33	14	12	32	8
Insgesamt	54	46	40	47	55

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-28: Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach §25 Abs. 4 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren von 2006 bis 2010 mit Einreise im gleichen Jahr

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	
						darunter: weiblich
Russische Föderation	144	271	307	341	453	261
Vereinigte Arabische Emirate	376	413	318	385	408	194
Kuwait	100	62	46	107	177	72
Saudi-Arabien	198	337	253	132	165	57
Angola	0	58	132	88	152	67
Libyen	42	149	105	130	149	62
Afghanistan	41	177	197	226	132	40
Türkei	40	49	35	46	95	63
Ukraine	31	73	83	101	93	59
Sonstige	653	769	864	749	1.032	306
Insgesamt	1.625	2.358	2.340	2.305	2.856	1.181

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-29: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach §25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2010 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2010 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	
						darunter: weiblich
Kosovo	-	-	11	22	49	20
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	19	43	28	28	38	17
Ungeklärt und staatenlos	23	21	23	19	34	13
Türkei	11	7	23	18	26	17
Ghana	3	7	14	12	20	7
Vietnam	7	11	16	15	13	3
Sonstige	87	110	175	132	183	80
Insgesamt	150	199	290	246	363	157

Quelle: Ausländerzentralregister

ein Anstieg um fast ein Viertel (23,9%) zu verzeichnen. Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (453 Personen), die Vereinigten Arabischen Emirate (408 Personen), Kuwait (177 Personen) und Saudi-Arabien (165 Personen) (vgl. Tabelle 2-28). 41,4% der nach § 25 Abs. 4 AufenthG eingereisten Personen waren Frauen. Zum 31. Dezember 2010 hielten sich insgesamt 15.332 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf.

Insgesamt erhielten 363 Personen, die im Jahr 2010 nach Deutschland eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (2009: 246) (vgl. Tabelle 2-29). Dies entspricht einem Anstieg um 47,6% im Vergleich zum Vorjahr. 49 Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Kosovo erteilt, 38 Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro und 34 Aufenthaltserlaubnisse an Personen, die staatenlos sind oder deren Staatsange-

hörigkeit nicht geklärt ist. 26 Aufenthaltserlaubnisse gingen an türkische Staatsangehörige. 43,3% der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG wurden an Frauen erteilt. Zum 31. Dezember 2010 lebten insgesamt 49.276 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland.

2.6.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet.

Bis zum 31. Dezember 2010 wurde an über 5.400 ausländische Staatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt, die meisten davon in den Bundesländern Berlin, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (vgl. Tabelle 2-30).¹³⁶

Etwa ein Viertel (24,7%) der Aufenthaltserlaubnisse wurde an Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro erteilt (1.350 Aufenthaltserlaubnisse)¹³⁷, weitere 13,7% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus Kosovo (747 Aufenthaltserlaubnisse). An türkische Staatsangehörige wurden 744 Aufenthaltserlaubnisse, an Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina 318 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

¹³⁶ Vgl. dazu auch Bundestagsdrucksache 17/4791 vom 16. Februar 2011: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum 31. Dezember 2010: 10f.

¹³⁷ Diese Zahl enthält auch Personen, die im AZR noch mit einer Staatsangehörigkeit des ehemaligen Jugoslawien geführt werden.

Tabelle 2-30: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember 2010)¹

Bundesland	Gesamt
Baden-Württemberg	879
Bayern	304
Berlin	1.657
Brandenburg	65
Bremen	42
Hamburg	141
Hessen	256
Mecklenburg-Vorpommern	35
Niedersachsen	123
Nordrhein-Westfalen	1.057
Rheinland-Pfalz	161
Saarland	195
Sachsen	118
Sachsen-Anhalt	99
Schleswig-Holstein	145
Thüringen	178
Insgesamt	5.455

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember 2010. Die überwiegende Zahl der Personen, die zwischen 2005 und 2010 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, ist vor 2005 nach Deutschland eingereist und hielt sich zum Teil schon viele Jahre im Bundesgebiet auf.

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch

Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigten nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigten sind daher im wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Ein Sprachnachweis ist nicht erforderlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter nach § 19 AufenthG, als Forscher nach § 20 AufenthG oder als Selbständiger nach § 21 AufenthG besitzt und die Ehe bereits vor der Einreise ins Bundesgebiet bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG),
- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG),
- der nachziehende Ehegatte aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG),
- bei dem nachziehenden Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG) oder

- der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG).

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 ist das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug mit dem besonderen Schutz zu vereinbaren, den Ehe und Familie nach dem Grundgesetz und nach dem Gemeinschaftsrecht genießen.¹³⁸ Eine Verfassungsbeschwerde gegen den geforderten Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache wurde vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 25. März 2011 nicht zur Entscheidung angenommen.¹³⁹ Danach verstößt die nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderliche Verpflichtung des Ehegatten eines in Deutschland lebenden Ausländers, sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, nicht gegen das Grundgesetz und europäisches Recht.

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 28 Abs. 5 AufenthG).

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier

¹³⁸ BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 (1 C 8.09).

¹³⁹ BVerfG, 2 BvR 1413/10 vom 25. März 2011.

lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Am 16. November 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Anspruch auf Familiennachzug in der Regel voraussetzt, dass jedenfalls der Lebensunterhalt der familiären Bedarfsgemeinschaft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen gesichert sein muss. Es reicht nicht aus, wenn der nachziehende Ehegatte mit seinen Einkünften bei isolierter Betrachtung zwar seinen eigenen Bedarf sicherstellen könnte, er für seinen Ehepartner und seine Kinder aber auf öffentliche Sozialleistungen angewiesen ist (BVerwG 1 C 20.09; BVerwG 1 C 21.09).¹⁴⁰

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich ausschließlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2010 sind 2.845 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2009: 2.056 Angehörige).¹⁴¹ Darunter befinden sich 325 Staatsangehörige aus Brasilien, 191 aus den Vereinigten

Staaten und 146 aus der Türkei. Zum Ende des Jahres 2010 waren insgesamt 11.091 Familienangehörige von Unionsbürgern im Besitz einer Aufenthaltskarte.

Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden. Dies wurde möglich durch die Speicherung der Aufenthaltswerte nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der USA bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung.¹⁴² Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino (vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen für Staatsangehörige von Brasilien und El Salvador. Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist. Darüber hinaus können Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland, obwohl sie zu einem anderen

140 Vgl. die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 103/2010 vom 16. November 2010: Familiennachzug erfordert gesicherten Lebensunterhalt für Kernfamilie.

141 Die Daten basieren auf einer Auswertung des AZR. Angaben zu den Unionsbürgern, zu denen die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nachziehen, sind nicht möglich, da im AZR keine Querverweise zu in Deutschland aufhaltigen Familienangehörigen erfasst werden.

142 Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

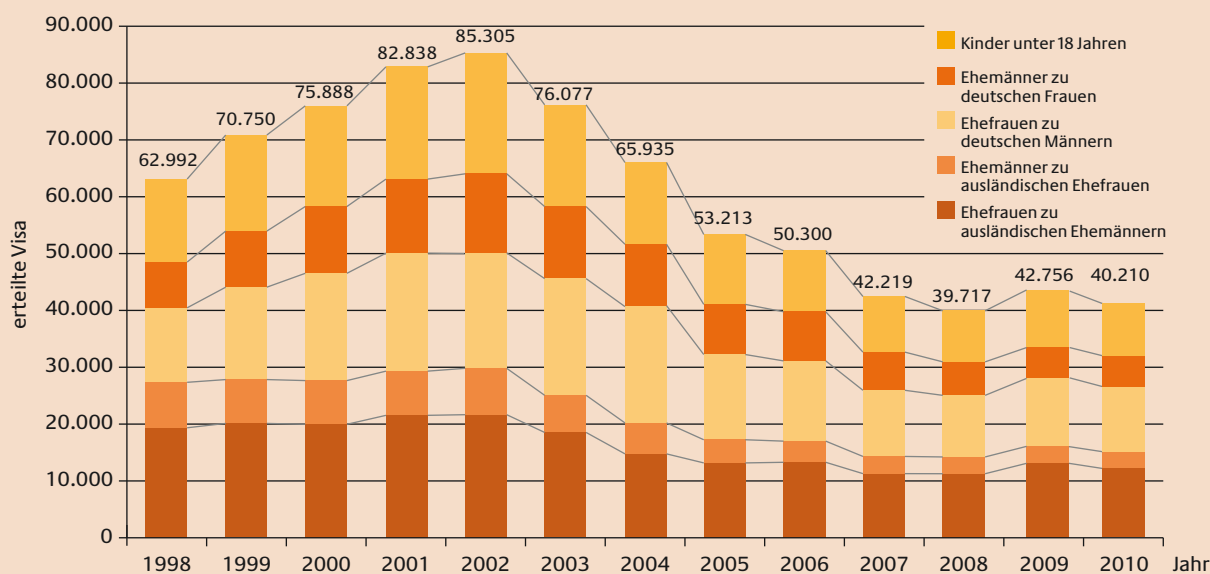
Zweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen nicht in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Zudem erfasst die Visastatistik auch nicht den Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger. Angaben zur Größenordnung dieser Ausnahmefallgruppen lassen sich somit nicht machen. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab. Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2010 auf der Basis des AZR dargestellt.

2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs von 2002 bis 2008 wurde 2009 mit 42.756 erteilten Visa wieder ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr registriert (vgl. Abbildung 2-24 und Tabelle 2-52 im Anhang). Im Jahr 2010 wurde erneut ein leichter Rückgang auf 40.210 verzeichnet. Gegenüber dem Vorjahr fiel der Ehegatten- und Familiennachzug um 6,0%. Insgesamt hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2002 mehr als halbiert. Zum Teil ist der Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs auf den Beitritt der neuen EU-Staaten in den Jahren 2004 (Beitritt der EU-10) und 2007 (Beitritt der EU-2) zurückzuführen, da Staatsangehörige aus diesen Ländern aufgrund der Freizügigkeitsregelungen innerhalb

Abbildung 2-24: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2010



Quelle: Auswärtiges Amt

der EU kein Visum mehr benötigen.¹⁴³ Dennoch ist der Ehegatten- und Familiennachzug nach wie vor eine wichtige Zuwanderungsform. Bei Zuwanderern, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, ist in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Bleibeabsicht im Bundesgebiet auszugehen.

Der Familiennachzug kann aufgeteilt werden in den Nachzug von Ehegatten und von Kindern. Dabei beträgt der Anteil des Ehegattennachzugs zwischen 75% und 80%, während der Nachzug von Kindern dementsprechend einen Anteil von 20% bis 25% ausmacht.

Nachdem die Nachzugszahlen von Ehegatten zu deutschen Staatsangehörigen zwischen 1998 und 2002 kontinuierlich angestiegen waren, sank diese Zahl in den Folgejahren und lag im Jahr 2010 bei 16.908 Personen. Ebenfalls zurück ging die Zahl der Zuzüge von Ehegatten zu ausländischen Staatsangehörigen (von 29.773 im Jahr 2002 auf 14.741 Personen im Jahr 2010) (vgl. Tabelle 2-52 im Anhang). Dabei übersteigt die absolute Zahl der

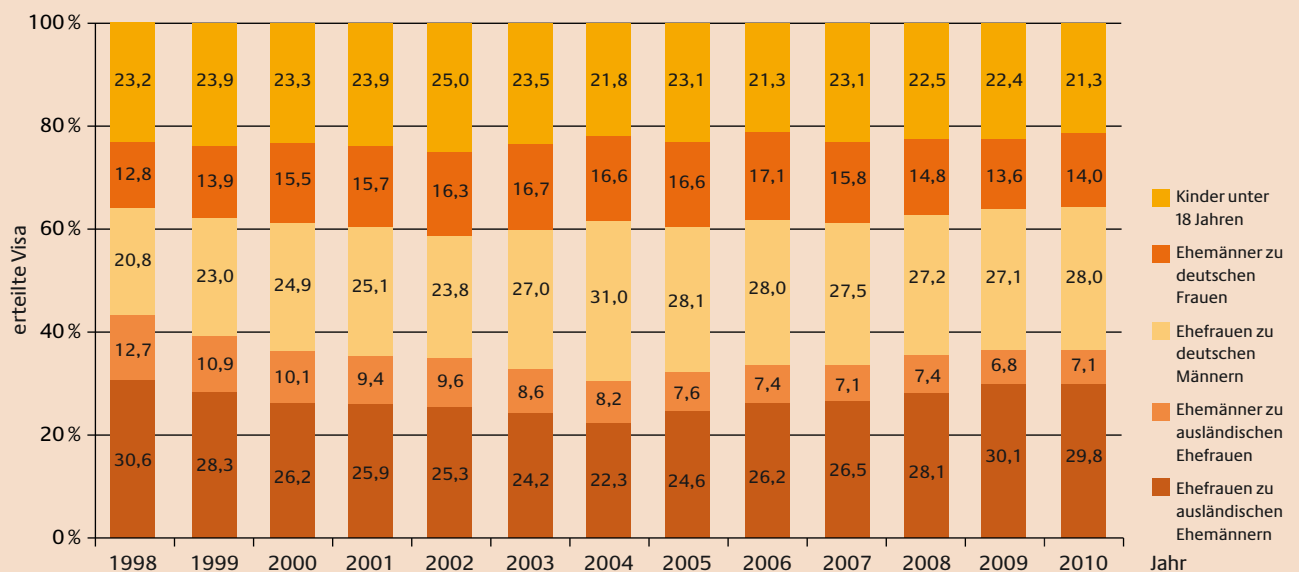
143 Zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2.

Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Insgesamt stieg der Anteil des Ehegattennachzugs zu Deutschen am gesamten Familiennachzug von 33,6% im Jahr 1998 auf 42,0% im Jahr 2010 an. Im gleichen Zeitraum sank der Anteil des Ehegattennachzugs zu Ausländern von 43,3% auf 36,7%. Diese Entwicklung ist zum Teil auf die gestiegenen Einbürgerungszahlen sowie auf den Nachzug von Familienangehörigen zu (Spät-) Aussiedlern zurückzuführen.

Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs bildete im Jahr 2010 mit 29,6% der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern, nachdem von 2003 bis 2007 der Nachzug von Ehefrauen zu Deutschen dominierte. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen 28,0% (vgl. Abbildung 2-24). Insgesamt zogen 23.153 Ehefrauen zu in Deutschland lebenden Ehegatten (57,1% des gesamten Familiennachzugs) und 8.496 Ehemänner (21,1% des gesamten Familiennachzugs).

Abbildung 2-25: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2010 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug bewegte sich im Zeitraum von 1998 bis 2010 relativ konstant zwischen 21% und 25%. Er lag im Jahr 2010 bei 21,3%. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder bis auf 21.284 im Jahr 2002 an. In den Folgejahren sank diese Zahl ebenso wie beim Gesamtfamiliennachzug. Im Jahr 2010 zogen 8.561 Kinder nach (vgl. Tabelle 2-52 im Anhang).

Nach wie vor ist die Türkei das quantitativ stärkste Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs.¹⁴⁴ Allerdings ist sowohl die absolute Zahl (seit 2002) als auch der Anteil (seit 2005) der in deutschen Vertretungen in der Türkei erteilten Visa an allen zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Visa rückläufig. So sank die absolute Zahl der in der Türkei erteilten Visa seit 2002 überproportional um 70,3% auf 7.456 Visa im Jahr 2010 (vgl. Abbildung 2-26 sowie Tabellen 2-54, 2-54a und 2-55 im Anhang). Der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei sank von einem Drittel im Jahr 1998 auf unter ein Fünftel im Jahr 2010 (18,5%). Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2010 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (2.372 erteilte Visa) mit fast einem Drittel (31,8%) vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen (1.859 erteilte Visa) mit circa einem Viertel (vgl. Abbildung 2-25). Insgesamt betrug der Nachzug zu deutschen Ehegatten 42,3% (vgl. Abbildung 2-28). Dabei handelt es sich häufig um den Nachzug zu Eingebürgerten mit türkischem Migrationshintergrund.¹⁴⁵ Der Kindernachzug betrug 13,0% am gesamten Familiennachzug aus der Türkei (969 ausgestellte Visa) (vgl. Karte 2-5 und Tabelle 2-54 im Anhang).

144 Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z. B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten.

145 Eine Auswertung des Mikrozensus 2009 ergab, dass 82,4% der deutschen Ehegatten von Personen mit türkischem Migrationshintergrund ebenfalls einen Migrationshintergrund haben. Zum Heiratsverhalten von Personen mit türkischem Migrationshintergrund vgl. Haug, Sonja 2010: Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland. Working Paper 33 aus der Reihe Integrationsreport des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2010 nach der Türkei bildeten mit 8,0% Personen aus Kosovo¹⁴⁶ (2009: 8,1%) (vgl. Abbildung 2-27 und Tabelle 2-54 im Anhang). In der deutschen Auslandsvertretung in Kosovo (Pristina) wurden insgesamt 3.203 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt. In Syrien wurden 7,3% (2009: 5,7%), in der Russischen Föderation 6,7% (2009: 6,4%), in Indien 6,6% (2009: 6,0%) und in Thailand 4,3% (2009: 4,2%) der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt. Der deutliche Anstieg im Falle Syriens (von 842 erteilten Visa zum Zwecke des Familiennachzugs im Jahr 2008 auf 2.420 Visa 2009 und 2.945 Visa 2010) ist darauf zurückzuführen, dass 2009 und 2010 verstärkt irakische Staatsangehörige in der Botschaft in Damaskus ein Visum zum Zweck des Familiennachzugs beantragt haben.¹⁴⁷ Einen Anteil von jeweils 3,6% am Familiennachzug verzeichneten Personen aus Marokko und Familienangehörige aus China.

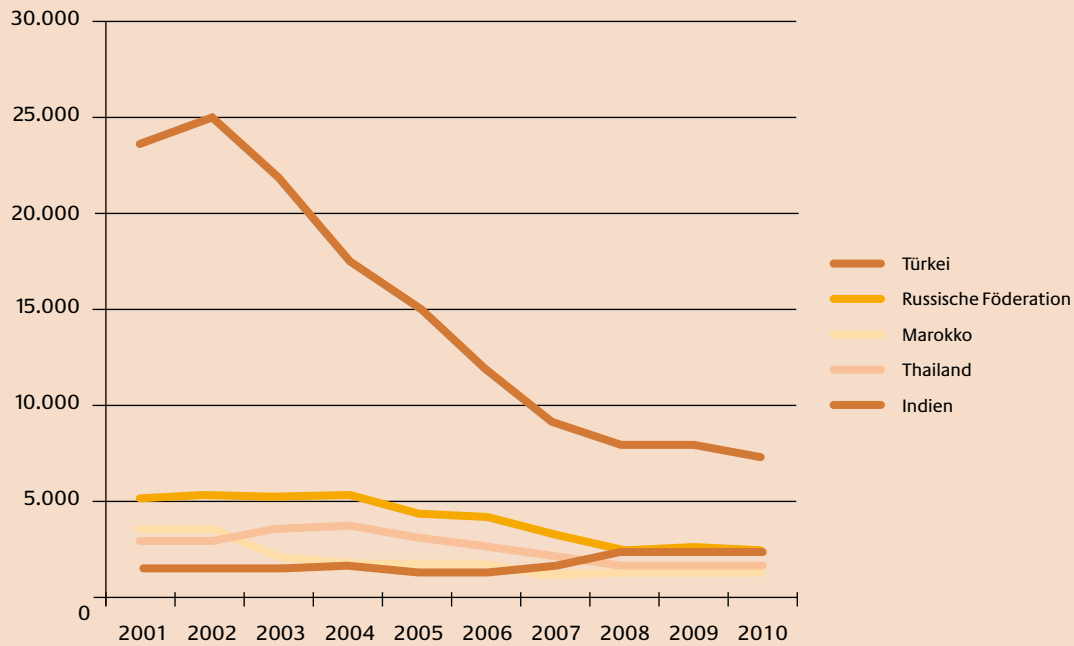
Im Vergleich zum Vorjahr waren 2010 die Familiennachzugszahlen aus den meisten Herkunftsländern rückläufig. Entgegen diesem Trend wurde ein Anstieg der Visaerteilungen zum Zweck des Familiennachzugs beispielsweise in den deutschen Auslandsvertretungen in Syrien (+21,7%), Iran (+18,2%) und Tunesien (+15,7%) verzeichnet. Weiter angestiegen sind die Familiennachzugszahlen aus Indien (+2,3%) und China (+1,5%). Dieser Anstieg korrespondiert tendenziell mit einem Anstieg der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an Personen aus diesen Staaten (vgl. dazu Kapitel 2.5) und hält bereits seit mehreren Jahren an (vgl. Tabelle 2-53 im Anhang). Deutlich rückläufig war der Familiennachzug aus Mazedonien (-41,6%), Serbien (-32,8%) und Pakistan (-18,9%).

Beim Familiennachzug aus der Russischen Föderation und Kasachstan dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handeln

146 Kosovo hat sich im Februar 2008 für unabhängig erklärt und wird deshalb seit dem Jahr 2008 eigenständig ausgewiesen. Bereits in den Jahren davor wurden die in Serbien bzw. im ehemaligen Serbien und Montenegro erteilten Visa zu etwa zwei Dritteln bis drei Vierteln in der Botschaft in Pristina ausgestellt.

147 Grund hierfür ist, dass die Botschaft in Damaskus in den Jahren 2009 und 2010 einen Teil der Visumanträge aus dem Irak bearbeitet hat.

Abbildung 2-26: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 2001 bis 2010



Quelle: Auswärtiges Amt

Karte 2-5: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2010

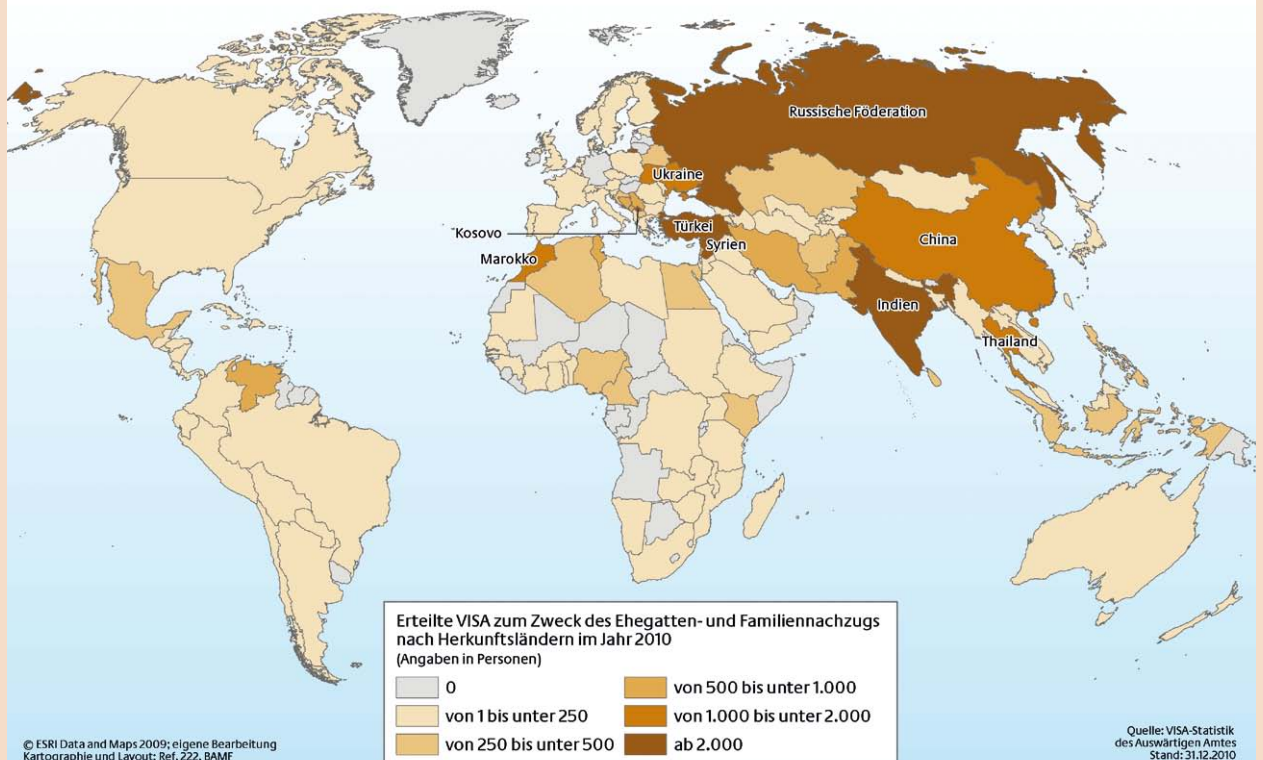
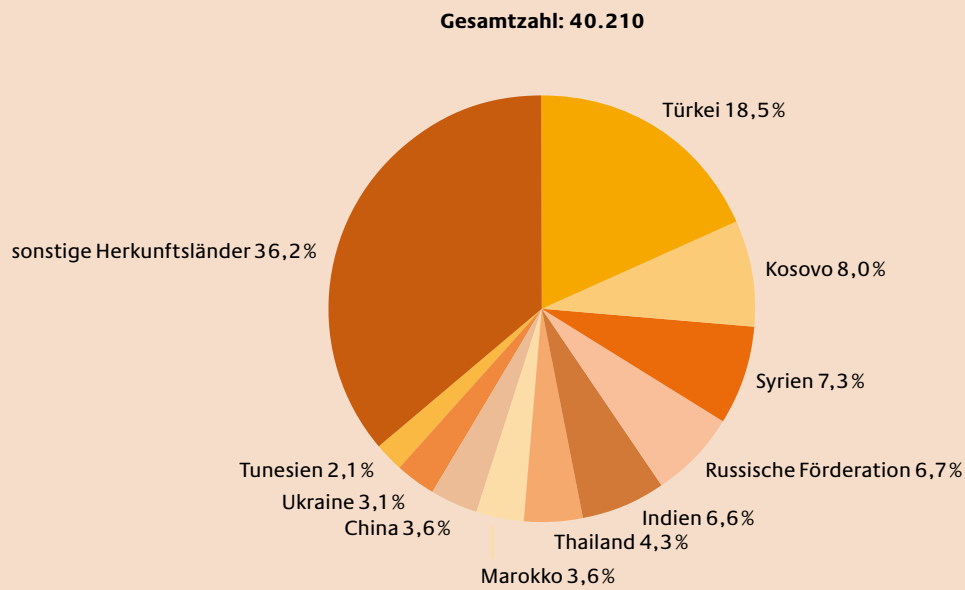
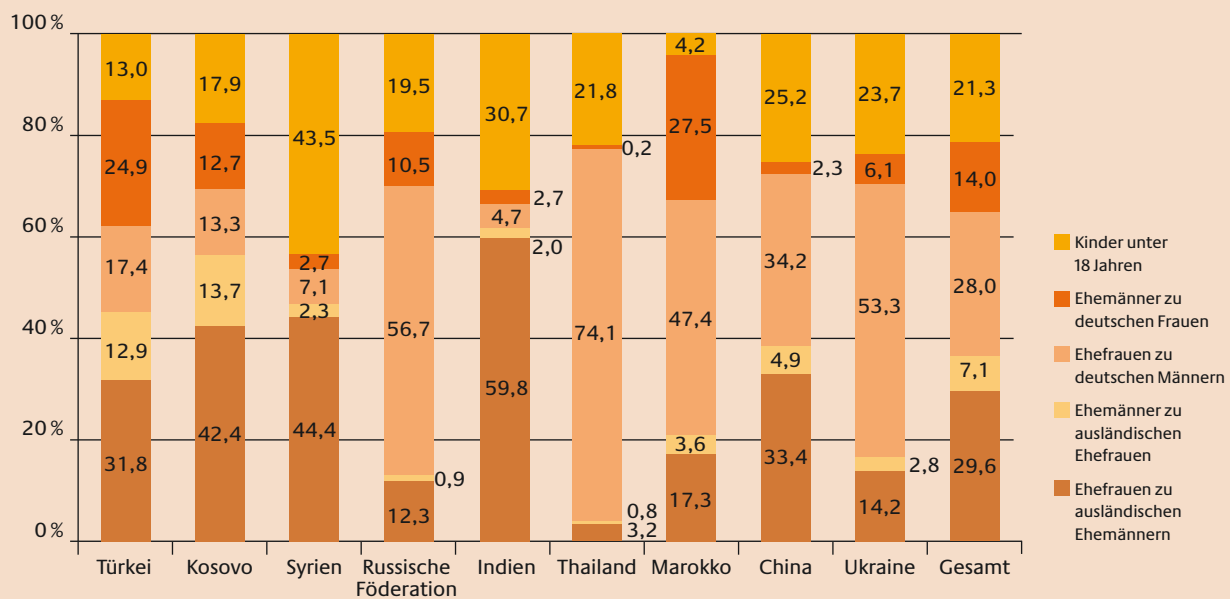


Abbildung 2-27: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2010



Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 2-28: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2010



Quelle: Auswärtiges Amt

dürfte. 67,3% des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2010 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten, wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 2-28). Im Falle Kasachstans waren es 76,0% (vgl. Tabelle 2-54 im Anhang). Auch im Falle Marokkos (74,9%) und der Ukraine (59,4%) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehegatten festzustellen.

Der Ehegatten- und Familiennachzug aus Indien wird dagegen dominiert durch den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern. Dessen Anteil betrug im Jahr 2010 59,8%. Auch beim Nachzug aus Kosovo überwiegt der Ehegattennachzug zu Ausländern (56,0%). Dagegen wurde in Thailand (74,3%) und auf den Philippinen (80,5%) die überwiegende Mehrheit der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs an ausländische Ehefrauen, die zu deutschen Ehemännern nachziehen, erteilt. Überproportional hoch ist der Anteil des Nachzugs ausländischer Ehemänner zu deutschen Ehefrauen aus Tunesien (47,7%) und dem Libanon (41,1%). Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle Indiens (30,7%),

Syriens (43,5%), Mexikos (30,9%) sowie Kenias (47,7%) festzustellen (vgl. Tabelle 2-54 im Anhang).

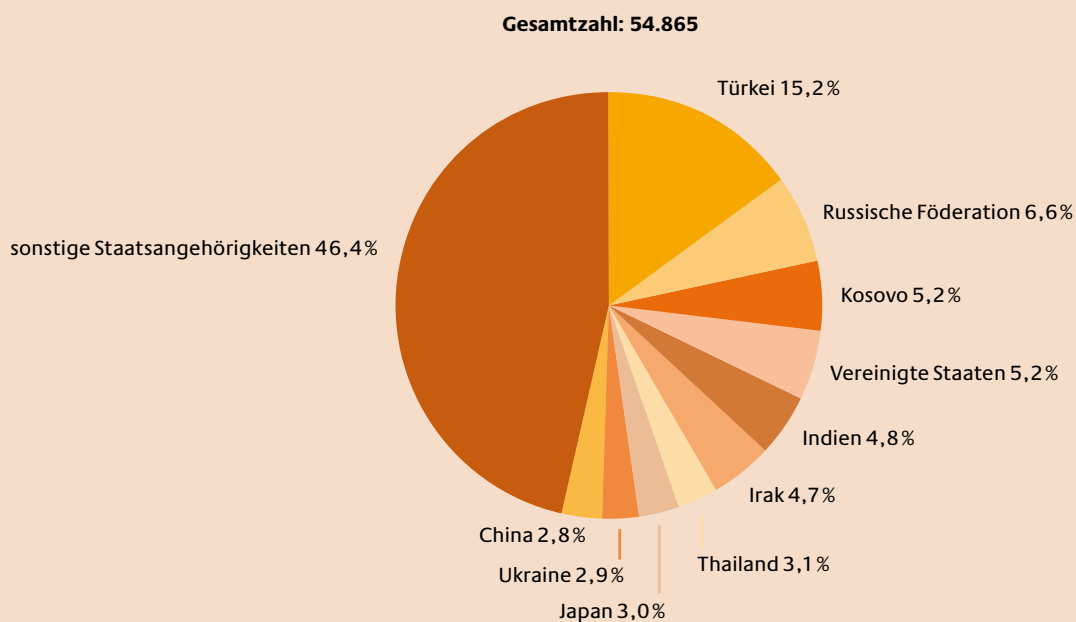
2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Zudem sind über das AZR Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z. B. Eltern) möglich.

Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Insgesamt wurden 54.865 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2010 eingereist sind (vgl. Tabelle 2-31). Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (40.210 Visa im Jahr 2010). Dies liegt unter anderem daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind, zum anderen daran, dass im AZR auch

Abbildung 2-29: Familiennachzug im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-31: Familiennachzug im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familienangehörigen	Familiennachzug gesamt
Türkei	1.358	2.111	2.271	839	1.207	549	31	8.366
Russische Föderation	1.864	396	353	43	733	218	39	3.646
Kosovo	411	394	1.123	305	527	113	2	2.875
Vereinigte Staaten	377	584	607	123	1.018	133	7	2.849
Indien	151	107	1.415	47	841	48	4	2.613
Irak	173	37	568	28	1.632	65	52	2.555
Thailand	1.163	53	26	7	377	96	6	1.728
Japan	153	19	714	7	750	25	1	1.669
Ukraine	849	115	142	33	305	116	9	1.569
China	560	44	482	74	311	54	2	1.527
Marokko	626	440	213	38	63	73	3	1.456
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	180	179	381	195	234	196	8	1.373
Brasilien	436	135	155	14	251	82	10	1.083
Vietnam	314	26	213	102	219	104	5	983
Tunesien	237	435	98	19	32	48	1	870
alle Staatsangehörigkeiten	14.571	8.121	12.474	2.731	12.960	3.702	306	54.865

Quelle: Ausländerzentralregister

der Nachzug sonstiger Familienangehöriger und der Nachzug von Staatsangehörigen, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können, erfasst wird. Im Gegensatz zum Rückgang der Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs (vgl. Kapitel 2.7.1) stieg die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, die an im Jahr 2010 eingereiste Personen erteilt wurden, an. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr betrug 13,7% (vgl. Tabelle 2-55 im Anhang).

Im Jahr 2010 wurden 27.045 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt (49,3% der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen), davon zogen 14.571 Frauen zu Deutschen und 12.474 zu Ausländern (vgl. Tabellen 2-54 und 2-55 im Anhang). 19,8% der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (10.852 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.121 Aufenthaltserlaubnisse). 12.960 Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des

Kindernachzugs erteilt (23,6%), davon 11.915 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen (vgl. Tabelle 2-57 im Anhang). An einen nachziehenden Elternteil gingen 3.702 Aufenthaltserlaubnisse. Damit stieg dieser Anteil am Familiennachzug von 4,9% im Jahr 2009 auf 6,7% im Jahr 2010. Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (3.659 Aufenthaltserlaubnisse) (vgl. Tabelle 2-57 im Anhang). An sonstige Familienangehörige wurden 306 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,6%).

8.366 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (2009: 7.759 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 15,2% (2009: 16,1%) (vgl. Abbildung 2-29). Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (6,6%), Kosovo (5,2%), die Vereinigten Staaten (5,2%), Indien (4,8%) und der Irak (4,7%)

Karte 2-6: Familiennachzug im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

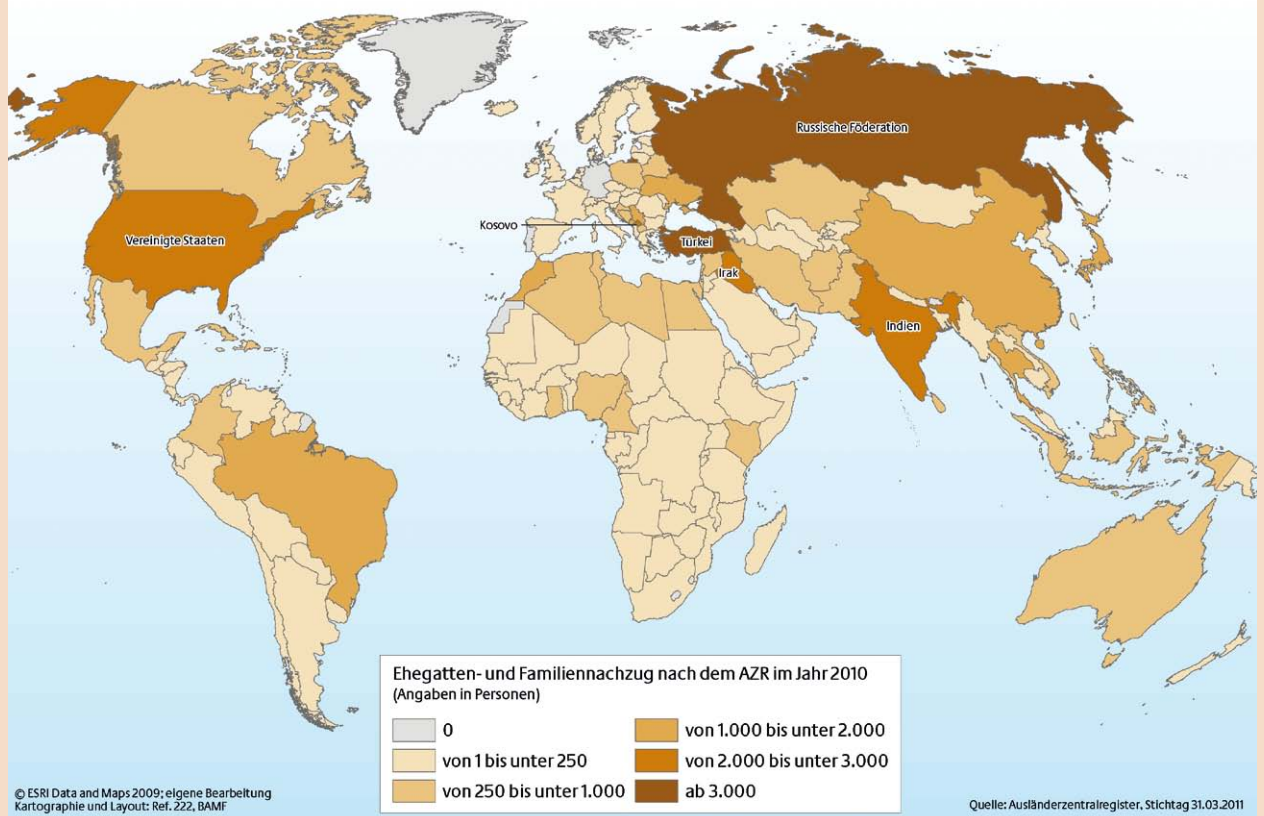
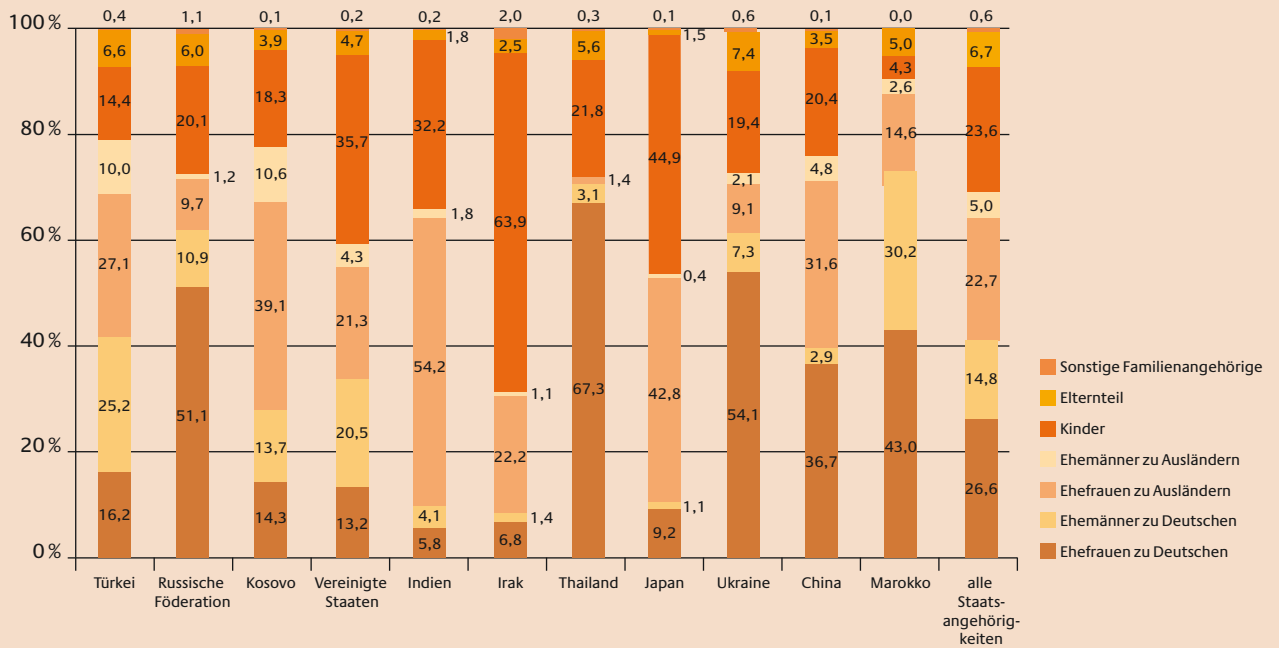


Abbildung 2-30: Familiennachzug im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

(vgl. Karte 2-6).¹⁴⁸ Beim Familiennachzug aus dem Irak handelt es sich zu zwei Dritteln um nachziehende Kinder (vgl. Tabelle 2-31).

In Bezug auf die Struktur des Familiennachzugs aus den einzelnen Herkunftsländern bestätigen die Daten aus dem AZR die Ergebnisse der Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Dabei dürfte es sich zum einen um den Nachzug zu (Spät-)Aussiedlern, zum anderen um „klassische“ Heiratsmigration handeln. Überproportional hoch ist auch der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan sowie Kosovo von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus dem Irak, Japan und den Vereinigten Staaten durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 2-30).

Beim Kindernachzug zu Drittstaatsangehörigen ist festzustellen, dass insgesamt 46,6% der Kinder ihren Lebensmittelpunkt zusammen mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) nach Deutschland verlegen. Überproportional häufig geschieht der Kindernachzug im Familienverbund im Falle Indiens (64,0%), Japans (73,6%), Koreas (61,0%) und der Vereinigten Staaten (67,0%). Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach Deutschland ziehen, zusammen mit ihrer Familie einreisen. 34,6% des Kindernachzugs entfällt auf Kinder unter 16 Jahren, die zu Eltern nachziehen, die bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zu Daueraufenthalt-EG (§ 32 Abs. 3 AufenthG) im Bundesgebiet leben. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus Kosovo (54,9%), Thailand (64,0%) und Vietnam (54,8%) überwiegt der Nachzug von Kindern unter 16 Jahren. 13,5% der Kinder zogen zu Asylberechtigten (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) nach.

148 Der in der Visastatistik zu verzeichnende deutliche Anstieg des Familiennachzugs aus Syrien ist vor allem auf irakische Staatsangehörige zurückzuführen.

Vor allem bei irakischen Staatsangehörigen dominierte diese Form des Kindernachzugs (71,7%).

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Seit Einführung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug müssen Antragsteller an einer Sprachprüfung im Herkunftsland teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs.

Im Jahr 2010 haben weltweit insgesamt 41.776 Drittstaatsangehörige (2009: 44.967), darunter 11.082 Personen in der Türkei (2009: 10.775), an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ teilgenommen.¹⁴⁹ Die Bestehensquote bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 76%; bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 63%.¹⁵⁰ Insgesamt betrug die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2010 66% und war damit leicht höher als im Vorjahr (2009: 64%). Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten registriert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Ehegattennachzugs, so waren relativ hohe Bestehensquoten in China (82%; interne Prüfungsteilnehmer: 85%, externe Prüfungsteilnehmer: 80%), der Russischen Föderation (81%; interne Prüfungsteilnehmer: 86%, externe Prüfungsteilnehmer: 79%), Indien (80%; interne Prüfungsteilnehmer: 85%, externe Prüfungsteilnehmer: 59%), der Ukraine (74%; interne Prüfungsteilnehmer: 78%, externe Prüfungsteilnehmer: 74%) und Marokko (73%; interne Prüfungsteilnehmer: 66%, externe Prüfungsteilnehmer: 75%) zu verzeichnen. Die Bestehensquote in der Türkei betrug 65% (interne Prüfungsteilnehmer: 86%, externe Prüfungsteilnehmer: 62%). Die Bestehensquote in Kosovo betrug 51%.¹⁵¹ Relativ niedrige Bestehensquoten wurden

149 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/5732 vom 5. Mai 2011: Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zum Stand 31. Dezember 2010: 19.

150 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/5732 vom 5. Mai 2011: Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zum Stand 31. Dezember 2010: 3.

151 In Kosovo existiert kein Goethe-Institut.

dagegen im Iran (35%; interne Prüfungsteilnehmer: 38%, externe Prüfungsteilnehmer: 26%) registriert.

2.8 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es im Aufenthaltsgesetz noch weitere rechtliche Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Diese sind nicht von einem bestimmten Aufenthaltswort, sondern von bestimmten Voraussetzungen abhängige Aufenthaltsrechte. Dabei handelt es sich um das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen. Quantitativ sind diese Zuwanderungsmöglichkeiten von untergeordneter Bedeutung.

Gemäß § 37 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht hat. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen,

Tabelle 2-32: Aus sonstigen Gründen in den Jahren 2009 und 2010 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis								Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)		Sonstige Gründe insgesamt	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)		für die Wiederkehr junger Ausländer (§ 37 Abs. 1 AufenthG)		für die Wiederkehr von Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)		2009	2010	2009	2010
	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010				
Vereinigte Staaten	590	755	3	4	3	0	45	66	6	8	647	833
Türkei	43	71	22	27	21	21	21	19	57	84	164	222
Russische Föderation	107	181	2	2	0	0	0	1	0	2	109	186
Fidschi	131	175	0	0	0	0	0	0	0	0	131	175
Kanada	77	113	2	0	1	0	10	19	0	2	90	134
Nepal	122	122	0	0	0	0	0	0	0	0	122	122
Brasilien	99	108	1	0	1	0	0	0	0	0	101	108
Australien	57	86	0	0	0	0	9	14	1	1	67	101
China	64	84	1	0	0	0	0	0	0	0	65	84
Ghana	76	75	0	0	0	0	0	1	0	0	76	76
Japan	54	70	0	0	0	0	0	0	0	0	54	70
Insgesamt	2.316	2.995	49	52	36	33	104	132	69	103	2.574	3.315

Quelle: Ausländerzentralregister

wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ansonsten ist einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Zudem kann einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltswortort erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2010 sind 3.315 Personen aus sonstigen Gründen nach Deutschland zugewandert (2009: 2.574 Personen). Damit stieg die Zuwanderung aus sonstigen Gründen im Vergleich zum Vorjahr um 28,8% an. Davon erhielten etwa 90% eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen begründeten Fällen nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG, wobei ein Viertel dieser Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt wurde (vgl. Tabelle 2-32). An ehemalige Deutsche wurden 235 Aufenthaltstitel (132 Aufenthalts- und 103 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2009: 173 Aufenthaltstitel), 43,8% davon an türkische Staatsangehörige.

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Nachdem in den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 Deutsche jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen bildeten, wurden im Jahr 2010 – wie bereits von 2005 bis 2008 – wieder etwas mehr Zuzüge von polnischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert (siehe Kapitel 1.4 bzw. Tabelle 1-11 im Anhang). Im Jahr 2009 wurden 114.700 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge¹⁵²) in der Wanderungs-

152 Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) und deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG) gehen als Deutsche in die Wanderungsstatistik ein. Für die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern (§ 8 Abs. 2 BVFG) gelten dagegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.3).

statistik verzeichnet, 2010 waren es mit 114.752 registrierten Zuzügen in etwa genauso viele wie im Vorjahr (vgl. Tabelle 2-33). Insgesamt sank die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich, seit 2007 ist jedoch wieder ein leichter Anstieg festzustellen. Die geringeren Zuzugszahlen von Deutschen im Vergleich zu den 1990er Jahren ist wesentlich auf einen Rückgang der Spätaussiedlerzahlen zurückzuführen. Während deren Zahl deutlich rückläufig war (-99% im Zeitraum von 1994 bis 2010), stieg die Zahl der Zuzüge von (rückkehrenden) deutschen Staatsangehörigen bis 1999 auf über 100.000 Personen an und hält sich seitdem auf relativ konstantem Niveau (vgl. Tabelle 2-33).

In den Jahren 1994 und 1995 wurden noch jeweils mehr als 300.000 Zuzüge von Deutschen registriert. Grund für diese vergleichsweise hohen Zuzugszahlen war der hohe Anteil an Spätaussiedlern, die zum Großteil¹⁵³ als Deutsche in die Wanderungsstatistik eingehen. Deren Anteil an den Zuzügen von Deutschen lag bis 1996 noch bei über zwei Dritteln. Nachdem die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen bis 2010 stark gesunken ist, verringerte sich auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen deutlich. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der Zuzüge von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)¹⁵⁴ nur noch etwa 1,8%. Bei Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen handelt es sich um Migranten, die zum ersten Mal nach Deutschland kommen, um sich hier niederzulassen. Auf die Zuzüge von Spätaussiedlern wird hier nicht weiter eingegangen (siehe dazu Kapitel 2.3).

153 Ausgenommen die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern nach § 8 Abs. 2 BVFG, die weiterhin als Ausländer in die Wanderungsstatistik eingehen.

154 Im Jahr 2009 erhielten 2.958 Personen und im Jahr 2010 2.054 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit. 2005 waren es noch 30.779 Personen. Dabei handelt es sich um Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG). Dagegen erhalten Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als weitere Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG mit nach Deutschland einreisen können, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und gehen deshalb als Ausländer in die Zuzugsstatistik ein.

Den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deutschen bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben.¹⁵⁵ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, ist die Zahl der deutschen Rückkehrer seit 1993 von etwa 70.000 Zuzügen bis auf rund 107.000 Zuzüge im Jahr 2001 angestiegen und schwankt seitdem zwischen circa 96.000 und circa 113.000 Zuzügen.¹⁵⁶ Im Jahr 2009 kehrten etwa 112.000 und im Jahr 2010 fast 113.000 Personen deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland zurück. Damit sind im Jahr 2010 etwa 0,8% mehr deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückgekehrt als im Jahr zuvor. In dem Zeitraum zwischen 1993 und 2010 ist der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern insgesamt von circa 24% auf 98% angestiegen (vgl. Tabelle 2-33). Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach „temporärem“ Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten¹⁵⁷, Wissenschaftler¹⁵⁸ sowie deren Angehörige.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig

155 Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

156 Zwar wurden im Jahr 2004 etwa 128.000 deutsche Rückkehrer registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.

157 Im Jahr 2009 waren etwa 115.500 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2008: 106.800; 2007: 93.400; 2006: 85.300; 2005: 78.200; 2004: 67.400). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 33.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 3.2 und Statistisches Bundesamt 2011).

158 Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kapitel 3.2.

beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Rentner, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit überstieg die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 2-31).¹⁵⁹ Im Jahr 2008 zogen – ohne Berücksichtigung der zugezogenen Spätaussiedler – etwa 70.000 deutsche Staatsangehörige mehr fort als zu; in den beiden Folgejahren sank der Wanderungsverlust und betrug im Jahr 2010 etwa 28.300 (vgl. Tabelle 2-33).¹⁶⁰ Bereits im Jahr 1994 wurde mit etwa -52.000 ebenfalls ein deutlich negativer Wanderungssaldo registriert, der sich dann bis zum Jahr 2001 kontinuierlich verringerte (vgl. Tabelle 2-33). Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2004 positiv.

Mit Blick auf die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2010 zogen 40.392 Deutsche aus den alten Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland. Dies entsprach in etwa dem Niveau des Vorjahres (2009: 40.572). Darunter waren 7.936 Deutsche aus Spanien (2009: 8.248), 6.537 Deutsche aus Österreich (2009: 6.569) und 6.124 Deutsche aus Frankreich (2009: 6.245) (vgl. Tabelle 2-58 im Anhang). Aus Polen zogen 11.135 Deutsche zu (2009: 11.846). Ein Großteil hiervon besitzt vermutlich die doppelte Staatsangehörigkeit. Dies ist Ausdruck einer seit

159 Seit dem Jahr 2005 ist zudem ein negativer Wanderungssaldo selbst unter Berücksichtigung der Zuwanderung der Spätaussiedler festzustellen.

160 Für die Jahre 2008 und 2009 ist jedoch zu berücksichtigen, dass die bundesweite Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 zu Bereinigungen in den Melderegistern in der Form von Abmeldungen von Amts wegen geführt hat. Dadurch ist die Zahl der Fortzüge und damit des Wanderungsverlustes für 2008 und 2009 erhöht. Es lässt sich jedoch nicht sagen, in welcher Größenordnung dies der Fall ist.

Tabelle 2-33: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 1993 bis 2010

Jahr	Zuzüge insgesamt	darunter: Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
1993	287.561	217.531	75,6	70.030	24,4	104.653	182.908	-34.623
1994	305.037	218.617	71,7	86.420	28,3	138.280	166.757	-51.860
1995	303.347	211.601	69,8	91.746	30,2	130.672	172.675	-38.926
1996	251.737	172.182	68,4	79.555	31,6	118.430	133.307	-38.875
1997	225.335	128.415	57,0	96.920	43,0	109.903	115.432	-12.983
1998	196.956	97.331	49,4	99.625	50,6	116.403	80.553	-16.778
1999	200.150	95.543	47,7	104.607	52,3	116.410	83.740	-11.803
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	5.477	5,2	100.537	94,8	161.105	-55.091	-60.568
2008	108.331	3.950	3,6	104.381	96,4	174.759	-66.428	-70.378
2009	114.700	2.958	2,6	111.742	97,4	154.988	-40.288	-43.246
2010	114.752	2.054	1,8	112.698	98,2	141.000	-26.248	-28.302

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

- 1) Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.
- 2) Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs.1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs.2 BVFG).

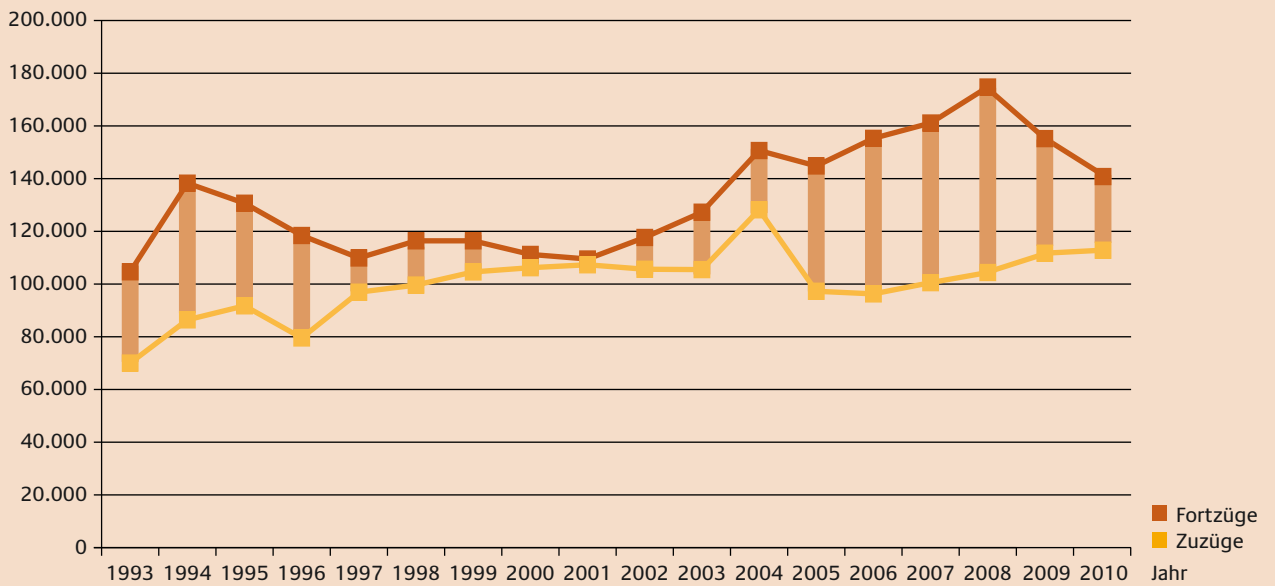
mehreren Jahren festzustellenden Pendelmigration zwischen Deutschland und Polen. Aus der Schweiz kehrten im Jahr 2010 9.997 Deutsche zurück nach Deutschland (2009: 9.340). Damit war aus der Schweiz, dem Hauptzielland Deutscher seit 2005, ein erneuter Anstieg der Rückkehrer zu verzeichnen. Aus der Schweiz ist seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Zuzüge von Deutschen festzustellen (vgl. Abbildung 2-32 und Tabelle 2-58 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis 2008 die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist, und zwar von 4.642 im Jahr 1993 auf 29.139 im Jahr 2008¹⁶¹: Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf

einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1. D. h. es zogen dreieinhalb mal mehr Deutsche in die Schweiz als von dort zurückkehrten. Im Jahr 2010 sank jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz auf 22.034 (2009: 24.624), das Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen auf 2,2 zu 1. Aus den Vereinigten Staaten wanderten 10.408 Deutsche zurück nach Deutschland (2009: 11.166).

Kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrer aus der Türkei. Im Jahr 2010 zogen 3.220 Deutsche aus der Türkei nach Deutschland (2009: 2.906). Parallel dazu sind auch die Fortzüge von Deutschen in die Türkei angestiegen, so dass sich insgesamt das Wanderungsvolumen von Deutschen in die und aus der Türkei seit Anfang der 1990er

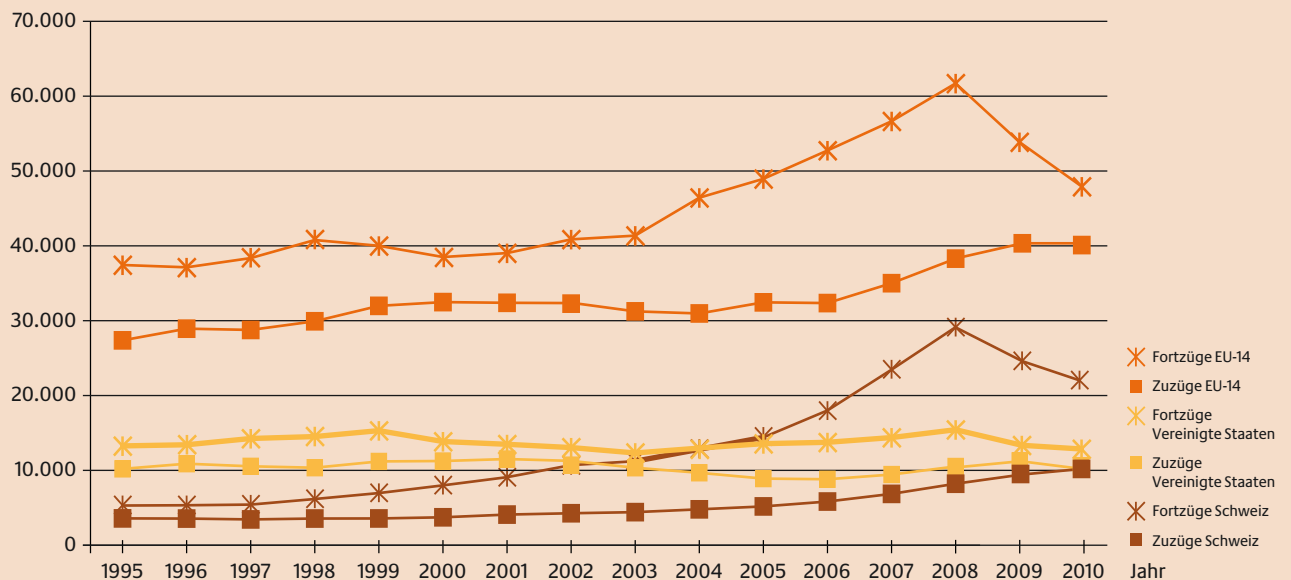
161 Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Tabelle 3-2 in Kapitel 3.2 Abwanderung von Deutschen.

Abbildung 2-31: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedler) von 1993 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Abbildung 2-32: Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger von 1995 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Jahre deutlich erhöht hat. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone Deutsche oder um Eingebürgerte handelt. Mehr deutsche Rückkehrer wurden im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr zudem aus den beiden

klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien sowie aus Brasilien registriert. Gleichzeitig war die Zahl der Fortzüge von Deutschen nach Kanada rückläufig (vgl. Tabelle 3-2).

3 Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderer“ bzw. „Abwanderer“ existieren für Deutschland nicht. Melderechtlich gilt, wer aus einer Haupt- oder alleinigen Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden (§ 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)).

Dieser Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung bei der alten Gemeinde wird statistisch als Fortzug erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Insofern gilt als Fortzug, wenn sich jemand von einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet und keine weitere Wohnung in Deutschland angemeldet hat. Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland berücksichtigt; demnach ist es gleichgültig, ob jemand nur kurzfristig zum Auslandsstudium Deutschland verlässt oder sich dauerhaft in einem anderen Staat niederlässt.

zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland. So zogen zwischen 1991 und 2010 zwar 18,0 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber 13,7 Millionen Menschen das Bundesgebiet, davon rund 11,1 Millionen Ausländer.

Im Jahr 2010 wurden 670.605 Fortzüge aus Deutschland registriert (2009: 733.796), darunter 529.605 Fortzüge von Ausländern (2009: 578.808). Gleichzeitig wurden 798.282 Zuzüge verzeichnet, darunter 683.530 Zuzüge von Ausländern. Dadurch ergab sich ein positiver Gesamtwanderungssaldo von +127.677. Damit wurde 2010 wieder ein deutlicher Wanderungsgewinn verzeichnet, nachdem in den beiden Vorjahren ein Wanderungsverlust festzustellen war (2009: -12.782) (vgl. Kapitel 1). Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +153.925 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen (2009: +27.506) (vgl. Abbildung 3-1).¹⁶² Seit dem Jahr 1999 liegt die Zahl der Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger bei einer Größenordnung von unter 600.000 pro Jahr. Im Vergleich zu 2009 (578.808 Fortzüge) ist die Zahl der Fortzüge von Ausländern 2010 um 8,5 % gesunken. Allerdings ist noch einmal darauf hinzuweisen (vgl. auch Kapitel 1.2), dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008

3.1

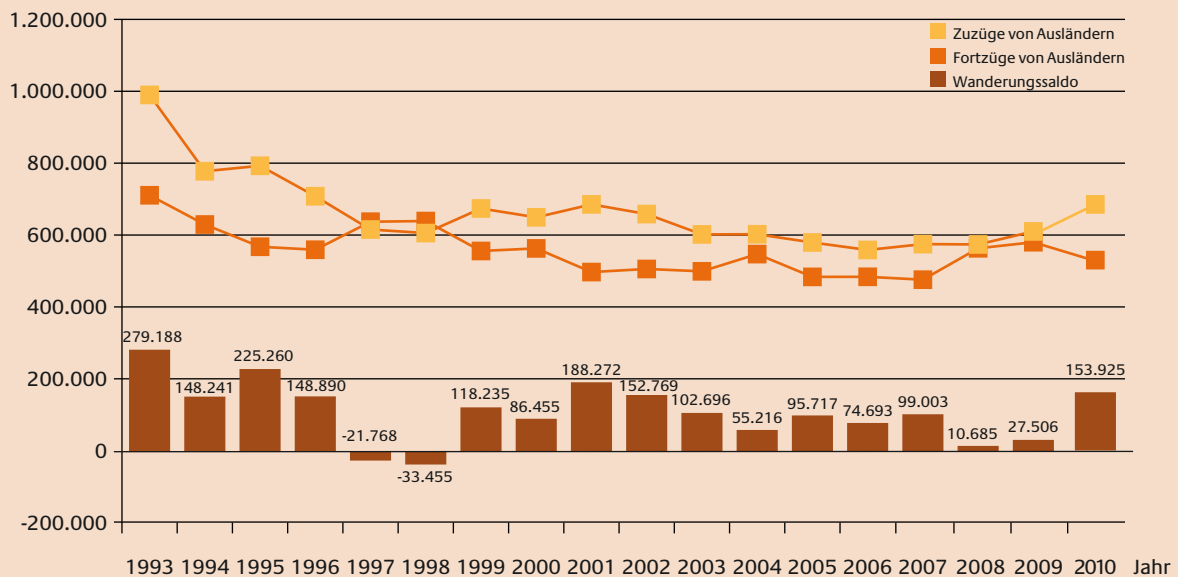
3.1 Abwanderung von Ausländern

3.1.1 Entwicklung der Abwanderung von Ausländern

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer

¹⁶² Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.4.

Abbildung 3-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die in den Jahren 2008 und 2009 zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Dadurch waren die Fortzugszahlen für die Jahre 2008 und 2009 erhöht. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Melderegister statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in diesen beiden Jahren und die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar.

3.1.2 Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer

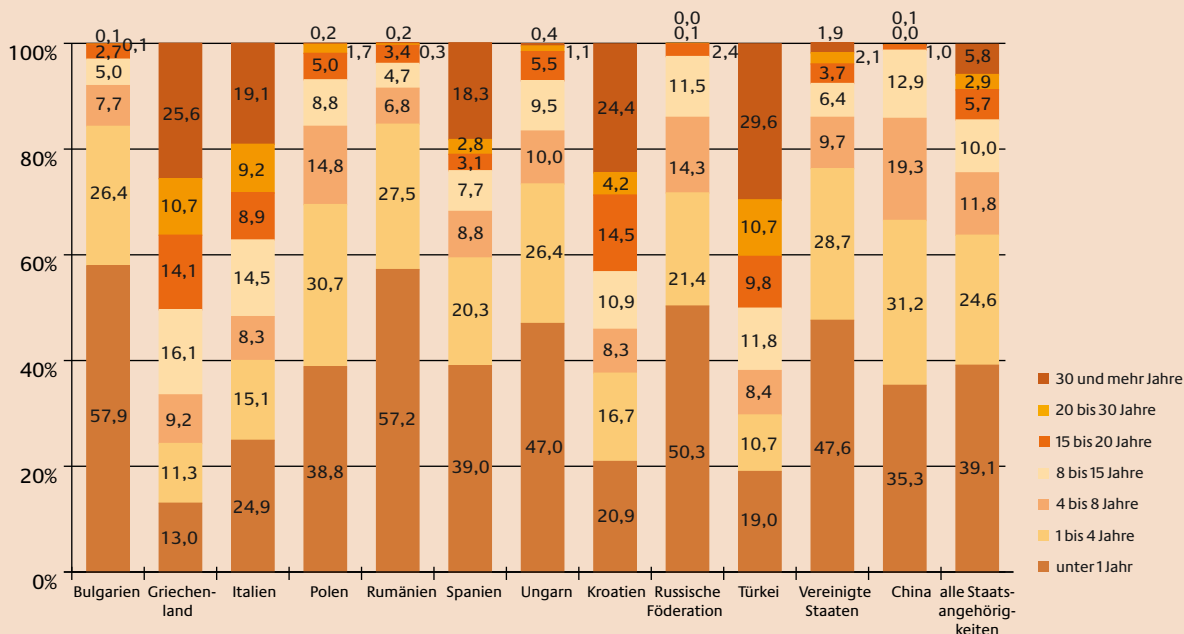
Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2010 295.042 Ausländer fortgezogen (vgl. Tabelle 3-6 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge bewegt sich damit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (2009:

294.383).¹⁶³ Fast zwei Drittel der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2010 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (63,7%) (vgl. Abbildung 3-2 und Tabellen 3-4 und 3-5 im Anhang). 8,7% verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 5,8% der Abwanderer hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Die Abwanderung der Ausländer differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2010 mehr als ein Viertel der Staatsangehörigen aus der Türkei (29,6%) nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei Staatsan-

¹⁶³ Die Zahl der Fortzüge von Ausländern laut AZR liegt deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1.4). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migranten mit Kurzaufenthalt unter drei Monaten nicht im AZR registriert sind und somit die Zu- und Fortzüge einer großen Zahl von Migranten (z. B. Saisonarbeitnehmer) nicht enthalten sind.

Abbildung 3-2: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2010 in Prozent



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

gehörigen aus den weiteren ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland und Kroatien lag dieser Anteil bei etwa einem Viertel. Bei Italienern und Spaniern betrug dieser Anteil fast ein Fünftel. Dagegen hielten sich mehr als zwei Drittel der Staatsangehörigen aus den neueren Herkunftsländern Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn, im Falle Rumäniens und Bulgariens sogar mehr als drei Viertel vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, bulgarischen und brasilianischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus. Auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, China, Indien und Japan haben überproportional häufig eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von weniger als vier Jahren vor ihrer Ausreise zu verzeichnen. Staatsangehörige aus diesen Staaten kommen häufig temporär als hoch qualifizierte Arbeitnehmer nach Deutschland. Auch fast zwei Drittel der aus Deutschland fortziehenden russischen und ukrainischen Staatsangehörigen verließen Deutsch-

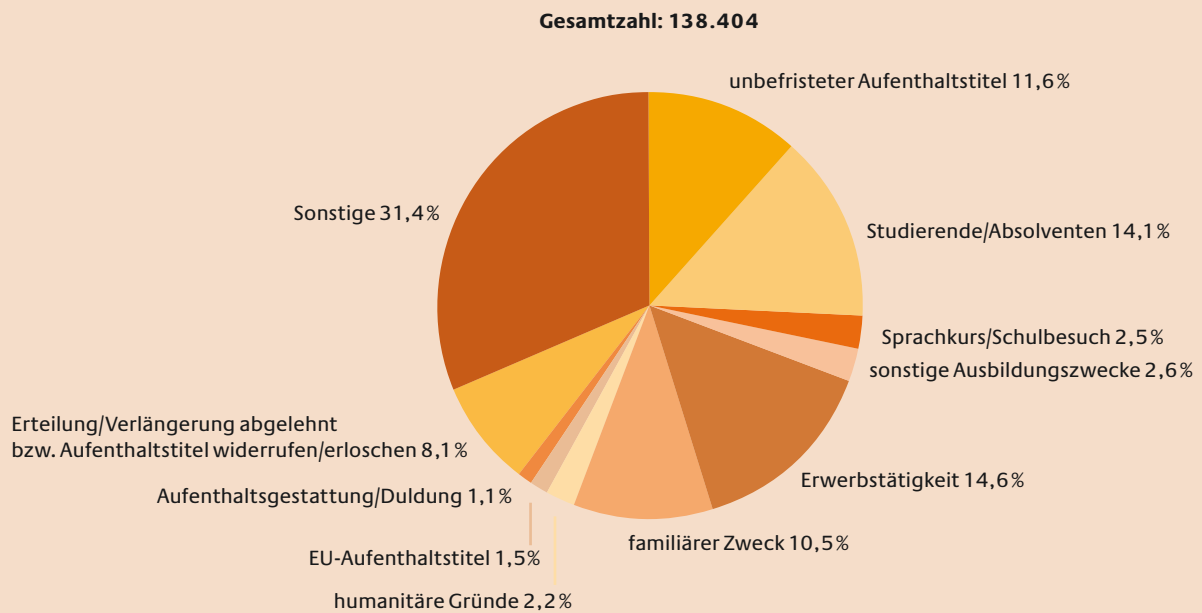
land nach einer Aufenthaltsdauer von weniger als vier Jahren.

3.1.3 Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 295.042 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2010 aus Deutschland fortzogen, besaßen 138.404 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern etwa 47%.

11,6% der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2010 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 16.060 Personen). Darunter befanden sich 129 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2009: 109 Personen). 14,1% haben als

Abbildung 3-3: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2010



Quelle: Ausländerzentralregister

Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (absolut: 19.453 Personen, darunter 1.084 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 14,6% bzw. 20.157 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 721 Selbständige nach § 21 AufenthG. 10,5% verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 14.470 Personen). 11.152 Drittstaatsangehörige (8,1%) verließen Deutschland, weil eine Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde oder weil der Aufenthaltstitel widerrufen wurde bzw. erloschen war (vgl. Abbildung 3-3 und Tabelle 3-8 im Anhang).

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2010 differenziert nach einzelnen Nationalitäten, so zeigt sich, dass türkische (39,9%) und kroatische (28,0%) Staatsangehörige überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verlassen (vgl. Tabelle 3-9 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen sind dagegen mehr als ein Drittel (40,1%) der Abwanderer Studierende bzw. Hochschulabsolventen. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit

ziehen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina (37,5%), Indien (37,3%), Kroatien (31,5%) und Japan (29,1%) aus Deutschland fort. Im Falle Japans und Indiens zeigt sich, dass auch relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Staatsangehörige aus Japan und Indien sind häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen und haben ihre Familien mitgebracht. Nach dem Ende der Beschäftigung verlassen sie Deutschland im Familienverbund wieder. Brasilianische Staatsangehörige waren dagegen häufig zum Zweck eines Sprachkurses bzw. Schulbesuchs oder zu sonstigen Ausbildungszwecken in Deutschland (19,2%). Zudem waren überproportional viele Brasilianer als Angehörige von Unionsbürgern im Besitz einer EU-Aufenthaltskarte (7,1%).

3.2 Abwanderung von Deutschen

Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchsen. Im Jahr 2010 wurden 141.000 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert, ein

Rückgang um 9,0% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 154.988 Fortzüge) (vgl. Tabelle 1-7 im Anhang).

Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen vom Jahr 2001, in dem etwa 110.000 Fortzüge registriert wurden, bis zum Jahr 2008, in dem mit 174.759 Fortzügen die höchste Abwanderung von Deutschen seit 1954 verzeichnet wurde,¹⁶⁴ stetig angestiegen (vgl. Tabelle 3-2 und Tabelle 2-33), übertraf aber erst 2005 die Zahl der Fortzüge aus dem Jahr 1994. Im Jahr 2005 ergab sich auch unter Berücksichtigung des Zuzugs von Spätaussiedlern und den in ihren Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen erstmals seit Ende der 1960er Jahre ein Wanderungsverlust von 16.764 Deutschen. Dieser stieg bis zum Jahr 2008 auf -66.428 und sank in den beiden Folgejahren wieder bis auf -26.248 im Jahr 2010.¹⁶⁵ Diese Entwicklung ist vorwiegend auf die Steigerung der Abwanderungszahlen und auf den Rückgang der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen (Spätaussiedler und ihre

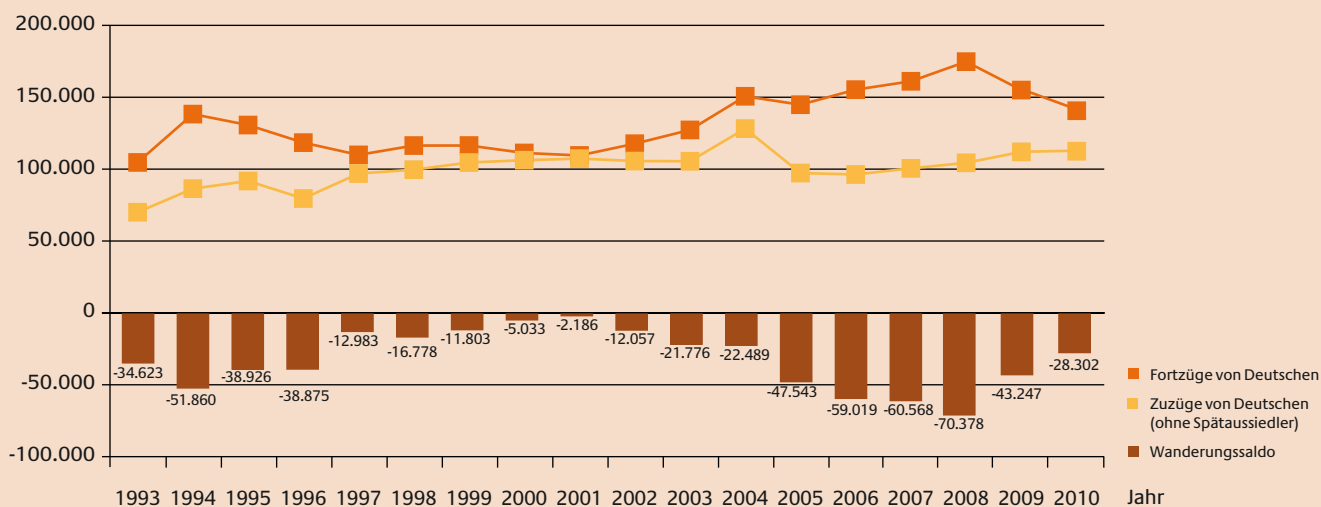
Familienangehörigen nach § 7 Abs. 2 BVFG) zurückzuführen. Allerdings ist auch bei der Abwanderung von Deutschen darauf hinzuweisen, dass durch die Bereinigungen der Melderegister aufgrund der Einführung der Steuer-Identifikationsnummer die Fortzugszahlen für 2008 und 2009 möglicherweise überhöht sind und sich der Wanderungssaldo ohne die Zuwanderung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen nicht erst seit 2005 ins Negative gekehrt hätte.

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo der deutschen Staatsangehörigen bereits seit den 1980er Jahren negativ. Im Jahr 2008 wurde ein negativer Wanderungssaldo von etwa 70.000 registriert. In den beiden Folgejahren wurde wieder ein geringerer Wanderungsverlust verzeichnet. 2010 betrug dieser etwa -28.000. Dies ist der niedrigste Wanderungsverlust seit 2004. Der Rückgang des Wanderungsverlusts in den Jahren 2009 und 2010 ist nicht nur auf die gesunkene Zahl der Fortzüge zurückzuführen, sondern auch auf die leicht gestiegene Zahl an Rückkehrern (ohne im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommene) (von 104.381 im Jahr 2008 auf 112.698 im Jahr 2010) (vgl. dazu Tabelle 2-33 in Kapitel 2.9).

164 Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2009: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2008. Fachserie 1 Reihe 1.2). Inwieweit die Fortzugszahlen von Deutschen in den Jahren zuvor höher ausfielen ist nicht bekannt.

165 Zur Entwicklung der Abwanderung Deutscher vgl. auch Ette/Sauer 2010: Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger.

Abbildung 3-4: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 1993 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (die z. B. auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern), zum anderen aber auch um „temporäre“ Abwanderer wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner¹⁶⁶ und Studenten sowie deren Angehörige.¹⁶⁷ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gut qualifizierte Arbeitskräfte etwa aus anderen

166 Verlässliche Zahlen über ältere Menschen, die nach Eintritt in den Ruhestand ihren Wohnsitz endgültig oder vorübergehend (saisonal) ins Ausland verlagern, gibt es statistisch nicht. Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2010 6.705 Deutsche, die nach Spanien zogen, darunter 1.000 Deutsche, die älter als 65 Jahre waren. D. h. fast 15% aller nach Spanien abgewanderten Deutschen waren älter als 65 Jahre.

167 Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz behalten.

EU-Staaten in Deutschland arbeiten und auch im Bereich der Forschung und Lehre ein internationaler Austausch stattfindet.

Im Jahr 2009 waren etwa 115.500 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 8,1% bzw. 8.700 Studierende mehr als im Vorjahr (2008: 106.800 Studierende).¹⁶⁸ Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen.¹⁶⁹ 1998 studierten etwa 46.300 Deutsche an einer ausländischen Universität. Während im Jahr 1998 noch 28 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2009 bereits 62 (2008: 60).

168 Vgl. die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 344 vom 20. September 2011 sowie Statistisches Bundesamt 2011.

169 Insgesamt ist die Zahl der deutschen Studierenden, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt aufzuweisen haben, von 23% im Jahr 2007 auf 26% im Jahr 2009 angestiegen. Vgl. dazu DAAD/HIS 2009: Internationale Mobilität im Studium 2009. Wiederholungsuntersuchung zu studienbezogenen Aufenthalten deutscher Studierender in anderen Ländern. Vgl. auch Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: Studiensituation und studentische Orientierungen. 11. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen. Bonn, Berlin: 46f.

Tabelle 3-1: Deutsche Studierende im Ausland in den Jahren von 2003 bis 2009

Studienland	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Österreich	6.151	7.069	10.174	11.961	14.789	20.019	23.706
Niederlande	6.479	8.604	11.896	13.988	16.550	18.972	20.805
Vereinigtes Königreich	10.760	11.040	11.600	12.145	11.670	12.895	13.970
Schweiz	6.716	7.132	7.839	8.868	9.836	11.005	12.388
Vereinigte Staaten	8.745	8.640	8.829	8.656	8.907	9.679	9.548
Frankreich	6.496	6.509	6.867	6.939	6.787	6.071	6.213
China	1.280	2.187	2.736	3.090	3.554	4.417	4.239
sonstige Studienländer	18.393	15.806	17.613	19.061	20.569	22.989	23.995
Gesamt	65.020	66.987	77.554	84.708	92.662	106.047	114.864
hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden im Ausland	65.600	67.400	78.200	85.300	93.400	106.800	115.500

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2009 waren Österreich (23.706 deutsche Studierende), die Niederlande (20.805 deutsche Studierende), das Vereinigte Königreich (13.970 deutsche Studierende), die Schweiz (12.388 deutsche Studierende) und die Vereinigten Staaten (9.548 deutsche Studierende) (vgl. Tabelle 3-1). Dabei ist insbesondere die Zahl der deutschen Studierenden in Österreich, den Niederlanden und in der Schweiz stark angestiegen. Dagegen hielt sich die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten in den Vereinigten Staaten, im Jahr 2000 das wichtigste Zielland deutscher Studierender, auf einem relativ konstanten Niveau.¹⁷⁰

Im Jahr 2009 wurden die meisten deutschen Hochschulabsolventen im Vereinigten Königreich

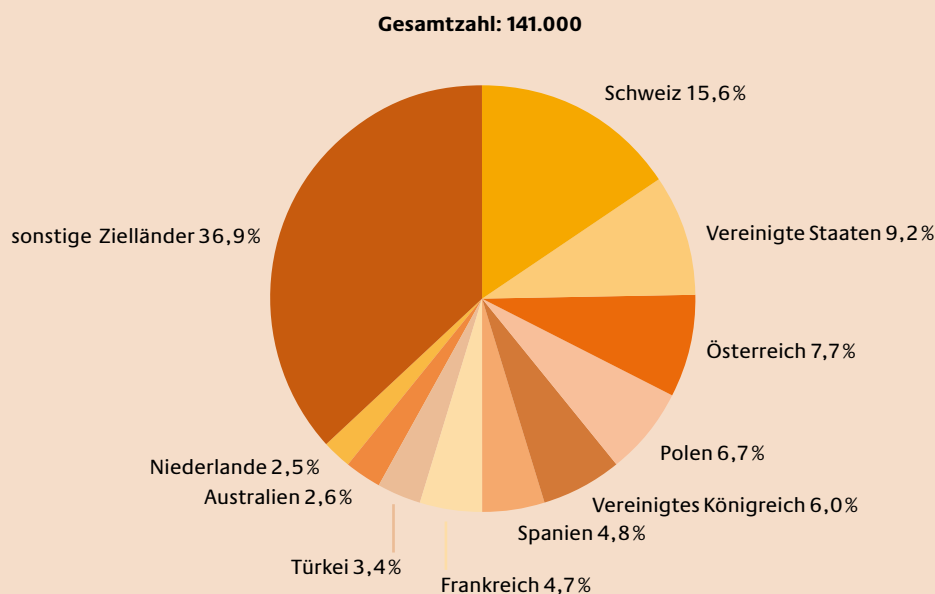
¹⁷⁰ Seit Mitte der 1980er Jahre hat sich der Stellenwert eines Auslandsstudiums für die künftigen Berufsaussichten im Urteil der Studierenden überproportional erhöht. Zur Einschätzung des Nutzens eines Auslandsstudiums vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: 41f.

registriert (5.325 Absolventen). In den Niederlanden schlossen 4.684 deutsche Studierende ihr Studium ab, in der Schweiz waren es 2.285.

3.2.1 Abwanderung nach Zielländern

Von den 141.000 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2010 entfielen 48.129 (34,1%) auf die alten EU-Staaten (Stand bis einschließlich April 2004). In die Vereinigten Staaten zogen 12.986 Deutsche (9,2%) (vgl. Abbildung 3-5 und Tabelle 3-2), aber gleichzeitig kehrten 10.406 Deutsche aus den Vereinigten Staaten zurück nach Deutschland. Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2010 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 22.034 Fortzügen (15,6%). Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er Jahre bis 2008 kontinuierlich angestiegen war, zogen in den beiden Folgejahren deutlich weniger Deutsche in die Schweiz (2009: 24.624; 2008: 29.139). Gleichzeitig kehrten wieder mehr Deutsche aus der Schweiz zurück. Im Jahr 2010 wurden 9.990 Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz gezählt (2009: 9.340; 2008: 8.216).

Abbildung 3-5: Fortzüge von Deutschen nach Zielländern im Jahr 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Nachdem im Jahr 2008 noch 13.336 Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Österreich zu verzeichnen waren, sank die Zahl der Fortzüge in den Nachbarstaat bis auf 10.831 Fortzüge im Jahr 2010 (7,7% der Fortzüge im Jahr 2010). Weiter rückläufig waren zudem die Fortzüge Deutscher nach Spanien (6.705 Fortzüge) und in das Vereinigte Königreich (8.530 Fortzüge). Dagegen hat sich die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Türkei im Jahr 2010 weiter fortgesetzt (4.735 Fortzüge). Hier ist seit Beginn der 1990er Jahre ein fast kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Nach Polen zogen 9.434 Deutsche, ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (2009: 12.049 Fortzüge).

Insgesamt ist die Zahl der deutschen Abwanderer im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 9,0% gesunken, gleichzeitig blieb die Zahl der zuziehenden Deutschen (einschließlich der Spätaussiedler) konstant im Vergleich zu 2009.

Betrachtet man das Verhältnis der Fortzüge zu den Zuzügen von Deutschen, so zeigt sich, dass im Jahr

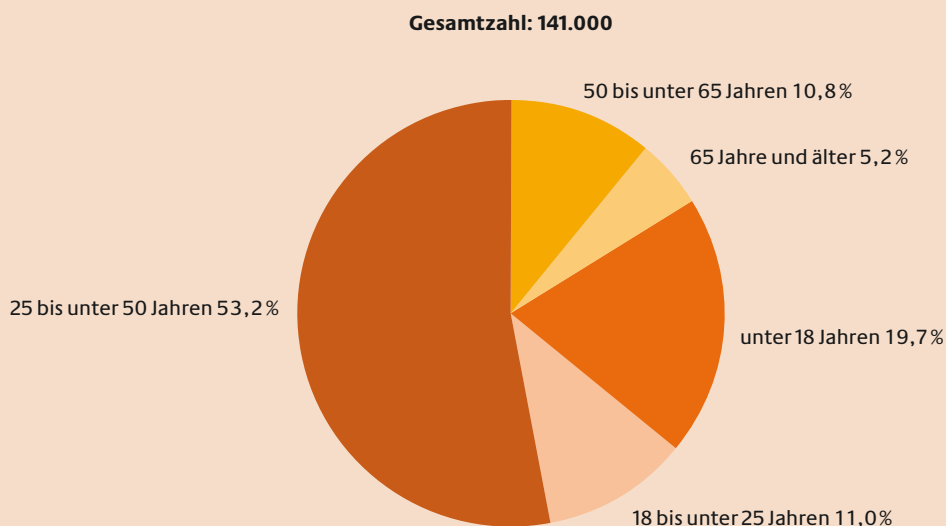
2010 auf einen Zuzug aus der Schweiz 2,2 Fortzüge in die Schweiz kamen. Im Jahr 2008 betrug dieses Verhältnis noch 3,5 (vgl. Tabelle 3-10 im Anhang). Deutlich gesunken ist das Verhältnis Fortzüge Deutscher/Zuzüge Deutscher im Falle Norwegens. Im Jahr 2010 betrug es nur noch 1,8 zu 1, nachdem es 2007 noch bei 4,7 zu 1 lag.¹⁷¹

3.2.2 Abwanderung nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2010 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 50 Jahre alt (53,2%) (vgl. Abbildung 3-6). Etwa ein Fünftel war jünger als 18 Jahre (19,7%). 5,2% aller deutschen Abwanderer waren 65 Jahre und älter. Bei Deutschen, die im Jahr 2010 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren dies jedoch 14,9% (vgl. Tabelle 3-12 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Allerdings deuten die geringen abso-

¹⁷¹ Zur Zahl der Zuzüge von Deutschen vgl. Tabelle 2-58 im Anhang.

Abbildung 3-6: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-2: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 1991 bis 2010

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 ²	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Belgien	2.492	2.642	2.515	2.908	2.787	2.695	2.649	2.646	2.582	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593	2.608	2.429	2.283
Frankreich	6.493	6.970	7.085	7.766	7.580	7.114	6.873	7.058	6.875	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346	7.988	7.317	6.559
Italien	2.836	2.678	2.579	2.798	2.633	2.563	2.821	3.030	2.871	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405	3.645	3.277	2.806
Niederlande	5.156	5.368	6.153	5.510	5.006	4.514	4.240	4.261	3.709	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697	4.282	3.906	3.462
Österreich	3.792	3.807	3.811	4.277	4.337	4.372	4.415	4.766	5.346	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201	13.336	11.818	10.831
Spanien	3.296	3.698	3.978	4.776	5.071	5.455	6.322	7.357	7.208	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149	8.991	9.245	7.836	6.705
Ver. Königreich	3.310	3.466	4.050	4.794	5.024	5.269	5.885	6.119	6.031	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996	10.706	9.112	8.530
EU-14 insgesamt¹	26.771	27.877	29.959	32.706	37.443	37.132	38.365	40.778	40.007	38.508	39.035	40.546	41.366	46.434	48.954	52.743	56.650	61.714	54.035	48.129
Polen	2.704	2.520	3.034	4.564	6.310	7.228	8.891	9.953	10.935	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451	13.711	12.049	9.434
Norwegen	293	262	266	343	357	341	440	724	750	659	659	821	858	886	991	1.469	2.485	2.973	2.086	1.564
Schweiz	4.855	4.876	4.642	4.987	5.304	5.340	5.428	6.174	6.968	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459	29.139	24.624	22.034
Türkei	629	722	829	811	908	1.081	1.142	1.113	1.187	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826	4.609	4.633	4.735
Brasilien	865	895	1.001	1.059	1.135	1.123	1.165	1.267	1.116	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352	1.446	1.448	1.552
Kanada	1.531	1.662	1.836	1.951	2.085	1.915	1.831	1.930	2.047	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480	5.605	4.258	3.318
Vereinigte Staaten	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986
China	263	261	352	428	523	638	773	948	816	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295	2.553	2.279	2.578
Australien	1.305	1.247	1.213	1.327	1.358	1.395	1.499	1.456	1.470	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317	3.674	3.554	3.662
Gesamt	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

2) Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

luten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen darauf hin, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 16,3%. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den Deutschen, die in die Türkei (45,6%) und nach Griechenland (38,0%) zogen, überproportional hoch.

3.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, zu welchem Zweck und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

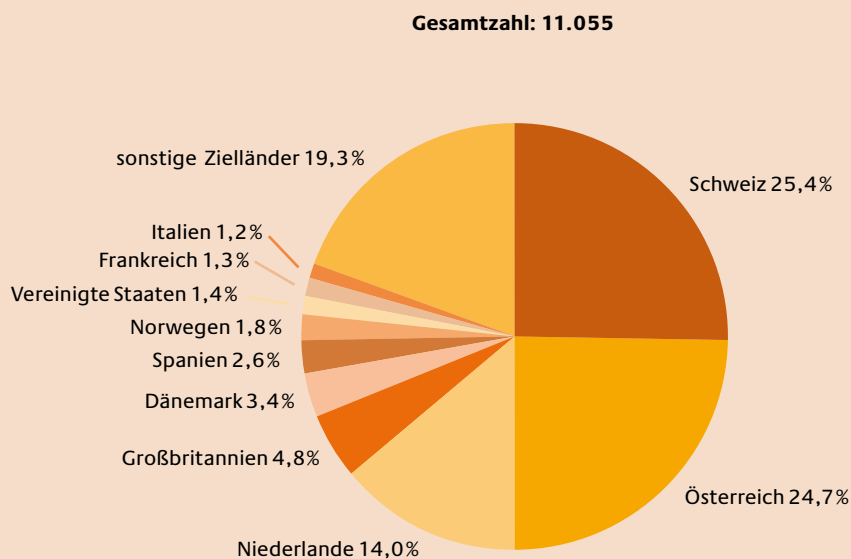
Dazu zählt die Vermittlungsstatistik der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Die ZAV unterstützt zum einen die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte nach Deutschland, etwa durch die Erteilung von Arbeits-

erlaubnissen für Saisonarbeitnehmer und Haushaltshilfen, zum anderen vermittelt die ZAV inländische Arbeitskräfte ins Ausland.

Im Jahr 2010 wurden von der ZAV 11.055 inländische Arbeitskräfte ins Ausland vermittelt (vgl. Tabelle 3-13 im Anhang). Dies bedeutet einen leichten Anstieg um 4,2% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 10.605 Vermittlungen). Darunter befanden sich 590 Fachkräfte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, 110 Vermittlungen zu internationalen Organisationen und 18 Führungskräfte im Rahmen der Managementvermittlung.

Der größte Teil der im Jahr 2010 vermittelten Arbeitnehmer nahm eine Stelle im deutschsprachigen Ausland an. 2.813 Personen wurden in die Schweiz vermittelt (25,4%), 2.730 Arbeitnehmer zogen nach Österreich (24,7%) (vgl. Abbildung 3-7). In den Niederlanden nahmen 1.550 Personen eine Beschäftigung an (14,0%). Dabei ist insbesondere die Zahl der nach Österreich vermittelten Arbeitnehmer im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (+10,8%), während die Zahl der Vermittlungen nach Dänemark und Norwegen weiter rückläufig war (vgl. Tabelle 3-13

Abbildung 3-7: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland im Jahr 2010



Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

im Anhang). Die weiteren Zielländer inländischer Arbeitnehmer waren Großbritannien (4,8%), Dänemark (3,4%) und Spanien (2,6%). Insgesamt erfolgten 87,7% der Vermittlungen von Arbeitnehmern ins europäische Ausland. 5,2% der Arbeitnehmer gingen nach Asien, 2,4% nach Afrika, wobei hier insbesondere Arbeitnehmer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vermittelt wurden. 3,7% der Arbeitnehmer zogen in ein amerikanisches Land, darunter 156 in die Vereinigten Staaten und 118 nach Kanada.

Zahlen liegen auch zur Abwanderung von Ärzten aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht. Die folgenden Daten basieren für die Jahre bis 2007 auf Meldungen von 15 Ärztekammern, die um eine Hochrechnung für die fehlenden zwei Kammern ergänzt wurden. Ab dem Jahr 2008 liegen Daten aller 17 Ärztekammern vor.

Im Jahr 2010 ist die Abwanderung von Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 30,4% auf 3.241 Ärzte gestiegen (2009: 2.486 Ärzte)

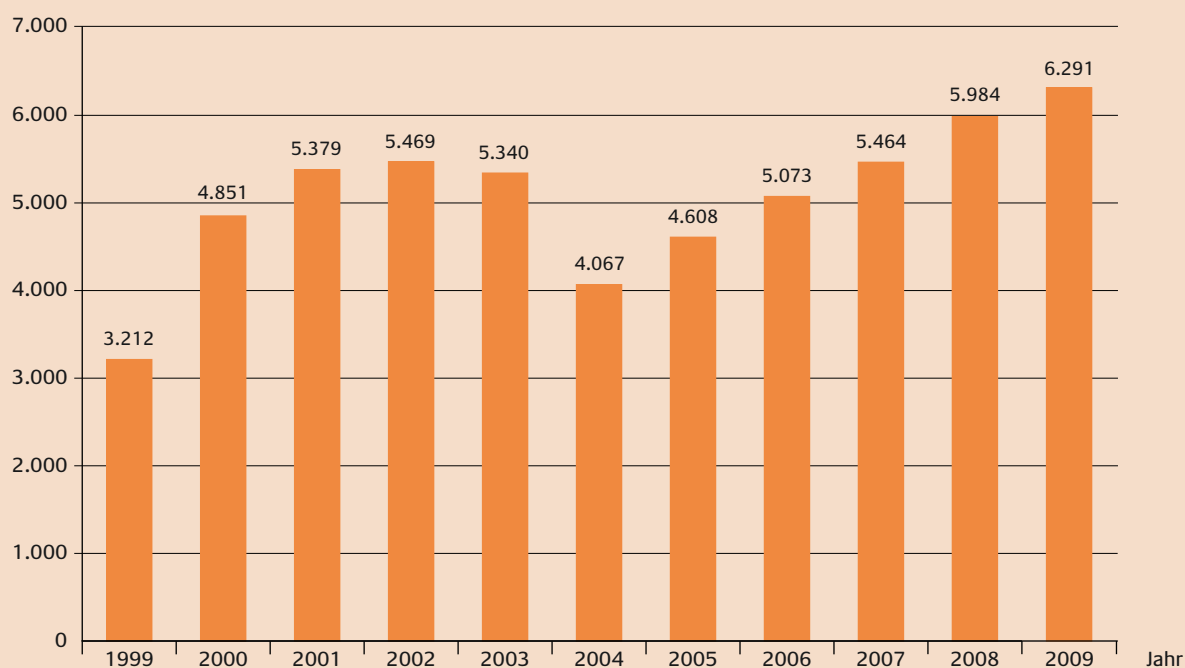
Tabelle 3-3: Abwanderung von Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2001 bis 2010

Jahr	Anzahl
2001	1.437
2002	1.691
2003	1.992
2004	2.731
2005	2.249
2006	2.575
2007	2.439
2008	3.065
2009	2.486
2010	3.241

Quelle: Bundesärztekammer

(vgl. Tabelle 3-3). Von den im Jahr 2010 ins Ausland

Abbildung 3-8: Deutsche Wissenschaftler im Ausland von 1999 bis 2009



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

abgewanderten Ärzten besaßen 68,7% die deutsche Staatsangehörigkeit (von den 2009 abgewanderten Ärzten besaßen 74% die deutsche Staatsangehörigkeit). Das beliebteste Zielland der abgewanderten Ärzte im Jahr 2010 war wie im Jahr zuvor die Schweiz (736), vor Österreich (314), den Vereinigten Staaten (182) und Großbritannien (113).

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar.¹⁷² Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftlertausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Wissenschaftlertauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

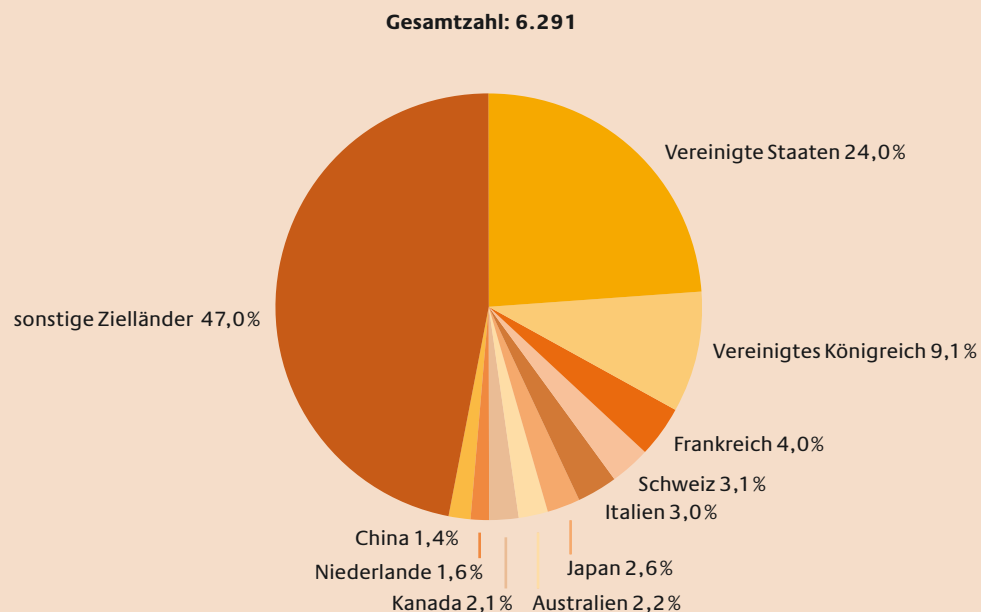
172 Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) (Hrsg.) 2011.

Seit dem Jahr 2002, in dem fast 5.500 deutsche Wissenschaftler einen von einer Förderorganisation geförderten Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten, sank deren Zahl bis 2004 auf etwa 4.100. In den Folgejahren stieg die Zahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland wieder an und lag im Jahr 2009 bei fast 6.300 (vgl. Abbildung 3-8). Der größte Teil der deutschen Wissenschaftler bevorzugt einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (24,0% im Jahr 2009) (vgl. Abbildung 3-9 und Tabelle 3-14 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer deutscher Wissenschaftler sind das Vereinigte Königreich (9,1%), Frankreich (4,0%), die Schweiz (3,1%) und Italien (3,0%).

Ein Fünftel der deutschen Wissenschaftler, die einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbringen, arbeitet im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften. Etwa 18% sind in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach tätig (vgl. Tabelle 3-4).

42,3% der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2009 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde, hielten sich weniger

Abbildung 3-9: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland im Jahr 2009



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 3-4: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2009

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport	1.297	20,6
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	886	14,1
Mathematik, Naturwissenschaften	1.106	17,6
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	96	1,5
Veterinärmedizin, Agrar- und Ernährungswissenschaften	81	1,3
Ingenieurwissenschaften	192	3,1
Kunst, Kunstwissenschaften	271	4,3
ohne Zuordnung	2.362	37,5
Ausland insgesamt	6.291	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 3-5: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2009

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
1 bis 6 Monate	1.328	21,1
7 bis 12 Monate	1.332	21,2
1 bis 2 Jahre	615	9,8
2 bis 3 Jahre	114	1,8
über 3 Jahre	25	0,4
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	2.877	45,7
Ausland insgesamt	6.291	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

als ein Jahr im Ausland auf. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (0,4%) (vgl. Tabelle 3-5).¹⁷³

Verschiedene Studien der letzten Jahre kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der hochqualifizierten Deutschen nach einem mehr oder weniger langen Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehrt. Insbesondere bei Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlern und Forschern ist die Rückkehrbereitschaft überdurchschnittlich ausgeprägt.¹⁷⁴

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die erhöhte Mobilität von Deutschen Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung ist. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Dies kommt auch dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

173 Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass bei fast der Hälfte (45,7%) der deutschen Wissenschaftler, die sich im Ausland aufhalten, keine Angaben zur Aufenthaltsdauer vorliegen.

174 Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004; Berlinpolis 2004; Diehl/Mau/Schupp 2008; Diehl/Dixon 2005; Prognos 2008; Liebau/Schupp 2010; Ette/Sauer (2010).

Bundesamt



4 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

Bei der folgenden Betrachtung des Migrationsgeschehens in den Staaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Norwegen ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen aus verschiedenen Gründen erheblich eingeschränkt ist. So sind die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wird beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z. B. Saisonarbeitnehmer) in den Wanderungstatistiken dieser Länder nicht erfasst sind. Manche Staaten nehmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland werden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert (vgl. dazu Kapitel 1).

Zusätzlich problematisch für die Vergleichbarkeit der Daten ist die Tatsache, dass die erfassten Zuwanderungsformen nicht einheitlich sind, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Definitionskriterien zusammenhängt. So gehen z. B. Asylbewerber in Deutschland in die Zuzugsstatistik ein, sobald eine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt, während in der Schweiz erst anerkannte Asylberechtigte verzeichnet sind.¹⁷⁵

175 Vgl. zu den unterschiedlichen Definitionskriterien für Migration in einigen europäischen Staaten und die Schwierigkeit der internationalen Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen Lederer 2004: 75ff sowie Poulain/Perrin/Singleton 2006: 203ff.

Frankreich, Portugal und Griechenland weisen nur die zuwandernden Ausländer, nicht jedoch zuziehende eigene Staatsangehörige aus. Zudem ist die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungstatistiken durch die unterschiedliche Datenqualität und -verfügbarkeit in den einzelnen Ländern erschwert.¹⁷⁶ Die unterschiedlichen Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führen dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führt.¹⁷⁷

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union¹⁷⁸ angenommen. Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungstatistiken

176 Die Zuwanderungsdaten für das Jahr 2009 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht für alle Länder der Europäischen Union vor.

177 Vgl. dazu Lederer 2004: 80f.

178 Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.¹⁷⁹
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Zuwanderungszahlen auf europäischer Ebene lässt ein Vergleich bestimmte Strukturen und Trends erkennen. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle alten Staaten der Europäischen Union (EU-15) haben seit 1996 einen positiven Wanderungssaldo. In Deutschland wurde allerdings im Jahr 2008 erstmals seit 1984 wieder ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (circa -56.000). Dieser verringerte sich 2009 auf -13.000. Der Wanderungsverlust in diesen beiden Jahren ist insbesondere auf den deutlichen Wanderungsverlust bei

deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei Ausländern wurde auch 2008 und 2009 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert. Im Jahr 2010 fiel der Wanderungssaldo in Deutschland mit +128.000 wieder deutlich positiv aus (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.2).¹⁸⁰ Auch in Irland wurde in den Jahren 2008 und 2009 ein Wanderungsverlust registriert. Ursache hierfür ist u.a. die Rück- bzw. Weiterwanderung polnischer und litauischer Staatsangehöriger, die in den Vorjahren verstärkt zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Irland zuwanderten. Irland hatte neben dem Vereinigten Königreich und Schweden Staatsangehörigen aus den im Jahr 2004 der EU beigetretenen Ländern von Anfang an den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

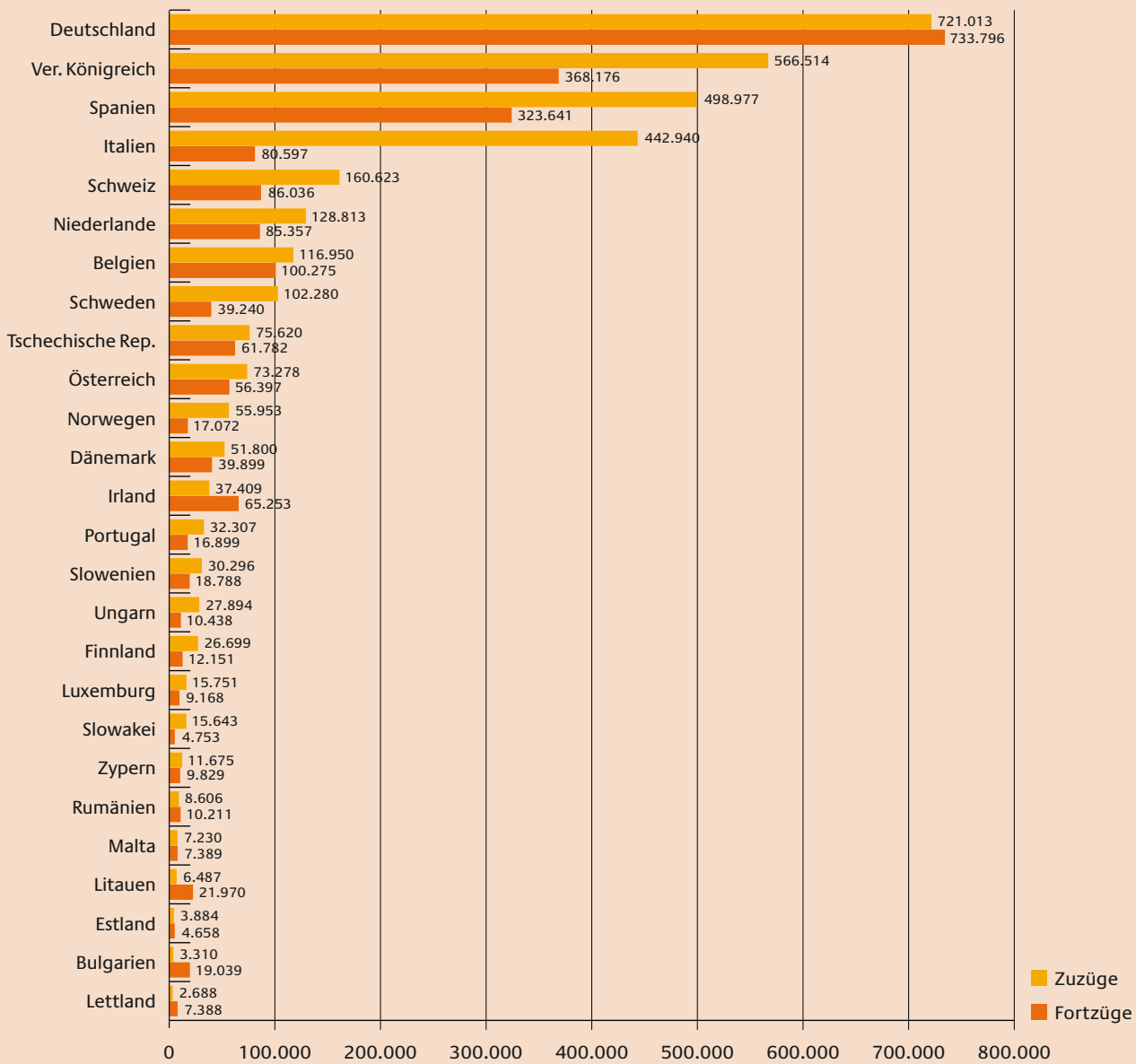
Im Gegensatz zu den alten EU-Staaten waren die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der neunziger Jahre durch verstärkte Abwanderung gekennzeichnet. Mittlerweile haben jedoch auch einige der neuen, im Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten (EU-10) einen positiven Wanderungssaldo zu verzeichnen. Dies trifft seit Anfang der 2000er Jahre insbesondere auf die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien sowie auf Zypern zu. Weiterhin mehr Ab- als Zuwanderung ist insbesondere für Litauen und Lettland zu verzeichnen, während für Polen im Jahr 2009 erstmals seit Beginn der 1990er Jahre ein Wanderungsgewinn registriert wurde (vgl. Tabellen 4-4 und 4-5 im Anhang).

Im Jahr 2009 hatte Deutschland im europäischen Vergleich mit 721.000 Zuzügen die höchsten Zuwanderungszahlen (zum Wanderungsgeschehen in Deutschland vgl. ausführlich Kapitel 1). Im Jahr 2009 stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um 5,7%. Im Jahr 2010 wurde ein weiterer Anstieg auf 798.000 Zuzüge registriert. Das zweitwichtigste Hauptzielland nach Deutschland war im Jahr 2009 das Vereinigte Königreich mit etwa 567.000 Zuzügen. Seit 2006 wurden im Vereinigten Königreich

179 Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrants“.

180 Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu „überhöhten“ Fortzugszahlen in den Jahren 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

Abbildung 4-1: Zu- und Abwanderung im Jahr 2009 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen

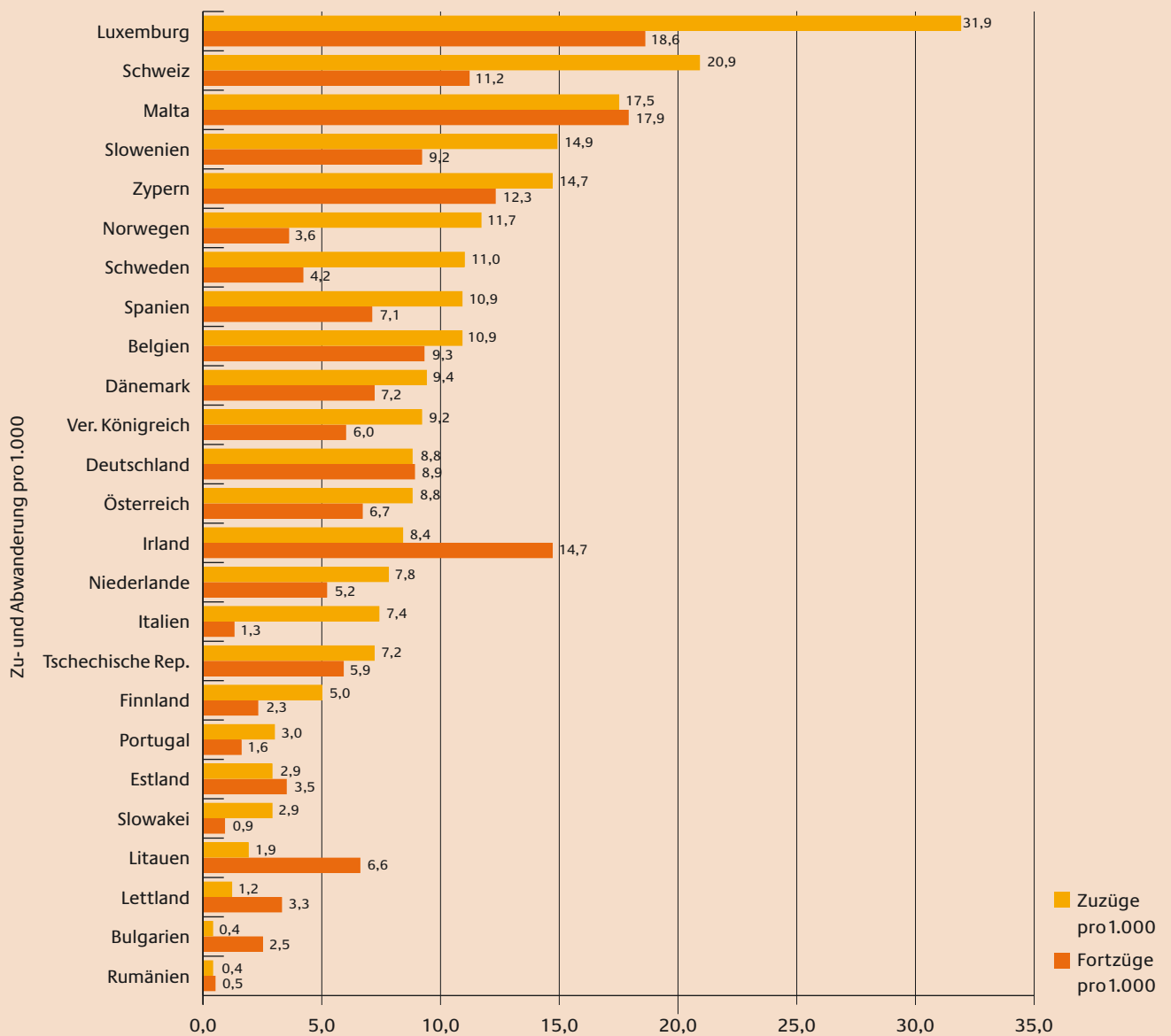


Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

jährlich über 500.000 Zuwanderer registriert. Im Jahr 2008 wurde mit 590.000 Zuwanderern ein neuer Höchststand verzeichnet. Dabei hatte das Vereinigte Königreich einen starken Anstieg von Staatsangehörigen aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere aus Polen, zu verzeichnen. Grund hierfür war die sofortige Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten zum 1. Mai 2004. Allerdings ist im Vereinigten Königreich

seit 2006 ein Sinken der Zuwanderung aus den im Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten bei gleichzeitig steigenden Rückwanderungszahlen festzustellen (vgl. dazu auch Kapitel 2.5.1). In Spanien, dem europäischen Hauptzielland von Migranten von 2005 bis 2008, wurden 2009 499.000 und 2010 465.000 Zuwanderer registriert. Seit dem Höchststand der Zuwanderung im Jahr 2007 mit 958.000 Zuzügen ist die Zuwan-

Abbildung 4-2: Zu- und Abwanderung in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2009



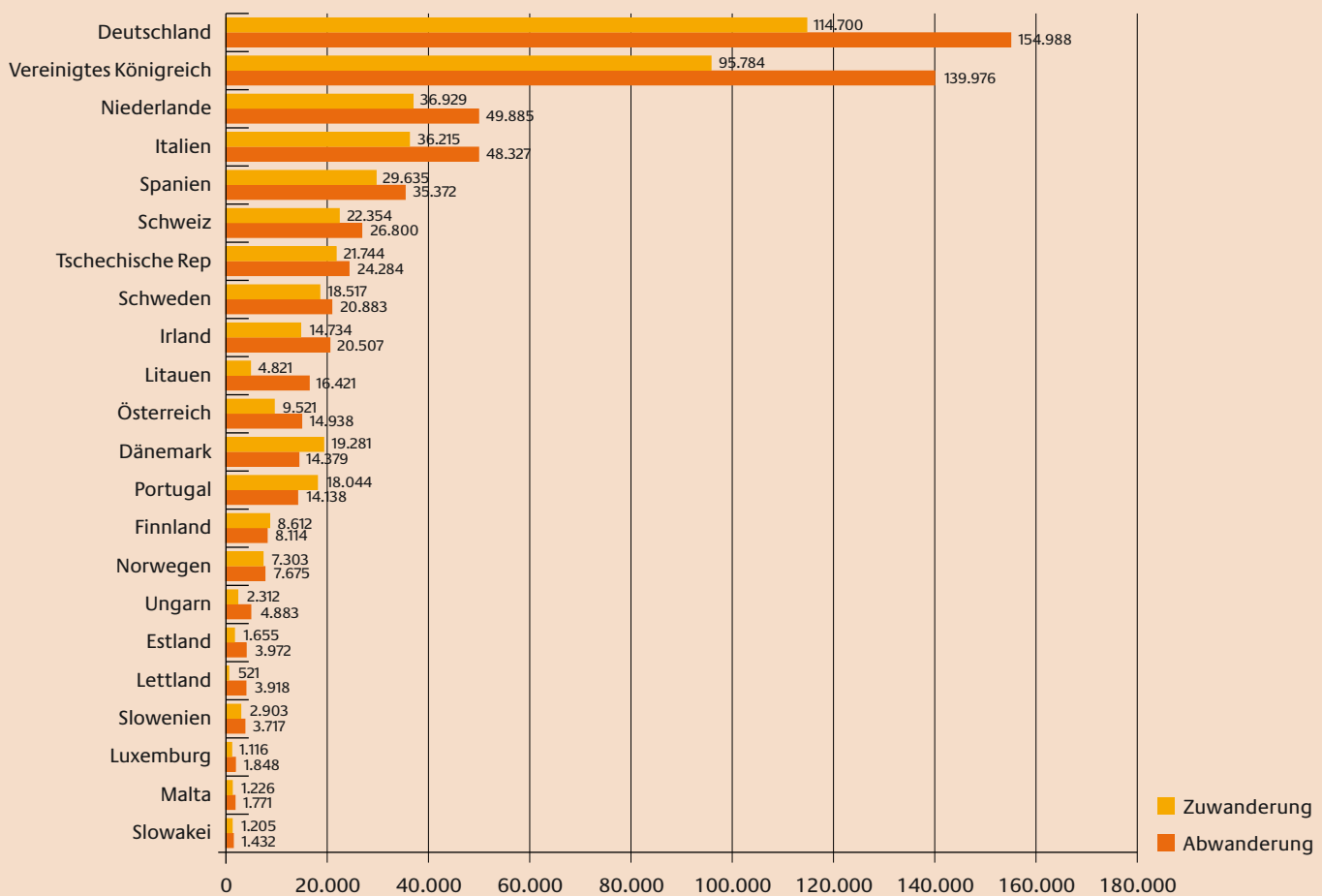
Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

derung nach Spanien – insbesondere aufgrund der Krise auf dem spanischen Arbeitsmarkt – rückläufig. Insgesamt ist die Zuwanderung nach Spanien jedoch seit Ende der 1990er Jahre stark angestiegen. Im Jahr 1999 wurden noch 127.000 Zuwanderer registriert (vgl. Tabelle 4-4 im Anhang und Abbildung 4-26 im Anhang). Parallel zum Rückgang der Zuwanderungszahlen stieg die Zahl der Fortzüge aus Spanien (von 68.000 im Jahr 2005 auf 403.000 im Jahr 2010),

so dass sich der Wanderungsüberschuss deutlich verringerte (vgl. Tabelle 4-5 im Anhang).

Auch Italien, das sich in den letzten Jahren neben Spanien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu einem der Hauptzielländer von Migranten entwickelte, hatte seit Mitte der 1990er Jahre einen deutlichen Anstieg der Zuwanderungszahlen zu verzeichnen. In Italien wurde im Jahr 2007 mit etwa

Abbildung 4-3: Zu- und Abwanderung von Inländern im Jahr 2009 in ausgewählten europäischen Staaten



Quelle: Eurostat

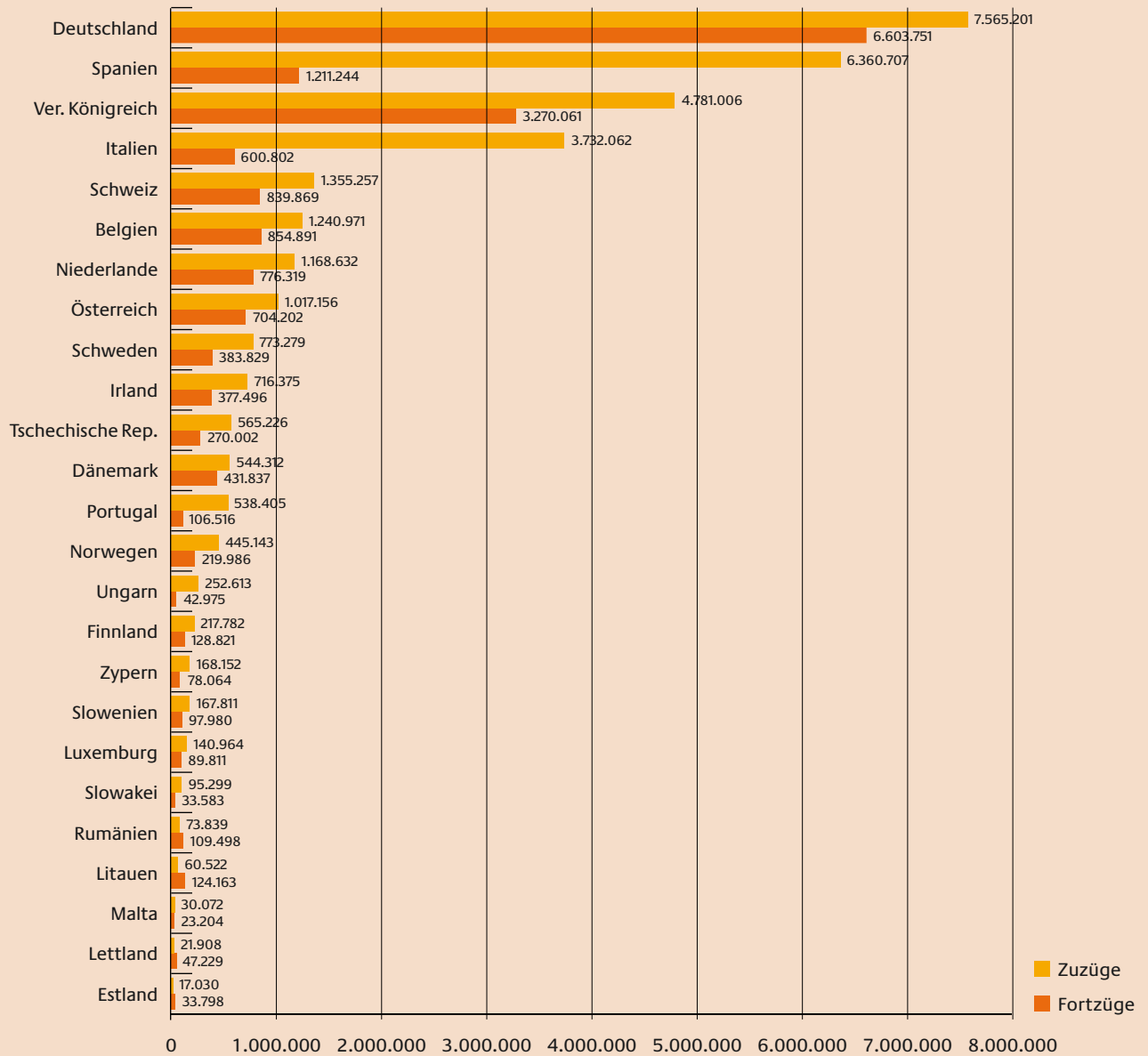
558.000 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderern registriert. In den Folgejahren war zwar ein Rückgang festzustellen (2009: 443.000 Zuzüge und 2010: 459.000 Zuzüge), die Zahl der Neuzuwanderer verblieb damit jedoch auf relativ hohem Niveau.

Weitere wichtige Zielländer im Jahr 2009 waren die Schweiz (161.000 Zuzüge), die Niederlande (129.000 Zuzüge), Belgien (117.000 Zuzüge), Schweden (102.000 Zuzüge) und die Tschechische Republik (76.000 Zuzüge). Dabei hatten seit Ende der 1990er Jahre insbesondere Schweden und – als neuer EU-Mitgliedstaat – die Tschechische Republik einen deutlichen Anstieg der Zuwanderungszahlen zu verzeichnen. Für die Tschechische Republik

wurden seit dem Jahr 2003 Zuwanderungszahlen von jeweils mehr als 50.000 registriert, nachdem die Zahlen bis zum Jahr 2001 noch unter 20.000 lagen. Im Jahr 2007 wurde mit 104.000 Zuwanderern der bisherige Höchststand registriert. Bis 2009 sank die Zahl der Zuwanderer auf 76.000 (vgl. Tabelle 4-4 im Anhang).

Die höchsten Abwanderungszahlen im Jahr 2009 hatten Deutschland mit 734.000 (vgl. Kapitel 1), das Vereinigte Königreich mit 368.000 und Spanien mit 324.000 Fortzügen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 4-1 und Tabelle 4-5 im Anhang). Während die Fortzugszahlen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich über die Jahre relativ konstant waren, haben sich die Fortzugszahlen für Spanien von 2000

Abbildung 4-4: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2000 bis 2009 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz



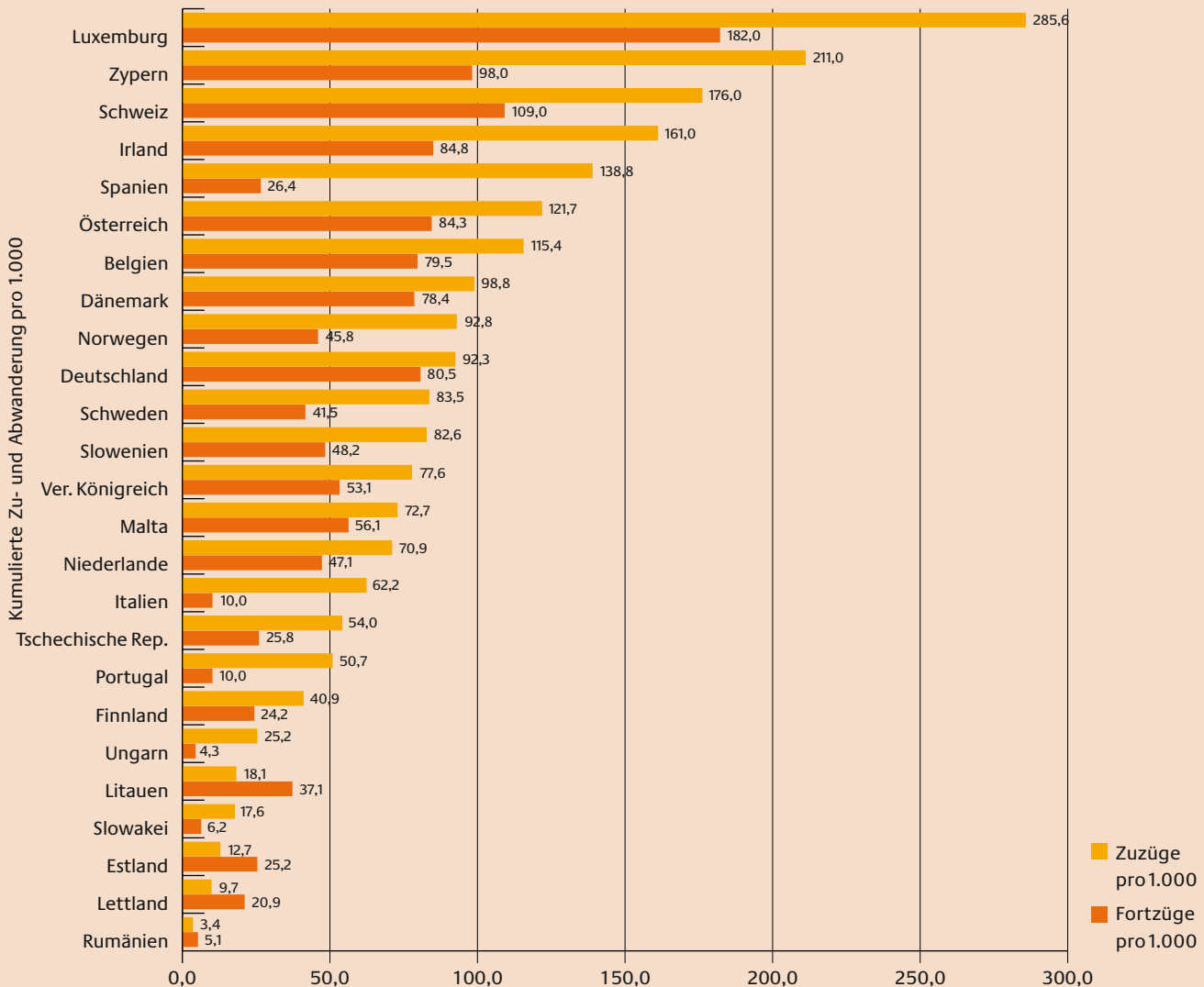
Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

bis 2009 mehr als verzwanzigfacht. Im Jahr 2010 stieg die Zahl der Fortzüge weiter auf 403.000. Deutlich mehr Ab- als Zuwanderung wurde für Irland, Litauen, Bulgarien und Lettland registriert.

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen BevölkerungsgroÙe zeigt sich für 2009, dass neben Lu-

xemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern) die Schweiz, Malta, Slowenien und Zypern relativ hohe Zuzugszahlen pro 1.000 Einwohner zu verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Pro-Kopf-Zuwanderung wurde für Rumänien und Bulgarien registriert (vgl. Abbildung 4-2). Die höchste Pro-Kopf-Abwanderung wurde für Luxemburg, Malta, Irland, Zypern und die Schweiz festgestellt.

Abbildung 4-5: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2000 bis 2009 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (Inländern), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von Deutschen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2009 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 4-3 und Tabelle 4-6 im Anhang). Lediglich nach Dänemark, Portugal und Finnland kehrten mehr eigene Staatsbürger zurück als das

Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so zeigt sich, dass 2009 etwa 7,5-mal so viele lettische Staatsangehörige aus Lettland abwanderten als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen Litauens beträgt dieses Verhältnis 3,4:1, bei estnischen Staatsangehörigen 2,4:1. Aber auch bei Staatsangehörigen aus Ungarn, Luxemburg, Österreich und dem Vereinigten Königreich kommen auf einen Zuwanderer (eigener Staatsangehörigkeit) mehr Abwanderer als in Deutschland (vgl. Tabelle 4-6 im Anhang).

Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wird daher die Zu- und Abwanderung der Jahre 2000 bis 2009 kumuliert (vgl. Abbildung 4-4) und in Bezug zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes dargestellt (vgl. Abbildung 4-5).

Im Zeitraum von 2000 bis 2009 verzeichnete Deutschland insgesamt 7,6 Millionen Zuzüge und 6,6 Millionen Fortzüge. Spanien als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 6,4 Millionen Zuwanderer und 1,2 Millionen Abwanderer (vgl. Abbildung 4-4). Für das Vereinigte Königreich bzw. Italien wurden rund 4,8 bzw. 3,7 Millionen Zuwanderer gezählt. Die registrierte Abwanderung aus Italien fiel dagegen eher gering aus (0,6 Millionen Fortzüge). In die Schweiz zogen in diesem Zeitraum fast 1,4 Millionen Personen. Für Rumänien und die baltischen Staaten wurden in diesem Zeitraum mehr Abwanderer als Zuwanderer registriert.

Die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den Jahren von 2000 bis 2009 verzeichnete Luxemburg vor Zypern, der Schweiz, Irland, Spanien und Österreich (vgl. Abbildung 4-5). Luxemburg und die Schweiz hatten zudem die höchste Pro-Kopf-Abwanderung, vor Zypern, Irland und Österreich.

4.2 Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten nach Staatsangehörigkeiten

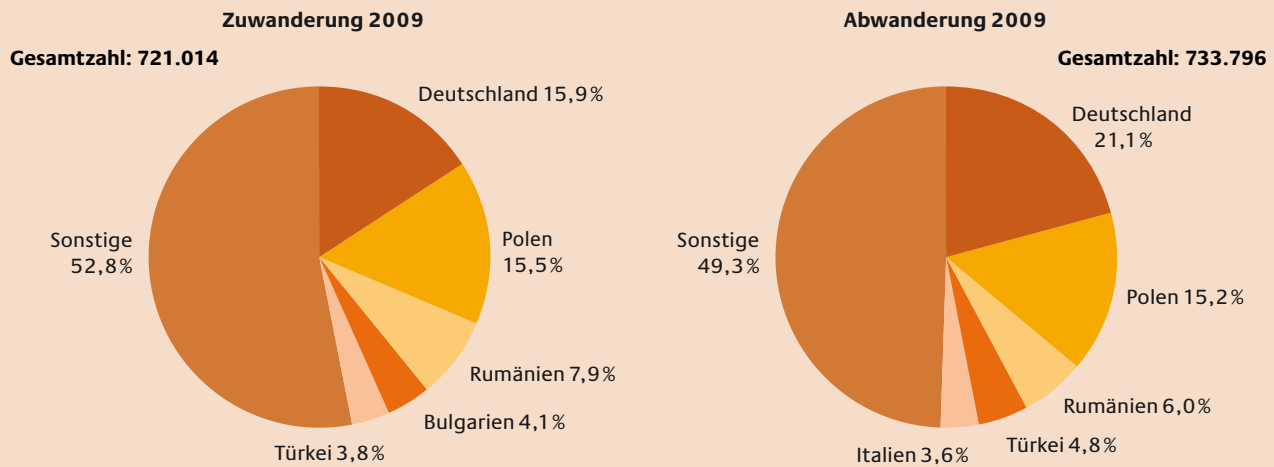
Zwischen den Herkunfts- und Zielländern der Migration bestehen häufig historisch gewachsene Migrationsbeziehungen, so dass sich hinsichtlich der Herkunft der Zuwanderer in den jeweiligen europäischen Staaten bestimmte Muster feststellen lassen. In Frankreich lebt beispielsweise ein Großteil der nach Europa ausgewanderten Algerier, Tunesier und Marokkaner. Im Vereinigten Königreich findet man die Mehrzahl der in Europa lebenden Inder, Pakistani und Bangladeschi. Bestimmte historische Migrationsbeziehungen gelten auch für Deutschland: (Spät-)Aussiedler aus Südost- und Osteuropa und Zentralasien zogen zu; hinzu kom-

men Türken und Griechen sowie Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien, die als Flüchtlinge infolge der Kriegshandlungen in hohem Maße auch nach Österreich und Schweden zogen. Zudem hat sich in den letzten Jahren eine stark ausgeprägte Migrationsbeziehung zwischen Deutschland und Polen entwickelt, die durch einen hohen Anteil an Pendelmigration gekennzeichnet ist. Viele polnische Staatsangehörige ziehen nur temporär zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland, etwa zur Saisonarbeit. Seit dem EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten im Jahr 2004 wurde auch das Vereinigte Königreich zu einem Hauptzielland polnischer Arbeitnehmer. Spanien ist dagegen seit langem Hauptzielland lateinamerikanischer Zuwanderer; seit einigen Jahren wandern zudem auch verstärkt rumänische Staatsangehörige zu (vgl. Abbildung 4-8).

Die neuen EU-Staaten sind dadurch gekennzeichnet, dass insbesondere Personen aus anderen mittel- und osteuropäischen Staaten zuwandern. So ist Polen ein Hauptzielland ukrainischer Staatsangehöriger. In die Tschechische Republik wandern insbesondere Staatsangehörige aus dem Nachbarstaat Slowakei, aber auch Ukrainer und Vietnamesen, in die Slowakei im Gegenzug Staatsangehörige aus der Tschechischen Republik sowie aus Polen und ebenfalls aus der Ukraine. Ungarn verzeichnet vor allem Zuzüge aus Rumänien, aber auch aus der Ukraine. Nach Rumänien ziehen wiederum überwiegend Personen aus Moldawien.

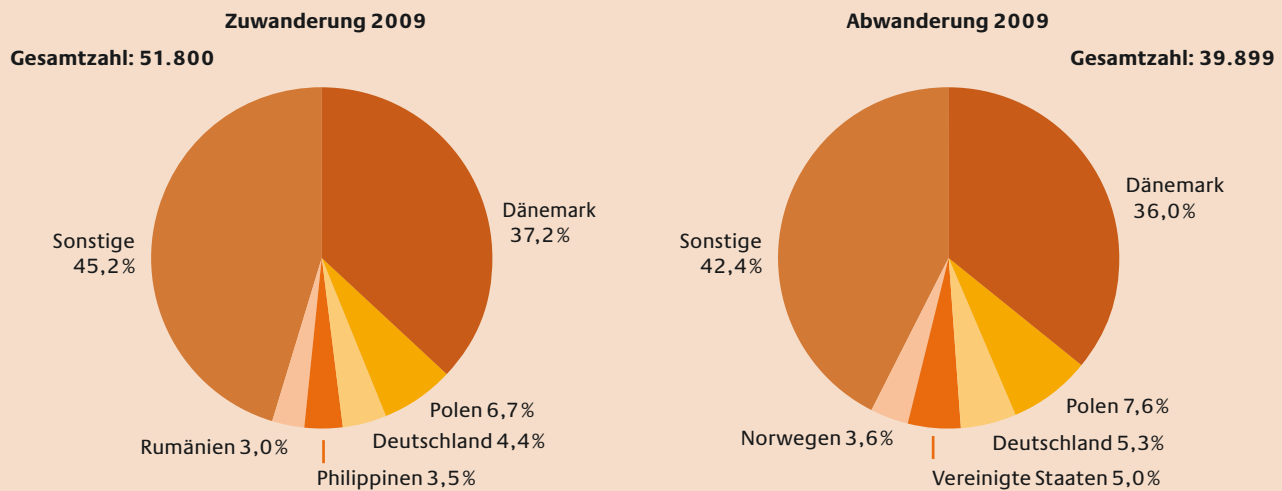
Die folgenden Abbildungen zeigen jeweils die fünf Hauptstaatsangehörigkeiten sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung für ausgewählte europäische Länder im Jahr 2009.

Abbildung 4-6: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Deutschland im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-7: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Dänemark im Jahr 2009

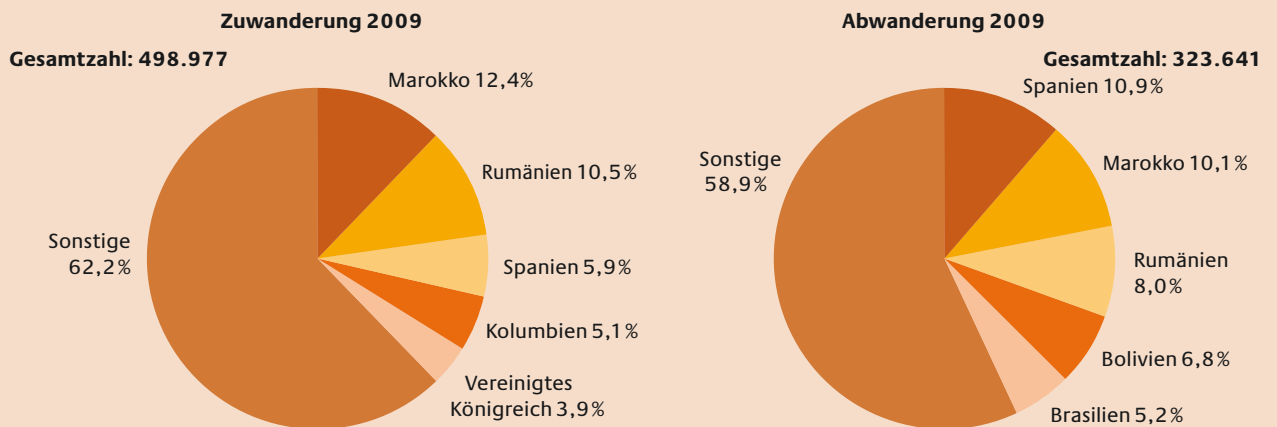


Quelle: Eurostat

Die größten Zuwanderergruppen in Deutschland im Jahr 2009 stellten deutsche und polnische Staatsangehörige (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.4). Bei den Fortzügen dominierten ebenfalls deutsche und polnische Staatsangehörige.

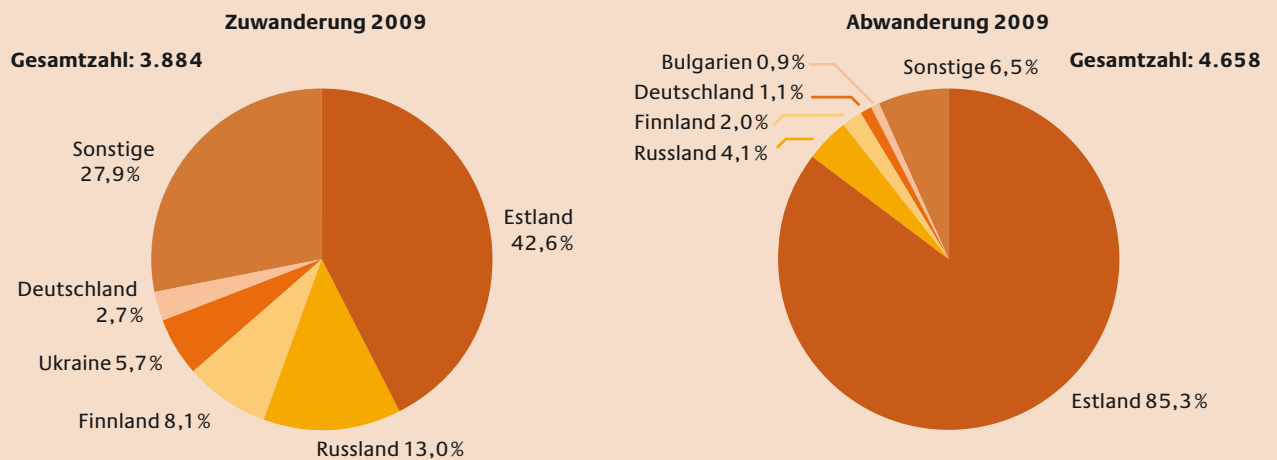
Im Falle Dänemarks stellten sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung dänische vor polnischen und deutschen Staatsangehörigen die größte Gruppe.

Abbildung 4-8: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Spanien im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-9: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Estland im Jahr 2009

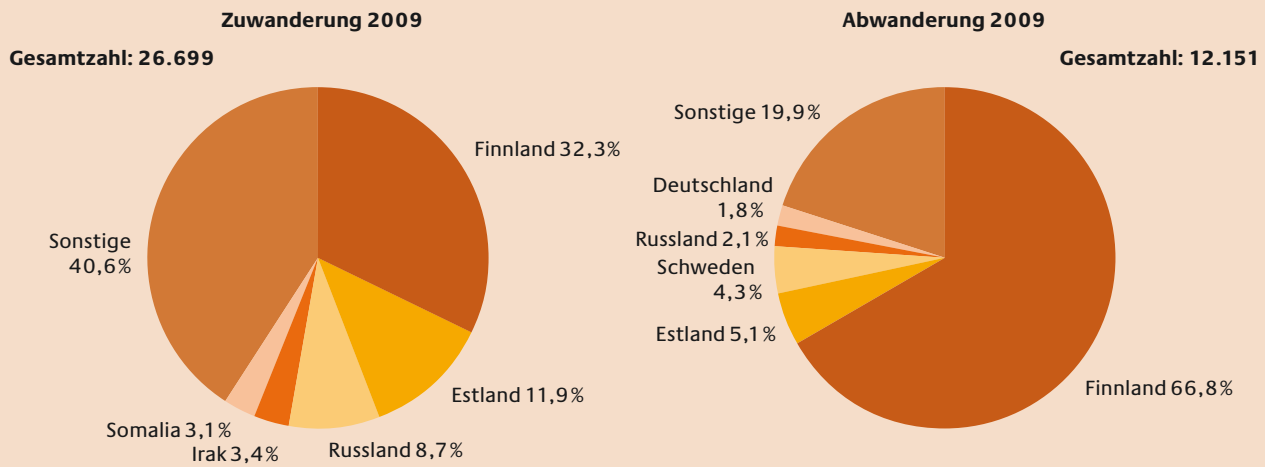


Quelle: Eurostat

In Spanien waren 2009 die größten Zuwanderergruppen – wie im Vorjahr – Staatsangehörige aus Marokko und Rumänien. Dagegen ist der Anteil der Zuwanderer aus lateinamerikanischen Staaten (Kolumbien, Ecuador) gesunken. Bei der Abwanderung dominierten eigene Staatsangehörige sowie Staatsangehörige aus Marokko.

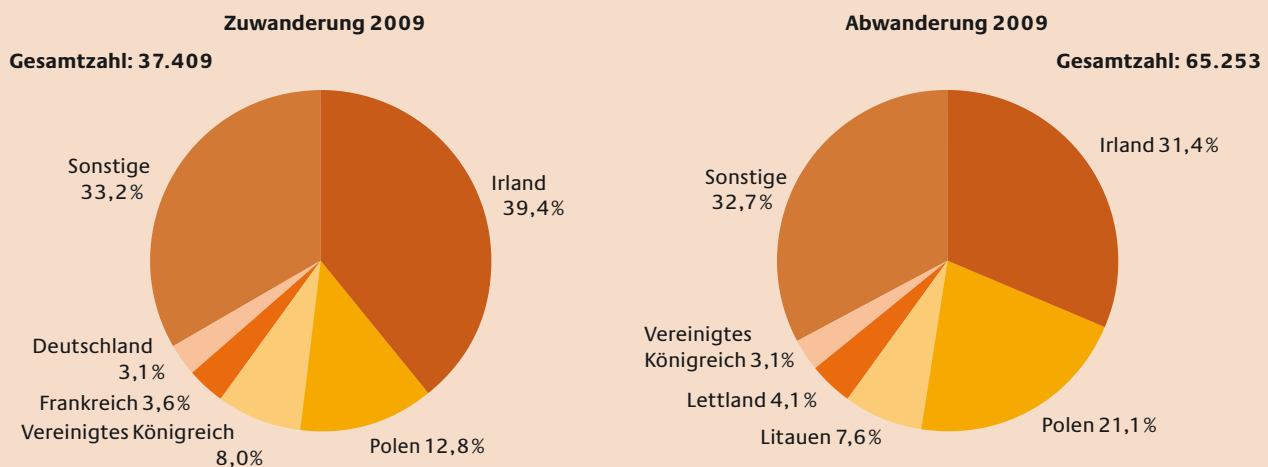
In Estland stellen eigene Staatsangehörige bei der Zuwanderung und noch mehr bei der Abwanderung die mit Abstand größte Gruppe der Migranten, vor russischen und finnischen Staatsangehörigen.

Abbildung 4-10: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Finnland im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-11: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Irland im Jahr 2009



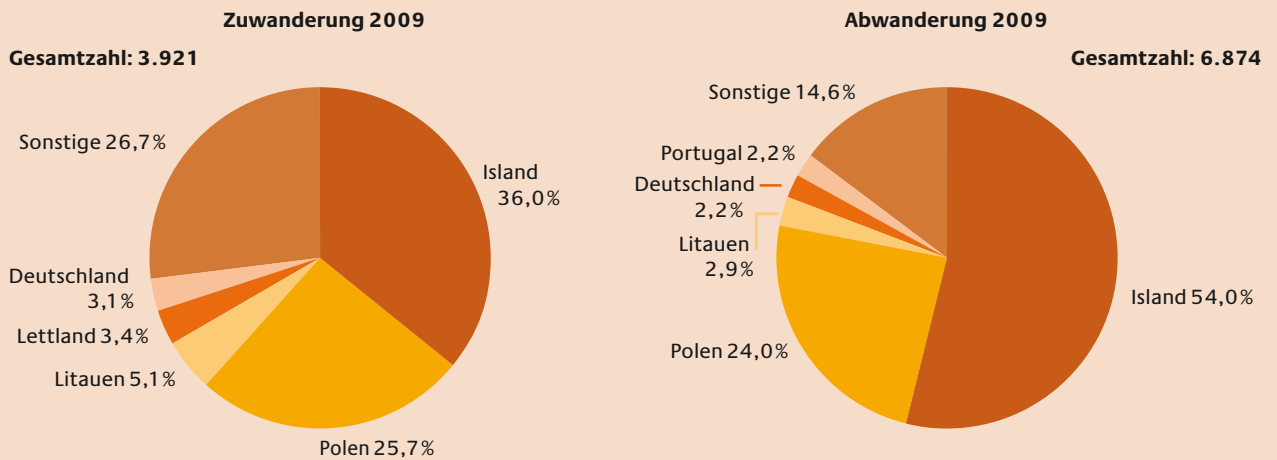
Quelle: Eurostat

Auch in Finnland haben eigene Staatsangehörige sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung jeweils den größten Anteil vor estnischen Staatsangehörigen.

Das Gleiche trifft auf Irland zu. Irische Staatsangehörige dominieren bei der Zu- und bei der Abwanderung. Die weiteren Hauptherkunftsländer bei

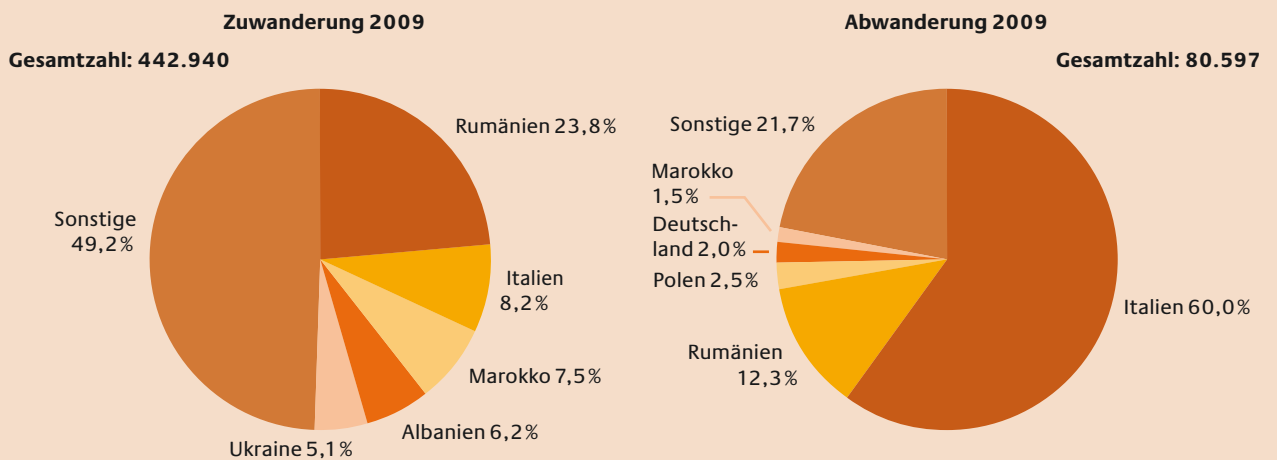
der Zuwanderung sind Polen und das Vereinigte Königreich. Bei der Abwanderung zeigt sich, dass 2009, auch aufgrund der Wirtschaftskrise im Land, verstärkt Staatsangehörige aus den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Litauen, Lettland), die nach dem Beitritt zur EU zugewandert sind, das Land wieder verließen.

Abbildung 4-12: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Island im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-13: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Italien im Jahr 2009

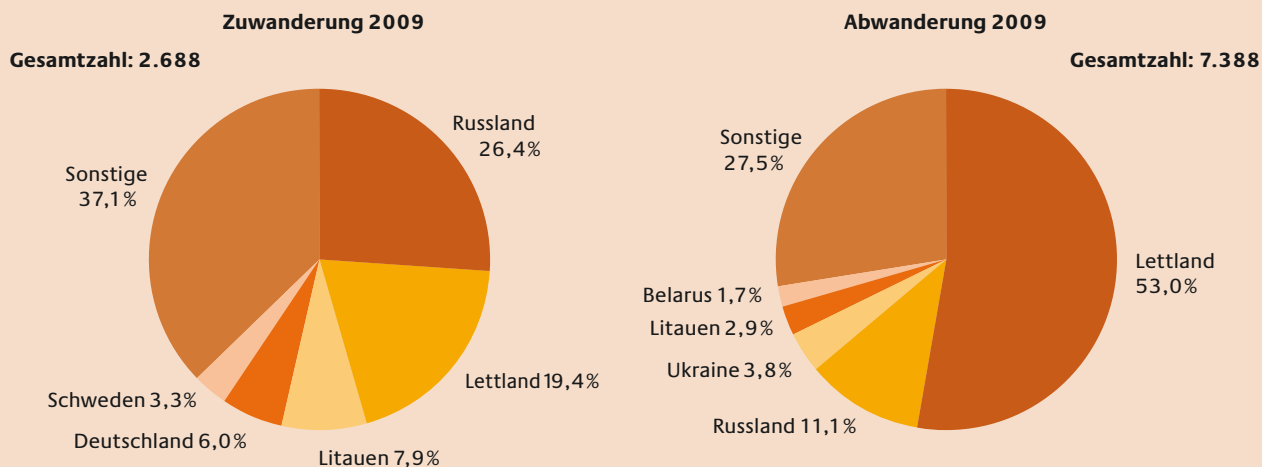


Quelle: Eurostat

In Island stellten im Jahr 2009 eigene sowie polnische Staatsangehörige die größten Gruppen sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung.

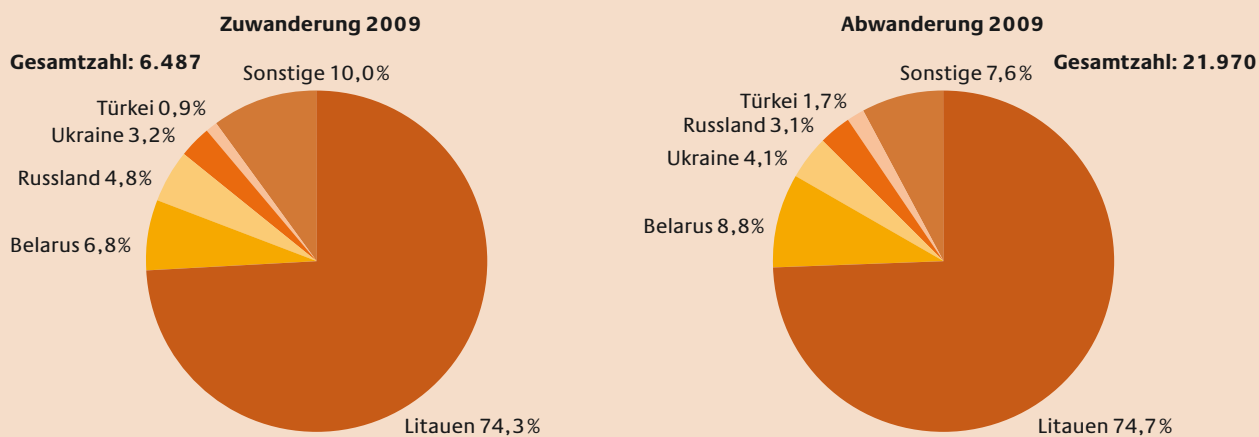
In Italien stellten im Jahr 2009 rumänische Staatsangehörige fast ein Viertel aller Neuzuwanderer, vor italienischen und marokkanischen Staatsangehörigen. Bei der Abwanderung überwogen eigene Staatsangehörige mit einem Anteil von drei Fünfteln.

Abbildung 4-14: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Lettland im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-15: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Litauen im Jahr 2009

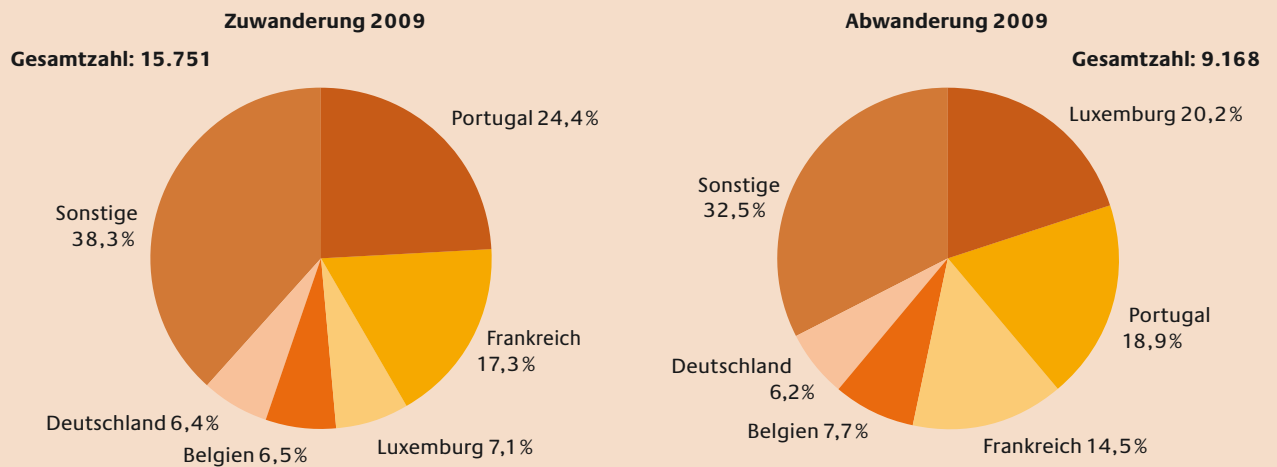


Quelle: Eurostat

Die meisten Zuzüge in Lettland wurden von russischen Staatsangehörigen mit mehr als einem Viertel vor eigenen Staatsangehörigen registriert. Bei der Abwanderung zeichneten dagegen eigene Staatsangehörige für mehr als die Hälfte der Fortzüge verantwortlich.

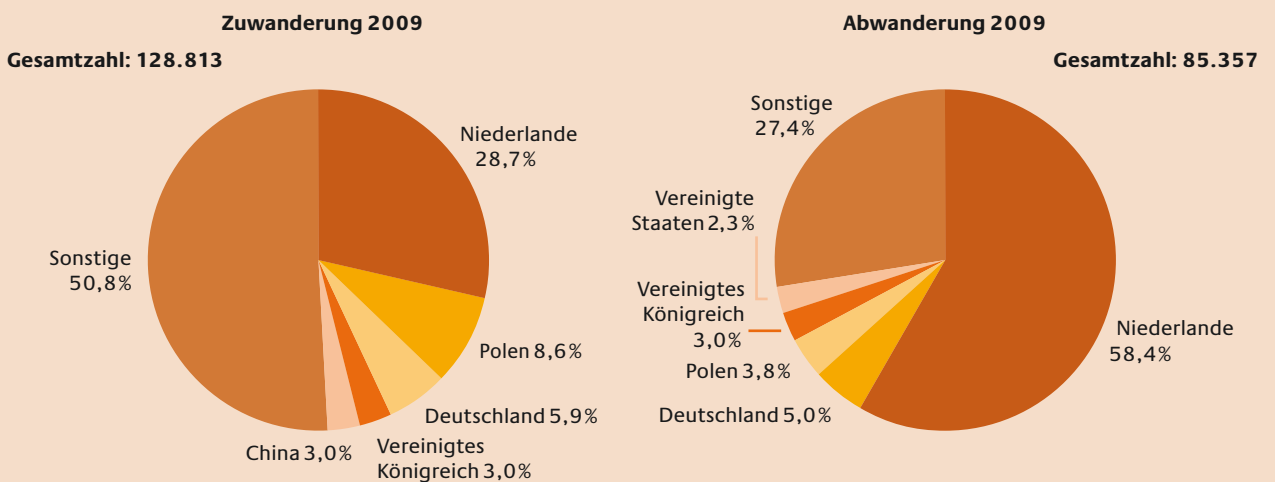
Das Migrationsgeschehen in Litauen zeichnet sich ebenfalls durch die Dominanz eigener Staatsangehöriger aus. Diese stellten sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung dreiviertel aller Migranten im Jahr 2009, jeweils vor Staatsangehörigen aus einigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (Weißrussland, Russische Föderation, Ukraine).

Abbildung 4-16: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Luxemburg im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-17: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in den Niederlanden im Jahr 2009

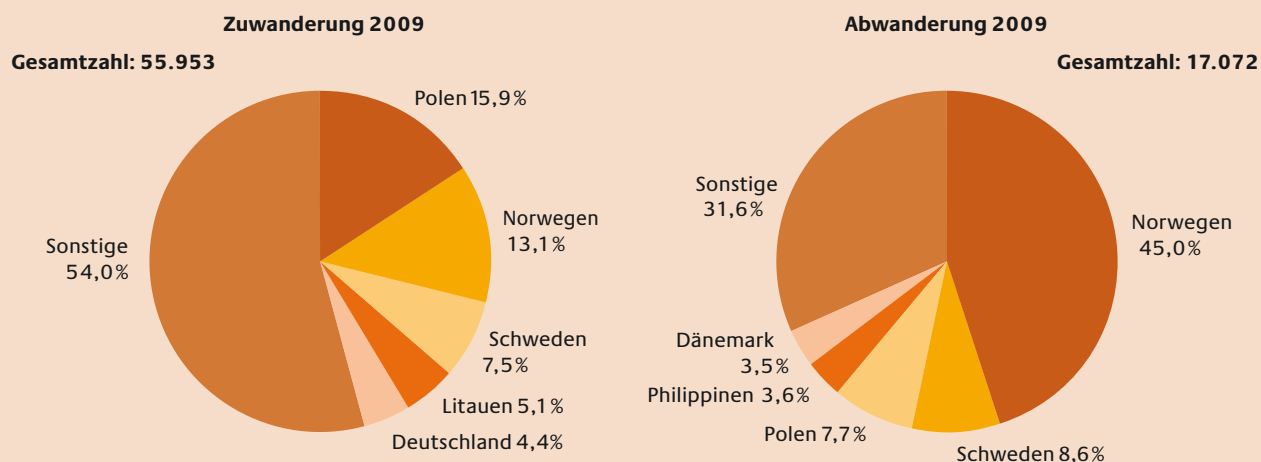


Quelle: Eurostat

Die größten Zuwanderergruppen in Luxemburg im Jahr 2009 bildeten portugiesische und französische Staatsangehörige.

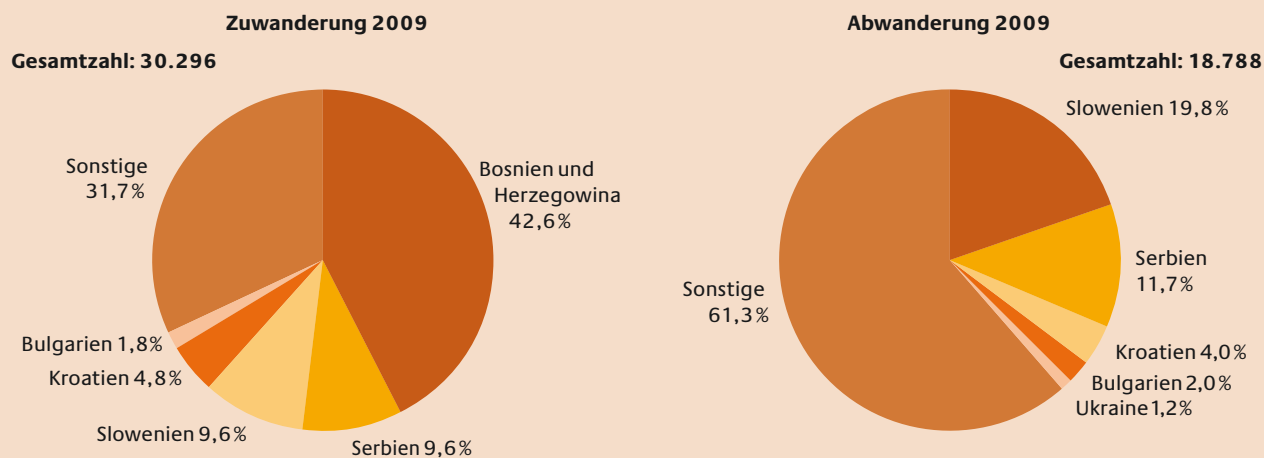
Die Hauptstaatsangehörigkeiten bei der Zuwanderung in die Niederlande bildeten nach den eigenen Staatsangehörigen solche aus Polen und Deutschland. Bei den Fortzügen stellten Niederländer mehr als die Hälfte der Abwanderer.

Abbildung 4-18: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Norwegen im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-19: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Slowenien im Jahr 2009

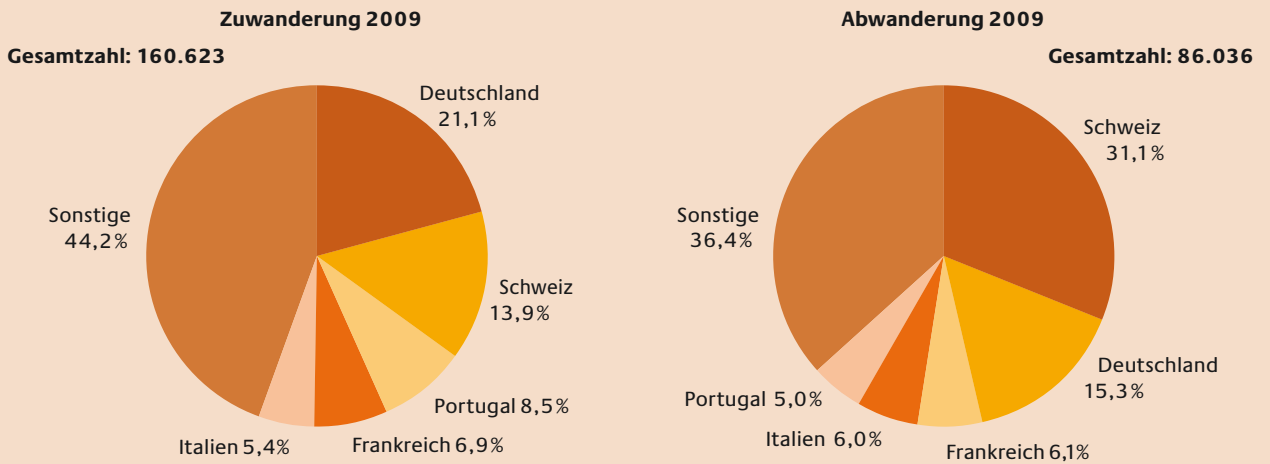


Quelle: Eurostat

Die größte Gruppe an Zuwanderern in Norwegen im Jahr 2009 stellten polnische vor eigenen Staatsangehörigen. Bei den Abwanderern lag der Anteil der Norweger bei fast der Hälfte.

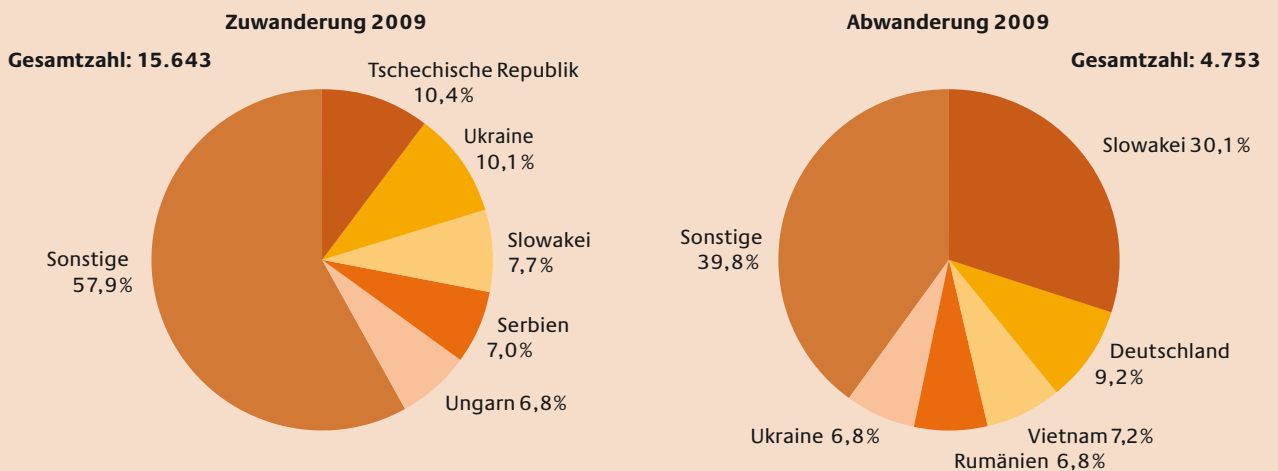
Die Zuwanderung nach Slowenien war im Jahr 2009 durch einen hohen Anteil von Zuzügen von bosnischen Staatsangehörigen geprägt.

Abbildung 4-20: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in der Schweiz im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-21: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in der Slowakei im Jahr 2009

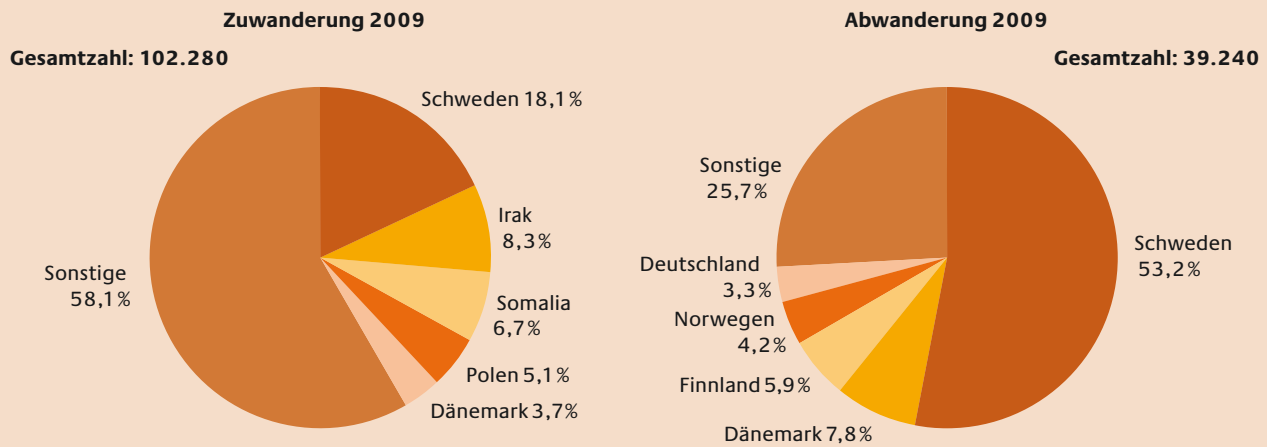


Quelle: Eurostat

Mit über einem Fünftel bildeten deutsche Staatsangehörige die größte Gruppe an alle Neuzuwanderern des Jahres 2009, vor Schweizern und Portugiesen. Fast ein Drittel der Abwandernden waren Schweizer.

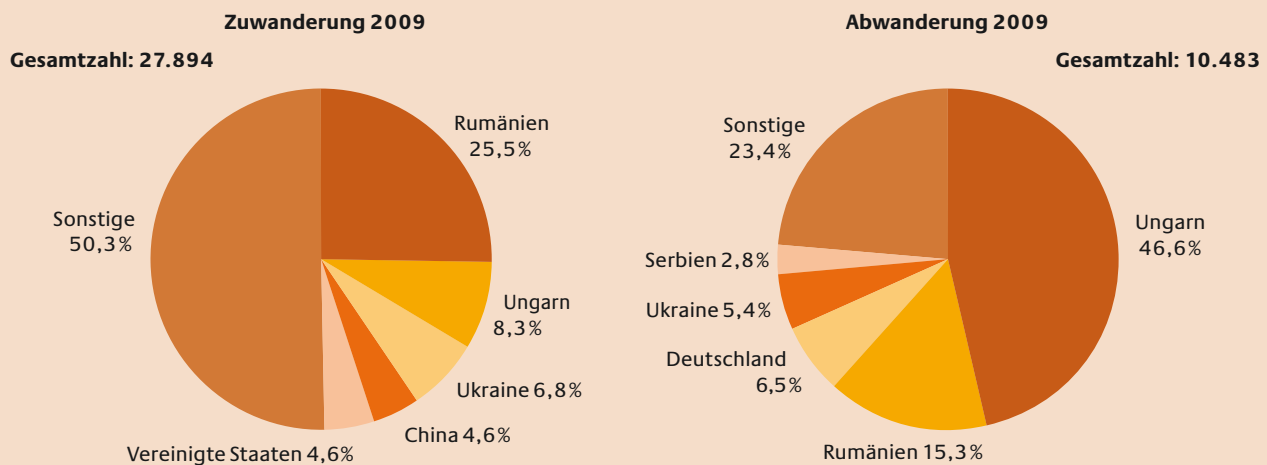
Die quantitativ wichtigsten Zuwanderergruppen in der Slowakei waren Staatsangehörige aus den Nachbarstaaten Tschechische Republik und Ukraine. Bei den Fortzügen dominierten eigene Staatsangehörige mit fast einem Drittel.

Abbildung 4-22: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Schweden im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-23: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Ungarn im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Auch in Schweden dominierten 2009 eigene Staatsangehörige sowohl die Zu- als auch die Abwanderung (bei den Fortzügen mit mehr als der Hälfte). Zweitgrößte Gruppe bei den neuzugewanderten Personen bildeten – wie im Vorjahr – Staatsangehörige aus dem Irak. Auf Rang drei finden sich somalische Staatsangehörige. Bei beiden Nationalitäten handelt es sich zu einem Großteil um Asylbewerber.

Die Zuwanderung nach Ungarn im Jahr 2009 war gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Zuzügen von Rumänen (mehr als ein Viertel). Fast die Hälfte der Abwandernden waren Ungarn.

4.3 Asylzuwanderung

Asylanträge

Im Jahr 2010 wurden in der EU-27 260.225 Asylantragsteller (Erst- und Folgeanträge) registriert. Damit sank die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahr (2009: 266.400) leicht um 2,3% (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang). Dabei war in den EU-15-Staaten ein leichter Anstieg und in den neuen EU-Staaten ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Im europäischen Vergleich wurden die meisten Asylanträge – wie bereits in den beiden Vorjahren – im Jahr 2010 in Frankreich gestellt (52.725 Anträge), vor Deutschland mit 48.590 Asylanträgen (vgl. Abbildung 4-24). Die weiteren Hauptzielländer von Asylsuchenden waren Schweden (31.940 Anträge), Belgien (26.560 Anträge) und das Vereinigte Königreich (23.745 Anträge). Die größten Zuwächse gegenüber 2009 waren für Deutschland (+47,1%) und Schweden (+31,7%) zu verzeichnen. Die höchsten Rückgänge wurden für Italien (-43,1%), Griechenland (-35,5%), Österreich (-30,1%) und das Vereinigte Königreich (-25,1%) registriert. Auch in dem Nicht-EU-Staat Norwegen sank die Zahl der Asylanträge deutlich (-41,6%).

Im Jahr 2010 wurden – wie im Vorjahr – die meisten Asylanträge in der EU von afghanischen Staatsangehörigen gestellt. Die Zahl der afghanischen Asylantragsteller stieg leicht um 0,7% von 20.455 im Jahr 2009 auf 20.590 Anträge im Jahr 2010. Zweitwichtigstes Herkunftsland war die Russische Föderation, obwohl ein Rückgang der Antragszahlen um 7,6% von 20.110 auf 18.590 zu verzeichnen war. Rang drei unter den Hauptherkunftsländern belegte Serbien mit 17.745 Anträgen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg damit die Zahl der Asylanträge von Serben um 225,0% an. Dagegen sank die Zahl der irakischen Asylsuchenden weiter von 18.845 auf 15.800 Anträge (-16,2%). Der Irak war damit das viertstärkste Herkunftsland von Asylbewerbern. Weitere Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden, die in der EU einen Asylantrag gestellt haben, waren Somalia mit 14.355 Anträgen (-24,4% im Vergleich zu 2009), Kosovo mit 14.310 Anträgen (+0,2%), Iran mit 10.315 Anträgen (+20,4%), Pakis-

tan mit 9.180 Anträgen (-7,5%) und Mazedonien mit 7.550 Anträgen (+711,8%).¹⁸¹

Hauptzielländer afghanischer Asylbewerber sind Deutschland und seit 2010 auch Schweden, während die Antragszahlen afghanischer Asylbewerber in Norwegen, Griechenland und dem Vereinigten Königreich deutlich rückläufig waren. Für russische Staatsangehörige waren Polen und Frankreich die wichtigsten Aufnahmeländer, für serbische und mazedonische Staatsangehörige neben Deutschland auch Schweden und Belgien. Hauptzielland irakischer Asylbewerber waren Deutschland, Schweden, Belgien und die Niederlande.¹⁸²

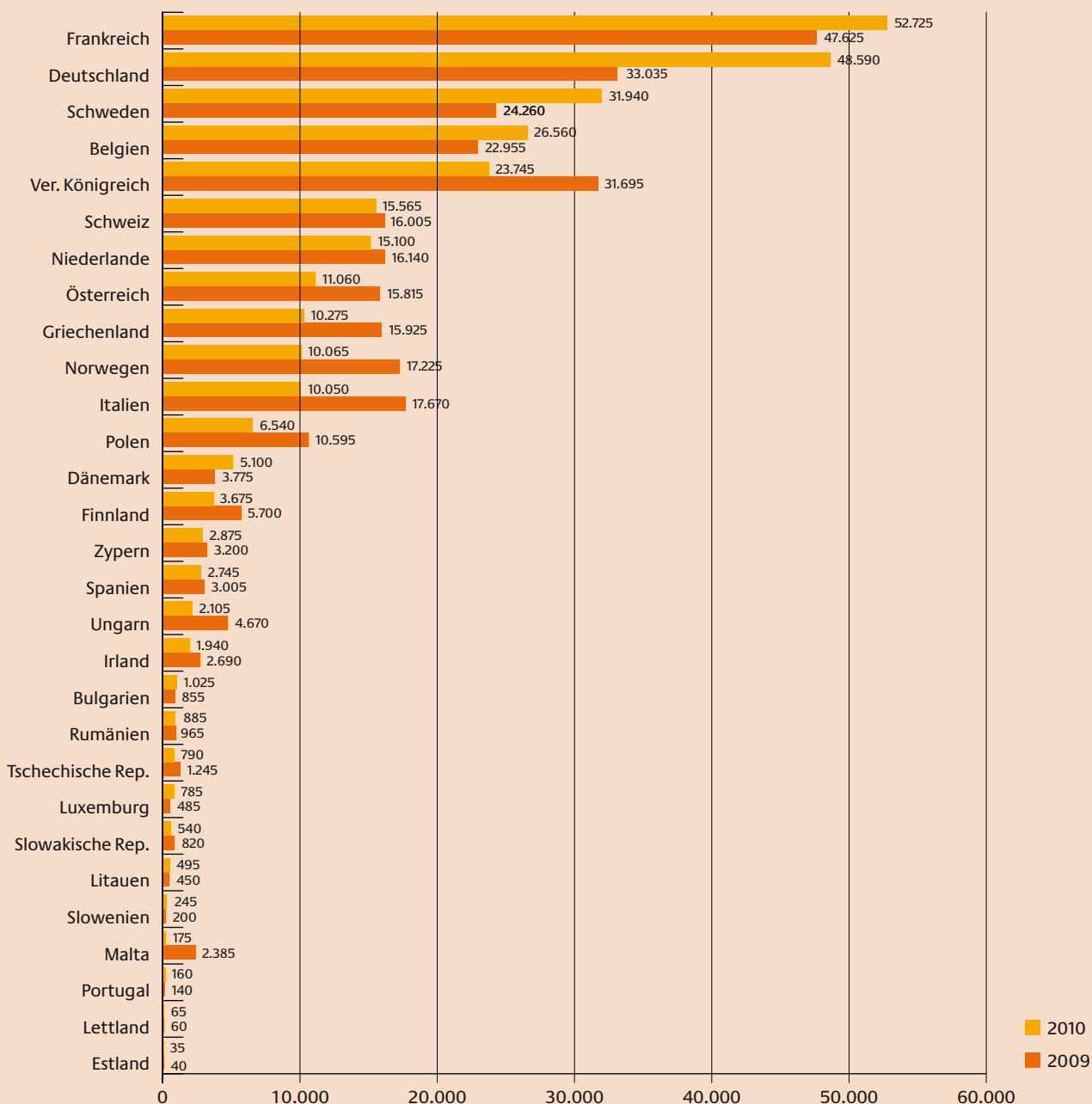
In Bezug auf die Bevölkerungsgröße hat im Jahr 2010 Zypern mit 3,6 Asylbewerbern pro 1.000 Einwohner die meisten Asylbewerber aufgenommen (2009: 4,0), vor Schweden mit 3,4 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2009: 2,7) und Belgien mit 2,5 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2009: 1,7) (vgl. Abbildung 4-25 und Karte 4-1). Deutschland liegt mit 0,6 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2009: 0,3) in etwa im europäischen Durchschnitt. Dagegen wurden in Malta im Jahr 2010 nur noch 0,4 Asylbewerber pro 1.000 Einwohner gezählt, nachdem im Vorjahr mit 5,9 noch die höchste Pro-Kopf-Aufnahme im europäischen Vergleich registriert wurde.

Betrachtet man die Entwicklung der Asylmigration weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2009 auf 2010 insgesamt um 11% von 948.400 Anträgen auf 845.800 Anträge, darunter 729.100 Erstanträge, gesunken ist. Dies ist der erste Rückgang der Asylbewerberzahlen, nachdem diese drei Jahre in Folge angestiegen waren. Auch im Jahr 2010 war nach Angaben des UNHCR Südafrika das Hauptzielland von Asylsuchenden. Allerdings sank die Zahl der Anträge um 19% im Vergleich zum Vorjahr von 222.300 Anträgen auf

181 Vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Das Bundesamt in Zahlen 2010: 35.

182 Vgl. dazu die Eurostat Pressemitteilung 47/2011 vom 29. März 2011 sowie Eurostat: Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications in 2010. Data in focus 5/2011: 6.

Abbildung 4-24: Asylantragsteller im europäischen Vergleich in den Jahren 2009 und 2010



Quelle: Eurostat

180.600 Anträge.¹⁸³ Die weiteren Hauptzielländer waren die Vereinigten Staaten (54.300 Anträge), Frankreich (48.100 Anträge) und Deutschland (41.300 Anträge). Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden waren Simbabwe (149.400 Antragsteller, die fast ausschließlich in Südafrika Schutz ge-

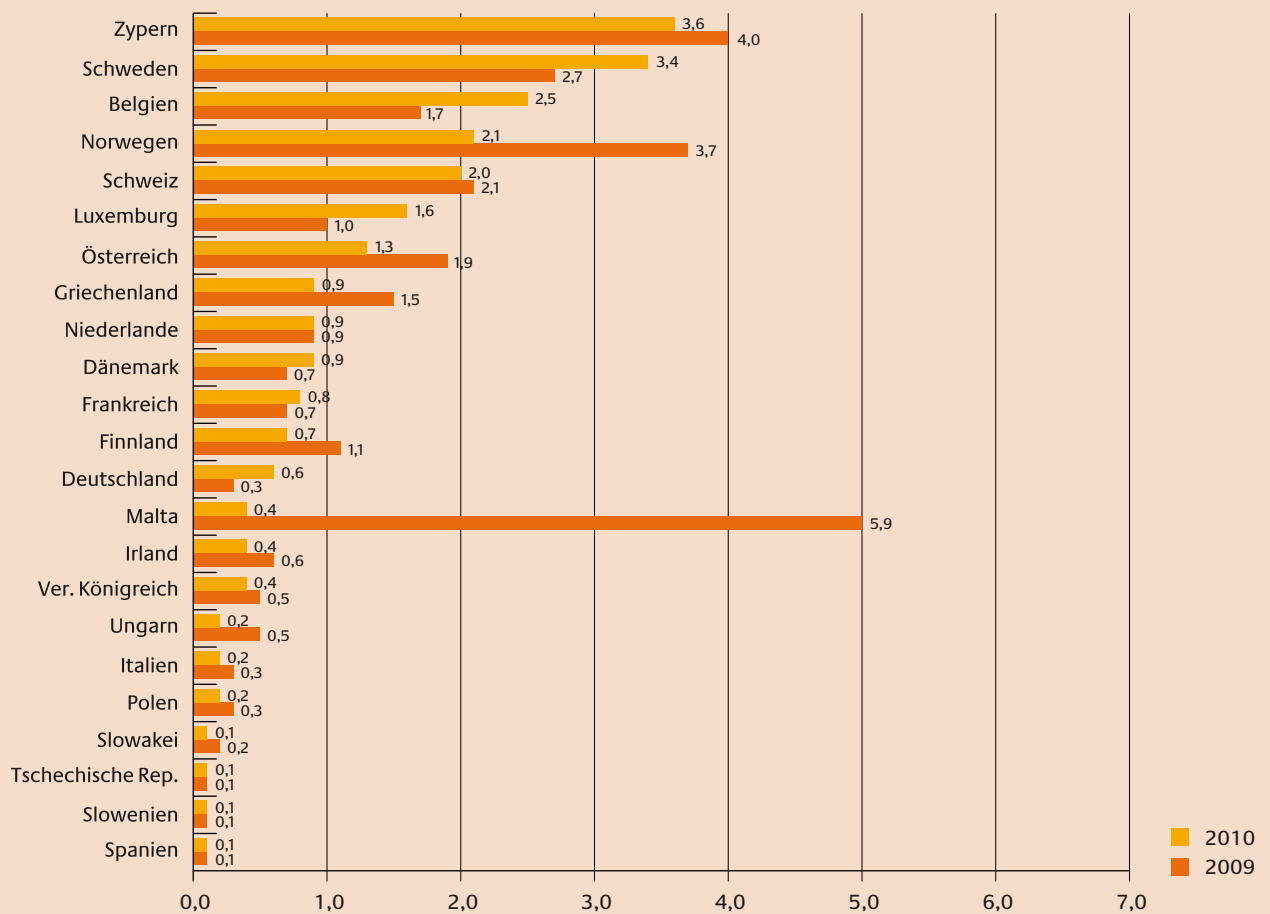
sucht haben), Somalia (37.500 Antragsteller), die Demokratische Republik Kongo (35.600 Antragsteller) und Afghanistan (33.500 Antragsteller).

Entscheidungen

Im Jahr 2010 wurden in der EU Asylverfahren von fast 224.000 Personen entschieden. Die meisten

183 UNHCR 2011: Global Trends 2010: 25ff.

Abbildung 4-25: Asylantragsteller im europäischen Vergleich pro 1.000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2009 und 2010



Quelle: Eurostat

Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (45.400)¹⁸⁴, Frankreich (37.620), Schweden (27.715) und das Vereinigte Königreich (26.720).

184 Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Das Bundesamt in Zahlen 2010: 30ff sowie Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Entscheiderbrief 9/2011: 5f).

Insgesamt wurde in der EU 27.020 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt. Dies entspricht einer Quote von 12,1%. 20.415 Antragsteller erhielten subsidiären Schutz (9,1%), 7.655 Antragsteller humanitären Schutz (3,4%).

Karte 4-1: Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2010

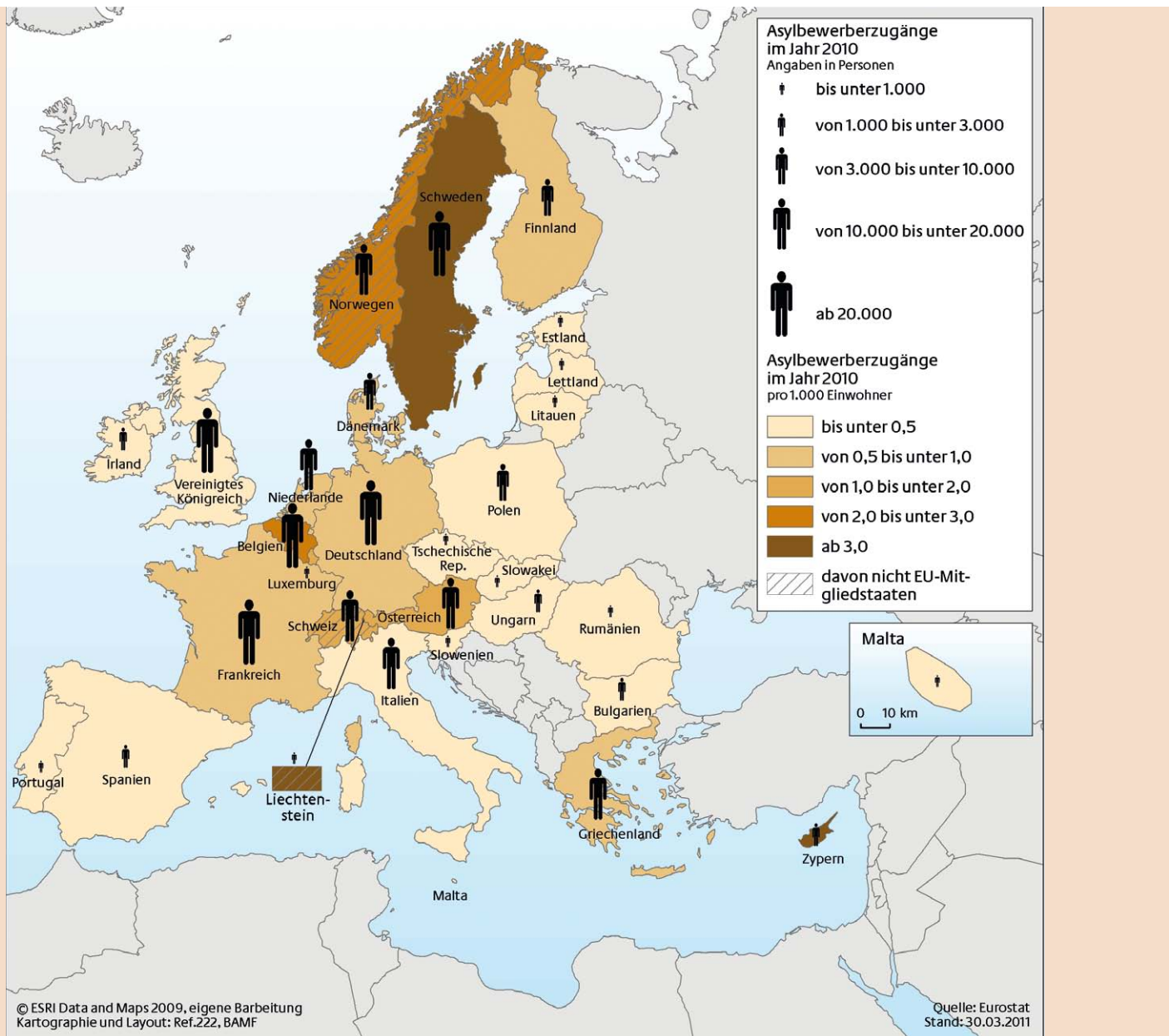


Tabelle 4-1: Entscheidungen über Asylanträge im europäischen Vergleich im Jahr 2010

	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	16.665	2.700	16,2	805	4,8	k.A.	k.A.
Bulgarien	515	20	3,9	120	23,3	k.A.	k.A.
Dänemark	3.300	660	20,0	520	15,8	170	5,2
Deutschland	45.400	7.755	17,1	545	1,2	2.145	4,7
Estland	40	10	25,0	5	12,5	k.A.	k.A.
Finnland	4.880	165	3,4	1.240	25,4	190	3,9
Frankreich	37.620	4.080	10,8	1.015	2,7	k.A.	k.A.
Griechenland	3.455	60	1,7	20	0,6	30	0,9
Irland	1.600	25	1,6	5	0,3	k.A.	k.A.
Italien	11.325	1.615	14,3	1.465	12,9	1.225	10,8
Lettland	50	5	10,0	20	40,0	k.A.	k.A.
Litauen	190	0	0,0	15	7,9	k.A.	k.A.
Luxemburg	480	55	11,5	15	3,1	k.A.	k.A.
Malta	350	45	12,9	165	47,1	15	4,3
Niederlande	17.580	810	4,6	4.010	22,8	2.745	15,6
Österreich	13.780	2.060	14,9	1.390	10,1	k.A.	k.A.
Polen	4.420	80	1,8	195	4,4	230	5,2
Portugal	130	5	3,8	50	38,5	k.A.	k.A.
Rumänien	425	40	9,4	30	7,1	0	0,0
Schweden	27.715	1.935	7,0	5.970	21,5	605	2,2
Slowakei	295	5	1,7	55	18,6	30	10,2
Slowenien	115	20	17,4	0	0,0	k.A.	k.A.
Spanien	2.785	245	8,8	350	12,6	15	0,5
Tschechische Republik	510	75	14,7	75	14,7	20	3,9
Ungarn	1.040	75	7,2	115	11,1	70	6,7
Vereinigtes Königreich	26.720	4.445	16,6	1.850	6,9	140	0,5
Zypern	2.440	30	1,2	370	15,2	25	1,0
Summe EU 27	223.825	27.020	12,1	20.415	9,1	7.655	3,4
Liechtenstein	90	0	0,0	k.A.	k.A.	0	0,0
Norwegen	15.180	2.975	19,6	1.565	10,3	760	5,0
Schweiz	18.550	3.380	18,2	1.155	6,2	3.290	17,7

Quelle: Eurostat

4.4 Ausländische Staatsangehörige und im Ausland geborene Personen

Im Jahr 2010 lebten insgesamt 32,5 Millionen ausländische Staatsangehörige in der EU (EU-27).¹⁸⁵ Dies entspricht einem Anteil von 6,5% an der Gesamtbevölkerung der EU. Davon waren 12,3 Millionen Personen Unionsbürger eines jeweils anderen EU-Mitgliedstaates (2,5% an der Gesamtbevölkerung) und 20,2 Millionen Drittstaatsangehörige (4,0%). Relativ hohe Ausländeranteile haben Luxemburg (43,0%), Lettland (17,4%), Estland (15,9%), Zypern (15,9%),

¹⁸⁵ Vgl. die Eurostat Pressemitteilung 105/2011 vom 14. Juli 2011: Ausländische Staatsangehörige machten 6,5% der EU27-Bevölkerung im Jahr 2010 aus.

Spanien (12,3%) und Österreich (10,5%).¹⁸⁶ Relativ geringe Ausländeranteile sind für Polen (0,1%), Litauen (1,1%) und die Slowakei (1,2%) zu verzeichnen.

Im Jahr 2010 lebten in der EU 47,3 Millionen Menschen, die im Ausland geboren wurden. Dies entspricht einem Anteil von 9,4% an der Gesamtbevölkerung der EU. Davon wurden 16,0 Millionen in einem anderen Mitgliedstaat (3,2%) und 31,4 Millionen (6,3%) in einem Drittstaat geboren.

¹⁸⁶ Im Falle von Lettland und Estland stellen dabei insbesondere ehemalige Staatsangehörige der Sowjetunion einen hohen Anteil. Diese „anerkannten Nicht-Bürger“ haben weder die lettische noch die estnische noch die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben.

Tabelle 4-2: Ausländische Staatsangehörige in europäischen Staaten im Jahr 2010

	Gesamtbevölkerung	Ausländische Staatsangehörige insgesamt		Staatsangehörige eines anderen EU27-Mitgliedstaates		Staatsangehörige eines Drittstaates	
			% der Gesamtbevölkerung		% der Gesamtbevölkerung		% der Gesamtbevölkerung
EU27	501.098.000	32.493.200	6,5	12.336.000	2,5	20.157.200	4,0
Belgien	10.839.905	1.052.844	9,7	715.121	6,6	337.723	3,1
Bulgarien							
Tschechische Republik	10.506.813	424.419	4,0	137.003	1,3	287.416	2,7
Dänemark	5.534.738	329.797	6,0	115.523	2,1	214.274	3,9
Deutschland	81.802.257	7.130.919	8,7	2.546.259	3,1	4.584.660	5,6
Estland	1.340.127	212.659	15,9	10.968	0,8	201.691	15,1
Irland	4.467.854	384.399	8,6	309.366	6,9	75.033	1,7
Griechenland	11.305.118	954.784	8,4	163.060	1,4	791.724	7,0
Spanien	45.989.016	5.663.525	12,3	2.327.843	5,1	3.335.682	7,3
Frankreich	64.716.310	3.769.016	5,8	1.317.602	2,0	2.451.414	3,8
Italien	60.340.328	4.235.059	7,0	1.241.348	2,1	2.993.711	5,0
Zypern	803.147	127.316	15,9	83.477	10,4	43.839	5,5
Lettland	2.248.374	392.150	17,4	9.712	0,4	382.438	17,0
Litauen	3.329.039	37.001	1,1	2.424	0,1	34.577	1,0
Luxemburg	502.066	215.699	43,0	186.244	37,1	29.455	5,9
Ungarn	10.014.324	200.005	2,0	118.875	1,2	81.130	0,8
Malta	414.372	18.088	4,4	7.307	1,8	10.781	2,6
Niederlande	16.574.989	652.188	3,9	310.930	1,9	341.258	2,1
Österreich	8.367.670	876.355	10,5	328.330	3,9	548.025	6,5
Polen	38.167.329	45.464	0,1	14.777	0,0	30.687	0,1
Portugal	10.637.713	457.306	4,3	94.160	0,9	363.146	3,4
Rumänien							
Slowenien	2.046.976	82.176	4,0	4.626	0,2	77.550	3,8
Slowakei	5.424.925	62.882	1,2	38.717	0,7	24.165	0,4
Finnland	5.351.427	154.623	2,9	56.115	1,0	98.508	1,8
Schweden	9.340.682	590.475	6,3	265.818	2,8	324.657	3,5
Vereinigtes Königreich	62.008.048	4.367.605	7,0	1.922.505	3,1	2.445.100	3,9
Island	317.630	21.701	6,8	17.162	5,4	4.539	1,4
Liechtenstein	35.894						
Norwegen	4.854.512	331.618	6,8	185.649	3,8	145.969	3,0
Schweiz	7.785.806	1.714.004	22,0	1.073.746	13,8	640.258	8,2

Quelle: Eurostat

Tabelle 4-3: Im Ausland geborene Bevölkerung in europäischen Staaten im Jahr 2010

	Gesamtbevölkerung	Im Ausland geborene Bevölkerung insgesamt		In einem anderen Mitgliedstaat der EU27 geboren		In einem Drittstaat geboren	
			% der Gesamtbevölkerung		% der Gesamtbevölkerung		% der Gesamtbevölkerung
EU27	501.098.000	47.347.800	9,4	15.979.900	3,2	31.367.900	6,3
Belgien	10.839.905						
Bulgarien	7.563.710						
Tschechische Republik	10.506.813	398.493	3,8	126.424	1,2	272.069	2,6
Dänemark	5.534.738	500.772	9,0	152.214	2,8	348.558	6,3
Deutschland	81.802.257	9.812.263	12,0	3.396.605	4,2	6.415.658	7,8
Estland	1.340.127	217.890	16,3	16.619	1,2	201.271	15,0
Irland	4.467.854	565.596	12,7	437.218	9,8	128.378	2,9
Griechenland	11.305.118	1.256.015	11,1	315.730	2,8	940.285	8,3
Spanien	45.989.016	6.422.791	14,0	2.328.561	5,1	4.094.230	8,9
Frankreich	64.716.310	7.196.481	11,1	2.118.059	3,3	5.078.422	7,8
Italien	60.340.328	4.798.715	8,0	1.592.794	2,6	3.205.921	5,3
Zypern	803.147	150.678	18,8	42.193	5,3	108.485	13,5
Lettland	2.248.374	343.271	15,3	36.893	1,6	306.378	13,6
Litauen	3.329.039	215.268	6,5	31.584	0,9	183.684	5,5
Luxemburg	502.066	163.142	32,5	135.031	26,9	28.111	5,6
Ungarn	10.014.324	436.616	4,4	292.307	2,9	144.309	1,4
Malta	414.372	28.126	6,8	12.845	3,1	15.281	3,7
Niederlande	16.574.989	1.832.510	11,1	428.147	2,6	1.404.363	8,5
Österreich	8.367.670	1.275.992	15,2	511.977	6,1	764.015	9,1
Polen	38.167.329	456.365	1,2	171.071	0,4	285.294	0,7
Portugal	10.637.713	793.074	7,5	191.047	1,8	602.027	5,7
Rumänien							
Slowenien	2.046.976	253.786	12,4	28.305	1,4	225.481	11,0
Slowakei							
Finnland	5.351.427	228.481	4,3	81.139	1,5	147.342	2,8
Schweden	9.340.682	1.337.214	14,3	477.520	5,1	859.694	9,2
Vereinigtes Königreich	62.008.048	7.012.355	11,3	2.244.963	3,6	4.767.392	7,7
Island	317.630	35.091	11,0	23.311	7,3	11.780	3,7
Liechtenstein	35.894						
Norwegen	4.854.512	524.601	10,8	210.696	4,3	313.905	6,5
Schweiz	7.785.806						

Quelle: Eurostat



5 Illegale/irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die illegale/irreguläre Migration¹⁸⁷ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die dargestellten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen der illegalen Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration eingegangen.

Wie nachfolgend näher erläutert wird, weist die illegale Migration seit 1998 eine tendenziell rückläufige Entwicklung auf. Dies gilt sowohl für die Feststellungen wegen unerlaubter Einreise als auch für die Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts.

5.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen der illegalen/irregulären Migration

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten

und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, es sei denn, sie sind davon durch Rechtsverordnung befreit (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Zudem bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht. Der Aufenthaltstitel wird (gem. § 4 Abs. 1 AufenthG) erteilt als

- Visum (§ 6 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG),
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG).

Findet die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel statt oder besteht für den Ausländer ein Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Der Aufenthalt eines Ausländers ist auch unerlaubt, wenn er die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen (z. B. durch Überschreiten der erlaubten Aufenthaltsdauer) nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen ist er regelmäßig zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG).

Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner

¹⁸⁷ Da der Begriff „illegale Migration“ in Verbindung mit Migranten („illegaler Migrant“) teilweise als herabsetzend empfunden wird, finden sich auch die alternativen Begriffe „irreguläre“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration.

Natur nach nicht vorübergehenden Gründe ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern); erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod des Geschleusten verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

5.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung illegal aufhältiger Ausländer in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet. Zudem ist Deutschland in den letzten Jahren verstärkt Transitland illegaler Migration geworden.¹⁸⁸

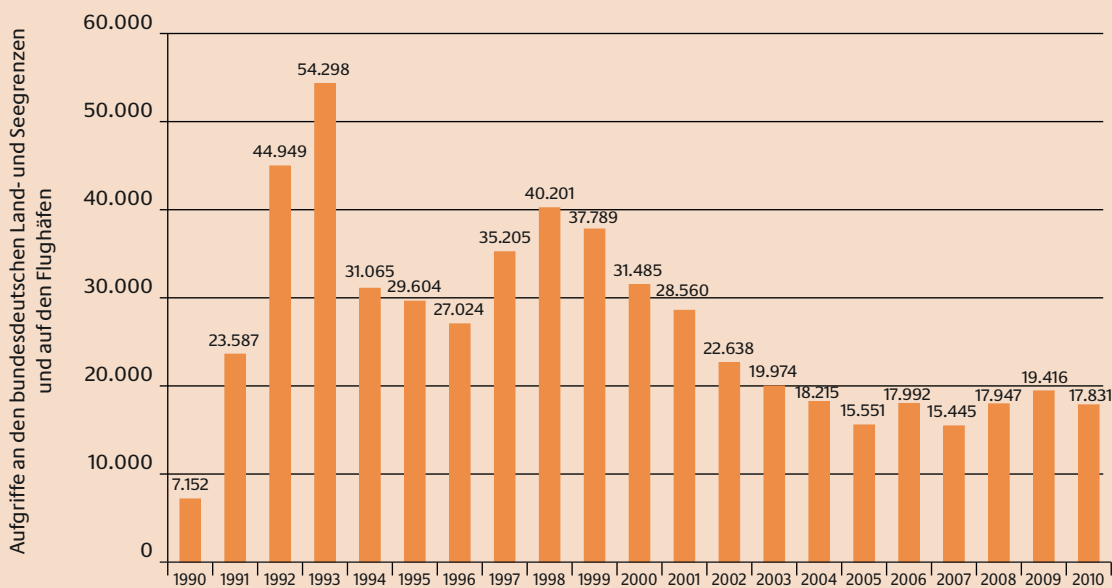
188 Im Hinblick auf Deutschland schätzt das Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) auf der Basis von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, dass im Jahr 2009 zwischen 138.000 und 330.000 Menschen illegal in Deutschland lebten, und damit deutlich weniger als noch einige Jahre zuvor geschätzt (vgl. dazu Vogel, Dita/Gelbrich, Stephanie 2010: Update report Germany: Estimate on irregular migration for Germany in 2009). Auf der Basis von Studien, die bezogen auf einzelne EU-Mitgliedstaaten vorliegen (s.u.), hat das HWWI zudem eine grobe Schätzung zum Gesamtumfang illegalen Aufenthalts in der EU erstellt, zuletzt für das Jahr 2008 (vgl. HWWI 2009: Size and development of irregular migration to the EU). Danach gibt es in der EU-27 zwischen 1,9 und 3,8 Millionen illegal aufhältige Menschen und nicht – wie in offiziellen EU-Dokumenten zu lesen – 4,5 bis 8 Millionen. In dem Projekt CLANDESTINO („Irreguläre Migration: Das Zählen des Unzählbaren. Daten und Trends in Europa“), in dem Forschungsinstitute aus Deutschland, Griechenland, Polen, England und Österreich kooperierten, wurden Daten und Schätzungen zu illegaler Migration gesammelt, bewertet und analysiert. Auf dieser Basis wurde eine Datenbank zu irregulärer Migration entwickelt, die seit Februar 2009 der Öffentlichkeit zur Verfügung steht (<http://irregular-migration.hwwi.net>).

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich meiden Personen ohne Aufenthaltstitel oder Duldung jegliche staatliche Registrierung – z. B. bei den Meldebehörden, in der Sozialversicherung. Am 7. Juni 2011 hat der Bundestag (Bundesrat: 23. September 2011) beschlossen, dass künftig Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (z. B. Schulen) von den im Übrigen fortbestehenden Übermittlungspflichten gemäß § 87 Abs. 1 und 2 AufenthG ausgenommen sind. Insgesamt sind die unerlaubt in Deutschland lebenden Migranten somit weitgehend der statistischen Erfassung entzogen.

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der unerlaubt in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der illegalen Migration aufzeigen.¹⁸⁹ Die folgenden Indikatoren können die illegale Migration als solche nicht messen. Sie können jedoch Hinweise auf Tendenzen der illegalen Migration geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über die Zahl der Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen und auf den Flughäfen und den an den Grenzen sowie im Inland festgestellten illegal aufhältigen Personen und zum anderen in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mit Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG.

189 Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff, Sinn/Kreienbrink/von Loeffelholz/Wolf 2006: 26ff sowie BAMF 2006 (Prüfauftrag Illegalität).

Abbildung 5-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2010



Quelle: Bundespolizei

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und der PKS ist zu beachten, dass auf Grund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen der unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist ist.

5.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

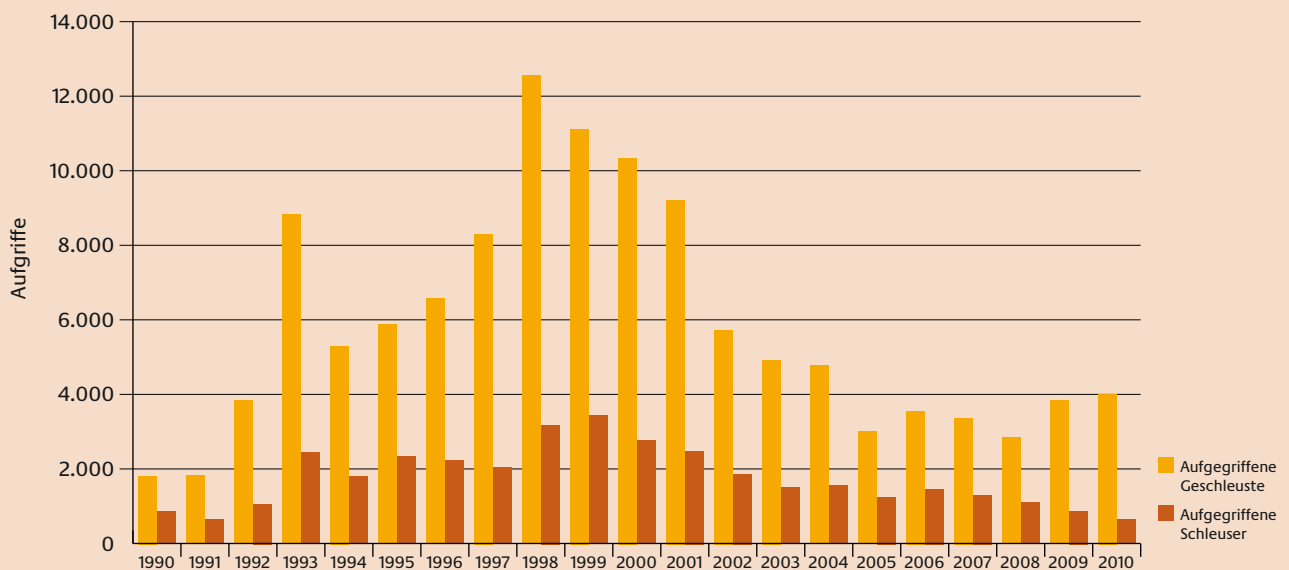
Ausländer, die beim Versuch der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder andere mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragte Behörden¹⁹⁰ aufgegriffen werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst sowohl Feststellungen an den Land- und Seegrenzen und auf Flughäfen als auch Feststellungen im Inland.

Nachdem die Zahl der unerlaubten Einreisen von 2007 bis 2009 leicht angestiegen war, konnte im Jahr 2010 wieder ein leichter Rückgang der Zahl der Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Grenzen verzeichnet werden. Die Bundespolizei und die mit den grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden der Bundesländer Bayern, Hamburg und Bremen sowie die Zollverwaltung haben im Jahr 2010 insgesamt 17.831 unerlaubt eingereiste Personen registriert (2009: 19.416 unerlaubte Einreisen) und 3.559 beim Versuch der unerlaubten Einreise zurückgewiesen (2009: 3.305 Zurückweisungen). Gegenüber dem Jahr 2009 bedeutet dies einen Rückgang der unerlaubten Einreisen um 8,2% und einen Anstieg der Zurückweisungen um 7,7% (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-3 im Anhang). Insgesamt liegen die Feststellungszahlen seit dem Jahr 2003 unter 20.000 Feststellungen pro Jahr und damit deutlich niedriger als im Verlauf der 1990er Jahre.

Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung durch den statistischen Vergleich der Feststellungen seit dem Jahr 2008 mit den Vorjahren ist jedoch nicht möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den neuen Binnengrenzen Deutschlands – insbesondere zu Polen und zur Tsche-

190 Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen, Landespolizei Bayern und die Bundeszollverwaltung.

Abbildung 5-2: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2010



Quelle: Bundespolizei

chischen Republik – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem Wegfall der systematischen Grenzübertrittskontrollen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise im rückwärtigen Grenzraum festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenzkontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter Einreise zurück.

Feststellungen bei Maßnahmen im Grenzbereich

Die im Ausland eingesetzten Dokumenten- und Visumberater der Bundespolizei¹⁹¹ verhinderten 2010 durch Beratungen der Visastellen deutscher Auslandsvertretungen und der Luftfahrtunternehmen insgesamt 14.277 unerlaubte Einreisen nach Deutschland bzw. in die Staaten der Europäischen Union. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um 6,3%.

Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Im Jahr 2010 wurden 711 Schleuser an den deutschen Grenzen registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 24,9% im Vergleich zum Vorjahr. Damit hat sich der seit 2006 zu beobachtende rückläufige

Trend auch im Jahr 2010 fortgesetzt (vgl. Abbildung 5-2 und Tabelle 5-4 im Anhang). Bei den Geschleusten konnte von 2006 bis 2008 ein Rückgang der Aufgriffszahlen festgestellt werden. In den Jahren 2009 und 2010 wurde ein Wiederanstieg der Zahl der Geschleusten registriert. Im Jahr 2010 wurden 4.050 Geschleuste an deutschen Grenzen aufgegriffen. Dies bedeutet eine Zunahme der Feststellungszahlen um 12,1% gegenüber 2009.

5.2.2 Tatverdächtige mit illegalem/irregulärem Aufenthalt nach der PKS

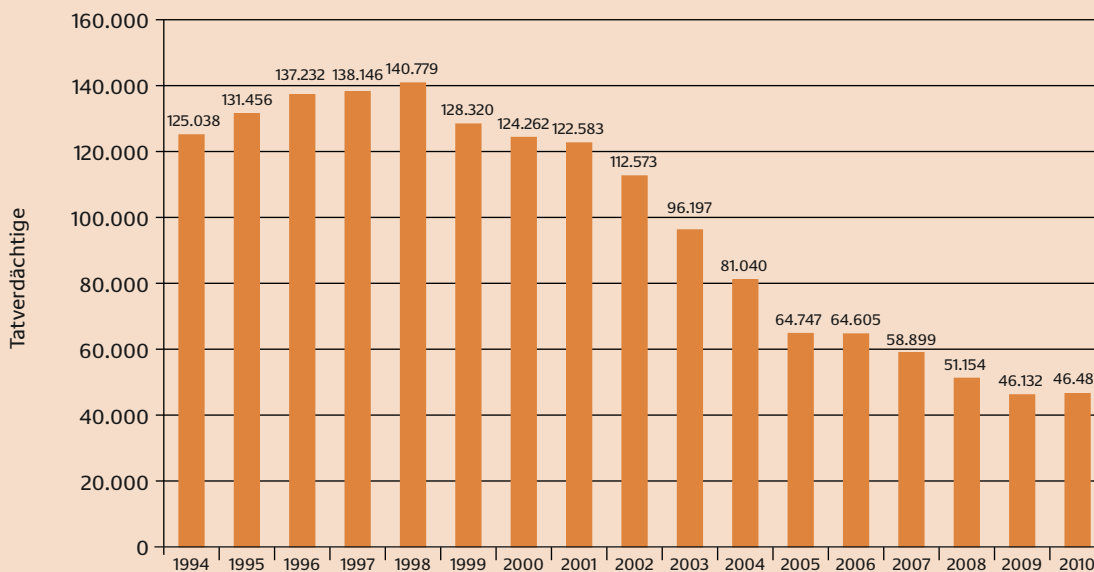
Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden zunächst die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet, anschließend die unerlaubte Einreise und das Einschleusen von Ausländern nach der PKS.

Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt

Für das Jahr 2010 sind in der PKS insgesamt 46.487 Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt registriert (darunter 44.570 nichtdeutsche Tatverdächtige

191 Einzelheiten zum Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern der Bundespolizei im Migrationsbericht 2009, Ziff. 5.3.

Abbildung 5-3: Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2010



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Anmerkung: Durch die Umstellung der PKS im Jahre 2009 auf den sogenannten PKS-Einzeldatensatz konnte auf Bundesebene erstmals eine „echte“ Tatverdächtigenzählung durchgeführt werden; d. h. Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden sind, werden in den Bundestabellen nur einmal gezählt. Bis einschließlich 2008 war dies aufgrund der Anlieferung der Ländertabellen an das Bundeskriminalamt in aggregierter Form nur auf Länderebene möglich. Dadurch kam es bisher zu Überzählungen auf Bundesebene.

wegen Verstoßes gegen das Aufenthalts- bzw. das Asylverfahrensgesetz sowie das Freizügigkeitsgesetz/EU) (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-5 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen ist von 1998 bis 2009 kontinuierlich gesunken. Im Jahr 2010 wurde ein minimaler Anstieg der Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland um 0,8% im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.

5.2.3 Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht nach, so kann auf das Mittel der zwangsweisen Rückführung zurückgegriffen werden. Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung dieser Pflicht nicht gesichert ist.

Zudem soll ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Seit dem Höhepunkt im Jahr 1994 sank die Zahl der abgeschobenen Personen und betrug im Jahr 2010 insgesamt 7.558 (vgl. Tabelle 5-1). Dies bedeutet einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 3,5%. Von den Abschiebungen des Jahres 2010 entfielen 719 auf Staatsangehörige aus Kosovo, 642 auf türkische Staatsangehörige, 588 auf Serben und 550 auf Vietnamesen. Hauptzielländer von Abschiebungen auf dem Luftweg waren die Türkei, Kosovo, Vietnam und Serbien. In andere Mitgliedstaaten der EU wurden auf dem Luftweg 1.811 Personen, zumeist sogenannte Dublin-Fälle, abgeschoben.¹⁹²

Darüber hinaus konnten im Jahr 2010 insgesamt 8.416 Zurückschiebungen vollzogen werden. Dies

¹⁹² Vgl. Bundestagsdrucksache 17/5460 vom 12. April 2011: Abschiebungen im Jahr 2010.

Tabelle 5-1: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2010

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894
2007	9.617
2008	8.394
2009	7.830
2010	7.558

Quelle: Bundespolizei

bedeutet einen Rückgang um 14,0% im Vergleich zum Vorjahr (9.782 Zurückschiebungen) (vgl. dazu Tabelle 5-3 im Anhang). Am häufigsten wurden Staatsangehörige aus der Türkei (730 Personen), der Russischen Föderation (567 Personen) und China (490 Personen) zurückgeschoben.

5.2.4 Rückkehrförderung

Die Rückkehrförderung stellt ein Instrument der Migrationssteuerung dar und trägt dem Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor zwangsweisen Rückführungen (siehe oben) Rechnung.¹⁹³

¹⁹³ Zur Rückkehrförderung vgl. ausführlich Schneider, Jan/Kreienbrink, Axel 2010: Rückkehrunterstützung in Deutschland. Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten. Working Paper 31 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg.

Tabelle 5-2: Freiwillige Rückkehr im Rahmen des Förderprogramms REAG/GARP 1999 bis 2010

Jahr	Anzahl der ausgereisten Personen
1999	61.332
2000	75.416
2001	14.942
2002	11.691
2003	11.588
2004	9.961
2005	7.465
2006	5.757
2007	3.437
2008	2.799
2009	3.107
2010	4.480

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Die freiwillige Rückkehr in Deutschland wird insbesondere im Rahmen der von Bund und Ländern finanzierten Rückkehrförderprogramme REAG und GARP unterstützt.¹⁹⁴ Seit dem 1. Januar 2003 ist das BAMF für die Bewilligung der Bundesmittel für diese beiden Programme zuständig (§ 75 Nr. 7 AufenthG).

Im Rahmen der Rückkehrförderprogramme REAG und GARP kehren jährlich mehrere tausend Personen in ihre Heimatländer zurück oder wandern in andere Staaten weiter. Dabei handelt es sich zumeist um abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber sowie um Flüchtlinge.

¹⁹⁴ REAG: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Programme. Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung und bietet Starthilfen für verschiedene Migrantengruppen (etwa für (abgelehnte) Asylbewerber, aber auch für Bürgerkriegsflüchtlinge), die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern. Es wird von der International Organisation for Migration (IOM) im Auftrag des BMI und der zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert.

Insgesamt wurde von 1999 bis Ende 2010 durch das REAG/GARP-Programm die freiwillige Rückkehr von etwa 212.000 Personen in ihre Herkunftsländer gefördert.¹⁹⁵ Von 2000 bis 2008 sank die Anzahl der ausgereisten Personen kontinuierlich von 75.416 auf 2.799. In den beiden Folgejahren wurde wieder ein Anstieg der Zahl der ausgereisten Personen registriert. Im Jahr 2010 wurde die freiwillige Rückkehr von 4.480 Personen gefördert (vgl. Tabelle 5-2). Dies entspricht einem Anstieg um 44,2% im Vergleich zum Vorjahr.

21,5% der geförderten Rückkehrer besaßen die serbische Staatsangehörigkeit (absolut: 962 Personen), 11,8% die mazedonische (530 Personen), 10,9% die irakische (487 Personen) und 8,4% die Staatsangehörigkeit Kosovos (377 Personen). 97,3% der im Jahr 2010 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück. 2,7% zogen in einen anderen Staat, insbesondere nach Kanada und in die Vereinigten Staaten. Fast die Hälfte (49,0%) der 2010 ausgereisten Personen hatte sich weniger als ein Jahr in Deutschland aufgehalten, ein knappes Drittel (29,6%) länger als fünf Jahre.

¹⁹⁵ Vgl. dazu Schneider/Kreienbrink 2010. Seit Bestehen dieser Programme ist die freiwillige Rückkehr ins Heimatland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland von mehr als 500.000 Menschen finanziell und organisatorisch unterstützt worden.



Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Das folgende Kapitel informiert über die Größenordnung und die Struktur der ausländischen Bevölkerung und der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland (Bestandsdaten). Ergänzend wird auf die Entwicklung der Geburten und der Einbürgerungen eingegangen.

6.1 Ausländische Staatsangehörige

Die amtliche Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes weist sowohl Daten für die Gesamtbevölkerung insgesamt als auch getrennt für die deutsche und ausländische Bevölkerung aus. Dabei basiert die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer auf der Ermittlung des Bevölkerungsbestandes zu einem bestimmten Stichtag.¹⁹⁶ Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff und nicht der Begriff des Migranten (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.¹⁹⁷ Dies können direkt zugezogene Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein oder auch deren im Land geborene Nachkommen, die selbst keine

Migranten sind¹⁹⁸, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.¹⁹⁹ Ausländer sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 6.2). In den amtlichen Statistiken wird bislang zumeist die Differenzierung nach Nationalität vorgenommen und nicht nach dem Migrationshintergrund.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (vgl. Tabelle 6-1) ist abhängig von der Zu- und Abwanderung, der Geburtenentwicklung und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung sowie von der jeweiligen Einbürgerungspraxis.²⁰⁰ In Deutschland war bis Ende 1999 die Einbürgerungsregelung für Ausländer eher restriktiv, was zu einer im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Einbürgerungsquote geführt hat.

Spätaussiedler und deren in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben dagegen seit der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mit Wirkung zum 1. August 1999

196 Seit 1975 jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Die Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein Jahr).

197 Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

198 Die Ausländerbestandszahlen sind somit nicht identisch mit den Migrationszahlen.

199 Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 können unter bestimmten Bedingungen auch die in Deutschland geborenen Kinder von Ausländern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3).

200 Zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen siehe Kapitel 6.4.

Tabelle 6-1: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 1991 bis 2010

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung ¹	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ²	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR ¹
1991 ³	80.274.564	6.066.730	7,6	-	5.882.267
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9	6.495.792
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6	6.878.117
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0	6.990.510
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2	7.173.866
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0	7.314.046
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0	7.365.833
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5	7.319.593
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4	7.343.591
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9	7.296.817
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7	7.318.628
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4	7.335.592
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1	7.334.765
2004 ⁴	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0	6.755.811
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.002
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0	6.727.618
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8	6.694.776
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	1,0	6.753.621

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Stichtag: jeweils 31.12.

2) Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.

3) Zahlen für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

4) Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung (ca. 7,1 Mio.) und im Ausländerzentralregister (ca. 6,7 Mio.) insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich voneinander ab.

mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (§§ 7, 40a Satz 2 StAG).²⁰¹ Das bedeutet, dass die Ausländerbestandszahlen zum einen zu einer Unterschätzung der Migration durch die Nichteinbeziehung der

zuwandernden Spätaussiedler führen, zum anderen aber auch zu einer Überschätzung aufgrund der im Inland geborenen ausländischen Kinder.²⁰²

Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung in Deutschland sind die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

²⁰¹ Vor der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden Spätaussiedler in einem formellen Verfahren zügig eingebürgert. Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes gehen Spätaussiedler nicht mehr in die Einbürgerungsstatistik ein.

²⁰² Sowohl Ausländer als auch Spätaussiedler und Eingebürgerte werden zu den Personen mit Migrationshintergrund gezählt. Siehe dazu Kapitel 6.2.

In der Bevölkerungsfortschreibung werden die Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung differenziert nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Nationalität (deutsch/nicht deutsch) auf Gemeindeebene mit den Ergebnissen der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen fortgeschrieben. Zudem werden auch die Ergebnisse des Staatsangehörigkeitswechsels und sonstige Bestandskorrekturen berücksichtigt.

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst.²⁰³ Dabei werden Informationen über Ausländer gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Das AZR ermöglicht eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das AZR auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus.²⁰⁴

Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimmgige Fälle bereinigt. Die Bereinigung hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag.²⁰⁵ Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit

denen der Vorjahre vergleichbar. Zudem weicht nun die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung nach dem AZR deutlich von der nach der Bevölkerungsfortschreibung ab. Die Zahlen aus dem AZR müssen grundsätzlich niedriger sein als die aus der Bevölkerungsfortschreibung, da hier nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist.

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 6-1 und Abbildung 6-17 im Anhang).²⁰⁶ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 nach den Daten des AZR ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen. Insofern sind die AZR-Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar. Am Ende des Jahres 2010 lebten laut AZR insgesamt 6.753.621 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Die Zahl der Ausländer in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf 7.198.946. Dies entspricht einem Ausländeranteil von 8,8%. Seit Mitte der 1990er Jahre hält sich der Ausländeranteil damit auf relativ konstantem Niveau.

6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Am Ende des Jahres 2010 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.629.480 Personen die größte ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von etwa einem Viertel (24,1%) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-9 im Anhang). Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 28.600 Personen.²⁰⁷ Bereits in den Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen um 25.000 bis 30.000 Personen zu verzeichnen. Die zweitgrößte Nationa-

203 Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

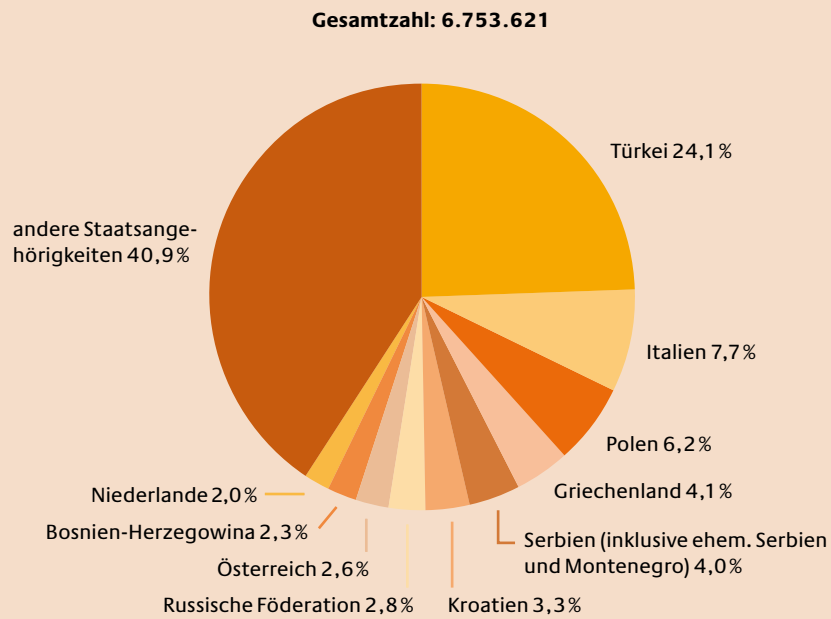
204 Deshalb werden im Folgenden überwiegend die aktuellen Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z. B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 6-7 im Anhang).

205 Vgl. dazu Opfermann/Grobecker/Krack-Roberg 2006: 480-494.

206 Für eine längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 6-7 im Anhang. Zur Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern vgl. Tabelle 6-8 im Anhang.

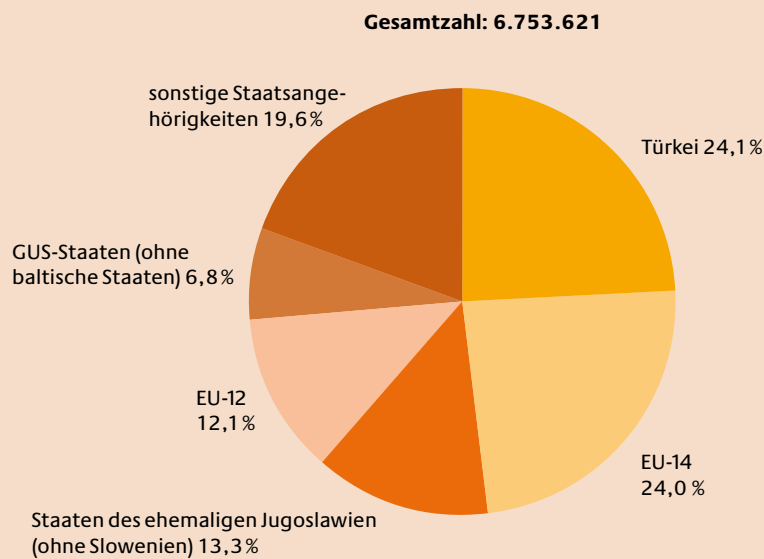
207 Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist u. a. auf Einbürgerungen (vgl. dazu Worbs 2008) und den seit 2006 festzustellenden Wanderungsverlust zurückzuführen.

Abbildung 6-1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2010



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung 6-2: Ausländische Staatsangehörige in Deutschland am 31. Dezember 2010



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

litätengruppe bildeten die italienischen Staatsangehörigen mit 517.546 Personen (7,7%), vor Personen aus Polen mit 419.435 Staatsangehörigen (6,2%). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern zählen Griechenland mit 276.685 (4,1%) und Serbien²⁰⁸ mit 272.061 Staatsangehörigen (4,0%). Dabei hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um 43,6% erhöht (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang).

Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich in den Jahren 2007 bis 2010 auch ein deutlicher Anstieg der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. So waren Ende 2010 126.536 Rumänen in Deutschland gemeldet. Damit ist die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, um 72,5% gestiegen. Noch deutlicher nahm die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen zu. Diese erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 91,7% auf 74.869 Personen. Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen ist insbesondere auf den seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 1.4 und 2.2).²⁰⁹ Nachdem bis 2009 über Jahre ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus den der EU angehörenden ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland, Portugal und Spanien festzustellen war, konnte im Jahr 2010 ein Stagnieren (Griechenland, Portugal) oder gar ein leichtes Ansteigen (Spanien, Italien) der Zahlen aus diesen Ländern registriert werden.

208 In dieser Zahl sind neben 179.048 Personen mit serbischer Staatsangehörigkeit auch 93.013 Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro enthalten. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Allerdings haben sich noch nicht alle Personen des ehemaligen Serbien und Montenegro bzw. des ehemaligen Jugoslawien einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet. Seit Mai 2008 werden im AZR auch Staatsangehörige aus Kosovo getrennt aufgeführt. Ende 2010 waren 108.797 Personen aus Kosovo im AZR gespeichert, die nicht in der Zahl für Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro enthalten sind. Ebenso wenig enthalten sind die Personen mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit. Dies waren am Jahresende 2010 12.930 Personen.

209 Der Wanderungsüberschuss rumänischer Staatsangehöriger stieg von 2006 auf 2007 von +2.030 auf +19.370, der Wanderungsgewinn bulgarischer Staatsangehöriger von +228 auf +12.226.

Betrachtet man die ausländische Bevölkerung nicht nur nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, sondern auch zusätzlich nach verschiedenen Regionen, so zeigt sich, dass Ende 2010 etwa ein Viertel (24,1%) der in Deutschland lebenden Ausländer die türkische Staatsangehörigkeit besaß und ein weiteres knappes Viertel (24,0%) eine Staatsangehörigkeit aus einem der alten EU-Staaten (EU-14²¹⁰) (vgl. Abbildung 6-2). Etwa 13,3% der Ausländer stammten aus einem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien), 12,1% aus den neuen EU-Staaten (EU-12²¹¹) und 6,8% aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten). Während die Zahl der Ausländer aus den alten EU-Staaten (EU-14) im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen ist (+0,3%), stieg die Zahl der Staatsangehörigen aus den seit Mai 2004 der EU angehörenden Staaten (EU-10) um 7,1%. Seit 2004 hat sich die Zahl der Staatsangehörigen aus diesen mittel- und osteuropäischen Staaten um 37,9% erhöht (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang).

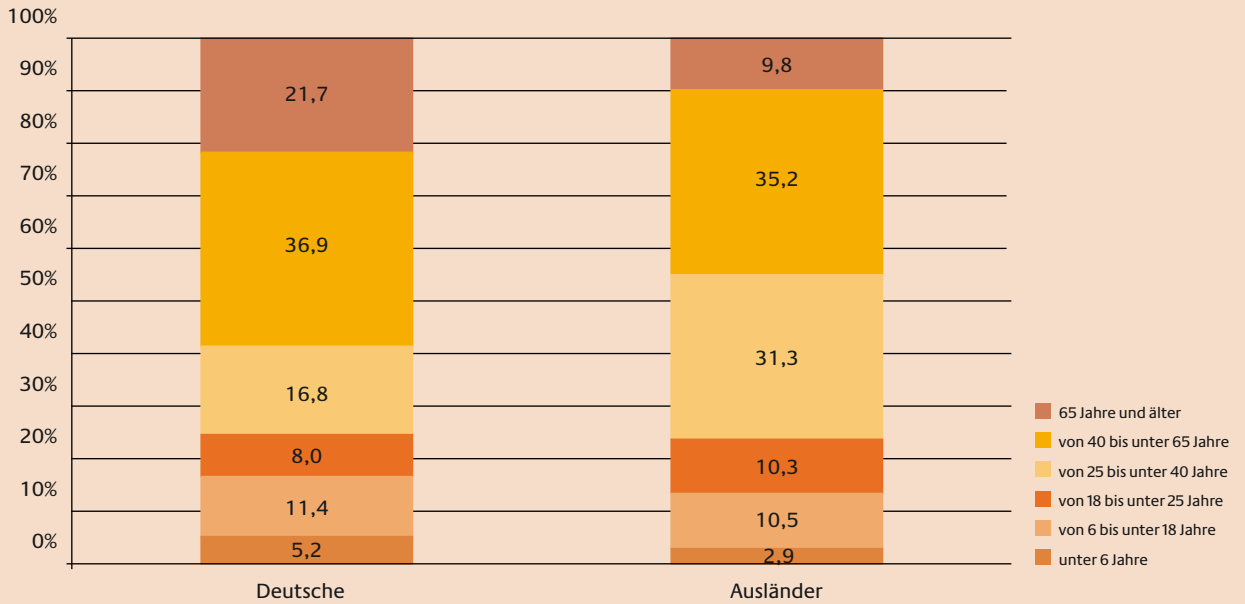
6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren im Jahr 2010 55,0% der Ausländer jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 41,4% der deutschen Bevölkerung zutrifft (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-10 im Anhang). Allerdings liegt der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Deutschen mit 5,2% höher als bei den Ausländern (2,9%). Dies liegt auch an der zu Beginn des Jahres 2000 eingeführten Regelung, wonach unter bestimmten Bedingungen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt neben der Staatsangehörig-

210 Dabei handelt es sich um folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

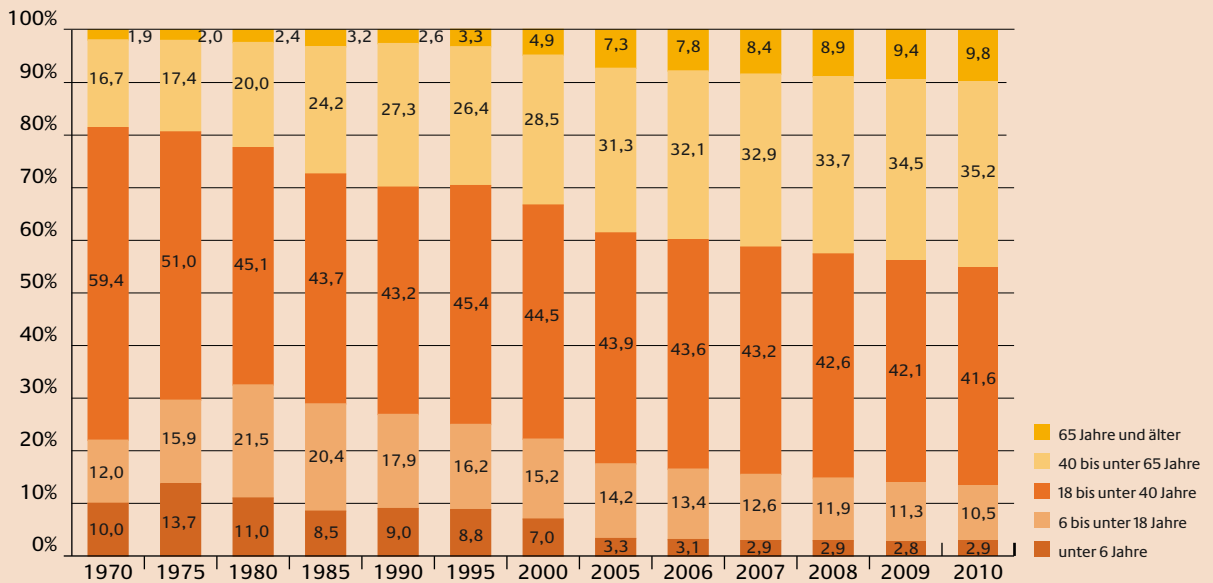
211 Dabei handelt es sich um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien. Letztere werden häufig auch als EU-2 bezeichnet.

Abbildung 6-3: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 6-4: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

keit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3 Geburten). Bei den älteren Altersstufen sind 21,7% der Deutschen über 65 Jahre alt, bei den Ausländern sind es nur 9,8%.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung altert (vgl. Abbildung 6-4). So lag der Anteil der unter 40-jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80%, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2% betrug. Im Jahr 2010 waren 55,0% der ausländischen Bevölkerung unter 40 Jahre und 9,8% über 65 Jahre alt. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung.

Im Jahr 2010 waren 51,0% der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 49,0% weiblich. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus

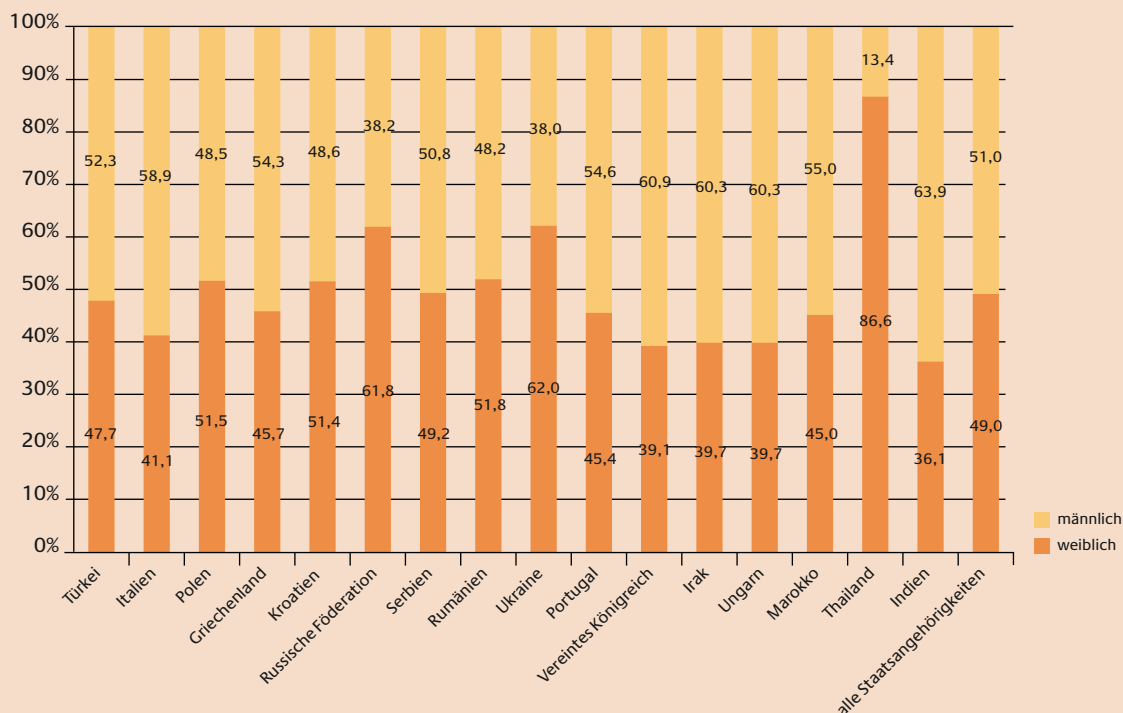
der Russischen Föderation (61,8%), der Ukraine (62,0%), Estland (68,9%), Finnland (70,2%), Thailand (86,6%), der Tschechischen Republik (65,5%), Brasilien (71,9%), Litauen (68,2%) und den Philippinen (82,6%) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Abbildung 6-5 und Tabelle 6-11 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich (60,9%), dem Irak (60,3%), Jordanien (60,8%), Nigeria (63,6%), Ägypten (66,1%), Algerien (70,8%), Indien (63,9%) und Tunesien (66,7%) der Anteil von Männern deutlich höher als der der Frauen.

6.1.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Zum Ende des Jahres 2010 lebten zwei Drittel (67,4%) der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, etwas mehr als ein Drittel (39,1%) seit mehr als zwanzig Jahren und ein

Abbildung 6-5: Geschlechtsstruktur ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2010



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

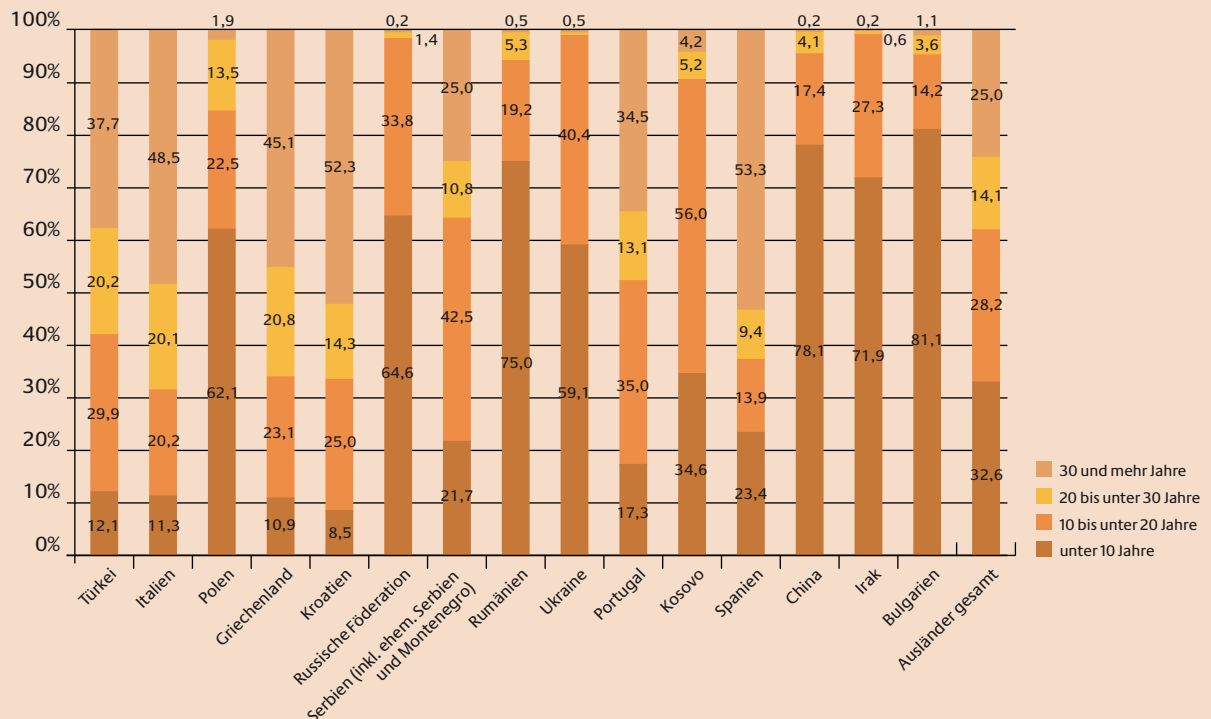
Viertel (25,0%) sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-6 und Tabelle 6-12 im Anhang). Insgesamt lebten über 4,9 Millionen Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass fast drei Viertel (73,9%) zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 87,9% der Türken, 89,1% der Griechen, 88,7% der Italiener und 91,5% der Kroaten weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens zehn Jahren auf. Dagegen sind 64,6% der russischen, 62,1% der polnischen, 75,0% der rumänischen, 81,1% der bulgarischen, 78,1% der chinesischen und 71,9% der irakischen Staatsangehörigen weniger als zehn Jahre in Deutschland. Dies und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer einzelner

Nationalitäten spiegeln die Migrationsgeschichte Deutschlands wider.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland Ende 2010 aufhältigen Ausländer betrug 18,9 Jahre (vgl. Tabelle 6-12 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus Slowenien (30,4 Jahre), Spanien (27,3 Jahre), Österreich (27,7 Jahre), Kroatien (28,5 Jahre), Italien (27,9 Jahre), Griechenland (27,2 Jahre) und den Niederlanden (23,2 Jahre). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer türkischer Staatsangehöriger betrug 24,0 Jahre. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Polen: 10,0 Jahre, Ukraine: 9,2 Jahre, Russische Föderation: 8,7 Jahre, Rumänien: 6,6 Jahre, Slowakei: 7,7 Jahre, Bulgarien: 6,0 Jahre). Eine ebenfalls

Abbildung 6-6: Aufenthaltsdauer von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Deutschland am 31. Dezember 2010



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Tabelle 6-2: Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2010

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel											EU-Recht: EU-Aufenthaltstitel/Freizügigkeitsbescheinigung ²	Duldung	ohne Aufenthaltstitel, Gestattung oder Duldung ³	Sonstige ⁴	
	nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)		nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)													Niederlassungserlaubnis
	Insgesamt	befristet	unbefristet	Aufenthaltsverfahren						insgesamt						
				zum Zweck der Auszubildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte								
Türkei	1.629.480	90.355	674.595	292.490	6.153	4.206	17.647	226.128	38.356	519.001	3.887	1.520	6.170	23.228	18.234	
Kroatien	220.199	2.732	105.335	23.733	507	3.921	792	16.789	1.724	81.199	2.003	4	391	3.551	1.251	
Russische Föderation	191.270	2.409	9.164	69.075	8.341	4.654	5.230	47.583	3.267	94.965	1.591	1.517	2.864	6.921	2.764	
Serbien	179.048	683	9.840	60.091	654	2.486	21.683	30.085	5.183	86.580	1.258	2.863	7.965	4.650	5.118	
ehem. Serbien und Montenegro	93.013	1.308	17.964	20.519	143	297	6.301	11.931	1.847	43.652	1.041	46	2.895	3.619	1.969	
Kosovo	108.797	210	1.984	57.087	173	107	15.786	37.499	3.522	38.989	522	1.170	4.697	1.672	2.466	
Montenegro	12.930	19	333	4.150	46	27	1.308	2.488	281	7.030	76	25	792	224	281	
Bosnien-Herzegowina	152.444	1.144	6.619	34.722	651	2.610	7.968	21.164	2.329	101.626	1.350	221	2.197	3.118	1.447	
Ukraine	124.293	2.375	47.166	29.902	4.809	3.209	1.834	18.553	1.497	38.250	1.341	63	359	3.732	1.105	
Vereinigte Staaten	97.732	4.314	20.375	33.453	7.374	10.078	136	12.710	3.155	27.414	2.260	1	40	5.979	3.896	
Vietnam	84.301	1.200	4.061	29.498	2.897	379	2.542	21.645	2.035	40.907	188	306	2.465	4.401	1.275	
China	81.331	1.455	1.108	55.350	29.672	11.088	1.294	12.446	850	13.869	830	404	2.845	3.372	2.098	
Irak	81.272	328	641	41.819	410	78	24.326	16.033	972	21.325	270	4.053	6.702	2.828	3.306	
Mazedonien	65.998	1.154	16.361	16.667	397	359	1.444	13.315	1.152	24.979	722	1.048	1.345	2.789	933	
Marokko	63.570	1.918	8.725	21.855	3.483	461	402	15.943	1.566	24.206	1.411	134	649	2.343	2.329	
Thailand	56.153	759	3.105	15.571	1.307	534	69	12.402	1.259	34.338	701	-	43	1.050	586	
Iran	51.885	1.377	3.778	19.815	2.975	935	7.217	7.668	1.020	17.368	341	2.509	2.400	3.105	1.192	
Afghanistan	51.305	833	2.314	24.392	214	28	15.519	8.030	601	13.391	182	5.853	1.072	2.273	995	

Staats- angehörigkeit	Insgesamt		Aufenthaltstitel										EU-Recht: EU- Aufent- haltstitel/ Freizügig- keits- bescheini- gung ²	Auf- enthalts- ge- stattung	Duldung	ohne Auf- enthalts- titel, Ge- stattung oder Duldung ³	Sonstige ⁴	
	nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)		nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)								Nieder- lassungs- erlaubnis							
	befristet	un- befristet	insgesamt	Aufenthaltsurlaubnis darunter					beson- dere Auf- enthalts- rechte	familiäre Gründe	huma- nitätäre Gründe	zum Zweck der Erwerbs- tätigkeit						zum Zweck der Aus- bildung
				zum Zweck der Aus- bildung	zum Zweck der Erwerbs- tätigkeit	huma- nitätäre Gründe	familiäre Gründe	beson- dere Auf- enthalts- rechte										
Kasachstan	1.450	7.090	22.185	662	216	647	19.312	1.348	17.614	130	21	221	1.404	892				
Indien	1.479	3.784	26.638	5.152	8.970	407	11.537	572	8.287	896	532	2.552	3.242	870				
Schweiz	1.817	11.236	4.840	13	25	-	187	4.615	4.876	11.018	-	-	2.713	697				
Libanon	784	2.240	17.643	879	225	6.112	9.505	922	6.644	335	311	3.891	1.741	2.173				
Brasilien	649	1.346	13.744	3.930	1.628	79	7.405	702	12.048	2.619	-	74	1.281	776				
Syrien	279	470	15.192	2.224	390	4.929	6.775	874	5.408	208	1.763	4.311	1.262	1.240				
Japan	1.547	1.291	17.276	3.187	6.339	31	7.283	436	7.281	421	-	4	1.102	403				
Pakistan	457	663	13.460	1.568	482	2.000	8.723	687	9.089	715	1.031	1.315	1.689	765				
Sri Lanka	1.072	3.994	9.469	118	129	2.892	5.914	416	8.935	79	507	324	1.757	491				
Korea, Republik	686	1.197	14.408	6.969	2.247	44	4.894	254	5.611	111	1	27	931	732				
Tunesien	357	1.298	9.209	2.180	268	181	6.059	521	9.568	477	52	244	871	880				
Ghana	555	1.656	7.935	320	89	876	5.994	656	7.868	334	141	896	1.486	506				
alle Staats- angehörigkeiten	191.992	1.334.579	1.270.498	143.636	85.929	192.352	751.977	96.604	1.524.190	1.645.821	35.856	87.194	505.915	157.576				

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Im AZR sind jedoch viele Personen noch keinem Nachfolgestaat des ehemaligen Serbien und Montenegro zugeordnet. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.
- 2) Bei Drittstaatsangehörigen, die einen EU-Aufenthaltstitel inne haben, handelt es sich in der Regel um Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Bürgern des EWR. Ihnen wird eine EU-Aufenthaltskarte ausgestellt.
- 3) Darunter fallen u. a. Unionsbürger sowie ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.
- 4) Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer haben Staatsangehörige aus China (6,6 Jahre), dem Irak (7,0 Jahre) und Kasachstan (8,9 Jahre) aufzuweisen.

Aufenthaltsstatus

Ausländer aus einem Nicht-EU-Staat (Drittstaatsangehörige), die ins Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten, bedürfen in der Regel eines Aufenthaltstitels (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Durch das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes wurden die bis dahin bestehenden fünf Aufenthaltstitel (im Wesentlichen) auf zwei reduziert²¹²: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG). Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz wurde mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG; § 9a AufenthG) zudem ein weiterer Aufenthaltstitel eingeführt. Unionsbürger fallen dagegen grundsätzlich nicht unter das Aufenthaltsgesetz, sondern unter das Freizügigkeitsgesetz/EU.²¹³

Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich dabei primär an den unterschiedlichen Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe). Die Aufenthaltserlaubnis ist dem beabsichtigten Aufenthaltszweck entsprechend zu befristen (§ 7 Abs. 2 AufenthG). Sie ersetzt die befristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis. Die Niederlassungserlaubnis ersetzt die bisherigen unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen (unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung). Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 9 Abs. 1 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis ist einem Drittstaatsangehörigen zu erteilen, wenn er seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und zusätzliche Bedingungen erfüllt (z. B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Altersversorgung, hinreichende Sprachkenntnisse, keine Verurteilung wegen nicht unerheblicher Straftat, ausreichender Wohnraum) (§ 9 Abs. 2 AufenthG). In Ausnahmefällen

kann die Niederlassungserlaubnis einem Ausländer von Anfang an erteilt werden. Dies ist etwa bei Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG der Fall. Für Drittstaatsangehörige, die als Selbständige zuwandern, ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren möglich (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Neben diesen Aufenthaltstiteln gibt es weiterhin die Aufenthaltsgestattung und die Duldung, die beide nicht als Aufenthaltstitel gelten. Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbewerber zur Durchführung ihres Asylverfahrens (§ 55 AsylVfG). Sie vermittelt einen rechtmäßigen Aufenthalt und ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Duldung wird einem ausreisepflichtigen Ausländer erteilt, solange dessen Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und ihm keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Zwei Drittel (66,7%) aller in Deutschland lebenden Ausländer hatten zum Jahresende 2010 ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (vgl. Tabelle 6-2).²¹⁴ Etwas mehr als ein Fünftel (21,7%) der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes oder einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG. Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 60,9% der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen zum Jahresende 2010 einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Fast ein Drittel (31,7%) der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels. 87.194 Personen bzw. 1,3% aller aufhältigen Ausländer besaßen eine Duldung (Ende 2009: 87.225 Personen), 35.846 Personen (Ende 2009: 34.458 Personen) eine Aufenthaltsgestattung (0,5%). Weitere knapp 506.000 Personen (7,5%) der im AZR registrierten Ausländer hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung.

²¹² Zudem gilt auch das Visum als eigenständiger Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG; § 6 AufenthG).

²¹³ Zu Unionsbürgern siehe ausführlich Kapitel 2.2.

²¹⁴ Entweder in Form einer Aufenthaltsberechtigung, einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels nach altem Recht oder in Form einer Niederlassungserlaubnis oder einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung bzw. einer (unbefristeten) EU-Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht.

Nach § 104a AufenthG kann diesem Personenkreis unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG gewährt werden.

Nach der gesetzlichen Altfallregelung soll der weitere Aufenthalt eines geduldeten Ausländers zugelassen werden,

- wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenlebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Deutschland aufgehalten hat und er
- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse besitzt,²¹⁵
- bei schulpflichtigen Kindern den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- keinen Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen besitzt und
- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (§ 104a Abs. 1 AufenthG).

Zudem muss der Ausländer seinen Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern können. Geduldete Personen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, aber die übrigen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, erhalten eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 AufenthG.²¹⁶

Die Aufenthaltserlaubnis auf Probe wurde zunächst mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Wenn bis dahin der Lebensunterhalt des Ausländers überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war, sollte die Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG um weitere zwei Jahre verlängert werden.

215 Von der Bedingung hinreichend mündlicher Sprachkenntnisse konnte bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden.

216 Vgl. dazu die Begründung zu § 104a AufenthG.

Im Dezember 2009 beschloss die Innenministerkonferenz eine Anschlussregelung in Bezug auf § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.6.3).²¹⁷

Für die weitere Zukunft müssen zudem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Bei fehlenden hinreichenden mündlichen Sprachkenntnissen wurde die Aufenthaltserlaubnis zunächst bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer bis dahin die Erfüllung dieser Voraussetzung nachwies (§ 104a Abs. 5 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 104a Abs. 4 AufenthG).

Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können Ausnahmen zur Vermeidung von Härtefällen zugelassen werden bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen, bei Alleinerziehenden und Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist sowie bei Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, in Deutschland jedoch Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Zum 30. Juni 2011 lebten etwa 51.000 Ausländer mit einer Duldung und einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland.²¹⁸ Mit einer Aufenthaltsgestattung und einem mindestens sechsjährigen Aufenthalt waren zum 30. Juni 2011 etwa 4.500 Ausländer registriert. Wie viele Personen hiervon die weiteren Voraussetzungen

217 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen (Beschluss Nr. 13).

218 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/6816 vom 22. August 2011: Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2011 und politischer Handlungsbedarf: 6.

der Altfallregelung erfüllen und das Bleiberecht in Anspruch nehmen können, kann jedoch den Daten des AZR nicht entnommen werden.

Zum 30. Juni 2011 waren im AZR insgesamt 8.822 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG) erfasst (31. Dezember 2009: 21.432 Personen).²¹⁹ Davon erhielten 6.401 Personen (72,6%) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 S. 2 AufenthG aufgrund eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit, eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe wurde 1.642 Ausländern (18,6%) erteilt. Die restlichen 779 Aufenthaltserlaubnisse wurden an volljährige Kinder (§ 104a Abs. 2 S. 1 AufenthG), unbegleitete Minderjährige (§ 104a Abs. 2 S. 2 AufenthG) und Minderjährige nach der Ausreise ihrer Eltern (§ 104b i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG) erteilt.

Durch den durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ vom 23. Juni 2011 (BGBl. 2011 Teil I Nr. 33 vom 30. Juni 2011, S. 1266-1270) neu in das Aufenthaltsgesetz aufgenommenen § 25a kann einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird. Zudem muss gewährleistet sein, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium

befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus (§ 25a Abs. 1 AufenthG). Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn u.a. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist (§ 25a Abs. 2 AufenthG).

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2010 fast drei Viertel (73,5%) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne hatten. Bei Kroaten waren es 85,6%, bei Ukrainern, trotz der vergleichsweise geringen Aufenthaltsdauer, bereits 69,8%. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus China und dem Irak, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, relativ gering (19,4% bzw. 27,4%). Mehr als zwei Drittel (68,1%) der Chinesen besaßen eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 6-2). Ein hoher Anteil der irakischen und afghanischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung.

6.2 Personen mit Migrationshintergrund

Seit dem Inkrafttreten des Mikrozensusgesetzes 2005²²⁰ ermöglichen die Daten des Mikrozensus die Identifizierung von Personen mit Migrationshintergrund. Dadurch lassen sich zusätzlich zum Ausländerbestand auch Zahlen zu Personen mit Migrationshintergrund angeben. So wird bei eingebürgerten Personen nun auch nach der ehemaligen Staatsangehörigkeit und dem Jahr der Einbürgerung gefragt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a MZG 2005). Zusätzlich

²¹⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/6816 vom 22. August 2011: Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2011 und politischer Handlungsbedarf: 5.

²²⁰ Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005), BGBl. I 2004, S. 1350-1353.

wird alle vier Jahre die Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, ihr Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ihre vormalige Staatsangehörigkeit erfragt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 MZG 2005).

Der Mikrozensus²²¹ stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die bislang in der Regel nur das Merkmal Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländergeneration unterscheiden noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können.

Das Statistische Bundesamt zählt zu den Personen mit Migrationshintergrund „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt 2007: 6).

221 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, an der jährlich 1% aller Haushalte in Deutschland beteiligt sind. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, die Befragung und die Aufbereitung der Daten durch die Statistischen Landesämter. Im Rahmen des Mikrozensus werden jährlich etwa 390.000 Haushalte mit rund 830.000 Personen befragt.

Im Mikrozensus 2007 wurde erstmals die Gruppe der (Spät-)Aussiedler gesondert ausgewiesen, was aufgrund einer Änderung des Frageprogramms in diesem Erhebungsjahr möglich wurde.²²² Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als (Spät-)Aussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren mit eingereiste Angehörige, nicht jedoch um bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt die folgende Differenzierung der Bevölkerung nach Migrationsstatus vor.²²³

222 Nachdem in den Jahren 2005 und 2006 lediglich gefragt wurde, ob man die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt hat, wurde im Jahr 2007 der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit differenzierter abgefragt. Die entsprechende Frage lautete nun: „Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, durch den Spätaussiedlerstatus oder durch Einbürgerung?“. Da jedoch auch diese Fragestellung nicht überschneidungsfrei ist (bis Mitte 1999 mussten (Spät-)Aussiedler ein formales Einbürgerungsverfahren durchlaufen), wurde die Frage für den Mikrozensus 2008 noch weiter differenziert. Zusätzlich wird nun gefragt, ob jemand die deutsche Staatsangehörigkeit als (Spät-)Aussiedler mit oder ohne Einbürgerung besitze.

223 Siehe dazu ausführlich Statistisches Bundesamt 2008b: 6.

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus:

1. Deutsche ohne Migrationshintergrund
2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn²²⁴
 - 2.1 Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar ist
 - 2.2 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
 - 2.2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte)
 - 2.2.1.1 Ausländer
 - 2.2.1.2 Deutsche
 - 2.2.1.2.1 ohne Einbürgerung (ab 2007: (Spät-)Aussiedler)
 - 2.2.1.2.2 Eingebürgerte
 - 2.2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte)
 - 2.2.2.1 Ausländer (2. und 3. Generation)
 - 2.2.2.2 Deutsche
 - 2.2.2.2.1 Eingebürgerte
 - 2.2.2.2.2 Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil
 - 2.2.2.2.2.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2.2.2.2.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

Tabelle 6-3: Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2010, in Tausend

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bevölkerung insgesamt	82.465	82.369	82.257	82.135	81.904	81.715
Deutsche ohne Migrationshintergrund	67.132	67.225	66.846	66.569	65.856	65.970
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	15.333	-	-	-	16.048	-
dar: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar ¹	277	-	-	-	345	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	15.057	15.143	15.411	15.566	15.703	15.746
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.399	10.431	10.534	10.623	10.601	10.591
Ausländer	5.571	5.584	5.592	5.609	5.594	5.577
Deutsche	4.828	4.847	4.942	5.014	5.007	5.013
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.658	4.713	4.877	4.944	5.102	5.155
Ausländer	1.749	1.716	1.688	1.661	1.630	1.570
Deutsche	2.908	2.997	3.189	3.283	3.472	3.585

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

1) Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 etc. verfügbaren Zusatzangaben bestimmbar.

224 Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ist der Migrationsstatus nicht durchgehend bestimmbar, da bei bestimmten Deutschen der Migrationshintergrund nur aus Eigenschaften

der Eltern erkennbar ist, diese jedoch nur alle vier Jahre abgefragt werden. Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn sind dagegen jedes Jahr im Mikrozensus zu identifizieren. Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten, werden im Folgenden nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet.

Von den 81,7 Millionen Einwohnern in Deutschland im Jahr 2010 hatten 15,746 Millionen Personen einen Migrationshintergrund (im engeren Sinn) (vgl. Tabelle 6-3 und Tabelle 6-13 im Anhang), davon etwa 8,598 Millionen Deutsche und circa 7,147 Millionen Ausländer.²²⁵ Der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung beträgt 10,5%, der Ausländeranteil 8,7% (vgl. Abbildung 6-7). Insgesamt beläuft sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund damit auf 19,3% an der Gesamtbevölkerung. Im Vorjahr betrug dieser Anteil 19,2%, im Jahr 2005 18,3%. Während der Ausländeranteil in den Jahren seit 2005 relativ konstant geblieben ist, stieg der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund in diesem Zeitraum (von 9,4% im Jahr 2005 auf 10,5% 2010). Das entspricht einem Anstieg (in absoluten Zahlen) um etwa 860.000 Personen. Der stärkste Zuwachs war dabei bei

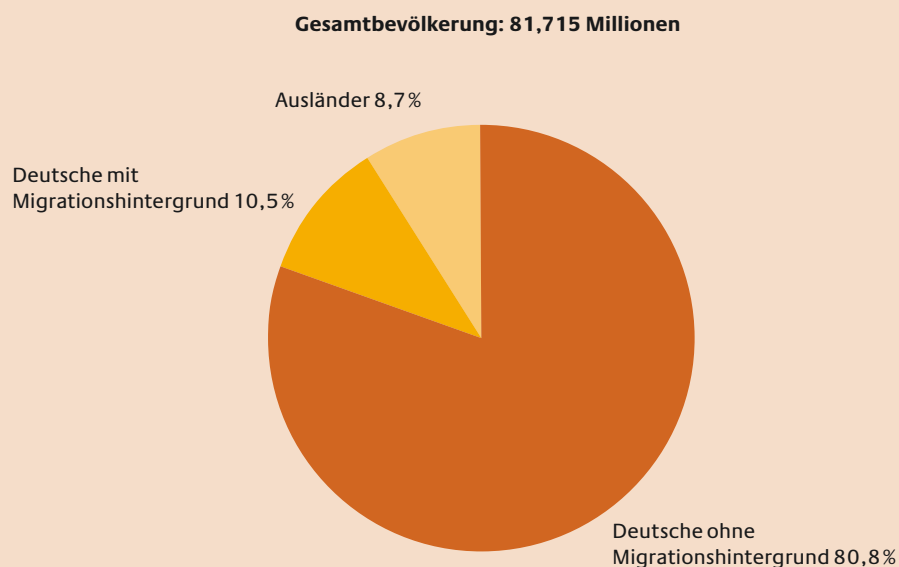
Deutschen mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung zu verzeichnen, also bei den schon im Inland geborenen Nachkommen von Zuwanderern.

Die Differenzierung der Personen mit Migrationshintergrund zeigt, dass die größte Gruppe mit 35,4% Ausländer mit eigener Migrationserfahrung stellen (circa 5,58 Millionen Personen), d. h. Ausländer, die nach Deutschland zugewandert sind (vgl. Abbildung 6-8). 10,0% der Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation; circa 1,57 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 45,4% der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutsche mit Migrationshintergrund stellen dagegen 54,6% der Personen mit Migrationshintergrund. Diese Gruppe setzt sich intern wie folgt zusammen: 11,1% entfallen auf selbst zugewanderte Eingebürgerte (circa 1,75 Millionen Personen) und 2,5% auf Eingebürgerte ohne eigene Migrationserfahrung (circa 399.000 Personen). 20,7% aller Deutschen mit Migrationshintergrund sind zugewanderte (Spät-) Aussiedler und weitere deutsche Zuwanderer ohne

225 Das Statistische Bundesamt legt dabei für die ausländische Bevölkerung die Zahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung zugrunde, die deutlich höher ausfallen als die Zahlen des Ausländerzentralregisters. Grund hierfür ist u. a., dass im AZR nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist (vgl. Kapitel 6.1). Zur Aufteilung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Bundesländern vgl. Tabelle 6-14 im Anhang.

Abbildung 6-7: Migrationshintergrund der Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Einbürgerung (circa 3,26 Millionen Personen).²²⁶ Bei den restlichen 20,2% handelt es sich um Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung (circa 3,19 Millionen Personen). Dabei handelt es sich um Kinder von Eingebürgerten oder Ausländern²²⁷ sowie um Kinder mit einseitigem Migrationshintergrund.

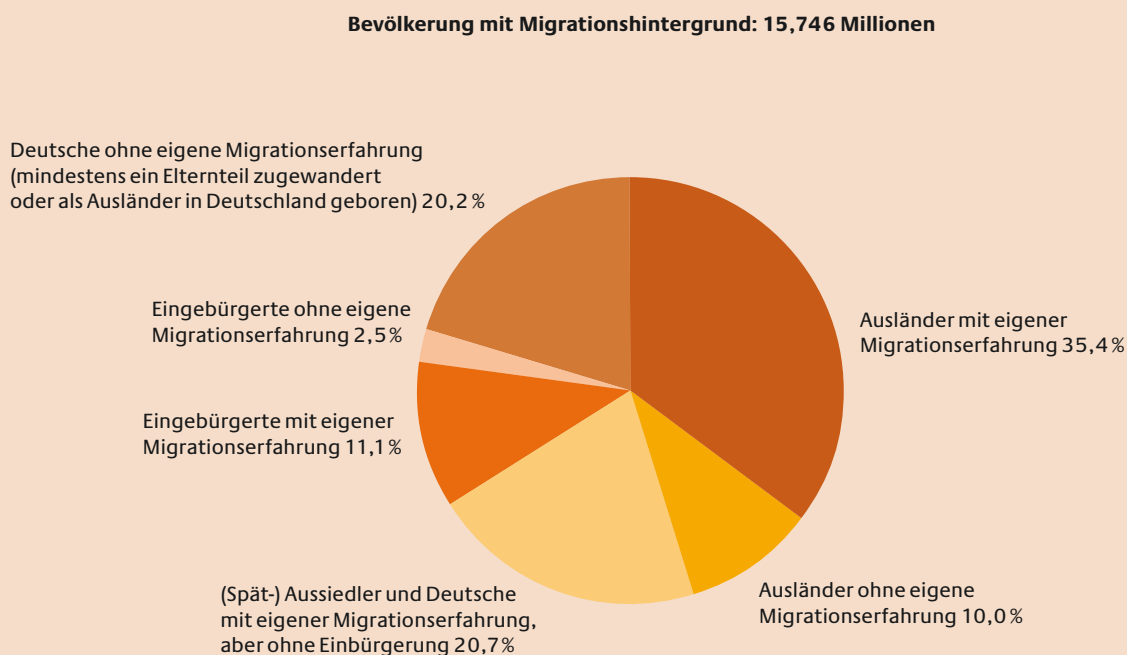
226 Bei weiteren deutschen Zuwanderern kann es sich auch um Kinder von deutschen Eltern ohne Migrationshintergrund handeln, die sich bei der Geburt des Kindes vorübergehend im Ausland aufhielten. Aufgrund der im Mikrozensus gewählten Fragestellung lässt sich nicht immer bestimmen, ob es sich bei einem zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um einen solchen Fall oder aber um einen (Spät-)Aussiedler handelt, dessen Eltern im Herkunftsland geblieben sind. Das Statistische Bundesamt unterstellt vereinfachend, dass es sich bei allen zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um (Spät-)Aussiedler handele, weil die Vermutung begründet ist, diese Gruppe der (Spät-)Aussiedler sei zahlenmäßig die größte (vgl. Statistisches Bundesamt 2008b: 312).

227 Kinder ausländischer Eltern erwerben durch Geburt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kapitel 6.3).

Insgesamt sind etwa zwei Drittel der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während knapp ein Drittel bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

Im Mikrozensus 2007 wurde erstmalig versucht, die (Spät-)Aussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Dabei ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen von Aussiedlern und Spätaussiedlern unterschiedlicher Herkunftsstaaten. So weist der Mikrozensus 2008 insgesamt 3,160 Millionen, der des Jahres 2010 3,264 Millionen (Spät-)Aussiedler aus. Da im Jahre 2008 nur 4.360 und in den Jahren 2009 bzw. 2010 nur 3.360 bzw. 2.350 Aufnahmeverfahren erfolgten, ist der Anstieg der im Mikrozensus ermittelten Werte um 100.000 nicht im Sinne einer realen Veränderung interpretierbar. Seit 1950 haben nach der Aufnahme-statistik des Bundesverwaltungsamtes 4,5 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler das Aufnahmeverfahren

Abbildung 6-8: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 6-4: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2010, in Tausend

Herkunftsland/-region	mit eigener Migrationserfahrung		ohne eigene Migrationserfahrung		insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-27	3.381	73,0	1.251	27,0	4.632
darunter: Griechenland	231	61,6	144	38,4	375
Italien	420	56,4	325	43,6	745
Polen ¹	1.112	84,8	199	15,2	1.311
Rumänien ¹	372	86,9	56	13,1	428
Sonstiges Europa	3.985	72,3	1.526	27,7	5.511
darunter: Bosnien und Herzegowina	154	74,4	53	25,6	207
Kroatien	226	67,5	109	32,5	335
Russische Föderation ¹	977	93,1	72	6,9	1.049
Serbien	184	70,8	76	29,2	260
Türkei	1.497	60,2	987	39,7	2.485
Ukraine	227	88,7	29	11,3	256
Europa gesamt	7.366	72,6	2.776	27,4	10.142
Afrika	343	70,6	143	29,4	486
Amerika	280	70,4	118	29,6	398
Asien, Australien und Ozeanien	1.819	84,8	326	15,2	2.145
darunter: Naher und Mittlerer Osten	1.199	88,6	154	11,4	1.353
Kasachstan ¹	696	95,6	32	4,4	728
Süd- und Südostasien	496	77,0	148	23,0	644
Ohne Angabe	783	30,4	1.791	69,6	2.574
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	10.591	67,3	5.155	32,7	15.746
darunter: Ausländer	5.577	78,0	1.570	22,0	7.147
Deutsche	5.013	58,3	3.585	41,7	8.598
darunter: (Spät-)Aussiedler	3.264	-	-	-	3.264
aus Polen	581	-	-	-	581
aus Rumänien	221	-	-	-	221
aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion	1.403	-	-	-	1.403
darunter: aus der Russischen Föderation	605	-	-	-	605
aus Kasachstan	537	-	-	-	537
aus der Ukraine	39	-	-	-	39

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

1) Einschließlich (Spät-)Aussiedler.

ren durchlaufen. Im Mikrozensus sind jedoch nur 3,3 Millionen ausgewiesen. Es wird derzeit geprüft, wie diese Diskrepanzen zu erklären sind.

6.2.1 Herkunftsländer

Mit 2,485 Millionen Menschen stellen Personen türkischer Herkunft die größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 6-4). Dies entspricht einem Anteil von 15,8% an allen Personen mit Zuwanderungsgeschichte (vgl. Abbildung 6-9). Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Herkunftsland zuordenbaren (Spät-)Aussiedler haben 8,3% bzw. 1,311 Millionen Personen einen polnischen und 6,7% bzw. 1,049 Millionen Personen einen russischen Hintergrund. 4,7% besitzen einen italienischen Hintergrund. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen, d. h. bereits in Deutschland geboren sind. So sind 43,6% der Personen italienischer, 39,7% derer mit türkischer und 38,6% derer mit griechischer Herkunft nicht selbst

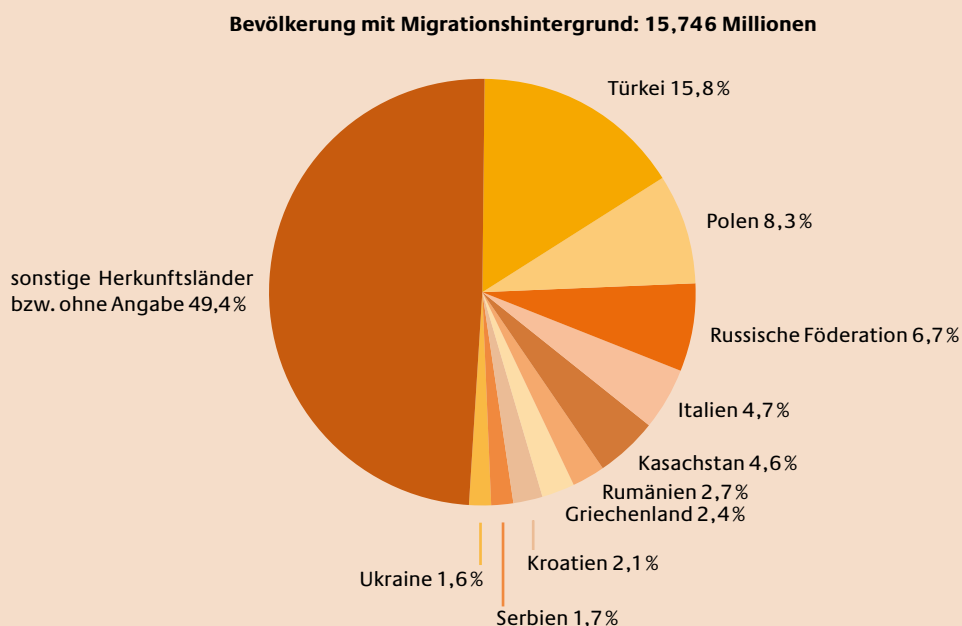
nach Deutschland zugewandert. Dagegen zählen bislang noch relativ wenige Personen polnischer (15,2%), rumänischer (13,1%), ukrainischer (11,3%), russischer (6,9%) und kasachischer (4,4%) Herkunft zur zweiten oder gar dritten Generation.

6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

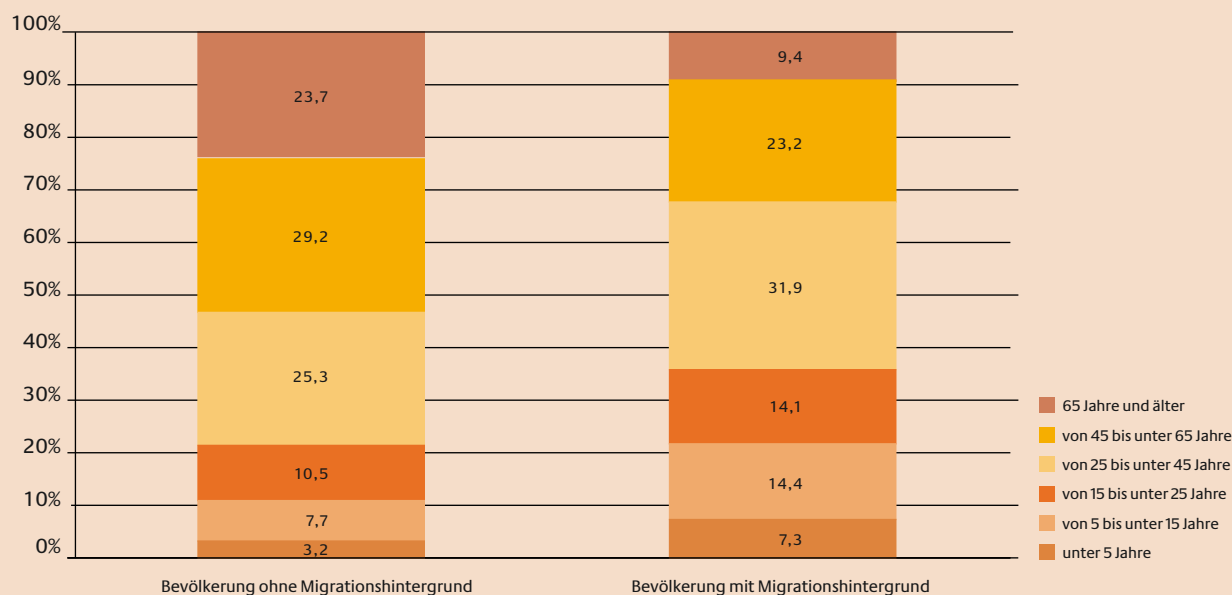
Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung ohne und mit Migrationshintergrund zeigt sich, dass sich Personen mit Migrationshintergrund deutlich stärker auf die jüngeren Jahrgänge verteilen als Personen ohne Migrationshintergrund. So waren im Jahr 2010 67,7% der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 46,7% der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutrifft (vgl. Abbildung 6-10 und Tabelle 6-15 im Anhang). Dabei liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter fünf Jahren mit 7,3% mehr als doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund (3,2%).

Bei den älteren Jahrgängen sind dagegen 23,7% der Personen ohne Migrationshintergrund über 65 Jahre

Abbildung 6-9: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 6-10: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2010¹


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

1) Rundungsbedingt ergeben die jeweiligen Summen nicht exakt 100%.

alt, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 9,4%. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 29,2% deutlich größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,2%). Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 47,3 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,4 Jahre).

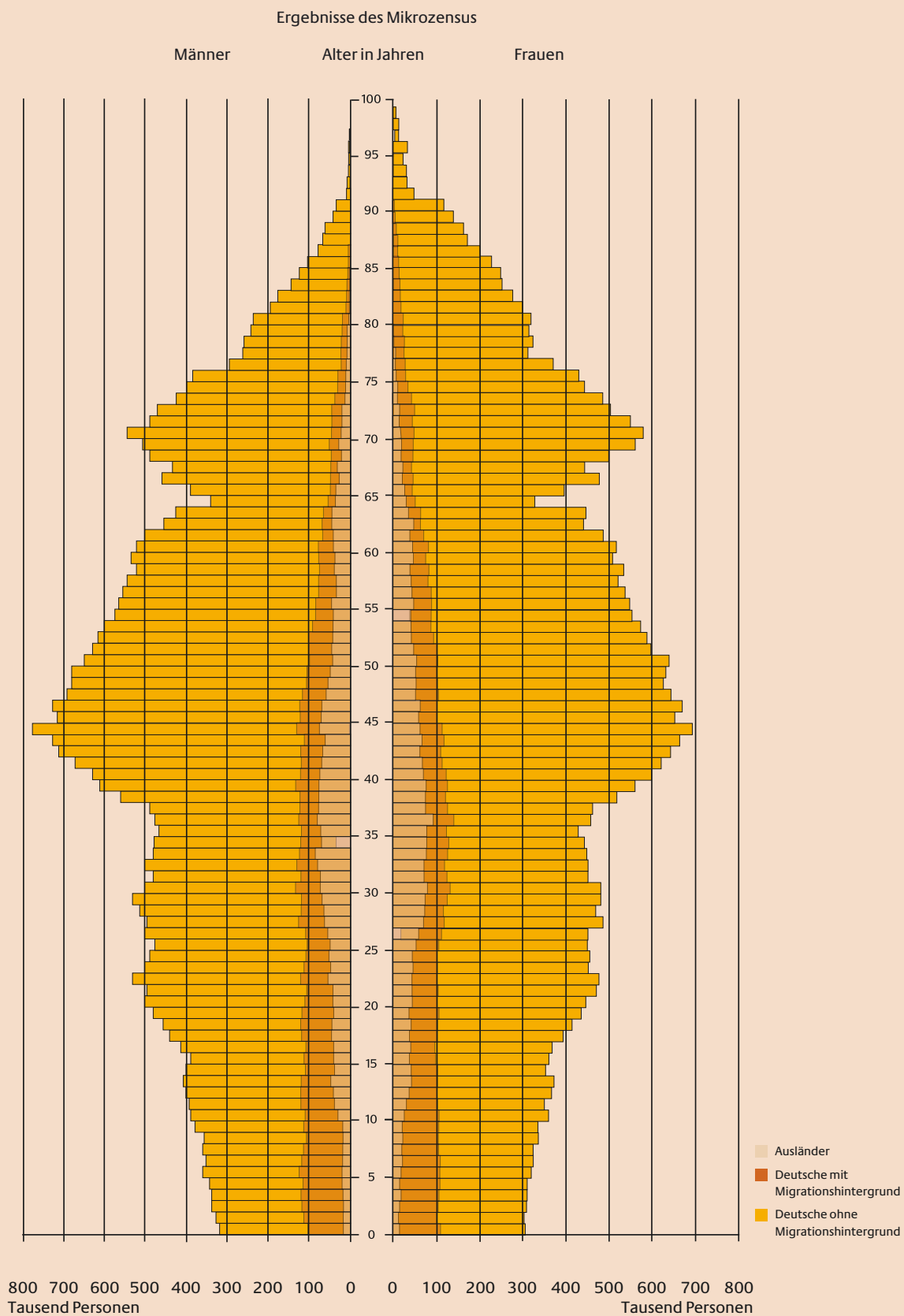
Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2010 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 6-11). So besitzen mehr als ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund (34,8%), in der Altersgruppe von fünf bis unter zehn Jahren sind es 32,4% (vgl. Tabelle 6-15 im Anhang).²²⁸ Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahre liegt

der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 20%. Dagegen liegt der Migrantenanteil in der Altersgruppe über 65 Jahre bei lediglich 8,6%.

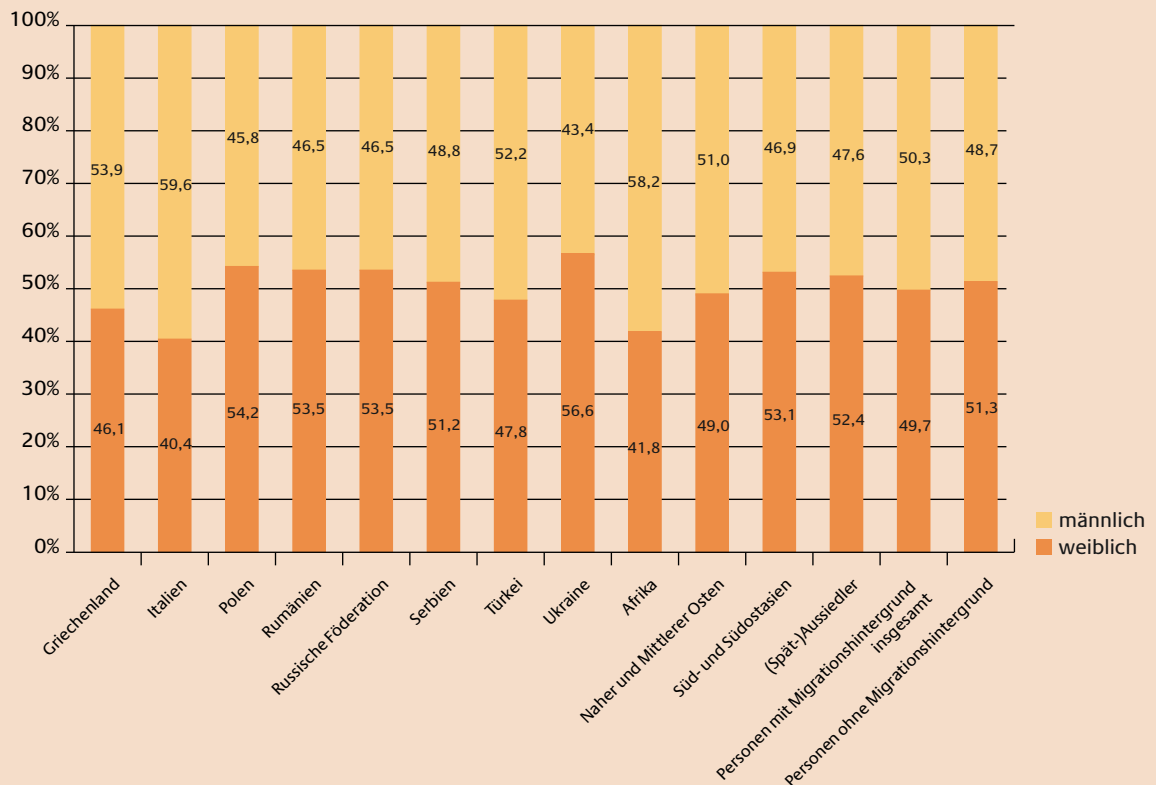
Ein Blick auf die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigt, dass der Männeranteil etwas höher ist als der Frauenanteil (50,3% zu 49,7%) (vgl. Abbildung 6-12). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch je nach Herkunftsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Frauenanteil ist bei Personen mit polnischem, rumänischem, ukrainischem und russischem Hintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Männeranteil zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung afrikanischer, italienischer und griechischer Herkunft sowie bei Personen aus dem Nahen und Mittleren Osten. In diesen nach Herkunftsland unterschiedlichen Geschlechteranteilen spiegelt sich zum einen die – eher weiblich geprägte – Heiratsmigration aus bestimmten Herkunftsländern, zum anderen die durch einen überproportional hohen Männeranteil gekennzeichnete Arbeits- und Fluchtmigration wider.

²²⁸ Insgesamt lebten im Jahr 2010 etwa 31% der minderjährigen, ledigen Kinder in einer Familie mit Migrationshintergrund. In Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern beträgt dieser Anteil sogar 46%. Vgl. die Pressemitteilung Nr. 345 des Statistischen Bundesamtes vom 20. September 2011.

Abbildung 6-11: Alterspyramide 2010 nach Migrationshintergrund



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Abbildung entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2011: 14)

Abbildung 6-12: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern/-regionen 2010


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

6.2.3 Aufenthaltsdauer

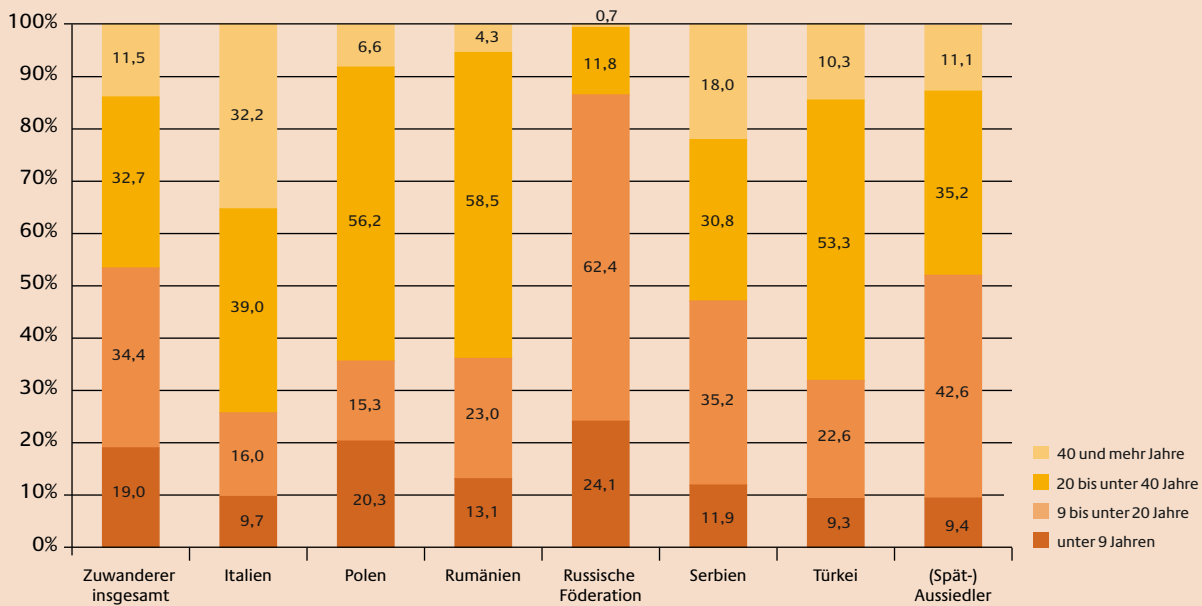
Im Jahr 2010 lebten etwa vier Fünftel (etwa 8,3 Millionen) der zugewanderten Bevölkerung (Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung) seit mindestens neun Jahren in Deutschland, über 44% seit mehr als 20 Jahren und über 11% sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-13 und Tabelle 6-16 im Anhang).

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Migranten nach Herkunftsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 71% derer mit italienischer, 68% mit kroatischer, 68% mit griechischer und 64% mit türkischer Herkunft weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind fast 87% der Personen russischer Herkunft weniger als 20 Jahre in Deutschland. Bei den russischen Migranten leben etwa ein Viertel (24,1%) seit weniger als neun Jahren im Bundesgebiet.

Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2010 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 21,2 Jahre (vgl. Tabelle 6-16 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei italienischen (30,6 Jahre), kroatischen (30,4 Jahre), griechischen (29,0 Jahre) und türkischen (26,1 Jahre) Migranten. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen russischer (13,9 Jahre) und ukrainischer (11,7 Jahre) Herkunft zu verzeichnen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit polnischem Migrationshintergrund beträgt 21,0 Jahre.²²⁹

²²⁹ Sowohl bei russischen als auch bei polnischen Migranten sind die (Spät-)Aussiedler, die aus der Russischen Föderation bzw. aus Polen nach Deutschland zogen, enthalten.

Abbildung 6-13: Zuwanderer nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer 2010¹



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Anmerkung: Polen, Rumänien und Russische Föderation mit (Spät-)Aussiedlern

1) Die bei der Addition der einzelnen Aufenthaltsdauern festzustellende Differenz zu hundert Prozent ist dadurch zu erklären, dass nicht alle Personen das Jahr des Zuzugs angegeben haben.

6.3 Geburten

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland, sofern mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.²³⁰ Dies gilt auch,

²³⁰ Die Ergänzung des bislang geltenden Abstammungsprinzips (ius sanguinis) durch Elemente des Geburtsorts- oder Territorialprinzips (ius soli) war eines der Kernelemente der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999. Nach dem bis dahin im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht vorherrschenden Abstammungsprinzip richtet sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern. Durch das Territorialprinzip erwirbt ein Kind dagegen die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Territorium es geboren wurde. Entsprechend einer bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Übergangsregelung galt diese Regelung (auf Antrag) auch für ausländische Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 im Inland geboren worden waren, aber das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und für die zum Zeitpunkt ihrer Geburt die entsprechenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 StAG vorgelegen haben (§ 40b StAG).

wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG).

Soweit diese Kinder auch die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern besitzen, müssen sie sich nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG). Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Dies geschieht auch dann automatisch, wenn sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine entsprechende Erklärung abgeben (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungsspflichtigen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung).

Datenquelle zu Geburten ausländischer Kinder sowie zu von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern ist die Geburtenstatistik²³¹ als Teil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird. Erhebungsunterlagen für Geburten sind Belege, die von dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wird, ausgefüllt werden.

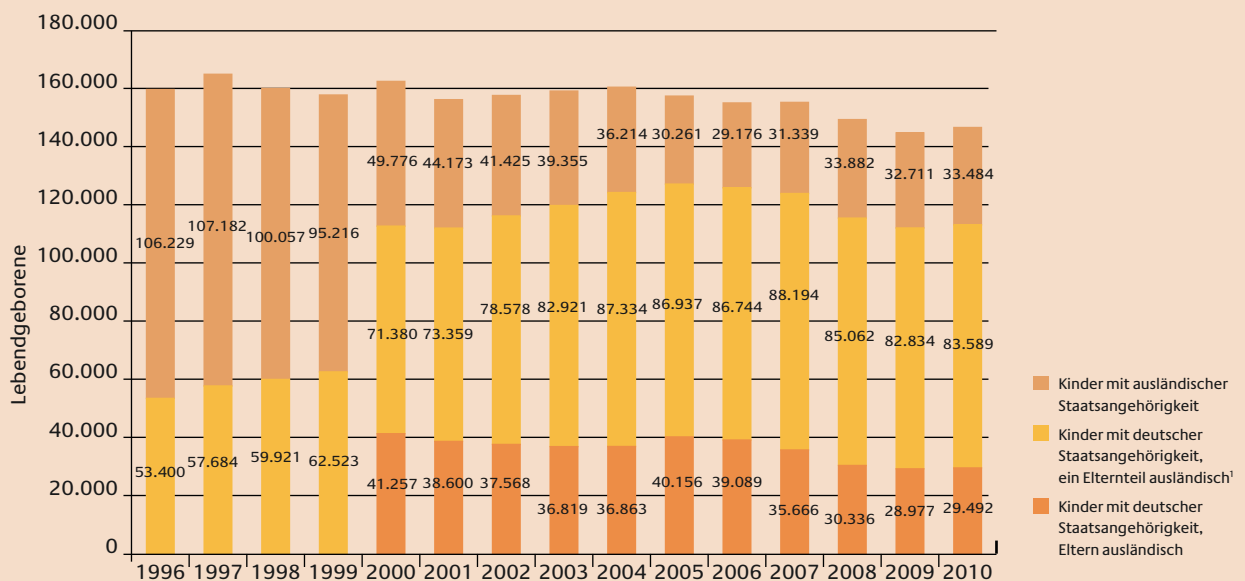
Mit Beginn des Jahres 2008 sind erstmals mehrere tausend Jugendliche in Deutschland vom sog. Optionsverfahren, § 40b StAG i.V.m. § 29 StAG, betroffen. Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den El-

tern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Nach Erreichen der Volljährigkeit müssen die betroffenen jungen Erwachsenen nun erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG).

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von circa 13% aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 6-14 und Tabelle 6-17 im Anhang). Nach der Einführung des ius soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist bis zum Jahr 2006 kontinuierlich weiter gesunken. Im Jahr 2010 wurden 33.484 Kinder mit ausländischer

231 Erfasst werden hier die Lebendgeborenen.

Abbildung 6-14: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 1996 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 32.711 im Jahr 2009. Der Ausländeranteil im Jahr 2010 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 5,0%.

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung der neuen Regelung 41.257 und sank in den Folgejahren leicht ab. Im Jahr 2009 wurden 28.977 derartige Geburten registriert, die niedrigste Zahl seit Einführung der ius-soli-Regelung. Im Jahr 2010 wurde wieder ein leichter Anstieg um 1,8% auf 29.492 Kinder registriert. Insgesamt erhielten bis 2010 rund 395.000 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Differenzierung nach einzelnen Nationalitäten zeigt, dass insbesondere Kinder von Eltern, die eine Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbestaaten besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhielten. Das traf auf mehr als drei Viertel der von kroatischen sowie von türkischen Eltern geborenen Kinder zu.

Insgesamt war von den 6.753.621 in Deutschland lebenden Ausländern zum Ende des Jahres 2010 fast jeder Fünfte im Inland geboren (1.280.074 bzw. 19,0%). Der Anteil der in Deutschland geborenen ausländischen Kinder sinkt jedoch seit einigen Jahren. Dies vor allem deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingehen. Im Jahr 2000 betrug der Anteil der im Inland geborenen Ausländer noch etwa 22,1% (absolut: 1.613.778). Von den Ausländern unter 18 Jahren waren im Jahr 2010 von 866.022 bereits 596.738 in Deutschland geboren. Dies entspricht einem Anteil von 68,9% in dieser Altersgruppe.

Dabei weisen insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2010 32,5% der Türken, 30,2% der Italiener und 27,6% der Griechen im Inland geboren (vgl. Tabelle 6-18 im Anhang). Von den unter 18-jährigen tür-

kischen Staatsangehörigen waren es bereits 90,6%. Auch bei Italienern (85,2%), Kroaten (88,1%) und Griechen (82,0%) lag der Anteil deutlich über 80%.

Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Polen (3,9%), der Russischen Föderation (3,6%) und der Ukraine (4,9%) deutlich niedriger. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lag der Anteil bei Ukrainern Ende 2010 jedoch bei 42,3%, bei Polen bei 30,7% und bei russischen Staatsangehörigen bei 29,8%.

6.4 Einbürgerungen

Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kapitel 2.3.4).²³²

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 6.3) oder durch Einbürgerung. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts haben Ausländer bereits nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG).²³³ Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG). Der Einbürgerungswillige muss sich außerdem zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und erklären, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen diese Grundordnung gerichtet sind. Zusätzlich muss er den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen grundsätzlich selbst bestreiten können, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und er darf nicht wegen einer

²³² Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich Migrationsbericht 2008, Kapitel 6.4.

²³³ Vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts lag die Frist für eine Anspruchseinbürgerung bei 15 Jahren.

Straftat verurteilt worden sein. Zudem muss er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Ferner müssen Einbürgerungsbewerber nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz seit dem 1. September 2008 auch Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Diese können durch einen Einbürgerungstest nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 5 StAG). Mit der Einbürgerungstestverordnung vom 5. August 2008 wurde ein bundesweit einheitlicher Einbürgerungstest eingeführt. Die Bestehensquote liegt zwischen 98% und 99%.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG).²³⁴ Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau der Sprachkenntnisse nach B1 des Gemeinsamen europäischen Referenz-

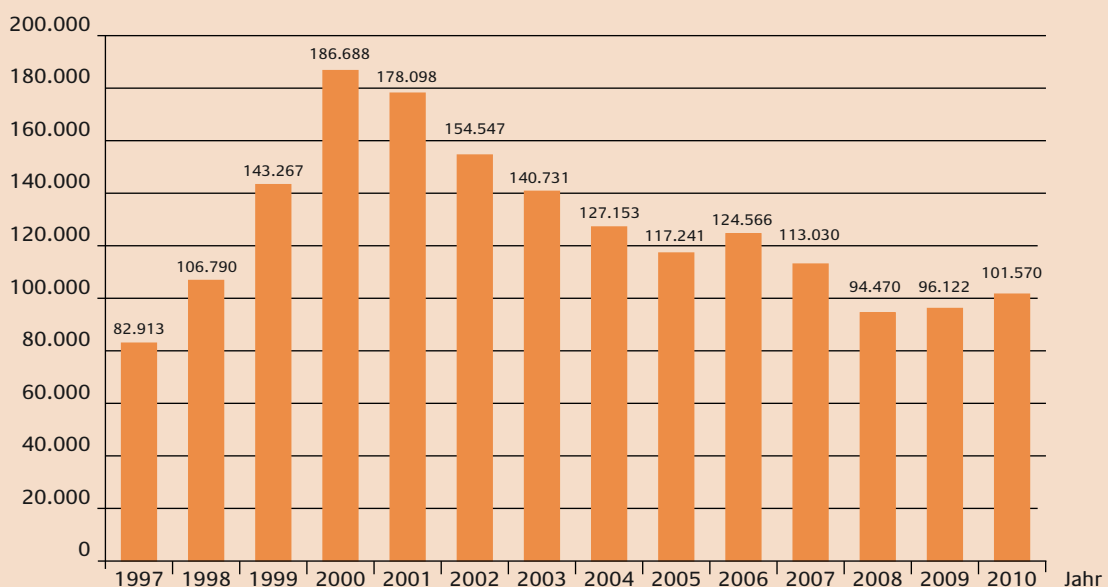
²³⁴ Diese Regelung wurde durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt.

rahmens (GER) übersteigen, kann die Frist um ein weiteres Jahr – auf sechs Jahre – verkürzt werden.

Ehegatten oder Lebenspartner von Deutschen (§ 9 StAG) sollen in der Regel schon nach dreijährigem Inlandsaufenthalt bei mindestens zweijährigem Bestehen der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft eingebürgert werden. Daneben können nach Ermessen der zuständigen Behörde Einbürgerungen von Ausländern mit rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erfolgen, wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht und einige Mindestanforderungen erfüllt sind (§ 8 StAG).

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Einbürgerung der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird jedoch abgesehen, wenn der Ausländer diese nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates des Ausländers das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StAG) oder der Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert (§ 12

Abbildung 6-15: Einbürgerungen in Deutschland von 1997 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abs. 1 Nr. 2 StAG). Zudem ist Mehrstaatigkeit auch zuzulassen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die der Schweiz besitzt (§ 12 Abs. 2 StAG; gültig seit dem 28. August 2007).

Datenquelle für statistische Angaben zu den Einbürgerungen ist die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte Einbürgerungsstatistik (§ 36 StAG). Diese beruht auf der jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durchgeführten Auswertung der von den Einbürgerungsbehörden der Länder über die Statistischen Landesämter übermittelten Angaben. Die Einbürgerungsbehörden erteilen den Statistischen Landesämtern die Auskünfte zum 1. März jedes Jahres.

Nach dem Höchststand im Jahr 2000 mit 186.688 registrierten Einbürgerungen sank die Zahl bis auf 94.470 Einbürgerungen im Jahr 2008. In den beiden Folgejahren konnte ein leichter Wiederanstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2010 gab es 101.570 Einbürgerungen. Dies entspricht einem Anstieg um 5,7% im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 6-15). 51,0% der eingebürgerten Personen waren Frauen (2009: 50,5%). Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mehr

als eine Million Personen (1.434.216) eingebürgert. Die Einbürgerungsquote²³⁵ sank im Zeitraum von 2000 bis 2010 von 2,6 auf 1,4.

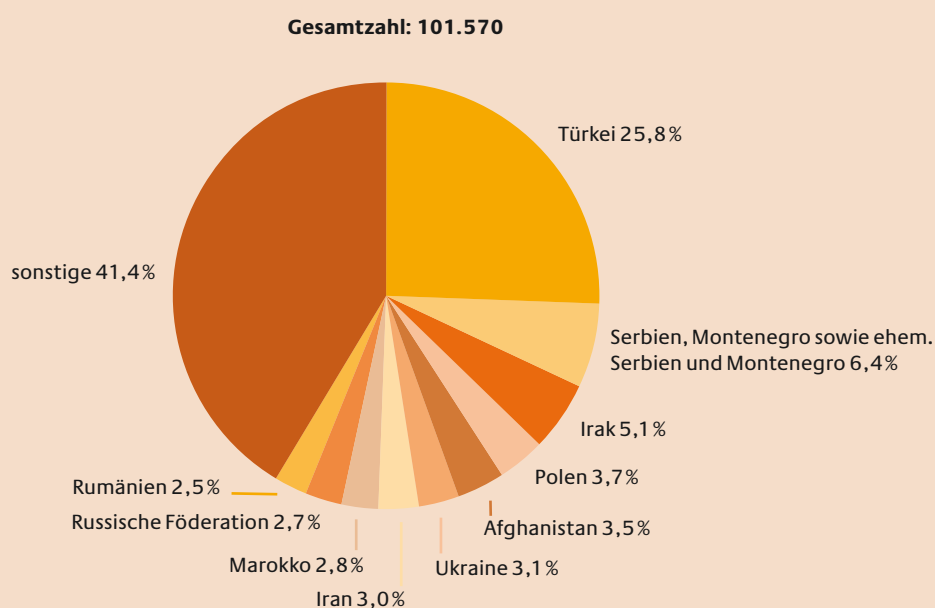
Für das Jahr 2010 hat das Statistische Bundesamt zum zweiten Mal die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen, die sich mit einem gültigen Aufenthaltstitel seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhalten, berechnet (ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial). Die weiteren Anforderungen für eine Einbürgerung (z. B. Sprachkenntnisse) blieben dabei unberücksichtigt.

Im Jahr 2010 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial insgesamt 2,2% (2009: 2,1%). Die höchsten Quoten wurden für Kamerun (27,7%), den Irak (22,9%) sowie Afghanistan (12,9%) und Nigeria (12,4%) registriert.

Von den im Jahr 2010 Eingebürgerten stammten 26.192 Personen (25,8%) aus der Türkei, 6.522 Personen aus Serbien, Montenegro bzw. dem

235 Die Einbürgerungsquote ist der Quotient aus der Anzahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) und der Zahl der Ausländer im Inland (nach AZR). Zu den Einbürgerungsquoten vgl. Tabelle 3 in: Statistisches Bundesamt 2009c.

Abbildung 6-16: Eingebürgerte Personen im Jahr 2010 nach bisheriger Staatsangehörigkeit



Quelle: Statistisches Bundesamt

ehemaligen Serbien und Montenegro sowie Kosovo (6,4%)²³⁶, 5.228 aus dem Irak (5,1%) und 3.789 Personen aus Polen (3,7%) (vgl. Abbildung 6-16 und Tabelle 6-19 im Anhang). Allerdings ist insbesondere die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen. Im Zeitraum von 2000 bis 2007 sank der Anteil der Eingebürgerten aus der Türkei an allen eingebürgerten Personen kontinuierlich von 44,4% auf 25,5% und stieg erst ab 2008 wieder leicht an. Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg der Einbürgerungen von türkischen Staatsangehörigen um 6,3% zu verzeichnen (vgl. Tabelle 6-19 im Anhang). Angestiegen sind die Einbürgerungszahlen von Personen aus dem Irak (von 984 im Jahr 2000 auf 5.228 Einbürgerungen im Jahr 2010).

Die größte Zunahme gegenüber dem Vorjahr wurde bei Einbürgerungen aus Bulgarien (+40,6%), der Ukraine (+ 33,0%), dem ehemaligen Serbien und Montenegro (+13,8%) und der Russischen Föderation (+ 11,1%) registriert, der größte Rückgang bei Einbürgerungen aus Sri Lanka (-14,2%).

Trotz eines fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten insgesamt zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede. So weisen etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen Frauenanteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2010 Eingebürgerten aus Estland (87,9%), Litauen (79,8%), Tschechien (78,3%), Polen (74,3%) und Rumänien (72,2%) waren Frauen. Ein hoher Frauenanteil wurde auch bei Eingebürgerten aus den Philippinen (86,5%) und Brasilien (74,9%) registriert. Weniger als ein Drittel betrug der Frauenanteil dagegen bei Eingebürgerten aus Ägypten (24,5%), Algerien (29,3%) und Tunesien (30,3%). Diese Differenzen sind auf die unterschiedlichen Migrationsmuster (z. B. Heirats-, Arbeits-, Fluchtmigration) und die daraus resultierende unterschiedliche

Geschlechtsstruktur der einzelnen Nationalitäten in Deutschland zurückzuführen.²³⁷

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit sind nach § 12 StAG eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Im Jahr 2010 erfolgten 53,1% aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2005: 47,2%; 2006: 51,0%; 2007: 52,4%; 2008: 52,9%; 2009: 53,7%) (vgl. Tabelle 6-5). Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Iran, Marokko, Afghanistan, dem Libanon, Tunesien, Algerien und Syrien abgesehen, da diese Länder in der Regel eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern. Insofern besteht bei mehr als 99% der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Auch bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen, erfolgen die Einbürgerungen unter Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil ist außerdem für Personen aus Brasilien (99,0%), Israel (94,8%), Togo (85,0%), Nigeria (84,3%) und dem Irak (79,0%) festzustellen.

73.668 Personen bzw. fast drei Viertel (72,5%) aller Eingebürgerten des Jahres 2010 erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 StAG²³⁸ (vgl. Tabelle 6-6). Dabei handelte es sich um Anspruchseinbürgerungen, deren Anteil über die Jahre kontinuierlich angestiegen ist. Die Zahl der mit eingebürgerten Ehegatten und Kinder dieser Personen nach § 10 Abs. 2 StAG war von 2001 bis 2009 rückläufig und stieg im Jahr 2010 wieder leicht um 3,9% auf 10.803 eingebürgerte Personen an.

²³⁷ Vgl. Worbs 2008: 19.

²³⁸ Dieser entspricht dem von 2000 bis 2004 geltenden § 85 Abs. 1 AuslG.

²³⁶ Einschließlich Kosovos, das seit 2008 ein eigenständiger Staat ist.

Tabelle 6-5: Einbürgerungen im Jahr 2010 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	26.192	7.247	27,7
Serbien, Montenegro, Kosovo sowie ehem. Serbien und Montenegro	6.522	3.140	48,1
Irak	5.228	4.129	79,0
Polen	3.789	3.787	99,9
Afghanistan	3.520	3.519	100,0
Ukraine	3.118	629	20,2
Iran	3.046	3.046	100,0
Marokko	2.806	2.806	100,0
Russische Föderation	2.753	902	32,8
Rumänien	2.523	2.471	97,9
Bosnien-Herzegowina	1.945	274	14,1
Vietnam	1.738	198	11,4
Libanon	1.697	1.697	100,0
Israel	1.649	1.563	94,8
Kasachstan	1.601	137	8,6
Griechenland	1.450	1.447	99,8
Bulgarien	1.447	1.428	98,7
Syrien	1.401	1.396	99,6
Italien	1.305	1.304	99,9
China	1.300	74	5,7
Sri Lanka	1.207	234	19,4
Pakistan	1.178	396	33,6
Brasilien	1.015	1.005	99,0
Mazedonien	934	99	10,6
Indien	928	36	3,9
Tunesien	792	792	100,0
Insgesamt	101.570	53.930	53,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 6-6: Einbürgerungen nach Rechtsgründen von 2000 bis 2010

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
§ 8 StAG	15.440	8,3	10.212	5,7	8.855	5,7	7.740	5,5	6.286	4,9	5.615	4,8	6.431	5,2	6.221	5,5	4.453	4,7	5.596	5,8	4.642	4,6
§ 9 StAG	12.780	6,8	12.739	7,2	12.025	7,8	11.324	8,0	10.810	8,5	11.819	10,1	11.854	9,5	10.705	9,5	8.259	8,7	7.658	8,0	7.232	7,1
§ 10 Abs. 1 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 1 AuslG)	53.634	28,7	74.643	41,9	85.492	55,3	86.288	61,3	82.957	65,2	77.090	65,8	83.178	66,8	77.326	68,4	66.010	69,9	67.720	70,5	73.668	72,5
§ 10 Abs. 2 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 2 AuslG)	19.606	10,5	27.173	15,3	27.064	17,5	25.136	17,9	19.929	15,7	17.223	14,7	16.558	13,3	14.072	12,4	10.704	11,3	10.393	10,8	10.803	10,6
§ 10 Abs. 3 StAG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	77	0,1	76	0,1	257	0,2	715	0,8	1.271	1,3	1.759	1,7
§ 40b StAG	20.181	10,8	23.403	13,1	4.375	2,8	731	0,5	299	0,2	96	0,1	36	0,0	48	0,0	18	0,0	22	0,0	7	0,0
Sonstige Rechtsgründe ¹⁾	2.725	1,5	2.571	1,4	2.814	1,8	4.306	3,1	4.361	3,4	4.218	3,6	5.798	4,7	3.877	3,4	3.387	3,6	2.925	3,0	3.107	3,1
§ 85 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	11.604	6,2	5.324	3,0	2.802	1,8	992	0,7	490	0,4	1.103	0,9	635	0,5	524	0,5	924	1,0	537	0,6	352	0,3
§ 86 Abs. 1 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	28.069	15,0	12.987	7,3	7.047	4,6	2.769	2,0	1.418	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 86 Abs. 2 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	22.649	12,1	9.046	5,1	4.073	2,6	1.445	1,0	603	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	186.688	100,0	178.098	100,0	154.547	100,0	140.731	100,0	127.153	100,0	117.241	100,0	124.566	100,0	113.030	100,0	94.470	100,0	96.122	100,0	101.570	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Darunter fallen u. a. Wiedereinbürgerungen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger nach Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG (Wiedergutmachungsfälle). Im Jahr 2010 wurden 2.705 Personen nach dieser Regelung (wieder-)eingebürgert.



Anhang

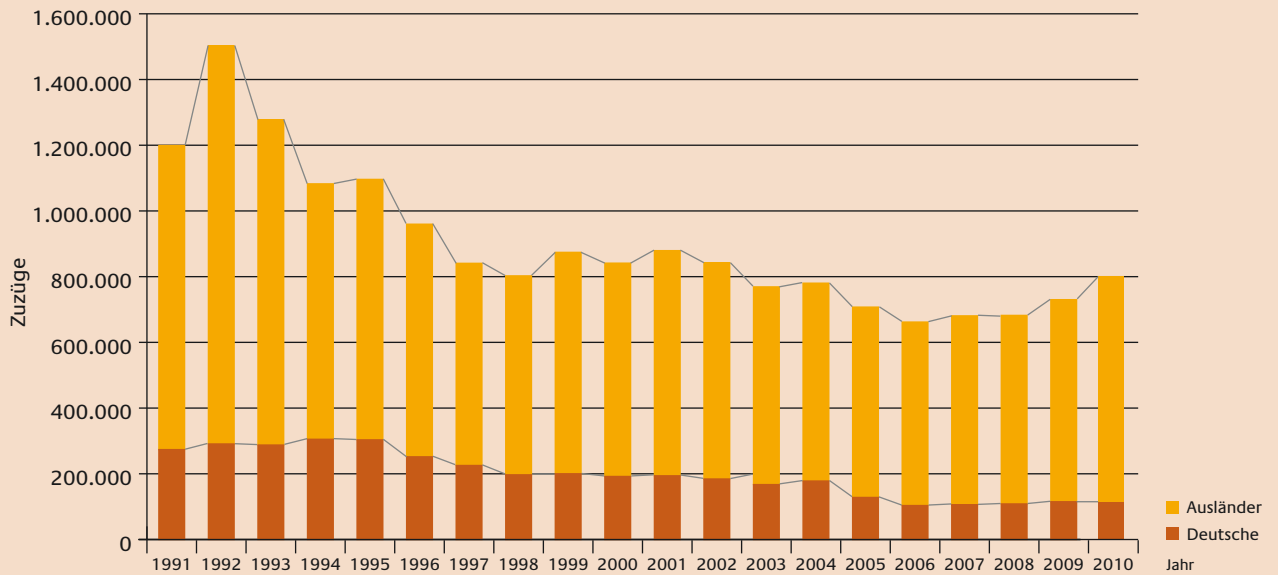
Tabellen und Abbildungen



1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

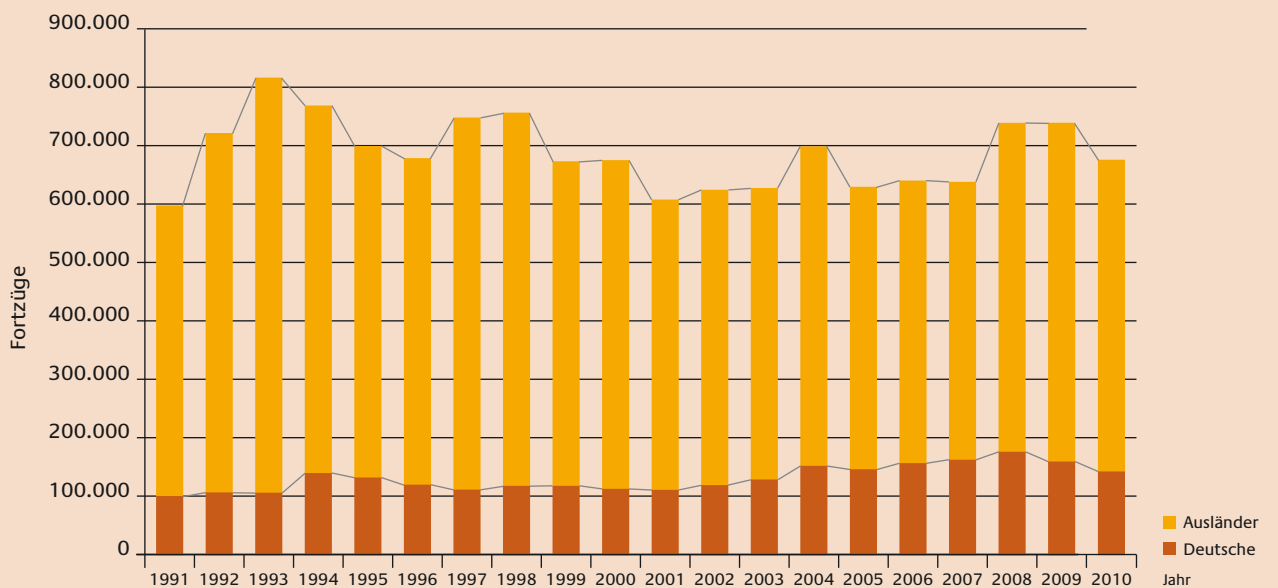
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-19: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-20: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-7: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2010

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1950	96.140	-	-	78.148	-	-	+17.992	-	-
1951	88.349	-	-	126.071	-	-	-37.722	-	-
1952	88.089	-	-	135.796	-	-	-47.707	-	-
1953	101.599	-	-	122.264	-	-	-20.665	-	-
1954	111.490	46.853	64.637	136.212	28.831	107.381	-24.722	+18.022	-42.744
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1956 ²	159.086	82.505	76.581	168.101	48.221	119.880	-9.015	+34.284	-43.299
1957	200.142	107.418	92.724	173.171	59.292	113.879	+26.971	+48.126	-21.155
1958	212.520	118.282	94.238	161.865	64.011	97.854	+50.655	+54.271	-3.616
1959	227.600	145.919	81.681	178.864	80.630	98.234	+48.736	+65.289	-16.553
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1961	489.423	411.069	78.354	266.536	181.524	85.012	+222.887	+229.545	-6.658
1962	566.465	494.481	71.984	326.339	247.682	78.657	+240.126	+246.799	-6.673
1963	576.951	505.763	71.188	426.767	348.122	78.645	+150.184	+157.641	-7.457
1964	698.609	625.484	73.125	457.767	371.448	86.319	+240.842	+254.036	-13.194
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1966	702.337	632.496	69.841	608.775	535.235	73.540	+93.562	+97.261	-3.699
1967	398.403	330.298	68.105	604.211	527.894	76.317	-205.808	-197.596	-8.212
1968	657.513	589.562	67.951	404.301	332.625	71.676	+253.212	+256.937	-3.725
1969	980.731	909.566	71.165	436.685	368.664	68.021	+544.046	+540.902	+3.144
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483
1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004 ³	780.175	602.182	177.993	697.633	546.966	150.667	+82.542	+55.216	+27.326
2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428
2009	721.014	606.314	114.700	733.796	578.808	154.988	-12.782	+27.506	-40.288
2010	798.282	683.530	114.752	670.605	529.605	141.000	+127.677	+153.925	-26.248

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet), ab 1991 Gesamtdeutschland.

2) Bis einschließlich 1956 ohne Saarland.

3) Überhöhte Wanderungszahlen deutscher Personen aufgrund von statistischen Korrekturen im Land Hessen.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 1-8: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2010

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Europa²	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783	501.413	494.968	515.925	585.112
dar.Deutsche	230.801	155.306	153.773	148.034	152.792	126.343	114.905	108.204	112.852	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287	70.843	74.417	74.002
EU-Staaten³	173.190	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940	366.981	392.642	409.218	459.248
Albanien	3.629	6.543	4.825	1.693	1.536	1.350	2.123	1.682	2.082	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930	900	791	701
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198	4.428	4.504	4.934
Bosnien-Herzeg.	-	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669	6.501	6.230	6.202	6.910
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702	23.834	28.890	39.387
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631	3.031	3.157	3.265
Estland (ab 1992)	-	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990	1.071	1.032	991	947	859	773	621	726	647	908	1.209
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250	2.046	2.160	2.185
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627	19.772	20.065	20.266
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908	9.162	9.709	13.717
Vereinigtes Königreich	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443	15.244	15.750	16.565
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862	2.169	2.366	2.319
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771	22.449	24.926	27.188
Jugoslawien ⁴	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773	21.754	20.628	16.963	14.654	12.640	9.586	8.032	17.893
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.792	6.263	6.822
Kroatien	-	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684	8.685	9.193	10.269
Lettland (ab 1992)	-	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757	2.062	4.930	7.689
Litauen (ab 1992)	-	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024	3.454	4.577	6.143

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Luxemburg	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224	3.458	3.052	2.897
Mazedonien	-	-	1.369	3.305	4.028	2.869	3.078	3.088	3.552	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343	2.313	2.360	7.561
Moldau (ab 1992)	-	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675	1.936	1.640	1.202	871	808	796	818	927
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	637	358	439	681
Niederlande	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107	14.393	12.766	12.460
Norwegen	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.296	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405	1.529	1.584	1.727
Österreich	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743	16.828	17.538	17.859
Polen	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643	153.589	131.308	122.797	125.861
dar. Deutsche	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135
Portugal	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128	6.500	7.351	7.257
Rumänien	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456	47.642	56.427	74.585
dar. Deutsche	22.752	11.475	4.953	3.187	2.403	2.194	2.262	1.459	1.346	1.079	817	757	600	586	514	491	557	628	686	733
Russland (ab 1992)	-	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241	20.487	18.611	18.615	18.671
dar. Deutsche	-	59.901	56.362	69.965	74.391	51.496	42.363	37.297	39.957	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527	4.295	3.735	3.351
Schweden	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256	3.124	3.512	3.600
Schweiz	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285	12.913	14.157	14.945
Slowakische Rep.	-	-	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583	8.828	8.558	8.613
Slowenien (ab 1992)	-	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276	1.298	1.531	1.886
UdSSR (bis 1991)	195.272	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
dar. Deutsche	156.299	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515	17.388	19.959	21.543



Fortsetzung Tabelle 1-8: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2010

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Tschechische Rep.	-	-	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468	7.455	7.272	7.225	7.190
CSSR/CSFR ⁵	24.438	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449	28.926	28.742	29.544	30.171
Ukraine (ab 1992)	-	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705	7.777	6.812	6.806	6.695
Ungarn	25.676	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274	22.880	25.872	26.032	30.015
Weißrussland (ab 1992)	-	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715	1.584	1.519	1.365	1.373
Afrika	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585	25.056	25.213	27.421	30.664
Ägypten	3.500	4.599	3.346	2.104	1.914	1.972	2.264	2.078	1.936	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091	2.502	2.303	2.498	2.647
Algerien	1.930	6.050	10.725	4.302	3.006	2.756	2.766	2.717	2.524	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348	1.392	1.448	1.602	1.530
Kamerun	902	1.606	939	584	835	1.270	1.632	1.815	1.966	1.901	2.296	2.874	2.598	2.412	2.082	1.657	1.652	1.314	1.669	1.707
Kenia	688	799	717	801	891	1.260	1.310	1.309	1.325	1.191	1.197	1.227	1.231	1.212	1.354	1.480	1.488	1.487	1.677	1.759
Marokko	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797	3.418	3.373	3.793	3.468
Nigeria	8.749	9.031	2.564	2.341	2.467	3.233	2.471	2.001	1.570	1.607	1.695	2.078	2.241	2.324	1.805	1.844	1.799	1.725	1.934	2.093
Südafrika	3.314	3.269	3.007	2.618	2.248	2.119	2.192	2.324	2.443	2.605	2.541	2.345	1.975	1.886	1.806	1.757	1.792	2.070	1.809	1.995
Tunesien	2.905	3.200	2.643	2.539	2.301	2.212	2.116	2.477	2.480	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521	2.179	2.059	2.037	2.154
Amerika	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955	53.041	56.106	57.592	58.191
Brasilien	5.035	4.786	4.445	4.506	4.647	4.942	4.825	5.455	5.663	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168	7.669	7.782	7.906	7.862
Kanada	3.901	3.822	3.311	3.151	3.448	3.371	3.429	3.340	3.620	3.973	4.012	3.833	3.971	3.690	3.735	3.595	4.378	4.654	4.855	5.106
Mexiko	1.143	1.122	1.134	1.166	1.348	1.444	1.434	1.742	1.866	2.370	2.295	2.442	2.559	2.632	2.707	3.184	3.067	3.530	3.474	3.670
Vereinigte Staaten	31.614	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156	26.939	29.145	29.882	29.704
Asien⁶	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164	83.985	91.813	104.793	110.265

Herkunftsland	1991 ¹⁾	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Afghanistan	5.541	5.678	5.624	5.944	8.315	6.622	5.283	4.471	5.561	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354	1.890	4.616	7.373
China	5.560	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061	16.257	17.144	17.922
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855	11.378	11.874	12.942
Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193	8.737	12.199	9.152
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890	3.374	4.092	5.791
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633	1.639	2.009	2.253
Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	6.098	6.160	5.749	5.935
Kasachstan	-	86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827	3.313	3.105	2.598
dar. Deutsche	-	80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867	1.440	1.309	991
Korea, Republik	2.442	2.348	1.859	1.947	2.288	2.455	2.285	1.833	2.299	2.618	2.944	3.021	3.103	2.717	3.163	3.264	3.595	3.749	3.710	4.047
Libanon	6.284	5.518	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705	2.855	2.748
Pakistan	5.219	5.797	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435	2.767	3.277
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099	4.498	4.541
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033	4.392	4.204
Australien u. Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787	6.434	6.684
Unbek. Ausland	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666	-	-	-	-	2.834	1.250	1.153	1.663
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282
dar. Deutsche	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291	108.331	114.700	114.752

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG); d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d. h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d. h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d. h. EU der 27.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-9: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2010

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Europa²	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935	547.523	541.216	493.319
dar. Ausländer	398.245	515.019	591.914	496.738	447.297	442.066	509.158	490.956	411.791	432.508	378.302	384.172	363.915	400.694	353.670	346.834	355.539	425.477	434.931	399.621
EU-Staaten³	145.703	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955	407.457	405.535	366.543
Albanien	474	1.126	3.253	4.222	2.071	1.588	1.661	1.526	1.527	1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713	659	787	783	637
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540	4.716	5.081	5.070	4.523
Bosnien-Herz.	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662	7.263	7.719	6.805
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382	15.864	19.940	23.785
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014	4.549	4.270	3.322
Estland (ab 1992)	-	329	665	864	986	898	951	839	721	639	644	614	597	788	522	518	526	774	692	779
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172	2.485	2.663	2.191
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911	21.546	22.158	18.691
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599	17.537	17.928	12.641
Vereinigtes Königreich	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942	20.299	19.236	17.259
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538	2.729	2.535	2.011
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413	28.319	28.426	24.268
dar. Ausländer	36.371	32.727	30.945	32.172	33.969	36.841	37.937	36.837	35.496	33.630	33.091	33.271	30.719	32.825	25.144	23.370	22.008	24.674	25.149	21.462
Jugoslawien ⁴	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	9.620	36.268	36.616	28.292	25.945	18.637	14.790	11.652	13.492	13.183	14.345
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	793	2.395	3.172
Kroatien	-	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610	12.100	12.350	11.333
Lettland (ab 1992)	-	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439	1.769	2.302	4.165
Litauen (ab 1992)	-	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917	3.097	3.246	3.713
Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002	2.336	2.433	2.226
Mazedonien	-	-	1.322	5.278	5.570	3.805	3.033	2.580	2.528	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784	2.282	2.108	3.879

Zielland	1991'	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Moldau (ab1992)	-	70	368	973	974	1.090	872	744	543	546	634	729	639	544	537	554	471	511	556	568
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	275	333	469	532
Niederlande	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189	10.071	11.785	11.800	10.602
Norwegen	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274	3.346	4.091	3.597	2.667
Österreich	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604	20.152	24.049	22.574	19.889
Polen	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492	120.791	132.438	122.629	103.237
Portugal	4.901	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014	6.988	7.666	8.640	7.266
Rumänien	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855	24.054	38.030	44.150	48.868
Russland (ab1992)	-	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867	12.922	16.399	15.455	13.466
Schweden	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934	4.509	4.979	4.858	4.053
Schweiz	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240	28.237	35.061	30.441	27.386
Slowakische Rep.	-	-	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441	8.472	9.483	8.151	7.328
Slowenien (ab1992)	-	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432	1.457	1.900	2.044	1.764
UdSSR (bis1991)	12.987	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	9.485	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	17.124	19.613	18.618	16.071
dar. Ausländer	6.189	6.503	7.126	7.626	7.154	8.215	9.248	8.848	9.660	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	8.133	10.368	10.782	9.366
Tschechische Rep.	-	-	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	6.636	8.082	7.586	6.067
CSSR(CSFR ⁵)	13.475	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	32.172	38.889	39.615	36.033
dar. Ausländer	36.134	40.316	46.286	46.363	43.221	43.534	45.978	45.142	40.944	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	28.346	34.280	34.982	31.298
Ukraine (ab1992)	-	901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	4.804	6.023	5.280	4.545
Ungarn	15.278	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	17.732	22.497	23.074	21.330
Weißrussland (ab1992)	-	438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	1.069	1.299	1.106	943



Fortsetzung Tabelle 1-9: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2010

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Afrika	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034	25.247	22.965	23.785	23.726	25.183	22.716	21.118	19.896	24.117	23.959	21.748
Ägypten	1.667	2.163	2.696	2.548	2.187	1.882	2.002	2.048	1.745	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548	1.623	2.247	2.388	2.298
Algerien	879	1.104	4.660	4.302	2.846	2.439	2.004	2.180	2.148	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386	1.335	1.435	1.408	1.272
Kamerun	227	422	668	634	507	464	643	877	839	903	906	1.092	1.232	1.534	1.411	1.364	1.201	1.311	1.136	1.101
Kenia	370	471	565	554	579	593	632	808	763	725	606	666	660	702	690	762	780	998	1.003	1.024
Marokko	2.072	2.392	2.972	3.462	2.841	2.619	2.596	2.815	2.616	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312	2.430	2.982	2.831	2.600
Nigeria	3.714	5.634	5.341	3.045	1.820	1.622	1.938	2.191	1.967	1.517	1.207	1.318	1.487	1.736	1.653	1.480	1.347	1.840	1.562	1.327
Südafrika	1.928	2.069	2.086	2.201	2.217	2.079	1.974	2.110	1.837	1.623	1.697	1.822	1.978	2.141	1.843	1.880	1.806	2.232	2.038	1.763
Tunesien	1.932	1.969	2.118	2.163	2.113	1.844	1.800	1.749	1.400	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422	1.474	1.918	1.938	1.739
Amerika	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835	54.080	65.412	63.970	58.465
Brasilien	2.637	2.830	2.970	3.277	3.391	3.355	3.559	4.067	3.826	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242	5.516	7.077	7.050	6.998
Kanada	5.251	4.324	4.162	4.065	4.402	4.107	4.556	5.738	5.879	4.725	4.228	4.309	4.828	4.973	5.425	6.211	6.879	8.828	7.493	6.312
Mexiko	995	894	1.021	962	989	1.204	1.300	1.398	1.386	1.438	1.647	1.665	1.787	2.050	2.080	2.323	2.524	3.195	3.264	3.019
Vereinigte Staaten	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113	30.602	35.592	35.502	32.243
dar. Deutsche	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986
Asien^f	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256	72.791	73.111	73.236	66.672	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815	68.836	83.903	86.633	81.549
Afghanistan	751	778	995	1.098	1.166	1.454	1.957	2.362	1.813	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419	1.126	1.554	1.707	1.480
China	3.073	3.144	4.310	4.816	4.744	4.961	5.578	5.923	5.719	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898	13.069	16.044	16.540	16.234
Indien	4.608	4.485	6.412	5.819	5.040	5.043	5.246	5.005	4.720	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441	8.070	9.737	10.567	10.109
Irak	370	421	425	435	419	948	2.450	3.513	3.412	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129	3.422	3.944	3.902	3.772
Iran	4.769	4.051	4.069	3.868	3.640	3.715	3.973	3.997	3.719	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636	2.361	3.330	3.745	3.049
Israel	1.279	1.130	1.325	1.343	1.303	1.264	1.347	1.270	1.236	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358	1.200	1.409	1.796	1.835
Japan	5.051	5.189	6.017	5.662	5.344	5.215	5.302	5.182	5.173	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635	5.609	6.423	6.852	5.939

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Kasachstan	-	934	7.908	7.323	11.973	14.539	9.079	7.501	6.445	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013	2.261	1.840	1.728
Korea, Republik	1.882	2.051	1.998	2.038	2.017	1.997	2.286	2.229	2.122	2.105	2.071	2.122	2.440	2.583	2.425	2.268	2.819	3.588	4.000	3.813
Libanon	4.349	3.043	3.748	4.031	2.654	2.367	2.846	2.676	2.012	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936	2.005	2.447	2.971	2.607
Pakistan	1.776	1.783	2.190	2.833	2.785	2.897	2.880	2.856	2.649	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708	1.883	1.968	1.767
Thailand	1.604	1.896	2.264	2.471	2.616	2.562	2.684	2.763	2.882	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379	4.169	4.444	4.249
Vietnam	9.741	3.389	4.400	4.261	4.261	5.779	6.898	5.535	4.645	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040	4.446	3.866	3.344
Australien u. Ozeanien	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762	8.037	8.207	7.711
Unbek. Ausland	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273	-	-	-	26.440	13.077	2.355	2.780	2.668
Insgesamt	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796	670.605

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 3.646; 1993: 4.533, 1994: 3.245; 1995: 2.351).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG); d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d. h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d. h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d. h. EU der 27.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-10: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2010

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge				Fortzüge				Zuzüge				Fortzüge			
	Personen insgesamt				Ausländer				Personen insgesamt				Ausländer			
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	
Polen	125.861	83.065	42.796	103.237	70.023	33.214	114.726	75.302	39.424	93.803	63.638	30.165	125.861	83.065	42.796	
Rumänien	74.585	45.625	28.960	48.868	30.372	18.496	73.852	45.153	28.699	48.231	29.961	18.270	74.585	45.625	28.960	
Bulgarien	39.387	25.091	14.296	23.785	15.666	8.119	39.115	24.904	14.211	23.542	15.506	8.036	39.387	25.091	14.296	
Türkei	30.171	18.021	12.150	36.033	22.297	13.736	26.951	16.518	10.433	31.298	20.159	11.139	30.171	18.021	12.150	
Ungarn	30.015	22.681	7.334	21.330	16.402	4.928	29.220	22.168	7.052	20.425	15.849	4.576	30.015	22.681	7.334	
Vereinigte Staaten	29.704	15.408	14.296	32.243	16.520	15.723	19.296	10.313	8.983	19.257	10.551	8.706	29.704	15.408	14.296	
Italien	27.188	16.718	10.470	24.268	14.596	9.672	24.520	15.384	9.136	21.462	13.354	8.108	27.188	16.718	10.470	
Spanien	21.543	11.676	9.867	16.071	8.462	7.609	13.607	7.260	6.347	9.366	4.883	4.483	21.543	11.676	9.867	
Frankreich	20.266	10.635	9.631	18.691	9.567	9.124	14.142	7.221	6.921	12.132	6.089	6.043	20.266	10.635	9.631	
Russische Föderation	18.671	7.418	11.253	13.466	6.326	7.140	15.320	5.621	9.699	10.936	4.884	6.052	18.671	7.418	11.253	
China	17.922	9.297	8.625	16.234	9.315	6.919	15.849	8.046	7.803	13.656	7.691	5.965	17.922	9.297	8.625	
Serbien	17.893	10.684	7.209	14.345	9.191	5.154	17.670	10.568	7.102	14.088	9.048	5.040	17.893	10.684	7.209	
Österreich	17.859	9.964	7.895	19.889	10.681	9.208	11.322	6.385	4.937	9.058	5.066	3.992	17.859	9.964	7.895	
Vereinigtes Königreich	16.565	9.329	7.236	17.259	9.185	8.074	10.139	5.949	4.190	8.729	5.046	3.683	16.565	9.329	7.236	
Schweiz	14.945	8.219	6.726	27.386	14.365	13.021	4.948	2.508	2.440	5.352	2.684	2.668	14.945	8.219	6.726	
Griechenland	13.717	8.187	5.530	12.641	7.419	5.222	12.522	7.639	4.883	11.482	6.880	4.602	13.717	8.187	5.530	
Indien	12.942	8.915	4.027	10.109	7.310	2.799	12.218	8.509	3.709	9.358	6.886	2.472	12.942	8.915	4.027	
Niederlande	12.460	7.307	5.153	10.602	5.913	4.689	9.418	5.655	3.763	7.140	4.287	2.853	12.460	7.307	5.153	
Kroatien	10.269	7.685	2.584	11.333	8.083	3.250	9.939	7.487	2.452	10.848	7.840	3.008	10.269	7.685	2.584	
Irak	9.152	5.258	3.894	3.772	2.861	911	8.840	5.051	3.789	3.006	2.377	629	9.152	5.258	3.894	

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Ausländer					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Slowakei	8.613	5.396	3.217	7.328	4.746	2.582	8.434	5.272	3.162	7.173	4.645	2.528
Brasilien	7.862	3.821	4.041	6.998	3.578	3.420	6.457	2.953	3.504	5.446	2.617	2.829
Lettland	7.689	5.095	2.594	4.165	2.931	1.234	7.595	5.034	2.561	4.102	2.890	1.212
Mazedonien	7.561	4.029	3.532	3.879	2.312	1.567	7.498	3.999	3.499	3.825	2.280	1.545
Afghanistan	7.373	4.994	2.379	1.480	1.084	396	7.176	4.855	2.321	1.300	961	339
Portugal	7.257	4.990	2.267	7.266	4.969	2.297	6.418	4.528	1.890	6.456	4.571	1.885
Tschechische Republik	7.190	3.821	3.369	6.067	3.212	2.855	6.529	3.354	3.175	5.187	2.591	2.596
Bosnien und Herzegowina	6.910	5.280	1.630	6.805	5.249	1.556	6.780	5.206	1.574	6.664	5.176	1.488
Kosovo	6.822	3.293	3.529	3.172	1.979	1.193	6.713	3.239	3.474	3.039	1.906	1.133
Ukraine	6.696	2.385	4.311	4.545	2.039	2.506	6.149	2.081	4.068	4.230	1.848	2.382
Litauen	6.143	3.261	2.882	3.713	1.995	1.718	6.007	3.180	2.827	3.602	1.916	1.686
Japan	5.935	2.976	2.959	5.939	2.988	2.951	5.354	2.638	2.716	5.359	2.636	2.723
Iran	5.791	3.413	2.378	3.049	1.946	1.103	5.467	3.205	2.262	2.669	1.705	964
Kanada	5.106	2.695	2.411	6.312	3.227	3.085	2.982	1.557	1.425	2.994	1.554	1.440
Australien	4.939	2.483	2.456	5.894	2.872	3.022	2.459	1.289	1.170	2.232	1.108	1.124
Belgien	4.934	2.794	2.140	4.523	2.436	2.087	2.997	1.782	1.215	2.240	1.278	962
Thailand	4.541	1.682	2.859	4.249	1.992	2.257	3.322	800	2.522	2.696	761	1.935
Insgesamt	798.282	475.575	322.707	670.605	406.556	264.049	683.530	411.187	272.343	529.605	331.113	198.492

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-11: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2010

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331	114.700	114.752
Bulgarien	17.172	31.395	27.241	10.387	8.064	6.335	6.433	5.275	8.143	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093	29.221	39.844
Frankreich	12.906	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979	12.858	13.349
Griechenland	28.429	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266	8.574	12.256
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087	22.235	23.894
Niederlande	6.569	6.952	6.989	7.397	8.022	7.943	7.028	6.487	6.526	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203	9.441	9.143
Österreich	13.486	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477	9.957	10.039
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867	112.027	115.587
Portugal	11.013	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911	6.779	6.513
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225	57.273	75.531
Slowakei	-	-	6.740	6.513	7.685	6.513	6.922	6.504	9.074	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749	8.499	8.590
Slowenien	-	2.632	2.563	2.112	2.315	2.091	1.818	1.989	1.917	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218	1.242	1.591
Spanien	4.863	5.210	5.586	5.855	6.911	7.571	7.442	7.497	8.253	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778	8.965	10.657
Tschechische Republik	-	-	10.951	9.613	10.026	8.888	7.677	7.746	9.345	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309	5.924	6.063
ehem. Tschechoslowakei	22.381	36.271	3.578	1.215	1.536	1.311	1.026	843	776	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	24.763	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151	25.270	29.286
Vereinigtes Königreich	17.103	17.938	16.945	16.838	17.021	15.794	12.860	11.855	12.088	12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592	8.635	9.173
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720	27.599	26.653	27.212	27.564
Bosnien-Herzegowina	-	60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635	6.403	6.154	6.145	6.920
Kroatien	-	39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624	8.758	8.732	9.129	10.198

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Mazedonien	-	-	1.153	3.113	3.872	2.833	3.093	3.108	3.225	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334	2.308	2.399	7.585
Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420	22.751	21.691	17.514	15.204	12.382	10.171	8.667	16.666
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.615	6.168	6.928
Russische Föderation ²	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052	15.652	16.063
Ukraine	-	6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869	6.947	6.870
Marokko	6.081	6.542	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374	3.925	3.762
Brasilien	3.512	3.421	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290	6.390	6.127
Vereinigte Staaten	19.226	20.523	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542	17.706	18.262
Afghanistan	5.800	5.966	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855	4.622	7.377
China	5.685	6.807	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293	15.369	16.248
Indien	7.999	7.637	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403	12.009	13.187
Irak	1.436	1.459	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923	13.062	9.496
Iran	8.374	6.041	6.124	6.720	6.966	7.989	6.411	5.649	6.074	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257	3.951	5.695
Kasachstan	-	5.609	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385	-	-	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883	1.820	1.637
Thailand	3.440	3.997	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153	3.394	3.342
Vietnam	10.380	10.696	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557	4.197	4.045	4.469	4.310

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbstständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2009: 7.024 Zuzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2009: 1.643 Zuzüge); ab 2008 ohne Kosovo.

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-12: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2010

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000
Bulgarien	3.634	10.895	34.991	18.056	10.476	7.012	6.362	4.904	5.547	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521	8.693	15.990	20.065	23.985
Frankreich	9.761	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.364	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387	10.451	12.938	14.172	11.590
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318	14.500	16.079	16.449	11.569
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720	23.591	25.846	26.146	22.099
Niederlande	4.800	4.867	5.432	6.361	5.924	6.519	6.834	6.577	6.542	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854	6.340	7.309	7.674	6.818
Österreich	12.757	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870	8.188	9.776	9.877	8.140
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569	113.791	119.649	111.376	94.616
Portugal	4.188	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729	6.452	7.009	8.032	6.709
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713	24.524	37.778	44.305	48.943
Slowakei	-	-	6.277	4.350	7.043	6.230	6.185	5.985	6.825	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542	8.479	9.406	8.087	7.419
Slowenien	-	1.219	1.756	2.252	2.101	2.258	2.135	2.094	1.866	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265	1.241	1.611	1.686	1.438
Spanien	5.984	6.332	6.834	7.429	6.873	7.850	8.866	8.413	9.541	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140	7.442	9.139	9.731	8.236
Tschechische Republik	-	-	13.716	9.024	8.730	8.073	7.886	6.680	7.076	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450	5.741	6.929	6.452	5.010
ehem. Tschechoslowakei	13.250	24.955	5.410	1.900	1.994	1.504	1.376	871	869	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	14.880	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036	16.950	21.454	22.125	20.485
Vereinigtes Königreich	11.337	12.235	13.103	15.861	14.726	15.873	15.365	13.838	13.381	10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771	7.300	8.898	9.467	8.000
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.823	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424	29.879	34.843	35.410	31.754
Bosnien-Herzegowina	-	3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255	6.476	6.900	7.435	6.607
Kroatien	-	23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.337	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704	10.535	11.816	12.063	11.184

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Mazedonien	-	-	582	2.996	3.551	2.919	2.468	2.366	2.312	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749	2.225	2.063	3.900
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925	30.728	28.345	20.461	16.738	12.318	14.551	14.403	10.682
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	337	1.843	2.749
Russische Föderation ²	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881	13.267	11.424
Ukraine	-	762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337	5.679	4.847
Marokko	2.000	2.319	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765	2.652	2.426
Brasilien	1.874	2.006	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364	5.238	5.123
Vereinigte Staaten	14.349	13.985	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019	20.774	18.299
Afghanistan	999	1.022	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510	1.597	1.449
China	3.215	3.367	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647	14.762	14.094
Indien	4.565	4.422	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532	10.374	9.981
Irak	386	476	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945	3.705	3.243
Iran	5.455	4.698	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189	3.510	2.861
Kasachstan	-	678	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649	-	-	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525	1.306	1.200
Thailand	1.254	1.471	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843	3.000	2.716
Vietnam	9.955	3.490	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757	3.919	4.313	3.720	3.267

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbstständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbstständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2009: 7.730 Fortzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2009: 6.673 Fortzüge); ab 2008 ohne Kosovo.

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und nach Geschlecht im Jahr 2010

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	115.587	75.767	39.820	94.616	64.007	30.609
Deutschland	114.752	64.388	50.364	141.000	75.443	65.557
Rumänien	75.531	46.095	29.436	48.943	30.392	18.551
Bulgarien	39.844	25.275	14.569	23.985	15.730	8.255
Ungarn	29.286	22.180	7.106	20.485	15.862	4.623
Türkei	27.564	16.985	10.579	31.754	20.464	11.290
Italien	23.894	15.099	8.795	22.099	13.768	8.331
Vereinigte Staaten	18.262	9.774	8.488	18.299	10.083	8.216
Serbien	16.666	9.926	6.740	10.682	6.983	3.699
China	16.248	8.196	8.052	14.094	7.864	6.230
Russische Föderation	16.063	5.908	10.155	11.424	5.062	6.362
Frankreich	13.349	6.780	6.569	11.590	5.863	5.727
Indien	13.187	9.219	3.968	9.981	7.321	2.660
Griechenland	12.256	7.580	4.676	11.569	6.977	4.592
Spanien	10.657	5.520	5.137	8.236	4.222	4.014
Kroatien	10.198	7.597	2.601	11.184	8.032	3.152
Österreich	10.039	5.781	4.258	8.140	4.755	3.385
Irak	9.496	5.362	4.134	3.243	2.537	706
Vereinigtes Königreich	9.173	5.568	3.605	8.000	4.804	3.196
Niederlande	9.143	5.588	3.555	6.818	4.159	2.659
Slowakei	8.590	5.305	3.285	7.419	4.744	2.675
Mazedonien	7.585	4.056	3.529	3.900	2.320	1.580
Lettland	7.485	4.947	2.538	4.067	2.843	1.224
Afghanistan	7.377	4.972	2.405	1.449	1.049	400
Kosovo	6.928	3.405	3.523	2.749	1.738	1.011
Bosnien-Herzegowina	6.920	5.366	1.554	6.607	5.181	1.426
Ukraine	6.870	2.495	4.375	4.847	2.231	2.616
Portugal	6.513	4.626	1.887	6.709	4.734	1.975
Litauen	6.134	3.232	2.902	3.797	2.023	1.774
Brasilien	6.127	2.639	3.488	5.123	2.351	2.772
Tschechische Republik	6.063	3.101	2.962	5.010	2.480	2.530
Iran	5.695	3.334	2.361	2.861	1.813	1.048
Japan	5.567	2.738	2.829	5.590	2.723	2.867
Philippinen	5.316	4.153	1.163	4.462	3.801	661
Vietnam	4.310	2.260	2.050	3.267	2.197	1.070
Korea, Republik	4.096	1.697	2.399	3.882	1.695	2.187
Marokko	3.762	2.167	1.595	2.426	1.769	657
ehem. Serbien und Montenegro	1.752	1.096	656	4.546	2.722	1.824
Montenegro	640	331	309	441	268	173
Insgesamt	798.282	475.575	322.707	670.605	406.556	264.049

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-14: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2001 bis 2010

Bundesland	2001		2002		2003		2004		2005	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	138.631	120.556	135.705	118.713	124.013	108.021	121.797	106.180	121.141	105.736
Bayern	152.643	132.433	141.595	122.696	127.161	109.482	126.423	110.572	119.349	103.125
Berlin	45.782	39.662	43.370	37.496	41.109	35.219	42.063	36.786	42.592	37.048
Brandenburg	11.257	10.079	11.815	10.464	10.341	8.776	9.635	8.229	8.969	7.537
Bremen	7.453	6.627	8.134	7.313	7.630	6.832	7.305	6.570	6.505	5.855
Hamburg	24.223	20.966	22.361	19.006	21.762	18.258	23.738	19.457	24.090	20.665
Hessen	77.300	66.135	72.953	61.729	72.749	56.535	101.322	57.890	66.842	53.152
Mecklenburg-Vorpommern	6.974	6.381	7.197	6.573	6.356	5.704	5.928	5.251	5.569	4.843
Niedersachsen	158.246	65.010	150.146	64.981	131.202	62.614	119.788	62.913	95.893	58.668
Nordrhein-Westfalen	148.970	128.182	146.151	125.082	134.792	115.730	134.528	116.234	131.971	114.136
Rheinland-Pfalz	42.026	31.790	39.568	29.080	33.844	24.485	30.390	22.898	31.328	24.281
Saarland	7.790	6.112	7.697	5.930	7.140	5.555	7.059	5.459	6.802	5.207
Sachsen	20.528	18.768	20.470	18.776	19.386	17.573	18.491	16.624	16.653	14.657
Sachsen-Anhalt	10.593	9.704	10.416	9.438	9.668	8.707	10.199	9.104	8.969	7.273
Schleswig-Holstein	17.839	14.735	16.928	13.937	15.142	12.510	14.562	12.081	14.616	12.074
Thüringen	8.962	8.119	8.037	7.127	6.680	5.758	6.947	5.934	6.063	5.044



Fortsetzung Tabelle 1-14: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2001 bis 2010

Bundesland	2006		2007		2008		2009		2010	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	116.032	100.437	119.110	102.273	121.211	102.825	121.688	102.566	136.216	116.553
Bayern	116.298	100.009	121.638	102.805	119.573	99.823	122.132	101.943	139.820	118.491
Berlin	41.263	35.398	44.422	37.950	45.741	38.987	53.306	45.291	59.611	51.456
Brandenburg	8.652	7.128	8.425	6.708	8.499	6.513	9.614	7.392	10.772	8.518
Bremen	6.406	5.543	7.076	6.186	6.971	6.019	8.074	7.117	8.826	7.853
Hamburg	23.212	19.788	19.690	16.968	21.514	18.401	25.112	21.528	26.324	22.883
Hessen	63.484	50.437	66.541	54.296	63.393	53.958	66.211	56.019	77.039	67.118
Mecklenburg-Vorpommern	5.324	4.565	5.887	5.059	6.292	5.369	5.968	4.906	6.680	5.584
Niedersachsen	69.486	55.893	70.754	58.321	69.064	57.482	73.925	62.892	76.783	66.868
Nordrhein-Westfalen	128.873	111.753	135.453	117.108	137.291	118.092	145.656	125.513	162.808	141.473
Rheinland-Pfalz	31.997	25.156	31.146	25.166	31.436	24.754	31.893	24.462	32.971	27.224
Saarland	6.578	4.984	6.949	5.306	7.218	5.586	7.745	6.108	8.016	6.369
Sachsen	16.428	14.391	16.168	13.838	17.127	14.524	19.306	16.190	20.166	17.150
Sachsen-Anhalt	7.595	6.277	7.235	6.209	7.548	6.351	8.208	6.877	8.595	7.267
Schleswig-Holstein	14.165	11.676	13.737	11.196	12.423	9.626	14.806	11.585	15.542	12.167
Thüringen	6.062	5.032	6.535	5.363	6.845	5.505	7.370	5.925	8.113	6.556

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-15: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2001 bis 2010

Bundesland	2001		2002		2003		2004		2005	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	113.886	95.653	118.864	100.123	119.726	99.985	123.787	102.594	118.390	96.064
Bayern	112.937	94.901	119.398	100.563	114.932	95.908	126.366	105.318	111.275	88.305
Berlin	34.614	29.122	33.635	27.817	33.589	27.125	31.244	24.332	28.063	20.626
Brandenburg	7.459	6.225	8.806	7.139	8.809	6.998	9.569	7.689	8.583	6.692
Bremen	4.872	4.060	4.688	3.848	5.191	4.288	5.994	5.027	5.134	4.234
Hamburg	17.415	14.798	22.103	19.312	19.412	16.535	27.993	24.509	18.605	14.851
Hessen	74.513	64.828	63.288	53.166	72.628	50.125	94.192	53.679	71.456	47.139
Mecklenburg-Vorpommern	4.253	3.341	4.659	3.825	4.252	3.355	5.661	4.708	4.938	3.855
Niedersachsen	46.394	36.106	50.918	38.438	52.677	42.465	57.265	47.957	55.376	45.664
Nordrhein-Westfalen	112.456	92.032	116.975	96.561	118.179	97.838	128.181	106.108	126.457	102.492
Rheinland-Pfalz	33.934	22.044	35.432	21.103	31.554	19.727	28.050	19.751	32.471	19.170
Saarland	4.885	3.106	4.789	2.975	5.494	3.679	7.723	5.856	7.006	5.066
Sachsen	14.307	12.005	13.571	11.285	14.758	12.199	18.766	15.583	14.241	10.793
Sachsen-Anhalt	6.493	4.787	7.754	5.581	6.873	5.098	11.860	8.062	7.985	5.829
Schleswig-Holstein	12.224	9.180	12.628	9.368	12.939	9.755	14.381	10.908	12.536	8.725
Thüringen	5.852	4.799	5.747	4.468	5.317	3.983	6.600	4.884	5.883	4.079

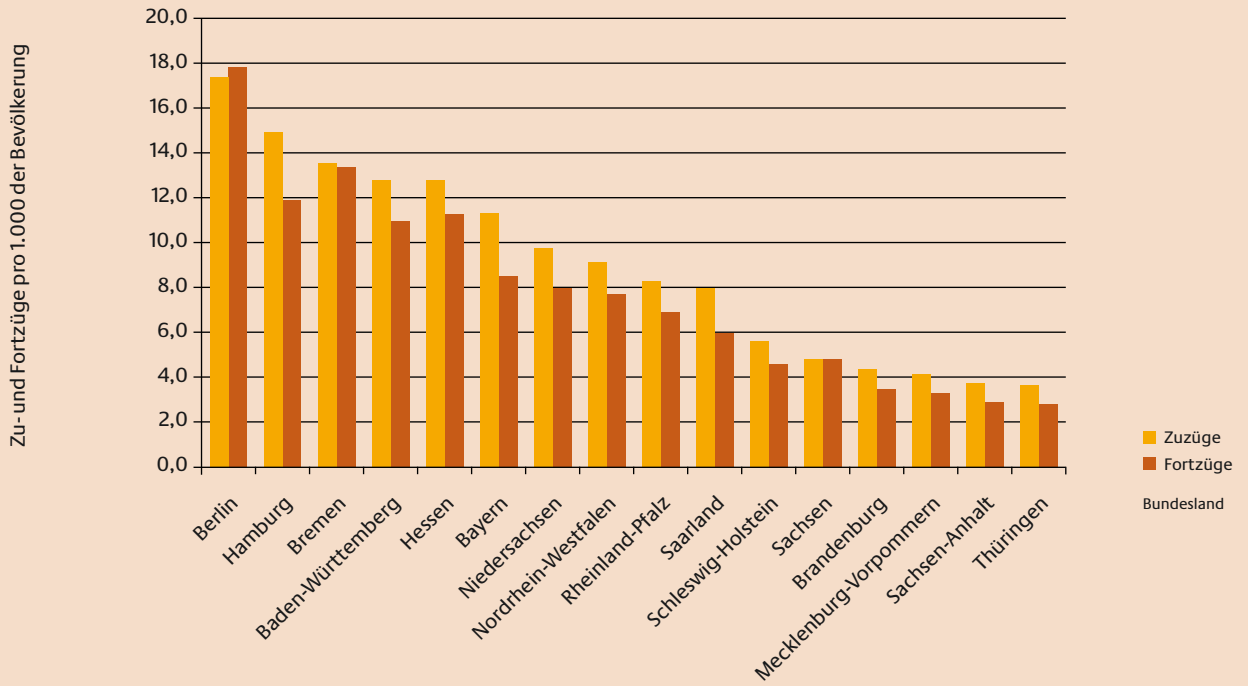


Fortsetzung Tabelle 1-15: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2001 bis 2010

Bundesland	2006		2007		2008		2009		2010	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	117.775	93.098	116.757	89.753	129.644	98.488	119.337	92.019	117.337	91.174
Bayern	113.115	87.924	114.148	86.627	131.675	99.705	128.608	101.441	104.951	80.466
Berlin	32.539	24.028	39.803	30.278	43.389	33.289	61.142	51.234	60.783	51.410
Brandenburg	8.900	6.564	8.372	5.594	9.677	6.403	9.746	6.533	8.630	5.830
Bremen	5.595	4.433	5.987	4.750	6.633	5.144	7.660	6.382	8.787	7.607
Hamburg	20.357	16.227	14.239	9.438	30.961	25.765	30.062	25.731	21.080	16.892
Hessen	79.236	54.595	70.461	47.899	69.569	54.484	64.021	50.546	67.355	54.993
Mecklenburg-Vorpommern	4.446	3.113	5.008	3.489	6.332	4.273	6.842	4.930	5.312	3.805
Niedersachsen	56.337	46.784	59.027	48.550	68.114	54.976	66.282	55.197	62.325	52.625
Nordrhein-Westfalen	119.207	93.491	125.407	96.620	150.038	118.062	149.547	121.237	135.359	108.873
Rheinland-Pfalz	33.001	19.209	28.061	19.752	33.935	23.936	31.302	21.560	27.286	19.724
Saarland	6.280	4.245	6.611	4.413	6.364	3.840	7.410	5.087	6.016	4.115
Sachsen	15.454	11.368	16.128	11.055	19.065	13.034	20.592	15.125	19.765	15.065
Sachsen-Anhalt	6.527	4.781	7.285	4.981	8.846	6.193	8.136	5.870	6.548	4.519
Schleswig-Holstein	13.743	9.713	13.047	8.643	15.962	11.016	16.413	11.844	12.763	8.643
Thüringen	6.552	4.201	6.513	3.907	7.685	4.522	6.696	4.072	6.310	3.864

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-21: Zu- und Fortzüge im Jahr 2010 nach Bundesland und pro 1.000 Einwohner



Quelle: Statistisches Bundesamt

1.6 Altersstruktur

Tabelle 1-16: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2010

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 und mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge						
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146
2009	80.094	163.313	289.514	172.370	15.723	721.014
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889
2009	64.387	117.077	305.282	212.203	34.847	733.796
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.7 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-17: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2010

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854
2008	404.759	277.387	40,1	682.146	448.347	289.542	39,2	737.889
2009	426.296	294.718	40,9	721.014	444.591	289.205	39,4	733.796
2010	475.575	322.707	40,4	798.282	406.556	264.049	39,4	670.605

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Frauenanteil in Prozent.

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-34: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2009 und 2010

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Polen	112.027	115.587	111.376	94.616	+651	+20.971
Rumänien ²	57.273	75.531	44.305	48.943	+12.968	+26.588
Bulgarien ²	29.221	39.844	20.065	23.985	+9.156	+15.859
Ungarn	25.270	29.286	22.125	20.485	+3.145	+8.801
Italien	22.235	23.894	26.146	22.099	-3.911	+1.795
Frankreich	12.858	13.349	14.172	11.590	-1.314	+1.759
Griechenland	8.574	12.256	16.449	11.569	-7.875	+687
Spanien	8.965	10.657	9.731	8.236	-766	+2.421
Österreich	9.957	10.039	9.877	8.140	+80	+1.899
Vereinigtes Königreich	8.635	9.173	9.467	8.000	-832	+1.173
Niederlande	9.441	9.143	7.674	6.818	+1.767	+2.325
Slowakei	8.499	8.590	8.087	7.419	+412	+1.171
Lettland	4.896	7.485	2.254	4.067	+2.642	+3.418
Portugal	6.779	6.513	8.032	6.709	-1.253	-196
Litauen	4.647	6.134	3.282	3.797	+1.365	+2.337
Tschechische Republik	5.924	6.063	6.452	5.010	-528	+1.053
Belgien	1.905	2.303	2.166	1.738	-261	+565
Schweden	2.218	2.280	2.564	2.154	-346	+126
Dänemark	2.167	2.171	2.499	2.002	-332	+169
Luxemburg	1.985	1.903	1.330	1.119	+655	+784
Finnland	1.847	1.901	2.263	1.772	-416	+129
Slowenien	1.242	1.591	1.686	1.438	-444	+153
Irland	1.279	1.426	1.632	1.230	-353	+196
Estland	842	1.110	628	722	+214	+388
Zypern	155	171	135	119	+20	+52
Malta	68	51	55	48	+13	+3
EU-14	98.845	107.008	114.002	93.176	-15.157	+13.832
EU-10	163.570	176.068	156.080	137.721	+7.490	+38.347
EU-2	86.494	115.375	64.370	72.928	+22.124	+42.447
EU insgesamt	348.909	398.451	334.452	303.825	+14.457	+94.626

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ohne Deutsche.

2) Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

Tabelle 2-35: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach und aus Deutschland von 1991 bis 2010¹

Jahr	Gesamt-zuzüge	Zuzüge von Unionsbürgern ¹	in %	Gesamt.fortzüge	Fortzüge von Unionsbürgern ¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7
2003	768.975	98.709	12,8	626.330	114.042	18,2
2004	780.175	92.931	11,9	697.632	126.748	18,2
2005	707.352	89.235	12,6	628.399	99.111	15,8
2006	661.855	89.788	13,6	639.064	97.271	15,2
2007	680.766	91.934	13,5	636.854	93.874	14,7
2008	682.146	95.962	14,1	737.889	107.829	14,6
2009	721.014	98.845	13,7	733.796	114.002	15,5
2010	798.282	107.008	13,4	670.605	93.176	13,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Von 1991 bis 1994 Staatsangehörige aus folgenden 11 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien; ab 1995 zusätzlich Finnland, Österreich und Schweden (EU-14). Deutsche bleiben unberücksichtigt.

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 2-36: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und deren Familienangehörigen nach Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2010

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747
2007	1.366	23,6	2.256	39,0	1.483	25,6	687	11,9	5.792
2008	1.006	23,1	1.837	42,1	1.100	25,2	419	9,6	4.362
2009	808	24,0	1.410	42,0	825	24,6	317	9,4	3.360
2010 ¹	627	26,7	969	41,2	589	25,1	165	7,0	2.350

Quelle: Bundesverwaltungsamt

1) Für 2010: Altersgruppen: unter 20 Jahre, von 20 bis unter 45 Jahre, von 45 bis unter 65 Jahre und 65 Jahre und älter.

2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

2.4.1 Ausländische Studierende

Tabelle 2-37: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2010 und im Wintersemester 2010/2011

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2010		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	260	176	254	172	97,7
Frankreich	842	464	825	453	98,0
Griechenland	299	153	224	124	74,9
Italien	712	403	599	355	84,1
Luxemburg	134	79	131	78	97,8
Österreich	776	383	730	361	94,1
Polen	754	519	694	483	92,0
Rumänien	273	182	270	179	98,9
Spanien	416	215	383	205	92,1
Tschechische Republik	262	174	255	171	97,3
Ungarn	321	209	313	206	97,5
Vereinigtes Königreich	275	158	259	151	94,2
Kroatien	153	85	53	33	34,6
Russische Föderation	808	612	740	571	91,6
Schweiz	234	127	223	119	95,3
Türkei	1364	691	749	376	54,9
Ukraine	372	261	331	233	89,0
Kamerun	307	127	306	127	99,7
Marokko	171	36	164	34	95,9
Brasilien	447	177	441	172	98,7
Mexiko	301	114	298	112	99,0
Vereinigte Staaten	1.644	805	1.627	794	99,0
China	1.499	809	1.464	793	97,7
Indien	515	164	513	163	99,6
Indonesien	141	60	137	58	97,2
Iran	301	134	266	117	88,4
Japan	222	156	208	147	93,7
Korea (Republik)	473	308	430	286	90,9
Vietnam	176	92	155	81	88,1
Insgesamt	19.616	10.370	17.817	9.463	90,8



Fortsetzung Tabelle 2-37: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2010 und im Wintersemester 2010/2011

Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2010/2011		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	908	562	855	533	94,2
Frankreich	3.115	1.861	2.959	1.787	95,0
Griechenland	1.086	558	581	319	53,5
Italien	2.829	1.608	2.101	1.271	74,3
Luxemburg	727	328	705	317	97,0
Österreich	2.289	1.026	1.989	879	86,9
Polen	2.176	1.507	1.763	1.284	81,0
Rumänien	834	515	771	481	92,4
Spanien	3.243	1.733	3.091	1.662	95,3
Tschechische Republik	701	427	654	405	93,3
Ungarn	747	449	695	427	93,0
Vereinigtes Königreich	1.016	576	869	502	85,5
Kroatien	618	312	117	69	18,9
Russische Föderation	2.922	2.178	2.396	1.873	82,0
Schweiz	827	436	744	389	90,0
Türkei	5.446	2.628	1.602	810	29,4
Ukraine	1.413	922	940	685	66,5
Kamerun	568	258	554	248	97,5
Marokko	428	104	360	86	84,1
Brasilien	788	383	763	370	96,8
Mexiko	670	245	660	238	98,5
Vereinigte Staaten	2.408	1.213	2.324	1.169	96,5
China	4.923	2.616	4.711	2.506	95,7
Indien	1.627	381	1.613	375	99,1
Indonesien	612	241	598	234	97,7
Iran	795	369	646	299	81,3
Japan	603	379	561	354	93,0
Korea (Republik)	959	634	803	536	83,7
Vietnam	840	392	416	171	49,5
Insgesamt	60.514	31.636	48.596	25.785	80,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Tabelle 2-38: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2010
(jeweils Sommersemester und darauf folgendes Wintersemester)**

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151	5.613	6.175
Vereinigte Staaten	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087	3.386	3.951
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597	3.685	3.784
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814	3.071	3.474
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760	2.790	3.136
Österreich	-	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128	2.317	2.719
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323	2.450	2.700
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986	2.644	2.457
Türkei	747	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062	2.208	2.351
Indien	388	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187	1.645	2.126
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174	1.317	1.271
Korea (Republik)	529	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179	1.169	1.233
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061	1.023	1.109
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909	966	1.041
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131	1.094	1.008
Iran	272	244	301	341	448	440	421	442	494	637	668	912
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108	966	909
Kamerun	1.038	944	813	900	918	873	840	776	805	914	764	860
Griechenland	733	726	754	722	750	699	775	705	609	776	737	805
Marokko	713	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620	570	524
Kroatien	141	143	148	162	171	137	140	98	118	124	142	170
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350	60.910	66.413

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-39: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den 16 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2010/2011

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungsausländer	in %	Ausländische Studierende in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
Türkei	26.089	6.575	25,2	3.199	8.247	5.240	7.992	703	409
China	24.443	22.828	93,4	2.607	5.431	4.668	9.644	419	1.136
Russische Föderation	13.132	10.077	76,7	3.275	4.875	1.978	1.545	373	810
Polen	10.306	7.463	72,4	3.174	3.454	1.239	1.262	467	495
Ukraine	8.830	6.204	70,3	2.104	3.298	1.442	1.112	316	390
Österreich	8.775	7.072	80,6	1.754	3.289	1.136	1.384	584	444
Italien	8.154	4.373	53,6	2.683	2.015	1.117	1.258	338	544
Bulgarien	7.997	7.537	94,2	1.347	3.166	1.430	1.102	526	320
Frankreich	6.394	5.530	86,5	1.482	2.229	571	1.264	173	511
Marokko	5.866	5.163	88,0	580	1.033	1.094	3.009	97	9
Kamerun	5.575	5.412	97,1	255	1.009	1.399	2.520	287	4
Spanien	5.491	4.485	81,7	1.276	1.428	678	1.298	202	443
Griechenland	5.473	2.270	41,5	1.132	1.588	873	1.108	414	254
Korea, Republik	5.280	4.224	80,0	1.023	750	301	552	230	2.330
Iran, Islamische Republik	4.739	3.505	74,0	426	639	1.276	1.747	360	141
Kroatien	4.102	612	14,9	825	1.454	607	868	133	133
Insgesamt	252.032	184.960	73,4	45.505	69.200	43.142	61.186	12.244	14.160
dar. Bildungsausländer	184.960	-	-	35.607	47.371	31.284	44.716	9.818	10.439

Quelle: Statistisches Bundesamt

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 2-40: Ausnahmetatbestände nach der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)¹

§ 2 (aufgehoben)	
§ 3 (aufgehoben)	
§ 4	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen bis zu insgesamt zwölf Monaten
§ 5 (aufgehoben)	
§ 6	Grenzgänger
§ 7 (aufgehoben)	
§ 8 (aufgehoben)	
§ 9 (aufgehoben)	
§ 10 (aufgehoben)	

Quelle: ASAV

1) Stand ab 2009. Zu den bis Ende 2008 geltenden Ausnahmetatbeständen siehe Migrationsbericht 2008.

Tabelle 2-41: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustimmungsfreie Beschäftigungen ¹	
§ 2	Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung (seit 1. Januar 2009); Praktikanten während eines Aufenthalts zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums; Praktikanten im Rahmen eines von der EU geförderten Programms oder eines internationalen Austauschprogramms; Regierungspraktikanten
§ 3	Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 AufenthG: Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen; Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion; Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung
§ 4	Führungskräfte
§ 5	Wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen; Gastwissenschaftler; Lehrkräfte öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Schulen
§ 6	Personen, die im kaufmännischen Bereich beschäftigt sind und sich nicht länger als drei Monate im Jahr im Inland aufhalten
§ 7	Besondere Berufsgruppen: Künstler und Artisten im Rahmen einer Beschäftigung von maximal drei Monaten, Berufssportler, Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins, Dressman
§ 8	Journalisten, deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist
§ 9	Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen: Personen, die im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes beschäftigt werden sowie aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte
§ 10	Studierende und Schüler zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten
§ 11	Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten
§ 12	Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme und Durchführung internationaler Sportveranstaltungen akkreditiert werden
§ 13	Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr
§ 14	Mitglieder der Besatzungen in der Schifffahrt und im Luftverkehr
§ 15	Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in der EU oder EWR zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend ins Bundesgebiet entsandt werden

1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung bedarf in diesen Fällen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 1 BeschV).

Fortsetzung Tabelle 2-41: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen ²	
§ 18	Saisonarbeitnehmer
§ 19	Schaustellergehilfen
§ 20	Au-pair-Beschäftigte
§ 21	Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
§ 22	Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 23	Personen, die eine künstlerische oder artistische Beschäftigung ausüben sowie deren Hilfspersonal
§ 24	Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Zustimmungen zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen ³	
§ 26	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen; Spezialitätenköche
§ 27	Fachkräfte mit Hochschulabschluss; IT-Fachkräfte mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation; Absolventen deutscher Auslandsschulen
§ 28	Leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens; Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 29	Fachkräfte in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer
§ 30	Pflegekräfte
§ 31	Fachkräfte im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens

Zustimmungen zu weiteren Beschäftigungen ⁴	
§ 33	Deutsche Volkszugehörige, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen
§ 34	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§ 35	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen (ohne Vorrangprüfung)
§ 36	Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten (ohne Vorrangprüfung)
§ 37	Grenzgänger

Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen ⁵	
§ 39	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 40	Gastarbeitnehmer
§ 41	Sonstige Beschäftigungen auf der Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen, etwa im Rahmen von Fach- oder Weltausstellungen

Quelle: BeschV

- 2) Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.
- 3) Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier eine mindestens dreijährige Berufsausbildung. Zudem ist in der Regel die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG vorgesehen.
- 4) Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist auch hier in der Regel die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.
- 5) Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist das Bestehen zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Tabelle 2-42: Erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2010

Staatsangehörigkeit	erstmalige Beschäftigung		erneute Beschäftigung	Fortsetzung der Beschäftigung	Insgesamt
	insgesamt	darunter: neu eingereist			
Bulgarien	7.093	603	2.771	1.266	11.130
Estland	284	61	49	68	401
Lettland	1.077	181	180	172	1.429
Litauen	1.579	129	318	222	2.119
Polen	18.265	1.716	3.471	3.377	25.113
Rumänien	13.011	1.905	3.858	3.552	20.421
Slowakei	2.121	731	1.092	673	3.886
Slowenien	339	50	67	52	458
Tschechische Republik	2.760	610	738	800	4.298
Ungarn	4.927	1.369	1.321	1.339	7.587
Sonstige ¹	567	30	73	30	670
Insgesamt	52.023	7.385	13.938	11.551	77.512

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Dabei handelt es sich um Familienangehörige von Unionsbürgern.

Tabelle 2-43: Zustimmungen für Drittstaatsangehörige nach den Regelungen der BeschV in den Jahren 2006 bis 2010

Ausnahmetatbestände¹	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2010 zu 2009 in %
§ 20 (Au-Pair-Beschäftigungen)	9.782	8.370	7.730	7.506	7.498	-0,1
§ 22 (Hausangestellte von Entsandten)	27	17	22	15	20	33,3
§ 23 (Kultur und Unterhaltung)	3.382	2.898	2.216	1.981	1.701	-14,1
§ 24 (Anerkennungspraktikum)	44	36	27	35	53	51,4
§ 26 Abs. 1 (Zulassung von Sprachlehrern)	225	251	285	290	225	-22,4
§ 26 Abs. 2 (Zulassung von Spezialitätenköchen)	2.712	3.035	2.677	2.949	3.029	2,7
§ 27 Nr. 1 (Fachkräfte mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss)	1.854	2.205	2.710	2.418	3.336	38,0
§ 27 Nr. 2 (Zulassung von IKT-Fachkräften)	2.845	3.411	3.906	2.465	2.347	-4,8
§ 27 Nr. 3 (Hochschulabsolventen – angemessener Arbeitsplatz)	2.742	4.421	5.935	4.820	5.676	17,8
§ 27 Nr. 4 (Absolventen deutscher Auslandsschulen)	-	-	-	27	24	-11,1
§ 28 Nr. 1 (leitende Angestellte – inländ. Unternehmen)	1.175	1.626	2.189	2.150	2.060	-4,2
§ 28 Nr. 2 (leitende Angestellte – Gemeinschaftsunternehmen)	145	81	63	62	58	-6,5
§ 29 (Sozialarbeit)	16	10	-	14	6	-57,1
§ 30 (Pflegekräfte)	71	37	37	62	116	87,1
§ 31 Nr. 1 (internationaler Personenaustausch)	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932	33,9
§ 31 Nr. 2 (Vorbereitung Auslandsprojekte)	487	403	246	163	211	29,4
§ 33 (Deutsche Volkszugehörige)	-	4	6	-	-	-
§ 34 (bestimmte Staatsangehörige)	3.757	4.821	5.617	4.724	4.999	5,8
§ 35 (Fertighausmontage)	-	3	-	-	-	-
§ 36 (längerfristig entsandte Arbeitnehmer)	606	720	1.154	979	838	-14,4
§ 37 (Grenzgänger)	11	7	10	35	10	-71,4
§ 39 Abs. 2 (Niederlassungspersonal)	107	90	94	78	63	-19,2
§ 40 (Gastarbeitnehmer)	340	85	111	127	154	21,3
Zustimmungen nach der BeschV insgesamt	35.111	37.950	40.690	35.329	38.356	8,6
sonstige Zustimmungen ²	59.205	65.868	38.155	24.699	22.882	-7,4
Zustimmungen insgesamt	94.316	103.818	78.845	60.028	61.238	2,0

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Die Daten beinhalten nicht die Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer.
- 2) Darunter fallen Zustimmungen nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), etwa an Geduldete oder zur Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses. Allerdings handelt es sich hierbei in der Regel nicht um neu eingereiste Personen, sondern um Drittstaatsangehörige, die bereits länger in Deutschland leben..

Tabelle 2-44: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2010¹

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bosnien-Herzeg.	-	49	1.272	1.172	989	682	511	687	966	884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481	1.522	1.719	1.856	1.852	1.973
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402	1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038	731	687	363	286	357
Serbien und Montenegro ²	8.668	8.862	2.657	15	-	0	0	0	0	0	103	659	603	681	450	516	612	995	1.136	1.530
Kroatien	-	298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876	5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918	2.874	3.319	3.432	3.337	3.302
Lettland	-	0	181	236	146	179	274	167	178	195	217	236	284	117	5	0	0	0	7	31
Mazedonien	-	-	472	667	712	194	112	185	253	335	451	340	224	192	100	140	230	273	233	125
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243	18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049	9.026	7.084	5.769	5.678	6.571
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	966	2.631	3.902	5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142	2.703	2.039	1.922	1.934	2.150
Slowakei	-	-	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348	1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756	719	353	305	288	365
Slowenien	-	321	1.805	1.350	1.184	974	680	660	657	536	716	655	641	285	85	36	22	31	55	21
Tschechische Rep. ³	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366	1.445	1.398	1.353	961	571	301	224	161	98	112	139
Türkei	-	441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267	1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672	614	826	626	411	368
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429	6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919	896	912	906	880	1.051
übrige Länder ⁴	-	869	1.413	572	244	141	101	107	148	107	101	37	70	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	51.771	94.902	70.137	41.216	49.412	45.753	38.548	32.989	40.035	43.682	46.902	45.446	43.874	34.211	21.916	20.001	17.964	16.576	16.209	17.981

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

2) Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien.

3) Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

4) Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 2-45: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2010

Her- kunfts- land	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ⁴	1999 ⁵	2000 ⁶	2001 ⁷	2002 ⁸	2003 ⁹	2004 ¹⁰	2005 ¹¹	2006 ¹²	2007 ¹³	2008 ¹⁴	2009 ¹⁵	2010 ¹⁶	
CSFR ¹	13.478	27.988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugos- lawien ²	32.214	37.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615	271.907	286.623	279.197	236.267	228.807	194.288	187.507	177.010	
Kroatien	-	-	6.984	5.753	5.574	5.732	5.839	4.665	5.101	5.943	6.157	5.913	5.069	4.680	4.598	4.785	4.647	4.243	4.324	4.753	
Slowa- kische Republik	-	-	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654	9.578	8.995	7.502	6.778	5.122	4.322	3.700	3.569	
Tsche- chische Republik	-	-	12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031	3.235	2.913	2.791	2.235	1.974	1.625	1.232	1.087	858	740	757	
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227	3.504	2.784	2.305	1.806	1.800	1.947	1.993	2.149	
Rumä- nien	-	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975	4.961	6.236	7.499	11.842	18.015	22.233	24.599	27.190	33.083	51.190	56.893	76.534	93.362	101.820	
Slowe- nien	-	-	1.114	601	600	559	466	359	302	311	264	257	223	195	159	141	119	111	119	101	
Bulga- rien ³	-	-	71	70	131	188	203	236	332	825	1.349	1.492	1.434	1.249	1.320	1.293	1.182	2.914	3.083	3.552	
Gesamt	128.688	212.442	181.037	155.217	192.766	220.894	225.951	231.810	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657	285.217	294.828	293.711	
Stornie- rungen	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	-17.398	-16.176	-22.970	-20.085	-23.883	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	
Netto- vermitt- lungen	-	-	-	137.819	176.590	197.924	205.866	207.927	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657	285.217	294.828	293.711	

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

2) Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-) Jugoslawien ist ausgesetzt.

3) Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.

4) Darunter 6.348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

5) Darunter 6.987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

6) Darunter 8.290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

7) Darunter 9.002 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

8) Darunter 9.080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

9) Darunter 9.081 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

10) Darunter 9.656 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

11) Darunter 9.406 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

12) Darunter 9.042 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

13) Darunter 8.300 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

14) Darunter 7.647 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

15) Darunter 7.882 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

16) Darunter 7.776 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

Tabelle 2-46: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2010

Herkunftsland	jährliches Kontingent	Vermittlungen																			
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Albanien	1.000	-	129	247	133	126	93	10	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304	245	351	378	658	776	648	367	222	157	115	96	68	29	32
Estland ¹	200	-	-	-	-	-	1	2	1	1	2	7	4	10	3	2	3	-	-	-	-
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	85	72	57	40	26	10	8	3	11	10
Litauen ²	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	110	126	56	47	34	10	2	-	1	8
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	858	786	680	671	606	389	316	154	108	65
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507	395	412	523	1.465	514	510	383	205	161	209	90	98	98	118
Russische Föderation ³	2.000	-	-	-	65	96	116	78	73	83	82	78	65	55	23	10	22	9	11	3	10
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	16	24	4	1	4	33	2	-	-	3
Slowakische Republik ⁴	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	964	851	681	560	416	250	166	127	64	67
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	796	652	353	189	110	97	72	34	32	18
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.134	1.072	519	323	221	177	157	117	129	86
Kroatien ⁶	500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	292	176	111	100	122	130	177	190
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	5.338	4.864	3.457	2.460	1.858	1.415	1.040	742	652	607

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Der Vertrag mit Estland ist erst am 21. August 1995 in Kraft getreten.

2) Vertrag galt erst ab Dezember 1993.

3) Kontingent galt erst ab Mitte 1994.

4) Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.

5) Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.

6) Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 2-47: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2010

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt	8.835	9.375	9.957	8.964	7.132	4.822	966	1.514	1.518	1.310	1.178	1.144
davon: erstmalig beschäftigt	2.276	2.152	2.736	2.292	1.209	1.369	889	1.414	-	-	-	-
dar.: Polen	636	380	623	651	437	651	334	860	-	-	-	-
Tschechische Republik	1.486	1.675	2.029	1.588	772	718	555	554	-	-	-	-
Schweiz ¹	154	97	84	53	-	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Für das Jahr 2002 sind Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger aus der Schweiz nur bis Ende Mai erteilt worden, da diese ab 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr benötigen.

Tabelle 2-48: Vermittlungen von Haushaltshilfen in den Jahren 2005 bis 2010

Herkunftsland	2005	2006	2007	2008	2009 ¹	2010
Bulgarien	38	29	100	127	86	145
Polen	1.334	1.814	2.249	2.254	1.081	1.302
Rumänien	158	125	261	273	238	325
Slowakei	45	80	94	93	31	-
Slowenien	3	1	0	0	0	-
Tschechische Republik	17	33	42	18	20	20
Ungarn	72	159	286	286	115	136
Insgesamt	1.667	2.241	3.032	3.051	1.571	1.948

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Ab dem Jahr 2009 wurde die statistische Erfassung bei den Haushaltshilfen derart geändert, dass nun ausschließlich die Erstvermittlungen registriert werden.

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.2 Asylzuwanderung

Tabelle 2-49: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2010

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5	47.742	50,2	27.353	34,8
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1	49	0,0	42	0,0	141	0,2
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	0,8	341	0,3	222	0,2	174	0,2
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9	9.065	9,5	8.968	11,4
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8	761	0,7	172	0,2	90	0,1	72	0,1
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5	31.451	33,1	11.121	14,2
Bosnien-Herzeg.	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6	1.755	1,8	1.638	2,1
Russische Föd. ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2	1.196	1,1	867	0,9	2.094	2,2	2.763	3,5
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6	9.594	10,1	9.513	12,1
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1	878	0,8	373	0,4	336	0,4	366	0,5
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6	1.473	1,5	1.379	1,8
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4	308	0,3	277	0,3	268	0,3
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4	1.137	1,1	664	0,7	305	0,3	420	0,5
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8	1.074	1,0	722	0,7	849	0,9	751	1,0
Zaire ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0	801	0,8	695	0,9
Amerika u. Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4	262	0,3	288	0,3	323	0,4



Fortsetzung Tabelle 2-49: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2010

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4	34.874	36,7	39.091	49,8
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8	4.458	4,7	5.380	6,8
Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7	2.386	2,5	903	1,1
Aserbaidshjan	-	-	-	-	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7	-	-	1.566	1,6	2.628	2,8	1.418	1,8
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8	1.278	1,2	541	0,5	449	0,5	205	0,3
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6	869	0,9	1.236	1,3	2.072	2,6
Georgien	-	-	-	-	1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8	1.979	2,0	1.096	1,2	801	1,0
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5	1.499	1,6	1.826	2,3
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3	14.088	13,5	7.435	7,5	8.662	9,1	11.601	14,8
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0	3.407	3,6	4.878	6,2
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0	964	0,9	604	0,6	598	0,6	757	1,0
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5	1.727	1,8	1.506	1,9
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0	1.254	1,3	1.170	1,5
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8	2.156	2,3	2.641	3,4
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0	2.425	2,5	2.332	3,0
Staatenlose u.a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	2,6	2.176	2,2	2.615	2,7	2.284	2,9
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0	95.113	100,0	78.564	100,0

Herkunftsland	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%
Europa	29.473	33,4	25.631	36,0	18.156	35,9	13.175	37,0	11.712	40,5	7.447	35,4	4.930	25,7	4.266	19,3	4.972	18,0	12.279	29,7
Polen	134	0,2	50	0,1	32	0,1	21	0,1	16	0,1	3	0,0	5	0,0	4	0,0	1	0,0	5	0,0
Rumänien	181	0,2	118	0,2	104	0,2	61	0,2	55	0,2	60	0,3	5	0,0	1	0,0	3	0,0	13	0,0
Türkei	10.869	12,3	9.575	13,5	6.301	12,5	4.148	11,6	2.958	10,2	1.949	9,3	1.437	7,5	1.408	6,4	1.429	5,2	1.340	3,2
Bulgarien	66	0,1	814	1,1	502	1,0	480	1,3	278	1,0	142	0,7	6	0,0	6	0,0	6	0,0	22	0,1
Jugoslawien ³	7.758	8,8	6.679	9,4	4.909	9,7	3.855	10,8	5.522	19,1	3.237	15,4	1.996	10,4	729	3,3	581	2,1	4.978	12,0
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	879	4,0	1.400	5,1	1.614	3,9
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	82	0,4	109	0,4	2.466	6,0
Bosnien-Herzeg.	2.259	2,6	1.017	1,4	600	1,2	412	1,2	325	1,1	209	1,0	109	0,6	131	0,6	171	0,6	301	0,7
Russische Föd. ⁴	4.523	5,1	4.058	5,7	3.383	6,7	2.757	7,7	1.719	5,9	1.040	4,9	772	4,0	792	3,6	936	3,4	1.199	2,9
Afrika	11.893	13,5	11.768	16,5	9.997	19,8	8.043	22,6	5.278	18,3	3.855	18,3	3.486	18,2	3.856	17,5	4.436	16,0	6.826	16,5
Äthiopien	378	0,4	488	0,7	416	0,8	282	0,8	194	0,7	176	0,8	167	0,9	183	0,8	220	0,8	289	0,7
Algerien	1.986	2,2	1.743	2,5	1.139	2,3	746	2,1	433	1,5	369	1,8	380	2,0	449	2,0	500	1,8	439	1,1
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	262	1,2	346	1,3	642	1,6
Ghana	284	0,3	297	0,4	375	0,7	394	1,1	459	1,6	413	2,0	267	1,4	206	0,9	198	0,7	253	0,6
Nigeria	526	0,6	987	1,4	1.051	2,1	1.130	3,2	608	2,1	481	2,3	503	2,6	561	2,5	791	2,9	716	1,7
Somalia	-	-	-	-	-	-	240	0,7	163	0,6	146	0,7	121	0,6	165	0,7	346	1,3	2.235	5,4
Togo	1.129	1,3	1.260	1,8	672	1,3	354	1,0	319	1,1	164	0,8	75	0,4	77	0,3	55	0,2	76	0,2
Zaire ⁵	859	1,0	1.007	1,4	615	1,2	348	1,0	398	1,4	227	1,1	194	1,0	190	0,9	156	0,6	152	0,4
Amerika u. Australien⁶	272	0,3	190	0,3	150	0,3	142	0,4	115	0,4	359	1,7	122	0,6	62	0,3	61	0,2	59	0,1
Asien	45.622	51,7	32.746	46,0	21.856	43,2	13.950	39,2	11.310	39,1	8.997	42,8	10.262	53,5	13.599	61,6	17.765	64,3	21.591	52,2
Afghanistan	5.837	6,6	2.772	3,9	1.473	2,9	918	2,6	711	2,5	531	2,5	338	1,8	657	3,0	3.375	12,2	5.905	14,3
Armenien	913	1,0	894	1,3	762	1,5	567	1,6	555	1,9	303	1,4	239	1,2	198	0,9	264	1,0	296	0,7
Aserbaidschan	1.645	1,9	1.689	2,4	1.291	2,6	1.363	3,8	848	2,9	483	2,3	274	1,4	360	1,6	652	2,4	469	1,1



Fortsetzung Tabelle 2-49: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2010

Herkunftsland	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%
Bangladesh	-	-	-	-	122	0,2	110	0,3	92	0,3	107	0,5	65	0,3	45	0,2	49	0,2	92	0,2
China	1.531	1,7	1.738	2,4	2.387	4,7	1.186	3,3	633	2,2	440	2,1	253	1,3	299	1,4	371	1,3	367	0,9
Georgien	1.220	1,4	1.531	2,2	1.139	2,3	802	2,3	493	1,7	240	1,1	181	0,9	232	1,1	560	2,0	664	1,6
Indien	2.651	3,0	2.246	3,2	1.736	3,4	1.118	3,1	557	1,9	512	2,4	413	2,2	485	2,2	681	2,5	810	2,0
Irak	17.167	19,4	10.242	14,4	3.850	7,6	1.293	3,6	1.983	6,9	2.117	10,1	4.327	22,6	6.836	31,0	6.538	23,6	5.555	13,4
Iran	3.455	3,9	2.642	3,7	2.049	4,1	1.369	3,8	929	3,2	611	2,9	631	3,3	815	3,7	1.170	4,2	2.475	6,0
Libanon	671	0,8	779	1,1	637	1,3	344	1,0	588	2,0	601	2,9	592	3,1	525	2,4	434	1,6	324	0,8
Pakistan	1.180	1,3	1.084	1,5	1.122	2,2	1.062	3,0	551	1,9	464	2,2	301	1,6	320	1,4	481	1,7	840	2,0
Sri Lanka	622	0,7	434	0,6	278	0,5	217	0,6	220	0,8	170	0,8	375	2,0	468	2,1	531	1,9	435	1,1
Syrien	2.232	2,5	1.829	2,6	1.192	2,4	768	2,2	933	3,2	609	2,9	634	3,3	775	3,5	819	3,0	1.490	3,6
Vietnam	3.721	4,2	2.340	3,3	2.096	4,1	1.668	4,7	1.222	4,2	990	4,7	987	5,2	1.042	4,7	1.115	4,0	1.009	2,4
Staatenlose u.a.	1.027	1,2	792	1,1	404	0,8	297	0,8	499	1,7	371	1,8	364	1,9	302	1,4	415	1,5	577	1,4
Gesamt	88.287	100,0	71.127	100,0	50.563	100,0	35.607	100,0	28.914	100,0	21.029	100,0	19.164	100,0	22.085	100,0	27.649	100,0	41.332	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

2) Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.

3) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellern getrennt erfasst. Die 3.237 Asylanträge aus dem Jahr 2006 verteilen sich wie folgt: 1.828 entfallen auf Serbien und Montenegro, 1.354 auf Serbien und 55 auf Montenegro. Ab 2007 nur Serbien. Im Jahr 2007 wurden 61 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt. Ab 2008 werden Serbien und Kosovo getrennt ausgewiesen. Im Jahr 2008 wurden 37 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt, im Jahr 2009 57 Erstanträge.

4) 1991 und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.

5) Ab 1997: Demokratische Republik Kongo. 6) 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

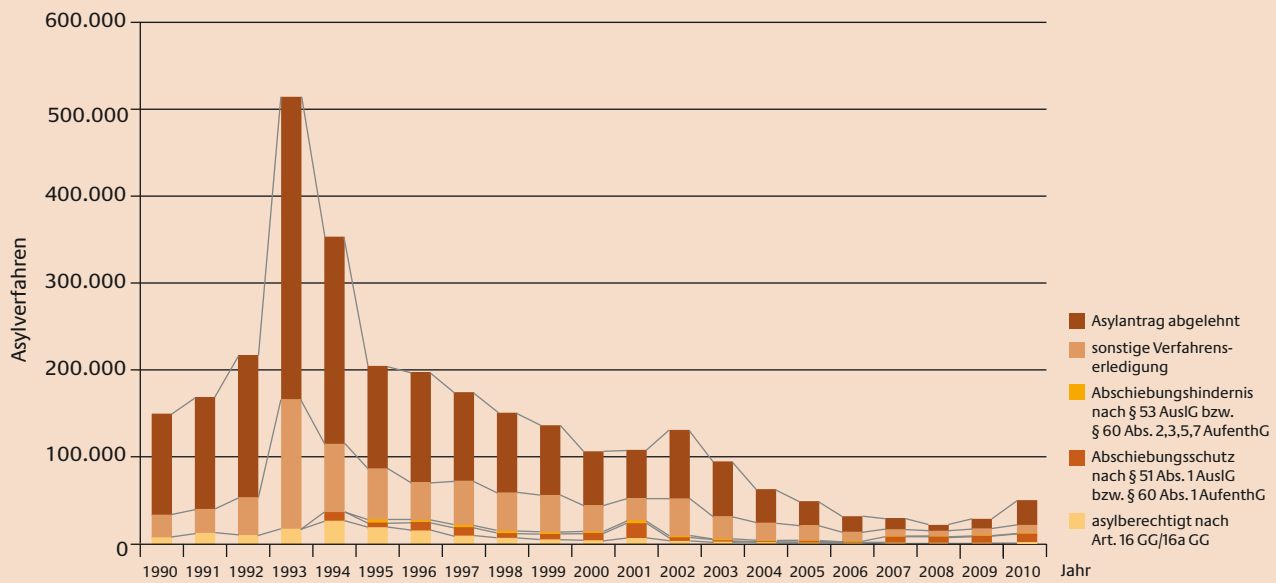
6) 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

Tabelle 2-50: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2006 bis 2010

2006		2007		2008		2009		2010	
Irak	2.117	Irak	4.327	Irak	6.836	Irak	6.538	Afghanistan	5.905
Türkei	1.949	Serbien	1.996	Türkei	1.408	Afghanistan	3.375	Irak	5.555
Serbien u. Montenegro	1.828	Türkei	1.437	Vietnam	1.042	Türkei	1.429	Serbien	4.978
Serbien	1.354	Vietnam	987	Kosovo	879	Kosovo	1.400	Iran	2.475
Russische Föderation	1.040	Russische Föderation	772	Iran	815	Iran	1.170	Mazedonien	2.466
Vietnam	990	Syrien	634	Russische Föderation	792	Vietnam	1.115	Somalia	2.235
Iran	611	Iran	631	Syrien	775	Russische Föderation	936	Kosovo	1.614
Syrien	609	Libanon	592	Serbien	729	Syrien	819	Syrien	1.490
Libanon	601	Nigeria	503	Afghanistan	657	Nigeria	791	Türkei	1.340
Afghanistan	531	Indien	413	Nigeria	561	Indien	681	Russische Föderation	1.199
sonstige	8.832	sonstige	6.872	sonstige	7.591	sonstige	9.395	sonstige	12.075
insgesamt	21.029	insgesamt	19.164	insgesamt	22.085	insgesamt	27.649	insgesamt	41.332

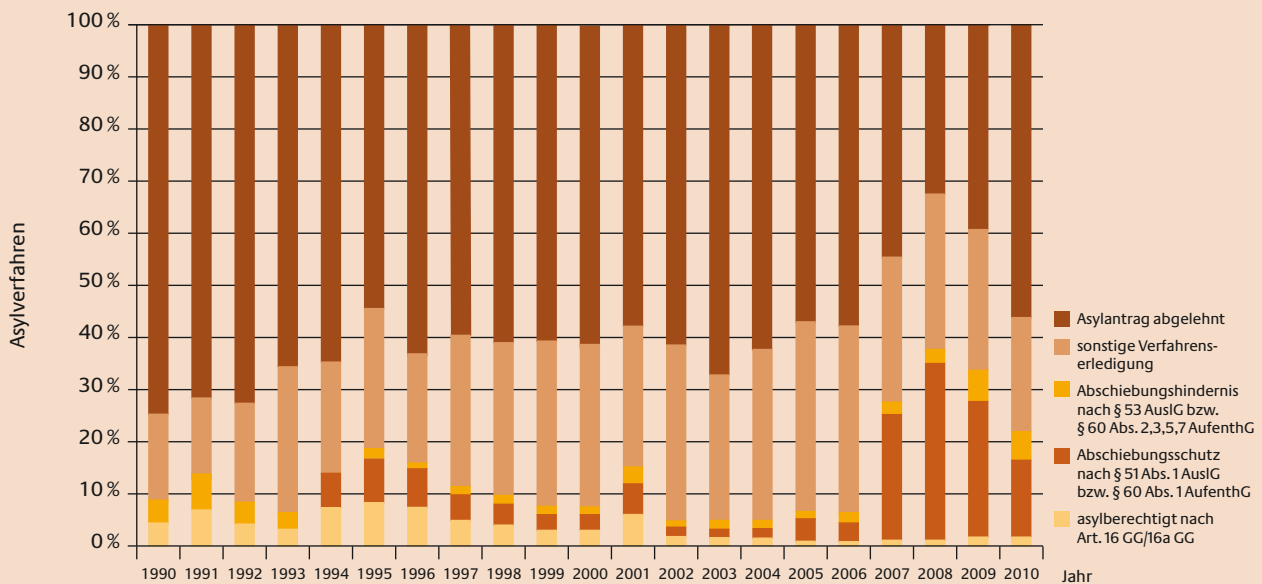
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-33: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-34: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Prozent von 1990 bis 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**Tabelle 2-51: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern
im Jahr 2010**

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 GG	in %	Abschiebungs-schutz gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschiebungs-verbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrens-erledigung	in %
Irak	6.564	27	0,4	3.278	49,9	129	2,0	2.486	37,9	644	9,8
Serbien	5.245	0	0,0	1	0,0	30	0,6	3.947	75,3	1.267	24,2
Afghanistan	5.007	18	0,4	549	11,0	1.628	32,5	2.382	47,6	430	8,6
Mazedonien	2.925	0	0,0	0	0,0	7	0,2	2.160	73,8	758	25,9
Iran	2.819	254	9,0	1.140	40,4	78	2,8	859	30,5	488	17,3
Kosovo	2.510	0	0,0	9	0,4	79	3,1	1.440	57,4	982	39,1
Türkei	2.166	77	3,6	174	8,0	25	1,2	1.292	59,6	598	27,6
Syrien	2.057	22	1,1	298	14,5	50	2,4	1.084	52,7	603	29,3
Russische Föderation	1.618	8	0,5	240	14,8	86	5,3	736	45,5	548	33,9
Vietnam	1.246	1	0,1	2	0,2	10	0,8	956	76,7	277	22,2
Nigeria	1.150	0	0,0	20	1,7	40	3,5	891	77,5	199	17,3
Indien	1.080	0	0,0	8	0,7	3	0,3	938	86,9	131	12,1
Insgesamt	48.187	643	1,3	7.061	14,7	2.691	5,6	27.255	56,6	10.537	21,9

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Tabelle 2-52: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2010

Zuzug von ...	Ehe- frauen zu auslän- dischen Ehemän- nern	in %	Ehemän- nern zu auslän- dischen Ehe- frauen	in %	Ehe- frauen zu deut- schen Männern	in %	Ehemän- nern zu deut- schen Frauen	in %	Kindern unter 18 Jahren	in %	Gesamt	darunter aus der Türkei	in %
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	65.935	17.543	26,6
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	53.213	15.162	28,5
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	50.300	11.980	23,8
2007	11.177	26,5	3.012	7,1	11.592	27,5	6.685	15,8	9.753	23,1	42.219	9.237	21,9
2008	11.167	28,1	2.939	7,4	10.791	27,2	5.870	14,8	8.950	22,5	39.717	8.079	20,3
2009	12.859	30,1	2.902	6,8	11.603	27,1	5.830	13,6	9.562	22,4	42.756	8.048	18,8
2010	11.894	29,6	2.847	7,1	11.259	28,0	5.649	14,0	8.561	21,3	40.210	7.456	18,5

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 2-53: Familiennachzug in den Jahren von 2001 bis 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Türkei	23.663	25.068	21.908	17.543	15.162	11.980	9.237	8.079	8.048	7.456
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	3.479	3.203
Serbien	1.656	2.250	2.135	4.905	2.116	5.379	4.773	4.437	1.024	688
Syrien	485	616	763	358	546	488	439	842	2.420	2.945
Russische Föderation	5.203	5.523	5.329	5.462	4.558	4.333	3.333	2.626	2.725	2.689
Indien	1.652	1.617	1.673	1.851	1.412	1.448	1.778	2.434	2.581	2.641
Thailand	3.079	3.138	3.667	3.850	3.249	2.809	2.239	1.752	1.817	1.725
Marokko	3.621	3.794	2.200	1.957	1.810	1.704	1.365	1.387	1.500	1.464
China	1.427	1.361	1.110	873	1.086	1.124	1.210	1.265	1.427	1.448
Ukraine	1.734	1.444	1.766	1.924	1.545	1.267	991	1.286	1.204	1.229
Tunesien	1.147	1.114	1.017	1.068	969	919	790	679	728	842
Vietnam	1.742	1.670	1.315	1.266	1.142	1.156	886	810	742	797
Pakistan	1.240	1.072	1.540	1.282	927	735	617	723	969	786
Iran	1.143	1.454	1.203	1.059	958	695	665	546	660	780
Bosnien-Herzegowina	2.124	2.080	1.841	1.918	1.678	1.438	1.085	991	857	777
Insgesamt	82.838	85.305	76.077	65.935	53.213	50.300	42.219	39.717	42.756	40.210

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 2-54: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr

Zuzug von ...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Männern		Ehemännern zu deutschen Frauen		Kindern unter 18 Jahren		Gesamt	
	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Türkei	2.452	2.372	1.051	959	1.307	1.297	2.095	1.859	1.143	969	8.048	7.456
Kosovo	1.610	1.358	401	438	436	427	402	406	630	574	3.479	3.203
Syrien	1.216	1.308	36	68	175	210	71	79	922	1.280	2.420	2.945
Russische Föderation	291	331	32	25	1.581	1.526	253	283	568	524	2.725	2.689
Indien	1.499	1.579	34	53	143	125	89	72	816	812	2.581	2.641
Thailand	36	55	7	13	1.281	1.278	1	3	492	376	1.817	1.725
Marokko	299	253	86	52	625	694	403	403	87	62	1.500	1.464
China	471	483	77	71	508	495	30	34	341	365	1.427	1.448
Ukraine	157	174	26	34	679	655	66	75	276	291	1.204	1.229
Tunesien	106	126	12	30	221	241	363	402	26	43	728	842
Vietnam	213	210	102	101	242	285	10	16	175	185	742	797
Pakistan	312	208	34	17	270	278	147	162	206	121	969	786
Iran	230	258	34	36	223	254	54	58	119	174	660	780
Bosnien-Herzegowina	397	338	187	151	94	79	69	87	110	122	857	777
Serbien (inkl. Montenegro) ¹⁾	383	261	154	140	87	74	90	86	310	127	1.024	688
Libanon	97	72	20	8	201	219	188	216	26	11	532	526
Mazedonien	336	161	111	93	81	36	81	78	129	63	738	431
Kenia	30	42	10	9	126	128	36	25	183	186	385	390
Mexiko	95	75	7	14	130	121	36	47	336	115	604	372
Sri Lanka	91	134	7	7	102	94	29	30	53	107	282	372
Kroatien	133	151	70	88	31	45	27	25	64	58	325	367
Afghanistan	140	108	18	21	131	141	76	59	19	19	384	348
Ägypten	150	115	17	15	86	57	156	116	188	30	597	333
Kasachstan	8	11	3	3	231	181	120	69	153	65	515	329
Philippinen	16	12	3	2	512	247	13	9	123	48	667	318
Gesamt	12.859	11.894	2.902	2.847	11.603	11.259	5.830	5.649	9.562	8.561	42.756	40.210

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Die Zahlen für Serbien enthalten für beide Jahre auch den eigentlich auf Montenegro fallenden Familiennachzug, da konsularische Angelegenheiten von der Botschaft in Belgrad mit übernommen werden.

2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Tabelle 2-55: Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2009/2010	
						absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	607	7,8
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	550	14,9
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	562	18,2
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	505	21,5
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	356	15,8
Irak	353	419	820	2.556	2.555	-1	0,0
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	130	8,1
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	149	9,8
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	206	15,1
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	167	12,3
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	194	15,4
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	66	6,5
Vietnam	1.031	955	844	701	983	282	40,2
Tunesien	812	745	650	612	870	258	42,2
Pakistan	659	599	688	832	850	18	2,2
Korea, Republik	682	751	841	636	799	163	25,6
Kroatien	777	857	806	632	778	146	23,1
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	771	-15	-1,9
Iran	540	643	604	566	748	182	32,2
Mazedonien	869	773	713	639	710	71	11,1
Philippinen	482	609	644	552	675	123	22,3
Ägypten	576	910	753	659	674	15	2,3
Kasachstan	1.224	897	724	575	541	-34	-5,9
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	6.630	13,7

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-56: Familiennachzug zu Deutschen im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	nachziehender Drittstaatsangehöriger					Familiennachzug zu Deutschen gesamt	
	Ehegatte		Kinder	Elternteil	sonstige Familienangehörige	insgesamt	dar.: weiblich
	insgesamt	dar.: weiblich					
Türkei	3.469	1.358	83	548	3	4.103	1.522
Russische Föderation	2.260	1.864	130	216	4	2.610	2.072
Thailand	1.216	1.163	16	96	1	1.329	1.259
Marokko	1.066	626	18	73	0	1.157	671
Vereinigte Staaten	961	377	34	133	0	1.128	441
Ukraine	964	849	9	116	1	1.090	938
Kosovo	805	411	70	113	0	988	505
Tunesien	672	237	5	48	0	725	256
China	604	560	24	54	0	682	623
Brasilien	571	436	8	82	1	662	510
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	359	180	16	196	0	571	293
Philippinen	498	467	5	64	0	567	529
Pakistan	393	232	30	47	2	472	268
Kasachstan	364	266	43	57	3	467	308
Vietnam	340	314	9	103	1	453	398
Libanon	346	166	19	52	0	417	189
Nigeria	208	105	47	99	0	354	192
Indien	258	151	47	48	0	353	202
Iran	315	249	12	8	0	335	256
Ägypten	277	75	11	34	0	322	86
Mazedonien	191	74	12	107	0	310	147
Mexiko	271	192	3	33	0	307	213
Kroatien	227	134	4	73	1	305	171
Weißrussland	257	230	2	19	0	278	247
Afghanistan	234	159	18	16	0	268	176
Irak	210	173	18	32	1	261	208
Ghana	122	81	23	102	1	248	161
Bosnien-Herzegowina	190	86	4	49	2	245	105
Kenia	196	158	7	32	0	235	194
Syrien	192	121	9	27	0	228	138
Gesamt	22.692	14.571	1.045	3.659	28	27.424	17.094

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-57: Familiennachzug zu Ausländern im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	nachziehender Drittstaatsangehöriger					Familiennachzug zu Ausländern gesamt	
	Ehegatte		Kinder	Elternteil	sonstige Familienangehörige	insgesamt	dar.: weiblich
	insgesamt	dar.: weiblich					
Türkei	3.110	2.271	1.124	1	28	4.263	2.852
Irak	596	568	1.614	33	51	2.294	1.397
Indien	1.462	1.415	794	0	4	2.260	1.796
Kosovo	1.428	1.123	457	0	2	1.887	1.352
Vereinigte Staaten	730	607	984	0	7	1.721	1.121
Japan	721	714	745	0	1	1.467	1.069
Russische Föderation	396	353	603	2	35	1.036	684
China	556	482	287	0	2	845	621
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	576	381	218	0	8	802	496
Korea, Republik	331	319	397	0	2	730	529
Vietnam	315	213	210	1	4	530	314
Bosnien-Herzegowina	415	263	108	0	3	526	315
Ukraine	175	142	296	0	8	479	306
Kroatien	373	241	95	0	5	473	289
Brasilien	169	155	243	0	9	421	286
Iran	257	225	151	0	5	413	325
Mazedonien	286	198	107	0	7	400	247
Thailand	33	26	361	0	5	399	232
Pakistan	236	220	139	2	1	378	278
Ägypten	166	152	185	0	1	352	239
Marokko	251	213	45	0	3	299	238
Syrien	189	166	73	0	3	265	203
Libyen	128	70	116	0	0	244	123
Kanada	107	97	126	0	1	234	164
Sri Lanka	131	123	90	2	8	231	176
Gesamt	15.205	12.474	11.915	43	278	27.441	18.612

Quelle: Ausländerzentralregister

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 2-58: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 1991 bis 2010

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Belgien	1.996	2.001	2.121	1.964	2.003	2.148	2.206	2.144	2.305	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868	1.995	1.981	1.937
Frankreich	4.178	4.794	4.972	4.922	5.339	5.638	5.486	5.487	5.644	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851	5.844	6.245	6.124
Italien	2.931	2.746	2.580	2.571	2.644	2.689	2.561	2.586	2.672	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587	2.640	2.816	2.668
Niederlande	3.198	3.286	3.944	3.976	3.961	4.124	3.686	3.771	3.636	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012	2.950	2.966	3.042
Österreich	2.811	2.768	2.774	2.778	2.647	2.849	2.971	3.164	3.665	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147	6.202	6.569	6.537
Spanien	3.458	3.507	3.473	3.403	3.740	4.007	4.399	4.872	5.371	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944	7.891	8.248	7.936
Vereinigtes Königreich	3.540	3.497	3.188	3.161	3.329	3.626	3.780	4.079	4.554	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000	5.824	6.153	6.426
EU-14 insgesamt¹⁾	22.342	22.720	23.195	23.375	27.373	28.934	28.765	29.922	31.983	32.484	32.390	32.243	31.246	30.967	32.452	32.355	35.011	38.293	40.572	40.392
Polen	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135
Norwegen	255	189	229	197	153	156	189	214	274	338	332	378	367	327	381	406	526	707	828	858
Schweiz	3.668	3.741	3.625	3.313	3.584	3.560	3.447	3.565	3.575	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860	8.216	9.340	9.997
Türkei	917	836	840	865	966	1.120	1.167	1.133	1.286	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232	2.569	2.906	3.220
Brasilien	1.548	1.400	1.130	1.127	1.134	1.171	1.185	1.173	1.266	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290	1.255	1.267	1.405
Kanada	1.660	1.659	1.337	1.270	1.298	1.268	1.221	1.175	1.301	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544	1.660	2.058	2.124
Vereinigte Staaten	11.753	12.462	10.272	9.859	10.201	10.891	10.544	10.355	11.196	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444	10.524	11.166	10.408
China	219	239	252	281	338	415	555	758	857	870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488	2.072	2.178	2.073
Australien	1.344	1.380	939	901	855	888	908	986	983	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732	2.148	2.439	2.480

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

3. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 3-6: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2010

Land der Staats- angehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							durchschnitt- liche Aufent- haltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Europa	210.218	79.637	48.795	22.969	20.840	14.376	7.212	16.389	10,2
darunter: Bulgarien	11.303	6.540	2.985	873	565	309	16	15	2,9
Frankreich	6.613	2.351	1.941	977	740	257	180	167	7,7
Griechenland	6.969	906	790	643	1.120	984	745	1.781	21,1
Italien	13.215	3.290	1.998	1.098	1.918	1.172	1.212	2.527	18,3
Niederlande	4.715	1.066	1.616	950	580	194	151	158	15,2
Österreich	5.315	1.303	1.386	715	689	290	314	618	16,4
Polen	41.944	16.270	12.860	6.216	3.678	2.099	729	92	4,8
Portugal	3.773	868	757	371	657	456	109	555	13,3
Rumänien	23.314	13.325	6.407	1.594	1.093	791	65	39	3,0
Slowakei	4.364	2.009	1.200	644	368	130	8	5	3,9
Spanien	4.931	1.923	1.000	432	381	153	138	904	14,0
Tschechische Republik	3.174	1.431	749	479	351	106	43	15	4,7
Ungarn	10.957	5.153	2.897	1.100	1.036	605	123	43	4,7
Vereinigtes Königreich	4.770	1.372	1.463	609	587	306	213	220	9,8
Bosnien- Herzegowina	3.562	876	620	306	318	873	144	425	14,5
Kroatien	6.276	1.313	1.051	523	681	909	266	1.533	18,5
Russische Föderation	6.668	3.353	1.425	953	768	157	9	3	4,4



Fortsetzung Tabelle 3-6: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2010

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Serbien ¹⁾	5.923	2.618	869	294	531	702	221	688	12,1
ehem. Serbien u. Montenegro ²⁾	1.722	27	68	204	235	361	155	672	26,2
Kosovo	2.096	978	341	135	278	291	38	35	7,3
Türkei	15.883	3.020	1.693	1.329	1.878	1.563	1.704	4.696	22,2
Ukraine	2.810	1.338	611	449	350	60	2	0	5,3
Afrika	10.848	4.276	2.511	1.579	1.447	565	260	210	6,5
darunter: Marokko	1.366	447	210	192	213	86	95	123	12,0
Amerika	23.298	11.513	6.458	2.368	1.616	690	358	295	5,0
darunter: Brasilien	3.641	1.869	1.028	391	237	80	28	8	3,6
Vereinigte Staaten	11.739	5.586	3.371	1.137	746	432	244	223	5,9
Asien	48.255	18.876	14.287	7.830	5.262	1.122	637	241	4,7
darunter: China	10.526	3.716	3.281	2.036	1.354	105	27	7	4,2
Indien	6.940	3.105	2.553	804	344	70	42	22	3,2
Irak	1.859	670	352	181	633	19	4	0	5,7
Japan	4.445	1.166	1.872	1.011	268	71	30	27	4,4
Korea, Republik	2.872	900	1.007	604	254	54	31	22	4,6
Vietnam	2.591	832	856	423	261	134	76	9	5,5
alle Staatsangehörigkeiten	295.042	115.466	72.613	34.894	29.423	16.868	8.551	17.227	8,8

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Die Zahlen für Serbien enthalten zum Teil auch Personen aus Kosovo, das im Februar 2008 seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt hat.

2) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es sind jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-7: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2010 in Prozent

Land der Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Europa	37,9	23,2	10,9	9,9	6,8	3,4	7,8
darunter: Bulgarien	57,9	26,4	7,7	5,0	2,7	0,1	0,1
Frankreich	35,6	29,4	14,8	11,2	3,9	2,7	2,5
Griechenland	13,0	11,3	9,2	16,1	14,1	10,7	25,6
Italien	24,9	15,1	8,3	14,5	8,9	9,2	19,1
Niederlande	22,6	34,3	20,1	12,3	4,1	3,2	3,4
Österreich	24,5	26,1	13,5	13,0	5,5	5,9	11,6
Polen	38,8	30,7	14,8	8,8	5,0	1,7	0,2
Portugal	23,0	20,1	9,8	17,4	12,1	2,9	14,7
Rumänien	57,2	27,5	6,8	4,7	3,4	0,3	0,2
Slowakei	46,0	27,5	14,8	8,4	3,0	0,2	0,1
Spanien	39,0	20,3	8,8	7,7	3,1	2,8	18,3
Tschechische Republik	45,1	23,6	15,1	11,1	3,3	1,4	0,5
Ungarn	47,0	26,4	10,0	9,5	5,5	1,1	0,4
Vereinigtes Königreich	28,8	30,7	12,8	12,3	6,4	4,5	4,6
Bosnien-Herzegowina	24,6	17,4	8,6	8,9	24,5	4,0	11,9
Kroatien	20,9	16,7	8,3	10,9	14,5	4,2	24,4
Russische Föderation	50,3	21,4	14,3	11,5	2,4	0,1	0,0
Serbien ¹	44,2	14,7	5,0	9,0	11,9	3,7	11,6
ehem. Serbien und Montenegro ²	1,6	3,9	11,8	13,6	21,0	9,0	39,0
Kosovo	46,7	16,3	6,4	13,3	13,9	1,8	1,7
Türkei	19,0	10,7	8,4	11,8	9,8	10,7	29,6
Ukraine	47,6	21,7	16,0	12,5	2,1	0,1	0,0
Afrika	39,4	23,1	14,6	13,3	5,2	2,4	1,9
darunter: Marokko	32,7	15,4	14,1	15,6	6,3	7,0	9,0
Amerika	49,4	27,7	10,2	6,9	3,0	1,5	1,3
darunter: Brasilien	51,3	28,2	10,7	6,5	2,2	0,8	0,2
Vereinigte Staaten	47,6	28,7	9,7	6,4	3,7	2,1	1,9
Asien	39,1	29,6	16,2	10,9	2,3	1,3	0,5
darunter: China	35,3	31,2	19,3	12,9	1,0	0,3	0,1
Indien	44,7	36,8	11,6	5,0	1,0	0,6	0,3
Irak	36,0	18,9	9,7	34,1	1,0	0,2	0,0
Japan	26,2	42,1	22,7	6,0	1,6	0,7	0,6
Korea, Republik	31,3	35,1	21,0	8,8	1,9	1,1	0,8
Vietnam	32,1	33,0	16,3	10,1	5,2	2,9	0,3
alle Staatsangehörigkeiten	39,1	24,6	11,8	10,0	5,7	2,9	5,8

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1) Die Zahlen für Serbien enthalten zum Teil auch Personen aus Kosovo, das im Februar 2008 seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt hat. Eine eindeutige Zuordnung im AZR war für 2008 jedoch noch nicht in allen Fällen möglich.
- 2) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es haben sich jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-8: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2010

Staatsangehörigkeit	Gesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel ¹⁾	Aufenthaltsverlaubnis							EU-Aufenthaltstitel	Aufenthaltsgestattung/ Duldung	Erteilung/ Verlängerung abgelehnt bzw. Aufenthaltstitel widerrufen/ erloschen	sonstiger Aufenthaltstitus ²⁾
			Studierende/ Hochschulabsolventen nach §16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/ Schulbesuch nach §16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach §17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§28 bis 36 AufenthG					
Bosnien-Herzegowina	3.562	595	41	8	9	1.337	30	140	14	11	446	931	
Brasilien	3.641	182	737	457	239	466	18	459	259	0	168	656	
China	10.526	149	4.217	171	505	2.188	24	649	23	28	811	1.761	
Indien	6.940	148	599	25	188	2.591	30	1.289	27	33	309	1.701	
Japan	4.445	146	638	175	105	1.293	8	1.535	29	0	112	404	
Kroatien	6.276	1.755	54	6	19	1.979	16	208	16	1	464	1.758	
Russische Föderation	6.668	517	1.168	68	331	832	330	588	41	61	439	2.293	
Türkei	15.883	6.330	1.420	49	136	827	116	1.908	75	67	1.574	3.381	
Vereinigte Staaten	11.739	690	2.506	660	397	2.542	18	1.659	148	2	421	2.696	
Drittstaatsangehörige insgesamt	138.404	16.060	19.453	3.410	3.597	20.157	3.006	14.470	2.108	1.492	11.152	43.499	

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die noch eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis nach altem Recht besaßen oder Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §7 AufenthG (sonstige begründete Fälle) inne hatten.

Tabelle 3-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2010 in Prozent

Staatsangehörigkeit	unbe- fristeter Auf- enthalts- enthalten	Aufenthaltsurlaubnis							EU- Aufenthalts- titel	Aufenthalts- gestattung/ Duldung	Erteilung/ Verlän- gerung abgelehnt bzw. Auf- enthalts- titel widerrufen/ erloschen	sonstiger Aufenthalts- status
		Studierende/ Hochschul- absolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/ Schul- besuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungs- zwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbs- tätigkeit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG					
Bosnien-Herzegowina	16,7	1,2	0,2	0,3	37,5	0,8	3,9	0,4	0,3	12,5	26,1	
Brasilien	5,0	20,2	12,6	6,6	12,8	0,5	12,6	7,1	0,0	4,6	18,0	
China	1,4	40,1	1,6	4,8	20,8	0,2	6,2	0,2	0,3	7,7	16,7	
Indien	2,1	8,6	0,4	2,7	37,3	0,4	18,6	0,4	0,5	4,5	24,5	
Japan	3,3	14,4	3,9	2,4	29,1	0,2	34,5	0,7	0,0	2,5	9,1	
Kroatien	28,0	0,9	0,1	0,3	31,5	0,3	3,3	0,3	0,0	7,4	28,0	
Russische Föderation	7,8	17,5	1,0	5,0	12,5	4,9	8,8	0,6	0,9	6,6	34,4	
Türkei	39,9	8,9	0,3	0,9	5,2	0,7	12,0	0,5	0,4	9,9	21,3	
Vereinigte Staaten	5,9	21,3	5,6	3,4	21,7	0,2	14,1	1,3	0,0	3,6	23,0	
Drittstaatsangehörige insgesamt	11,6	14,1	2,5	2,6	14,6	2,2	10,5	1,5	1,1	8,1	31,4	

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-10: Verhältnis der Fortzüge von Deutschen zu den Zuzügen von Deutschen von 1991 bis 2010

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Belgien	1,2	1,3	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,3	1,3	1,4	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2
Frankreich	1,6	1,5	1,4	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,1
Italien	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,3	1,4	1,2	1,1
Niederlande	1,6	1,6	1,6	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,2	1,2	1,5	1,3	1,1
Österreich	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	1,8	1,7
Spanien	1,0	1,1	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3	1,2	1,0	0,8
Vereinigtes Königreich	0,9	1,0	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,3	1,2	1,2	1,3	1,5	1,9	2,1	2,0	2,0	1,8	1,5	1,3
EU-14 insgesamt¹⁾	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,3	1,2
Norwegen	1,1	1,4	1,2	1,7	2,3	2,2	2,3	3,4	2,7	1,9	2,0	2,2	2,3	2,7	2,6	3,6	4,7	4,2	2,5	1,8
Schweiz	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,2	2,5	2,5	2,7	2,8	3,1	3,4	3,5	2,6	2,2
Türkei	0,7	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,4	1,8	1,9	1,7	1,8	1,6	1,5
Brasilien	0,6	0,6	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	1,2	1,1	1,1
Kanada	0,9	1,0	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,5	2,9	3,4	2,1	1,6
Vereinigte Staaten	1,1	1,1	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,6	1,5	1,5	1,2	1,2
China	1,2	1,1	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,0	0,9	1,1	1,2	1,3	2,0	1,8	1,7	1,5	1,2	1,0	1,2
Australien	1,0	0,9	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,5	1,2	1,4	1,4	1,6	1,6	1,8	2,0	1,9	1,7	1,5	1,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

Tabelle 3-11: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2010

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	575	210	1.204	199	95	2.283
Frankreich	1.121	776	3.502	815	345	6.559
Griechenland	440	94	364	156	105	1.159
Irland	115	119	548	59	20	861
Italien	764	253	1.205	347	237	2.806
Niederlande	542	498	2.001	311	110	3.462
Österreich	1.499	1.594	6.004	1.113	621	10.831
Polen	1.013	2.162	4.282	1.500	477	9.434
Schweden	305	175	923	169	96	1.668
Spanien	854	572	3.052	1.227	1.000	6.705
Vereinigtes Königreich	1.822	1.079	4.857	581	191	8.530
EU insgesamt	10.321	8.147	31.032	7.509	4.084	61.093
Schweiz	2.857	2.247	14.817	1.650	463	22.034
Türkei	2.159	429	1.544	379	224	4.735
Russische Föderation	566	214	1.013	385	352	2.530
Südafrika	162	91	539	145	112	1.049
Brasilien	369	129	762	201	91	1.552
Kanada	816	385	1.749	247	121	3.318
Vereinigte Staaten	3.341	1.401	6.999	865	380	12.986
China	512	130	1.675	231	30	2.578
Thailand	221	43	575	461	253	1.553
Australien	472	571	2.338	191	90	3.662
Gesamt	27.839	15.539	75.004	15.231	7.387	141.000

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-12: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2010 in Prozent

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	25,2	9,2	52,7	8,7	4,2	100,0
Frankreich	17,1	11,8	53,4	12,4	5,3	100,0
Griechenland	38,0	8,1	31,4	13,5	9,1	100,0
Irland	13,4	13,8	63,6	6,9	2,3	100,0
Italien	27,2	9,0	42,9	12,4	8,4	100,0
Niederlande	15,7	14,4	57,8	9,0	3,2	100,0
Österreich	13,8	14,7	55,4	10,3	5,7	100,0
Polen	10,7	22,9	45,4	15,9	5,1	100,0
Schweden	18,3	10,5	55,3	10,1	5,8	100,0
Spanien	12,7	8,5	45,5	18,3	14,9	100,0
Vereinigtes Königreich	21,4	12,6	56,9	6,8	2,2	100,0
EU insgesamt	16,9	13,3	50,8	12,3	6,7	100,0
Schweiz	13,0	10,2	67,2	7,5	2,1	100,0
Türkei	45,6	9,1	32,6	8,0	4,7	100,0
Russische Föderation	22,4	8,5	40,0	15,2	13,9	100,0
Südafrika	15,4	8,7	51,4	13,8	10,7	100,0
Brasilien	23,8	8,3	49,1	13,0	5,9	100,0
Kanada	24,6	11,6	52,7	7,4	3,6	100,0
Vereinigte Staaten	25,7	10,8	53,9	6,7	2,9	100,0
China	19,9	5,0	65,0	9,0	1,2	100,0
Thailand	14,2	2,8	37,0	29,7	16,3	100,0
Australien	12,9	15,6	63,8	5,2	2,5	100,0
Gesamt	19,7	11,0	53,2	10,8	5,2	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-13: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland in den Jahren von 2007 bis 2010

Zielland/ -region	2007		2008		2009		2010	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Insgesamt	8.565	100,0	9.413	100,0	10.605	100,0	11.055	100,0
Europa	7.629	89,1	8.300	88,2	9.523	89,8	9.696	87,7
darunter: Schweiz	1.992	23,3	2.198	23,4	2.809	26,5	2.813	25,4
Österreich	1.312	15,3	1.814	19,3	2.464	23,2	2.730	24,7
Niederlande	1.077	12,6	1.210	12,9	1.593	15,0	1.550	14,0
Großbritannien	450	5,3	463	4,9	382	3,6	534	4,8
Dänemark	930	10,9	986	10,5	577	5,4	381	3,4
Spanien	232	2,7	243	2,6	218	2,1	282	2,6
Norwegen	524	6,1	462	4,9	289	2,7	203	1,8
Frankreich	120	1,4	118	1,3	104	1,0	141	1,3
Italien	93	1,1	79	0,8	105	1,0	131	1,2
Außereuropäisches Ausland	936	10,9	1.113	11,8	1.382	13,0	1.359	12,3
Asien	422	4,9	528	5,6	661	6,2	575	5,2
Amerika	250	2,9	304	3,2	353	3,3	405	3,7
darunter: Kanada	75	0,9	101	1,1	105	1,0	118	1,1
Vereinigte Staaten	79	0,9	89	0,9	101	1,0	156	1,4
Afrika	242	2,8	241	2,6	266	2,5	266	2,4
Ozeanien	22	0,3	40	0,4	102	1,0	113	1,0

Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-14: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 1999 bis 2009¹

Zielland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Vereinigte Staaten	1.017	1.681	1.363	1.259	1.441	1.137	1.272	1.358	1.445	1.605	1.507
Vereinigtes Königreich	454	594	674	623	480	487	474	549	568	623	572
Frankreich	174	275	342	339	267	228	261	344	337	366	253
Schweiz	59	113	133	143	187	173	163	186	232	281	197
Italien	117	175	203	212	164	142	153	193	278	244	191
Japan	196	185	202	188	207	166	152	190	196	148	162
Australien	64	118	121	141	174	97	136	137	133	157	136
Kanada	68	111	90	117	95	80	102	109	140	146	130
Niederlande	51	73	102	88	87	76	75	84	99	119	98
China	62	85	98	146	130	127	99	106	117	97	90
sonstige Zielländer	950	1.441	2.051	2.213	2.108	1.354	1.721	1.817	1.919	2.198	2.955
Ausland insgesamt	3.212	4.851	5.379	5.469	5.340	4.067	4.608	5.073	5.464	5.984	6.291

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

1) Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen nicht quantifizierbaren, aber wesentlichen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte deutlich höher liegen.

4. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 4-4: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2010

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Belgien	74.617	75.940	72.762	75.621	71.563	70.581	75.578	83.812	91.624	89.388	110.410	113.857	112.060	117.236	132.810	137.699	146.409	164.152	116.950	
Bulgarien	20.827	23.486	29.533	9.361	9.968	10.129	10.917	8.633	10.334	19.781	27.465						1.561	1.236	3.310	3.518
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656	57.357	51.800	68.282
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282
Estland	5.203	3.548	2.390	1.575	1.616	1.552	1.585	1.219	1.198	35	241	575	967	1.097	1.436	2.234	3.741	3.671	3.884	2.810
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029	29.114	26.699	25.650
Frankreich	102.109	110.667	116.161	119.563	106.180	105.986	127.431	155.014	145.119	160.428	182.694	205.707	236.037	225.629	219.537	219.407	209.781	216.937		
Griechenland	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630		14.679	14.918	14.785	14.785	14.267	15.449	86.693	133.185	74.724		
Irland	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	43.985	48.175	51.675	57.400	64.925	61.725	58.875	78.075	102.000	103.260	88.779	63.927	37.409	30.800
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	185.052	226.968	208.252	222.801	470.491	444.566	325.673	297.640	558.019	534.712	442.940	458.856
Lettland								3.123	1.813	1.627	1.443	1.428	1.364	1.665	1.886	2.801	3.541	3.465	2.688	2.790
Litauen	11.828	6.640	2.850	1.664	2.020	3.025	2.536	2.706	2.679	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609	9.297	6.487	5.213
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101	13.158	12.872	14.397	14.352	16.675	17.758	15.751	
Malta								349	339	450	472	915	1.239	1.989	187	1.829	6.730	9.031	7.230	8.154
Niederlande	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.407	119.151	132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819	143.516	128.813	149.800
Norwegen	26.283	26.743	31.711	26.911	25.678	26.407	31.957	36.704	41.841	36.542	34.264	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774	58.125	55.953	73.852
Österreich				95.193	-	69.930	70.122	72.723	86.710	81.676	89.928	108.125	111.869	122.547	114.465	98.535	106.659	110.074	73.278	
Polen	5.040	6.512	5.924	6.907	8.121	8.186	8.426	8.532	7.525	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995	47.880	17.400	

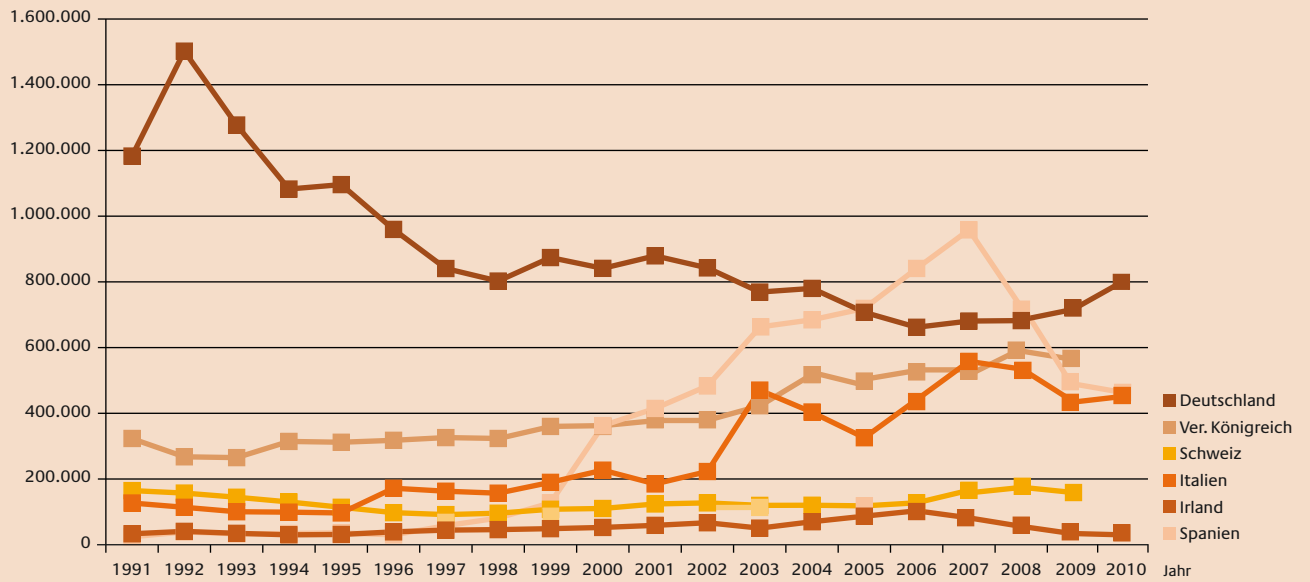


Fortsetzung Tabelle 4-4: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2010

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Portugal		13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	43.100	52.040	57.660	74.800	79.300	72.400	57.920	49.200	38.800	46.300	29.718	32.307	
Rumänien	1.602	1.753	1.269	878	4.458	2.053	6.600	11.907	10.078	11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	9.575	10.030	8.606	
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485	101.171	102.280	102.892
Schweiz	164.773	157.190	144.537	130.188	113.966	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	122.494	126.080	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634	184.297	160.623	
Slowakei			9.106	4.922	3.055	2.477	2.303	2.052	2.072	2.274	2.023	2.312	6.551	10.390	9.410	12.611	16.265	17.820	15.643	
Slowenien		3.461	2.745	1.919	5.879	9.495	7.889	4.603	4.941	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193	30.693	30.296	15.820
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	672.266	684.561	719.284	840.844	958.266	726.009	498.977	465.169
Tschech. Rep.	14.096	19.072	12.900	10.207	10.540	10.857	12.880	10.729	9.910	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	104.445	77.817	75.620	
Ungarn	22.974	15.113	16.397	12.752	14.008	13.734	13.283	17.269	21.422	21.726	22.079	19.855	21.327	24.298	27.820	25.732	24.361	37.521	27.894	
Ver. Königreich	329.000	268.000	266.000	315.000	312.000	317.800	327.000	332.390	354.077	364.367	372.206	385.901	431.487	518.097	496.470	529.008	526.714	590.242	566.514	
Zypern								8.721	15.812	12.764	17.485	14.370	16.779	22.003	24.419	15.545	19.017	14.095	11.675	

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Abbildung 4-26: Zuwanderung in ausgewählte Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2010



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Tabelle 4-5: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2010

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Belgien	60.471	50.551	53.824	57.987	58.184	57.867	68.537	72.087	74.097	75.320	75.261	75.960	79.399	83.895	86.899	88.163	91.052	98.667	100.275	
Bulgarien	3.651	12.042	35.135	10.515	10.560	7.659	7.058	5.400	5.953	7.403	8.687						2.958	2.112	19.039	27.708
Dänemark	32.629	31.915	32.344	34.710	34.630	37.312	38.393	40.340	41.340	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566	38.356	39.899	45.882
Deutschland	596.455	720.127	815.312	767.550	698.113	677.494	764.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796	670.605
Estland	13.237	37.375	16.169	9.206	9.786	7.235	4.081	2.507	1.882	1.784	2.175	2.038	3.073	2.927	4.610	5.527	4.384	4.406	4.658	5.294
Finnland	5.984	6.055	6.405	8.672	8.957	10.587	9.854	10.817	11.966	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443	13.657	12.151	11.900
Frankreich													134.037	120.629	127.537	107.407	135.781	140.937		
Griechenland																	45.693	51.489		
Irland	35.300	33.400	35.100	34.800	33.100	31.200	25.300	30.775	27.825	26.300	25.750	28.375	27.200	28.675	34.350	38.866	42.538	60.189	65.253	65.300
Italien					43.302			45.889	64.873	56.601	56.077	49.383	62.970	64.849	65.029	75.230	65.196	80.947	80.597	78.762
Lettland					13.346			8.874	5.898	7.131	6.602	3.262	2.210	2.744	2.450	5.252	4.183	6.007	7.388	10.702
Litauen	22.503	31.972	26.840	25.859	25.688	26.394	24.957	2.130	1.369	2.616	7.253	7.086	11.032	15.165	15.571	12.602	13.853	17.015	21.970	93.157
Luxemburg					5.715	6.355	6.591	7.574	8.075	8.121	8.824	9.452	7.746	8.480	8.287	9.001	10.674	10.058	9.168	
Malta					621	399	453	349	339	450	472	382	518	459		1.908	5.029	6.597	7.389	5.954
Niederlande	70.639	73.808	74.788	79.228	82.195	91.945	81.973	60.441	59.023	61.201	63.318	66.728	68.885	75.049	83.399	91.028	91.287	90.067	85.357	
Norwegen	18.238	16.801	18.903	19.475	19.312	20.590	21.257	22.881	22.842	26.854	26.309	22.948	24.672	23.271	21.709	22.053	22.122	12.976	17.072	31.506
Österreich						66.050	68.585	64.272	66.923	64.472	72.654	74.831	71.996	71.721	70.133	74.432	71.928	75.638	56.397	
Polen	20.977	18.115	21.376	25.904	26.344	21.297	20.222	21.113	21.536	26.999	23.368	24.532	20.813	18.877	22.242	46.936	35.480	74.338		
Portugal					22.594			11.100	14.040	10.660	9.800	9.300	8.900	10.680	10.800	12.700	26.800	20.357	16.899	
Rumänien	44.160	31.152	18.446	17.146	25.675	21.526	19.945	17.536	12.594	14.753	9.921	8.154	10.673	13.082	10.938	14.197	8.830	8.739	10.211	
Schweden	24.745	25.726	29.874	32.661	33.984	33.884	38.543	38.518	35.705	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.119	44.908	45.418	45.294	39.240	45.389
Schweiz	103.333	117.034	105.205	99.305	99.509	103.398	98.521	94.778	91.804	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175	86.130	86.036	

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Slowakei			7.355	154	213	222	572	746	618	811	1.011	1.411	4.777	6.525	2.784	3.084	3.570	4.857	4.753	
Slowenien		3.848	1.390	983	3.372	2.985	5.447	6.708	2.606	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943	12.109	18.788	15.725
Spanien									15.148	13.237	14.539	36.605	64.298	55.092	68.011	142.296	227.065	266.460	323.641	403.013
Tschechische Rep.	11.220	7.291	7.424	264	541	728	805	1.241	1.136	1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500	6.027	61.782	
Ungarn	5.376	4.594	2.901	2.378	2.401	2.833	1.928	3.059	2.821	2.540	2.591	3.126	3.122	3.820	3.658	4.314	4.500	4.821	10.483	
Ver. Königreich	285.000	281.000	266.000	238.000	236.500	263.700	279.200	198.934	245.340	277.563	251.369	305.931	313.960	310.389	328.408	369.470	317.587	427.208	368.176	
Zypern								6.800		11.268	13.909	7.485	4.437	6.279	10.003	6.874	11.389	10.500	9.829	

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Tabelle 4-6: Zu- und Abwanderung von Inländern in den Jahren 2008 und 2009 in ausgewählten europäischen Staaten

	Zuwanderung		Abwanderung		Wanderungssaldo		Verhältnis Abwanderung/Zuwanderung	
	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009
Lettland	939	521	3.558	3.918	-2.619	-3.397	3,8	7,5
Litauen	6.337	4.821	13.374	16.421	-7.037	-11.600	2,1	3,4
Estland	1.742	1.655	3.860	3.972	-2.118	-2.317	2,2	2,4
Ungarn	1.974	2.312	580	4.883	+1.394	-2.571	0,3	2,1
Luxemburg	957	1.116	2.100	1.848	-1.143	-732	2,2	1,7
Österreich	15.313	9.521	20.289	14.938	-4.976	-5.417	1,3	1,6
Vereinigtes Königreich	85.081	95.784	159.426	139.976	-74.345	-44.192	1,9	1,5
Deutschland	108.331	114.700	174.759	154.988	-66.428	-40.288	1,6	1,4
Niederlande	40.160	36.929	59.364	49.885	-19.204	-12.956	1,5	1,4
Malta	1.178	1.226	1.436	1.771	-258	-545	1,2	1,4
Irland	17.857	14.734	17.130	20.507	+727	-5.773	1,0	1,4
Slowenien	2.631	2.903	4.766	3.717	-2.135	-814	1,8	1,3
Italien	38.163	36.215	53.924	48.327	-15.761	-12.112	1,4	1,3
Schweiz	22.668	22.354	27.864	26.800	-5.196	-4.446	1,2	1,2
Slowakei	1.350	1.205	1.547	1.432	-197	-227	1,1	1,2
Spanien	33.781	29.635	34.453	35.372	-672	-5.737	1,0	1,2
Schweden	17.853	18.517	26.052	20.883	-8.199	-2.366	1,5	1,1
Tschechische Rep.	1.666	21.744	2.206	24.284	-540	-2.540	1,3	1,1
Norwegen	6.436	7.303	6.567	7.675	-131	-372	1,0	1,1
Finnland	9.208	8.612	9.161	8.114	+47	+498	1,0	0,9
Portugal	9.586	18.044	18.462	14.138	-8.876	+3.906	1,9	0,8
Dänemark	19.851	19.281	15.730	14.379	+4.121	+4.902	0,8	0,7

Quelle: Eurostat

4.3 Asylzuwanderung

Tabelle 4-7: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2010

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹	2009	2010	Veränd. 2010 zu 2009 in %
Belgien	12.412	11.629	21.965	35.778	42.677	24.527	18.768	16.940	15.357	15.957	11.587	11.115	15.940	22.955	26.560	+15,7
Dänemark	5.891	5.100	5.699	6.467	10.077	12.512	6.068	4.593	3.222	2.260	1.918	2.226	2.375	3.775	5.100	+35,1
Deutschland	116.367	104.353	98.644	95.113	78.564	88.287	71.127	50.563	35.607	28.914	21.029	19.164	26.945	33.035	48.590	+47,1
Finnland	711	977	1.272	3.106	3.170	1.650	3.443	3.221	3.861	3.574	2.288	1.505	3.770	5.700	3.675	-35,5
Frankreich	17.283	21.256	22.375	30.832	38.747	47.260	51.004	61.993	65.614	59.221	39.315	35.207	41.845	47.625	52.725	+10,7
Griechenland	1.643	4.376	2.953	1.528	3.083	5.499	5.664	8.178	4.466	9.050	12.267	25.113	19.885	15.925	10.275	-35,5
Vereinigtes Königreich	29.642	41.500	58.000	71.158	98.866	91.553	103.080	60.047	40.623	30.459	28.321	28.299	31.315	31.695	23.745	-25,1
Irland	1.179	3.882	4.626	7.724	10.920	10.325	11.634	7.900	4.766	4.323	4.315	3.985	3.865	2.690	1.940	-27,9
Italien	681	1.712	9.513	3.268	15.560	9.620	16.020	13.460	9.720	9.500	10.350	14.050	30.145	17.670	10.050	-43,1
Luxemburg	240	427	1.709	2.912	628	686	1.043	1.554	1.577	799	524	426	455	485	785	+61,9
Niederlande	22.857	34.443	45.217	39.299	43.895	32.579	18.667	13.402	9.782	12.347	14.465	7.102	15.255	16.140	15.100	-6,4
Österreich	6.991	6.719	13.805	20.129	18.284	30.135	39.354	32.364	24.676	22.471	13.350	11.879	12.750	15.815	11.060	-30,1
Portugal	269	297	365	307	224	234	245	107	107	113	128	223	160	140	160	+14,3
Schweden	5.774	9.619	12.844	11.231	16.283	23.499	32.995	31.355	23.161	17.530	24.322	36.207	24.875	24.260	31.940	+31,7
Spanien	4.730	4.975	6.639	8.405	7.235	9.219	6.179	5.918	5.553	5.047	5.266	7.477	4.515	3.005	2.745	-8,7
EU-15	226.670	251.265	305.626	337.257	388.213	387.585	385.291	311.595	248.092	221.565	189.445	203.978	234.095	240.915	244.450	+1,5
Estland	k.A.	k.A.	23	21	3	12	9	10	15	10	13	9	15	40	35	-12,5
Lettland	k.A.	k.A.	58	19	4	14	30	10	7	20	8	34	55	60	65	+8,3
Litauen	k.A.	320	163	133	199	256	294	180	140	118	161	116	520	450	495	+10,0
Polen	3.211	3.533	3.373	2.955	4.589	4.506	5.153	6.921	8.077	5.436	4.223	7.116	8.515	10.595	6.540	-38,3



Fortsetzung Tabelle 4-7: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2010

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹	2009	2010	Veränd. 2010 zu 2009 in %
Slowakische Rep.	415	645	506	1.310	1.556	8.151	9.739	10.323	11.354	3.489	2.871	2.643	905	820	540	-34,1
Slowenien	38	72	499	867	9.244	1.511	702	1.102	1.174	1.596	518	427	260	200	245	+22,5
Tschechische Rep.	2.156	2.098	4.082	7.285	8.787	18.087	8.481	11.394	5.460	4.021	3.016	1.878	1.650	1.245	790	-36,5
Ungarn	152	209	7.097	11.499	7.801	9.554	6.412	2.401	1.600	1.609	2.109	3.419	3.175	4.670	2.105	-54,9
Malta	80	70	170	90	70	120	350	568	1.227	1.167	1.272	1.379	2.605	2.385	175	-92,7
Zypern	100	90	230	790	650	1.770	950	4.411	9.859	7.768	4.545	6.789	3.920	3.200	2.875	-10,2
EU-10			16.201	24.969	32.903	43.981	32.120	37.320	38.913	25.234	18.736	23.810	21.620	23.665	13.865	-41,4
Bulgarien	302	429	833	1.331	1.755	2.428	2.888	1.549	1.127	822	567	975	745	855	1.025	+19,9
Rumänien	584	1.424	1.236	1.667	1.366	2.431	1.151	1.077	661	594	378	659	1.180	965	885	-8,3
EU-2	886	1.853	2.069	2.998	3.121	4.859	4.039	2.626	1.788	1.416	945	1.634	1.925	1.820	1.910	+4,9
EU gesamt												229.422	257.640	266.400	260.225	-2,3
Liechtenstein										50	50	50	25	285	110	-61,4
Norwegen	1.778	2.273	8.543	10.160	10.843	14.782	17.480	15.959	7.945	5.401	5.320	6.528	14.430	17.225	10.065	-41,6
Schweiz	19.502	25.329	43.395	48.057	18.484	21.273	26.678	21.037	14.248	10.061	11.173	10.844	16.605	16.005	15.565	-2,7
Australien	9.770	9.704	7.992	9.496	12.608	12.366	5.867	4.329	3.328	3.144	3.458	3.950	4.774	6.206	8.246	+32,9
Kanada	25.739	24.331	25.388	30.853	36.143	44.137	33.452	31.857	25.499	19.735	22.907	28.342	36.895	33.251	23.157	-30,4
Vereinigte Staaten	124.112	79.454	51.512	43.677	52.414	65.545	62.966	43.589	31.191	31.460	33.752	32.307	29.279	27.556	30.750	+11,6
Neuseeland	1.320	1.500	1.970	1.530	1.550	1.600	1.000	841	583	348	276	248	254	336	303	-9,8

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden, Eurostat

1) Ab 2008 für die Staaten der EU-27 Daten von Eurostat (Erst- und Folgeanträge).

5. Illegale/irreguläre Migration

Tabelle 5-3: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2010

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
unerlaubte Einreisen	7.152	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416	17.831
Zurückschiebungen ¹⁾	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729	3.818	5.745	9.782	8.416

Quelle: Bundespolizei

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs. 1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 5-4: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2010

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Aufgegriffene Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	5.848	6.562	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537	3.345	2.827	3.612	4.050
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444	1.282	1.086	947	711
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700	1.775	1.707	2.725	2.829	2.690	2.567	1.837	1.465	1.488	1.199	1.311	1.219	1.120	1.739	2.180
Geschleuste pro Schleusung	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,4	3,7	4,9	4,6	3,9	3,8	3,6	3,1	3,3	3,2	2,5	2,7	2,7	2,5	2,1	1,9
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,0	0,5	0,3

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 5-5: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in Deutschland von 2001 bis 2010

Art des Aufenthalts	2001		2002		2003		2004		2005	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	122.583	21,6	112.573	19,9	96.197	17,4	81.040	14,8	64.747	12,5
Asylbewerber	81.438	14,3	78.953	13,9	73.573	13,3	64.397	11,8	53.165	10,2
Arbeitnehmer	99.237	17,5	99.302	17,5	100.974	18,2	99.260	18,1	92.326	17,8
Tourist/Durchreisende	39.916	7,0	42.298	7,5	40.834	7,4	42.089	7,7	41.971	8,1
Student/Schüler	43.157	7,6	42.685	7,5	44.306	8,0	45.008	8,2	42.622	8,2
Gewerbetreibende	15.808	2,8	16.236	2,9	16.854	3,0	16.650	3,0	15.839	3,0
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	3.313	0,6	3.442	0,6	3.344	0,6	3.453	0,6	3.636	0,7
Sonstige ¹	162.785	28,6	171.417	30,2	177.666	32,1	195.088	35,7	205.267	39,5
Gesamt	568.237	100,0	566.906	100,0	553.750	100,0	546.985	100,0	519.573	100,0

Art des Aufenthalts	2006		2007		2008		2009		2010	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	64.605	12,8	58.899	12,0	51.154	10,9	46.132	10,0	46.487	9,9
Asylbewerber	42.522	8,5	34.811	7,1	24.954	5,3	22.137	4,8	21.817	4,6
Arbeitnehmer	86.518	17,2	84.943	17,3	78.795	16,7	72.523	15,7	70.037	14,8
Tourist/Durchreisende	39.740	7,9	35.243	7,2	33.238	7,1	33.184	7,2	34.690	7,4
Student/Schüler	40.231	8,0	40.520	8,3	35.884	7,6	34.428	7,4	31.840	6,7
Gewerbetreibende	15.212	3,0	14.665	3,0	13.294	2,8	12.157	2,6	12.497	2,6
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	3.077	0,6	3.001	0,6	2.651	0,6	2.249	0,5	2.340	0,5
Sonstige ¹	211.065	42,0	218.196	44,5	231.097	49,1	239.568	51,8	252.104	53,4
Gesamt	503.037	100,0	490.278	100,0	471.067	100,0	462.378	100,0	471.812	100,0

Quelle: Bundesministerium des Innern (Polizeiliche Kriminalstatistik)

- 1) Die Kategorie „Sonstige“ umfasst eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

6. Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

6.1 Ausländische Staatsangehörige

Tabelle 6-7: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990 und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2010

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ³
1951	51.434.800	506.000	1,0	-
1961	56.589.100	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.500	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.000	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.600	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.164	2.737.905	4,5	+15,0
1971	61.502.503	3.187.857	5,2	+16,4
1972	61.809.387	3.554.078	5,8	+11,5
1973	62.101.369	3.991.352	6,4	+12,3
1974	61.991.475	4.050.962	6,5	+1,5
1975	61.644.624	3.900.484	6,3	-3,7
1976	61.441.996	3.852.182	6,3	-1,2
1977	61.352.745	3.892.226	6,3	+1,0
1978	61.321.663	4.005.819	6,5	+2,9
1979	61.439.342	4.250.648	6,9	+6,1
1980	61.657.945	4.566.167	7,4	+7,4
1981	61.712.689	4.721.120	7,7	+3,4
1982	61.546.101	4.671.838	7,6	-1,0
1983	61.306.669	4.574.156	7,5	-2,1
1984	61.049.256	4.405.463	7,2	-3,7
1985	61.020.474	4.481.618	7,3	+1,7
1986	61.140.461	4.661.880	7,6	+4,0
1987 ⁴	61.238.079	4.286.472	7,0	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	+8,3
1990 ⁵	79.753.227	5.582.357	7,0	+11,5
1991	80.274.564	6.066.730	7,6	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0

**Fortsetzung Tabelle 6-7: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990
und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2010**

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ³
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1
2004	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gesamtbevölkerung zum 31.12.; Bevölkerungsfortschreibung.

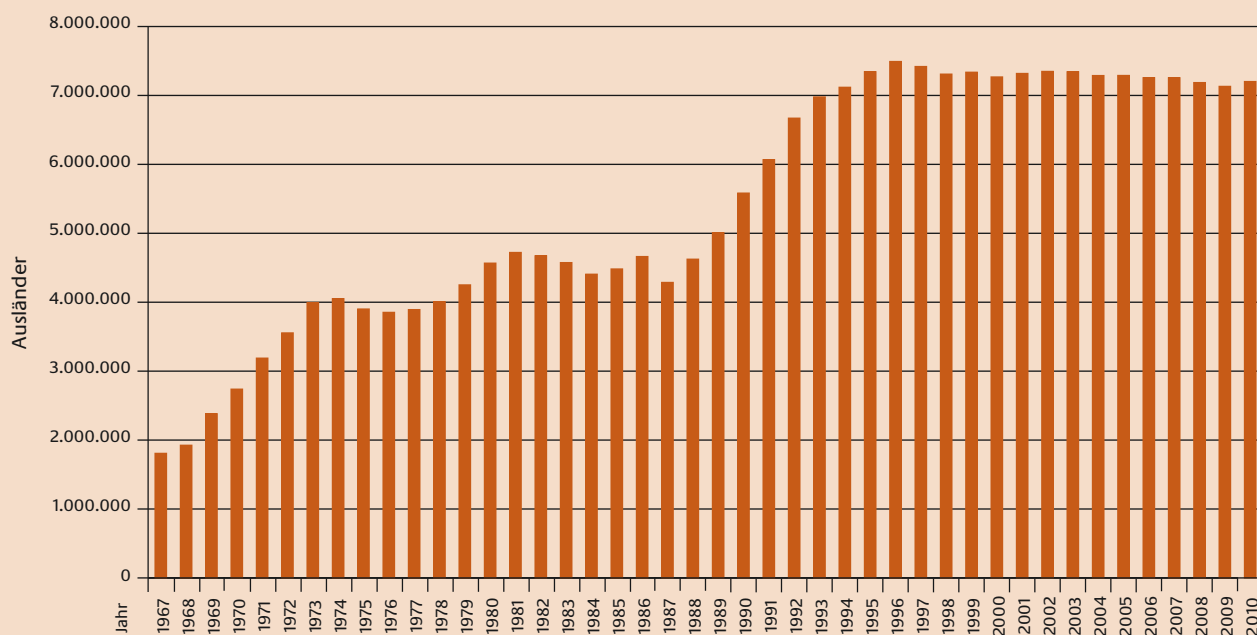
2) Ausländer zum 31.12..

3) Jährliche Veränderung, d. h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.

4) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.

5) Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Abbildung 6-17: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 6-8: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern zum 31. Dezember 2010

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	10.753.880	1.275.278	11,9	1.177.987
Bayern	12.538.696	1.191.424	9,5	1.087.843
Berlin	3.460.725	472.451	13,7	462.078
Brandenburg	2.503.273	66.952	2,7	47.364
Bremen	660.706	82.333	12,5	76.556
Hamburg	1.786.448	242.107	13,6	230.545
Hessen	6.067.021	676.392	11,1	723.086
Mecklenburg-Vorpommern	1.642.327	39.036	2,4	30.068
Niedersachsen	7.918.293	529.158	6,7	458.153
Nordrhein-Westfalen	17.845.154	1.877.513	10,5	1.794.549
Rheinland-Pfalz	4.003.745	308.609	7,7	289.023
Saarland	1.017.567	85.659	8,4	77.710
Sachsen	4.149.477	114.022	2,7	86.145
Sachsen-Anhalt	2.335.006	43.623	1,9	44.621
Schleswig-Holstein	2.834.259	145.246	5,1	132.673
Thüringen	2.235.025	49.143	2,2	35.220
Deutschland	81.751.602	7.198.946	8,8	6.753.621

Quelle: Statistisches Bundesamt

6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Tabelle 6-9: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 bis 2010
(jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2009/2010		Veränderung 2004/2010	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.344	5.376.612	5.362.629	5.327.599	5.374.752	47.153	0,9	34.408	0,6
EU-Staaten¹	2.108.010	2.337.234	2.361.459	2.367.908	2.443.330	75.422	3,2	335.320	15,9
EU-14	1.659.564	1.643.340	1.638.110	1.618.083	1.623.387	5.304	0,3	-36.177	-2,2
Belgien	21.791	22.559	22.801	22.388	22.811	423	1,9	1.020	4,7
Dänemark	17.965	18.658	19.014	18.789	18.929	140	0,7	964	5,4
Finnland	13.110	13.394	13.400	12.901	12.960	59	0,5	-150	-1,1
Frankreich	100.464	106.549	108.090	107.257	108.675	1.418	1,3	8.211	8,2
Griechenland	315.989	294.891	287.187	278.063	276.685	-1.378	-0,5	-39.304	-12,4
Irland	9.989	10.059	10.207	9.899	10.164	265	2,7	175	1,8
Italien	548.194	528.318	523.162	517.474	517.546	72	0,0	-30.648	-5,6
Luxemburg	6.841	9.796	10.964	11.701	12.231	530	4,5	5.390	78,8
Niederlande	114.087	128.192	132.997	134.850	136.274	1.424	1,1	22.187	19,4
Österreich	174.047	175.875	175.434	174.548	175.244	696	0,4	1.197	0,7
Portugal	116.730	114.552	114.451	113.260	113.208	-52	0,0	-3.522	-3,0
Schweden	16.172	17.126	17.317	17.099	17.116	17	0,1	944	5,8
Spanien	108.276	106.301	105.526	104.002	105.401	1.399	1,3	-2.875	-2,7
Vereinigtes Königreich	95.909	97.070	97.560	95.852	96.143	291	0,3	234	0,2
EU-10	448.446	562.492	575.039	577.725	618.538	40.813	7,1	170.092	37,9
Estland	3.775	4.065	4.003	4.108	4.394	286	7,0	619	16,4
Lettland	8.844	9.806	9.980	11.650	14.257	2.607	22,4	5.413	61,2
Litauen	14.713	19.833	20.285	21.423	23.522	2.099	9,8	8.809	59,9
Malta	332	410	428	438	438	0	0,0	106	31,9
Polen	292.109	384.808	393.848	398.513	419.435	20.922	5,3	127.326	43,6
Slowakei	20.244	24.458	24.477	24.930	26.296	1.366	5,5	6.052	29,9
Slowenien	21.034	20.971	20.463	20.054	20.034	-20	-0,1	-1.000	-4,8
Tschechische Republik	30.301	34.266	34.386	34.337	35.480	1.143	3,3	5.179	17,1
Ungarn	47.808	56.165	60.024	61.417	68.892	7.475	12,2	21.084	44,1
Zypern	788	875	864	855	878	23	2,7	90	11,4
ehem. Tschecho- slowakei	8.498	6.835	6.281	5.266	4.912	-354	-6,7	-3.586	-42,2
EU-2²	-	131.402	148.310	166.834	201.405	34.571	20,7	-	-
Bulgarien	39.167	46.818	53.984	61.854	74.869	13.015	21,0	35.702	91,2
Rumänien	73.365	84.584	94.326	104.980	126.536	21.556	20,5	53.171	72,5



**Fortsetzung Tabelle 6-9: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
2004 bis 2010 (jeweils zum 31. Dezember)**

Staats- angehörigkeit	2004	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2009/2010		Veränderung 2004/2010	
						absolut	in %	absolut	in %
Sonstiges Europa³	3.232.334	3.039.378	3.001.170	2.959.691	2.931.422	-28.269	-1,0	-300.912	-9,3
darunter: Albanien	10.449	10.009	9.971	9.991	9.859	-132	-1,3	-590	-5,6
Bosnien- Herzegowina	155.973	158.158	156.804	154.565	152.444	-2.121	-1,4	-3.529	-2,3
Kroatien	229.172	225.309	223.056	221.222	220.199	-1.023	-0,5	-8.973	-3,9
Mazedonien	61.105	62.474	62.682	62.888	65.998	3.110	4,9	4.893	8,0
Moldau	12.941	12.365	12.214	12.147	11.972	-175	-1,4	-969	-7,5
Russische Föde- ration	178.616	187.835	188.253	189.326	191.270	1.944	1,0	12.654	7,1
Schweiz	35.441	37.291	37.139	36.860	37.197	337	0,9	1.756	5,0
ehem. Jugoslawien ⁴	381.563	140.242	110.555	74.388	63.271	-11.117	-14,9	-318.292	-83,4
ehem. Serbien und Montenegro ⁵	125.765	236.451	177.330	122.897	93.013	-29.884	-24,3	-32.752	-26,0
Serbien (mit und ohne Kosovo)	-	91.525	136.152	164.942	179.048	14.106	8,6	-	-
Kosovo	-	-	32.183	84.043	108.797	24.754	29,5	-	-
Montenegro	-	2.632	6.380	10.201	12.930	2.729	26,8	-	-
Türkei	1.764.318	1.713.551	1.688.370	1.658.083	1.629.480	-28.603	-1,7	-134.838	-7,6
Ukraine	128.110	126.960	126.233	125.617	124.293	-1.324	-1,1	-3.817	-3,0
Weißrussland	17.290	18.266	18.382	18.646	18.703	57	0,3	1.413	8,2
Afrika	276.973	269.937	268.116	268.410	271.431	3.021	1,1	-5.542	-2,0
darunter: Ägypten	10.309	11.217	11.623	11.923	12.278	355	3,0	1.969	19,1
Algerien	14.480	13.217	13.148	13.219	13.199	-20	-0,2	-1.281	-8,8
Marokko	73.027	67.989	66.189	64.842	63.570	-1.272	-2,0	-9.457	-13,0
Tunesien	22.429	23.228	23.142	22.921	22.956	35	0,2	527	2,3
Ghana	20.636	20.392	20.447	20.893	21.377	484	2,3	741	3,6
Nigeria	15.280	16.747	17.186	17.903	18.675	772	4,3	3.395	22,2
Togo	12.099	11.454	11.161	10.933	10.594	-339	-3,1	-1.505	-12,4
Kamerun	13.834	14.650	14.425	14.646	14.876	230	1,6	1.042	7,5
Kongo, Demokra- tische Republik	12.175	11.150	11.068	10.892	10.495	-397	-3,6	-1.680	-13,8
Äthiopien	11.390	10.293	10.115	9.990	10.004	14	0,1	-1.386	-12,2
Amerika	202.925	215.666	216.285	215.116	215.213	97	0,0	12.288	6,1
darunter: Ver- einigte Staaten	96.642	99.891	100.002	98.352	97.732	-620	-0,6	1.090	1,1
Brasilien	27.176	31.461	31.918	32.445	32.537	92	0,3	5.361	19,7
Asien	826.504	812.816	811.369	815.104	824.351	9.247	1,1	-2.153	-0,3
darunter: Armenien	10.535	9.727	9.584	9.999	10.344	345	3,5	-191	-1,8

**Fortsetzung Tabelle 6-9: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
2004 bis 2010 (jeweils zum 31. Dezember)**

Staats- angehörigkeit	2004	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2009/2010		Veränderung 2004/2010	
						absolut	in %	absolut	in %
Aserbaidshon	15.950	14.586	14.337	14.207	14.038	-169	-1,2	-1.912	-12,0
Georgien	13.629	13.627	13.304	13.506	13.465	-41	-0,3	-164	-1,2
Irak	78.792	72.597	74.481	79.413	81.272	1.859	2,3	2.480	3,1
Iran	65.187	56.178	54.317	52.132	51.885	-247	-0,5	-13.302	-20,4
Libanon	40.908	38.613	38.028	36.960	35.762	-1.198	-3,2	-5.146	-12,6
Syrien	27.741	28.161	28.459	28.921	30.133	1.212	4,2	2.392	8,6
Indien	38.935	42.495	44.405	45.638	48.280	2.642	5,8	9.345	24,0
Indonesien	10.778	11.233	11.429	11.654	11.947	293	2,5	1.169	10,8
Pakistan	30.892	28.999	28.540	28.578	29.184	606	2,1	-1.708	-5,5
Philippinen	19.966	19.246	19.633	19.059	19.082	23	0,1	-884	-4,4
Sri Lanka	34.966	29.977	28.780	27.505	26.628	-877	-3,2	-8.338	-23,8
Thailand	48.789	53.952	54.580	55.324	56.153	829	1,5	7.364	15,1
Vietnam	83.526	83.333	83.606	84.437	84.301	-136	-0,2	775	0,9
Afghanistan	57.933	49.808	48.437	48.752	51.305	2.553	5,2	-6.628	-11,4
China	71.639	78.096	78.960	79.870	81.331	1.461	1,8	9.692	13,5
Japan	27.550	30.230	30.440	29.410	29.325	-85	-0,3	1.775	6,4
Kasachstan	58.645	55.393	53.899	52.583	51.007	-1.576	-3,0	-7.638	-13,0
Korea, Republik	20.658	23.595	23.917	23.550	23.704	154	0,7	3.046	14,7
Australien und Ozeanien	9.799	11.116	11.210	11.397	11.895	498	4,4	2.096	21,4
Staatenlos	13.504	13.310	13.630	13.495	13.317	-178	-1,3	-187	-1,4
Ungeklärt und ohne Angabe	47.066	45.422	44.379	43.655	42.662	-993	-2,3	-4.404	-9,4
alle Staats- angehörigkeiten	6.717.115	6.744.879	6.727.618	6.694.776	6.753.621	58.845	0,9	36.506	0,5

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) Von 2004 bis 2006 EU-14 plus EU-10. Ab 2007 inklusive EU-2.
- 2) Bulgarien und Rumänien traten zum 1. Januar 2007 der Europäischen Union bei.
- 3) Von 2004 bis 2006 einschließlich Bulgarien und Rumänien.
- 4) Hierbei handelt es sich um Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d. h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.
- 5) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam ausgewiesen. Ab 2007 ehemaliges Serbien und Montenegro. Hierbei handelt es sich um Personen, die im AZR noch unter Serbien und Montenegro gespeichert sind, da sie sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben.

Anmerkung: Die Entwicklung der Zahlen der letzten Jahre bzgl. der Staatsangehörigen der einzelnen Nachfolgestaaten Jugoslawiens deutet darauf hin, dass es sich bei der Restkategorie „ehem. Jugoslawien“ überwiegend um Personen handelt, die sich nach und nach zunächst Serbien und Montenegro zugeordnet haben, um sich aktuell vor allem „Serbien“ (und zum Teil auch Kosovo) zuzuordnen. Dies zeigen die Daten in der Tabelle deutlich. Einem deutlichen Anstieg der Staatsangehörigen aus Serbien und Kosovo steht ein ebenso deutlicher Rückgang der Staatsangehörigen des ehemaligen Serbien und Montenegro und der Altfälle Jugoslawiens gegenüber, während die Zahl der Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten nahezu konstant blieb. Zudem dürften die Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten auch ein größeres Interesse an einer frühzeitigen Zuordnung gehabt haben (Status als Unionsbürger bei Slowenen, Beitrittskandidat Kroatien etc.).

6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Tabelle 6-10: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2010

Altersstruktur	Deutsche		Ausländer nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländer nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 6 Jahre	3.892.177	5,2	207.444	2,9	155.336	2,3
von 6 bis unter 18 Jahre	8.486.141	11,4	755.127	10,5	710.686	10,5
von 18 bis unter 25 Jahre	5.991.623	8,0	745.074	10,3	668.207	9,9
von 25 bis unter 40 Jahre	12.504.858	16,8	2.255.138	31,3	2.212.025	32,8
von 40 bis unter 65 Jahre	27.536.946	36,9	2.532.781	35,2	2.392.462	35,4
65 Jahre und älter	16.140.911	21,7	703.382	9,8	614.905	9,1
Insgesamt	74.552.338	100,0	7.198.946	100,0	6.753.621	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Tabelle 6-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht
am 31. Dezember 2010**

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.629.480	776.847	47,7	852.633	52,3
Italien	517.546	212.638	41,1	304.908	58,9
Polen	419.435	215.972	51,5	203.463	48,5
Griechenland	276.685	126.374	45,7	150.311	54,3
Kroatien	220.199	113.215	51,4	106.984	48,6
Russische Föderation	191.270	118.157	61,8	73.113	38,2
Serbien (mit und ohne Kosovo)	179.048	88.104	49,2	90.944	50,8
Österreich	175.244	82.903	47,3	92.341	52,7
Bosnien-Herzegowina	152.444	73.971	48,5	78.473	51,5
Niederlande	136.274	61.083	44,8	75.191	55,2
Rumänien	126.536	65.584	51,8	60.952	48,2
Ukraine	124.293	77.103	62,0	47.190	38,0
Portugal	113.208	51.419	45,4	61.789	54,6
Kosovo	108.797	53.563	49,2	55.234	50,8
Frankreich	108.675	57.610	53,0	51.065	47,0
Spanien	105.401	52.990	50,3	52.411	49,7
Vereinigte Staaten	97.732	42.477	43,5	55.255	56,5
Vereinigtes Königreich	96.143	37.575	39,1	58.568	60,9
ehem. Serbien und Montenegro ¹	93.013	44.338	47,7	48.675	52,3
Vietnam	84.301	44.121	52,3	40.180	47,7
China	81.331	41.506	51,0	39.825	49,0
Irak	81.272	32.259	39,7	49.013	60,3
Bulgarien	74.869	38.027	50,8	36.842	49,2
Ungarn	68.892	27.354	39,7	41.538	60,3
Mazedonien	65.998	31.279	47,4	34.719	52,6
Marokko	63.570	28.577	45,0	34.993	55,0
Thailand	56.153	48.604	86,6	7.549	13,4
Iran	51.885	22.728	43,8	29.157	56,2
Afghanistan	51.305	23.479	45,8	27.826	54,2
Kasachstan	51.007	27.737	54,4	23.270	45,6
Indien	48.280	17.441	36,1	30.839	63,9
Schweiz	37.197	20.969	56,4	16.228	43,6
Libanon	35.762	14.681	41,1	21.081	58,9
Tschechische Republik	35.480	23.239	65,5	12.241	34,5
Brasilien	32.537	23.382	71,9	9.155	28,1



Fortsetzung Tabelle 6-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2010

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Syrien	30.133	13.182	43,7	16.951	56,3
Japan	29.325	17.376	59,3	11.949	40,7
Pakistan	29.184	12.009	41,1	17.175	58,9
Sri Lanka	26.628	13.176	49,5	13.452	50,5
Slowakei	26.296	15.208	57,8	11.088	42,2
Korea, Republik	23.704	13.788	58,2	9.916	41,8
Litauen	23.522	16.050	68,2	7.472	31,8
Tunesien	22.956	7.642	33,3	15.314	66,7
Belgien	22.811	11.182	49,0	11.629	51,0
Ghana	21.377	11.296	52,8	10.081	47,2
Slowenien	20.034	10.206	50,9	9.828	49,1
Philippinen	19.082	15.767	82,6	3.315	17,4
alle Staatsangehörigkeiten	6.753.621	3.309.807	49,0	3.443.814	51,0

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

6.1.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus
Tabelle 6-12: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2010

Staats- angehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durch- schnittliche Aufenthalts- dauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Türkei	1.629.480	52.388	84.233	61.086	225.713	261.657	329.682	614.721	24,0
Italien	517.546	26.155	19.389	12.825	50.889	53.588	103.777	250.923	27,9
Polen	419.435	122.098	108.886	29.285	53.186	41.278	56.722	7.980	10,0
Griechenland	276.685	12.134	10.004	8.068	27.213	36.789	57.660	124.817	27,2
Kroatien	220.199	6.585	7.085	4.950	14.407	40.582	31.463	115.127	28,5
Russische Föderation	191.270	31.894	53.599	38.127	49.098	15.482	2.660	410	8,7
Serbien	179.048	18.212	12.821	7.780	30.760	45.421	19.288	44.766	19,8
Österreich	175.244	17.919	12.785	6.755	14.270	12.091	25.264	86.160	27,7
Bosnien-Herzegowina	152.444	6.831	7.695	4.918	11.371	69.497	14.119	38.013	21,4
Niederlande	136.274	26.892	21.642	8.418	10.052	8.642	13.218	47.410	23,2
Rumänien	126.536	67.329	18.874	8.708	12.630	11.667	6.745	583	6,6
Ukraine	124.293	15.590	31.106	26.794	38.223	11.932	575	73	9,2
Portugal	113.208	8.947	6.291	4.401	16.857	22.755	14.863	39.094	22,4
Kosovo	108.797	16.865	15.020	5.740	26.536	34.351	5.666	4.619	12,9
Frankreich	108.675	20.748	14.048	5.819	13.588	11.396	16.569	26.507	18,6
Spanien	105.401	13.696	7.472	3.490	7.972	6.706	9.901	56.164	27,3
Vereinigte Staaten	97.732	26.655	11.043	4.366	8.744	10.941	14.655	21.328	17,0
Vereinigtes Königreich	96.143	15.160	9.523	4.371	10.362	12.153	17.967	26.607	20,2
ehem. Serbien und Montenegro ¹	93.013	1.573	7.216	3.614	14.770	29.122	11.007	25.711	21,9
Vietnam	84.301	10.908	10.789	7.254	13.655	20.306	20.182	1.207	14,0
China	81.331	34.549	18.003	10.970	10.039	4.153	3.321	296	6,6
Irak	81.272	30.618	11.342	16.468	20.037	2.146	495	166	7,0



Fortsetzung Tabelle 6-12: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2010

Staats- angehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren								durch- schnittliche Aufenthalts- dauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr		
Bulgarien	74.869	41.563	12.347	6.832	6.013	4.582	2.696	836	6,0	
Ungarn	68.892	26.345	10.456	4.312	7.079	6.873	9.220	4.607	10,9	
Mazedonien	65.998	7.088	5.427	3.551	8.752	13.068	12.807	15.305	19,6	
Marokko	63.570	9.029	10.725	6.020	9.343	6.897	11.186	10.370	16,3	
Thailand	56.153	8.367	11.761	7.541	11.098	8.460	7.282	1.644	11,9	
Iran	51.885	10.079	7.229	5.288	9.671	4.557	11.132	3.929	13,8	
Afghanistan	51.305	13.212	5.158	5.718	13.923	8.371	4.545	378	10,3	
Kasachstan	51.007	3.941	15.302	13.303	16.085	2.318	46	12	8,9	
Indien	48.280	21.353	9.840	4.243	4.219	3.251	3.010	2.364	8,2	
Schweiz	37.197	6.295	4.489	1.684	3.595	3.270	4.520	13.344	24,1	
Libanon	35.762	4.773	5.249	2.881	5.603	4.686	11.361	1.209	14,5	
Tschechische Republik	35.480	8.540	7.185	3.170	6.696	4.897	3.501	1.491	11,1	
Brasilien	32.537	10.702	6.595	2.745	5.379	3.715	2.389	1.012	9,5	
Syrien	30.133	7.656	5.844	4.065	7.219	2.217	2.781	351	9,4	
Japan	29.325	12.251	5.100	1.917	3.009	2.023	2.547	2.478	10,1	
Pakistan	29.184	6.963	5.822	2.604	4.921	4.267	3.494	1.113	11,1	
Sri Lanka	26.628	3.143	2.591	2.025	5.489	6.015	6.868	497	14,8	
Slowakei	26.296	8.515	7.353	2.819	4.603	1.858	851	297	7,7	
Korea, Republik	23.704	8.690	4.570	1.539	2.371	1.521	2.381	2.632	11,3	
Litauen	23.522	7.150	7.312	3.086	4.037	1.667	166	104	7,2	
Tunesien	22.956	4.553	5.078	2.083	3.150	2.110	2.392	3.590	14,1	
Belgien	22.811	3.663	2.552	1.136	2.343	2.434	4.056	6.627	21,4	

Fortsetzung Tabelle 6-12: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2010

Staats- angehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren						durch- schnittliche Aufenthalts- dauer in Jahren	
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30		30 und mehr
Ghana	21.377	3.444	4.114	2.228	3.367	3.165	4.075	984	13,1
Slowenien	20.034	1.656	931	363	893	1.438	2.127	12.626	30,4
alle Staats- angehörigkeiten	6.753.621	977.191	783.767	443.333	944.588	958.669	955.286	1.690.787	18,9

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

6.2 Personen mit Migrationshintergrund

Tabelle 6-13: Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus 2009 und 2010, in Tausend

	2009	2010
Bevölkerung insgesamt	81.904	81.715
Deutsche ohne Migrationshintergrund	65.856	65.970
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne ¹	16.048	-
dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar	345	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne	15.703	15.746
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.601	10.591
Ausländer	5.594	5.577
Deutsche	5.007	5.013
(Spät-)Aussiedler	3.265	3.264
Eingebürgerte	1.742	1.750
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.102	5.155
Ausländer	1.630	1.570
Deutsche	3.472	3.585
Eingebürgerte	404	399
Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil	3.068	3.186
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.571	1.642
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.497	1.543

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

- 1) Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 etc. verfügbaren Zusatzangaben bestimmbar.

Tabelle 6-14: Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne nach Bundesländern 2010, in Tausend

Bundesland	Personen mit Migrationshintergrund	Bevölkerungsanteil in %	darunter: Ausländer	Bevölkerungsanteil in %
Baden-Württemberg	2.820	26,2	1.267	11,8
Bayern	2.426	19,4	1.164	9,3
Berlin	837	24,3	475	13,8
Bremen	184	27,9	84	12,7
Hamburg	487	27,4	246	13,8
Hessen	1.514	25,0	673	11,1
Niedersachsen	1.335	16,8	528	6,7
Nordrhein-Westfalen	4.272	23,9	1.870	10,5
Rheinland-Pfalz	747	18,7	307	7,7
Saarland	177	17,3	86	8,4
Schleswig-Holstein	357	12,6	145	5,1
Neue Bundesländer (ohne Berlin)	590	4,6	305	2,4
Gesamt	15.746	19,3	7.147	8,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Tabelle 6-15: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2010, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshintergrund		mit Migrationshintergrund im engeren Sinne		Bevölkerung insgesamt	Migrantenanteil je Altersgruppe
	absolut	in %	absolut	in %		
unter 5 Jahre	2.137	3,2	1.143	7,3	3.280	34,8
von 5 bis unter 10 Jahre	2.377	3,6	1.141	7,2	3.518	32,4
von 10 bis unter 15 Jahre	2.748	4,2	1.123	7,1	3.871	29,0
von 15 bis unter 20 Jahre	3.148	4,8	1.116	7,1	4.264	26,2
von 20 bis unter 25 Jahre	3.813	5,8	1.100	7,0	4.913	22,4
von 25 bis unter 35 Jahre	7.289	11,0	2.486	15,8	9.775	25,4
von 35 bis unter 45 Jahre	9.453	14,3	2.516	16,0	11.968	21,0
von 45 bis unter 55 Jahre	10.858	16,5	2.104	13,4	12.962	16,2
von 55 bis unter 65 Jahre	8.482	12,9	1.538	9,8	10.019	15,4
65 Jahre und älter	15.666	23,7	1.479	9,4	17.145	8,6
Insgesamt	65.970	100,0	15.746	100,0	81.715	19,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

6.2.3 Aufenthaltsdauer

Tabelle 6-16: Zuwanderer nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2010, in Tausend¹

Herkunft	Zuwanderer ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrations- erfahrung von ... bis unter ... Jahren							durch- schnittliche Aufenthalts- dauer in Jahren
		unter 6	6 bis 8	8 bis 9	9 bis 15	15 bis 20	20 bis 40	40 und mehr	
Europa	7.366	765	348	196	1.083	1.173	2.679	948	22,4
Griechenland	231	14	/	/	22	22	88	69	29,0
Italien	420	31	6	/	33	34	164	135	30,6
Polen	1.112	151	52	23	93	77	625	74	21,0
Rumänien	372	35	9	/	31	55	218	16	21,6
Bosnien-Herzegowina	154	8	7	/	10	67	40	17	22,1
Kroatien	226	10	/	/	16	35	77	76	30,4
Russische Föderation	977	77	100	58	314	296	115	7	13,9
Serbien	184	12	6	/	29	35	57	33	24,3
Türkei	1.497	73	39	27	162	177	802	155	26,1
Ukraine	227	27	31	20	92	42	8	/	11,7
Afrika	343	70	36	16	69	46	85	12	15,4
Amerika	280	78	21	10	49	30	65	21	16,0
Asien, Australien und Ozeanien	1.819	220	115	75	518	457	380	25	15,1
(Spät-)Aussiedler	3.264	103	122	81	593	798	1.150	362	22,2
Ohne Angabe	783	32	17	11	90	132	259	210	28,7
Zugewanderte Bevölkerung insgesamt	10.591	1.165	536	308	1.809	1.838	3.468	1.216	21,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

- 1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.
- 2) Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Zuwanderer“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, so dass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

6.3 Geburten

Tabelle 6-17: Geburten 1990 bis 2010

Jahr	Lebendgeborene										Ausländeranteil ²	
	Insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹							mit ausländischer Staatsangehörigkeit			
		Gesamt	darunter: Eltern ausländisch ⁴	darunter: mindestens ein Elternteil deutsch				Mutter Deutsche ⁷	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher	Mutter nicht verheiratet ⁶		
				Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶						
	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher ⁵	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵	Mutter Deutsche ⁷	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher	Mutter nicht verheiratet ⁶	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher						
1990 ³	727.199	-	-	-	-	-	-	-	-	-	86.320	11,9
1991	830.019	17.190	21.467	116.623	-	-	-	-	-	-	90.753	10,9
1992	809.114	18.626	21.749	110.309	-	-	-	-	-	-	100.118	12,4
1993	798.447	20.227	21.904	106.807	-	-	-	-	-	-	102.874	12,9
1994	769.603	21.641	22.226	107.044	-	-	-	-	-	-	100.728	13,1
1995	765.221	23.948	23.948	111.214	-	-	-	-	-	-	99.714	13,0
1996	796.013	27.192	26.208	122.763	-	-	-	-	-	-	106.229	13,3
1997	812.173	29.438	28.246	132.443	-	-	-	-	-	-	107.182	13,2
1998	785.034	31.062	28.859	143.330	-	-	-	-	-	-	100.057	12,7
1999	770.744	32.523	30.000	155.417	-	-	-	-	-	-	95.216	12,4
2000	766.999	36.206	32.410	163.086	41.257	2.764	2.764	2.764	2.764	2.764	49.776	6,5
2001	734.475	37.718	32.498	167.680	38.600	3.143	3.143	3.143	3.143	3.143	44.173	6,0
2002	719.250	41.000	33.509	170.915	37.568	4.069	4.069	4.069	4.069	4.069	41.425	5,8
2003	706.721	43.483	34.685	173.305	36.819	4.753	4.753	4.753	4.753	4.753	39.355	5,6
2004	705.622	45.841	35.912	178.992	36.863	5.581	5.581	5.581	5.581	5.581	36.214	5,1
2005	685.795	46.003	35.025	181.105	40.156	5.909	5.909	5.909	5.909	5.909	30.261	4,4



Fortsetzung Tabelle 6-17: Geburten 1990 bis 2010

Jahr	Lebendgeborene										Ausländeranteil ²	
	Insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹										mit ausländischer Staatsangehörigkeit
		Gesamt	darunter: Eltern ausländisch ⁴	darunter: mindestens ein Elternteil deutsch								
				Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶						
	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher ⁵	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵	Mutter Deutsche ⁷	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher								
2006	672.724	643.548	39.089	46.295	34.340	182.525	6.109			29.176	4,3	
2007	684.862	653.523	35.666	46.600	35.006	190.979	6.588			31.339	4,6	
2008	682.514	648.632	30.336	44.398	33.836	198.365	6.828			33.882	5,0	
2009	665.126	632.415	28.977	42.567	32.856	196.517	7.411			32.711	4,9	
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736			33.484	5,0	

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.
- 2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.
- 3) Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.
- 4) Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.
- 5) Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.
- 6) Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.
- 7) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten.

Tabelle 6-18: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2010

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	davon: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	davon: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.629.480	530.111	32,5	255.474	231.530	90,6
Italien	517.546	156.178	30,2	53.403	45.495	85,2
Polen	419.435	16.319	3,9	35.898	11.019	30,7
Griechenland	276.685	76.296	27,6	28.889	23.703	82,0
Kroatien	220.199	48.997	22,3	15.274	13.458	88,1
Russische Föderation	191.270	6.863	3,6	22.467	6.699	29,8
Serbien	179.048	40.236	22,5	37.629	27.905	74,2
Österreich	175.244	25.190	14,4	8.545	4.536	53,1
Bosnien-Herzegowina	152.444	26.519	17,4	19.086	16.398	85,9
Niederlande	136.274	31.811	23,3	13.844	6.028	43,5
Rumänien	126.536	3.322	2,6	11.428	2.933	25,7
Ukraine	124.293	6.034	4,9	14.083	5.958	42,3
Portugal	113.208	23.060	20,4	13.199	10.028	76,0
Kosovo	108.797	27.575	25,3	34.046	25.591	75,2
Frankreich	108.675	10.278	9,5	8.597	4.764	55,4
Spanien	105.401	25.207	23,9	6.210	4.181	67,3
Vereinigte Staaten	97.732	5.709	5,8	7.557	1.873	24,8
Vereinigtes Königreich	96.143	8.903	9,3	6.211	3.183	51,2
ehem. Serbien und Montenegro ¹⁾	93.013	18.647	20,0	13.389	10.917	81,5
Vietnam	84.301	17.286	20,5	17.172	14.331	83,5
China	81.331	4.311	5,3	6.131	4.083	66,6
Irak	81.272	10.845	13,3	24.832	10.770	43,4
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.635.294	160.377	9,8	212.658	111.355	52,4
Insgesamt	6.753.621	1.280.074	19,0	866.022	596.738	68,9

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

6.4 Einbürgerungen

Tabelle 6-19: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 1997 bis 2010

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Türkei	42.240	59.664	103.900	82.861	76.573	64.631	56.244	44.465	32.661	33.388	28.861	24.449	24.647	26.192
Serbien und Montenegro ¹	2.244	2.721	3.444	9.776	12.000	8.375	5.504	3.539	8.824	12.601	10.458	6.903	5.732	6.522
Irak	290	319	483	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102	4.229	5.136	5.228
Polen	5.763	4.968	2.787	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.896	6.907	5.479	4.245	3.841	3.789
Afghanistan	1.475	1.200	1.355	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.133	3.063	2.831	2.512	3.549	3.520
Ukraine	3.262	3.285	1.885	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454	1.953	2.345	3.118
Iran	1.171	1.529	1.863	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121	2.734	3.184	3.046
Marokko	4.010	4.981	4.312	5.008	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489	3.130	3.042	2.806
Russische Föderation				4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.055	4.679	4.069	2.439	2.477	2.753
Rumänien	8.668	6.318	3.819	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502	2.137	2.357	2.523
Bosnien-Herzegowina				4.002	3.791	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797	1.878	1.733	1.945
Vietnam	3.129	3.452	2.270	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078	1.048	1.513	1.738
Libanon	1.159	1.782	2.491	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.969	2.030	1.754	1.675	1.759	1.697
Israel	584	742	802	1.101	1.364	1.739	2.844	3.164	2.871	4.313	2.405	1.971	1.681	1.649
Kasachstan				2.152	2.148	2.027	3.010	1.443	2.975	3.207	2.180	1.602	1.439	1.601
Griechenland	403	419	368	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.346	1.657	2.691	1.779	1.362	1.450
Bulgarien	369	389	303	614	615	649	579	404	400	409	468	802	1.029	1.447
Syrien				1.609	1.337	1.158	1.157	1.070	1.061	1.226	1.108	1.156	1.342	1.401
Italien	1.176	1.144	1.164	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.629	1.558	1.265	1.392	1.273	1.305
China				1.467	1.556	1.336	1.311	1.133	952	1.036	1.092	1.172	1.194	1.300

Fortsetzung Tabelle 6-19: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 1997 bis 2010

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Sri Lanka	1.400	2.219	2.648	4.597	3.485	2.904	2.431	1.968	1.944	1.765	1.678	1.492	1.407	1.207
Pakistan	1.202	1.224	1.210	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.321	1.116	1.124	1.208	1.305	1.178
Kroatien	1.789	2.198	1.536	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032	542	689
Insgesamt	82.913	106.790	143.267	186.688	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.470	96.122	101.570

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Ab dem Jahr 2006 Serbien, Montenegro sowie ehemaliges Serbien und Montenegro. Ab dem Jahr 2008 Serbien, Montenegro, ehemaliges Serbien und Montenegro sowie Kosovo, das seit 2008 ein eigenständiger Staat ist. Die Einbürgerungen im Jahr 2009 teilen sich wie folgt auf: Serbien 4.174, Montenegro 122, ehem. Serbien und Montenegro 13, Kosovo 1.423. Die Einbürgerungen im Jahr 2010 folgendermaßen: Serbien 3.285, Montenegro 107, ehem. Serbien und Montenegro 13, Kosovo 3.117.

Literatur

berlinpolis 2004:

Push- und Pull-Faktoren des Brain-Drain: Die Abwanderung deutscher Wissenschaftler und der Hochschulstandort Deutschland aus Sicht der „Bildungsflüchtlinge“. Berlin

Bünthe, Rudolf / Knödler, Christoph 2008:

Recht der Arbeitsmigration – die nicht selbständige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nach dem Zuwanderungsgesetz, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 13/2008, S. 743-750

Bünthe, Rudolf / Knödler, Christoph 2009:

Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland – zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 2009, S. 416-420

Bundesagentur für Arbeit 2010:

Presse Info 087 vom 30. November 2010

Bundesagentur für Arbeit 2010:

Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2011:

Merkblatt 16: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus Staaten außerhalb der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2011:

Merkblatt 16a: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2011:

Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeitnehmerverfahren)

Bundesagentur für Arbeit 2011:

Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2010. Nürnberg

Bundesamt für Migration (Schweiz) 2009:

Migrationsbericht 2008. Bern

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011:

Das Bundesamt in Zahlen 2010. Asyl, Migration, ausländische Bevölkerung und Integration. Nürnberg

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011:

Entscheiderbrief 9/2011

Bundeskriminalamt 2011:

Menschenhandel – Bundeslagebild 2010

Bundesministerium des Innern (BMI) 2008:

Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(BMAS) 2011:

Fachkräftesicherung. Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung

Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010:

Studiensituation und studentische Orientierungen. 11. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen. Bonn, Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung

(Hrsg.) 2010:

Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Bonn, Berlin

Bundesratsdrucksache 840/08 vom 5. November 2008

Bundesregierung 2006:

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2005. Nürnberg

Bundesregierung 2008:

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2007. Nürnberg

Bundesregierung 2010:

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2008. Nürnberg

Bundesregierung 2011:

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2009. Nürnberg

Bundestagsdrucksache 17/4627 vom 2. Februar 2011:

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das vierte Quartal und das Gesamtjahr 2010

Bundestagsdrucksache 17/4791 vom 16. Februar 2011:

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum 31. Dezember 2010

Bundestagsdrucksache 17/5460 vom 12. April 2011:

Abschiebungen im Jahr 2010

Bundestagsdrucksache 17/5515 vom 13. April 2011:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Bundestagsdrucksache 17/5732 vom 5. Mai 2011:

Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zum Stand 31. Dezember 2010

Bundestagsdrucksache 17/6676 vom 26. Juli 2011:

Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung

Bundestagsdrucksache 17/6816 vom 22. August 2011:

Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2011 und politischer Handlungsbedarf

Bundesverwaltungsgericht 2008:

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/2008 vom 7. Februar 2008: Europäischer Gerichtshof soll Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge klären

Bundesverwaltungsgericht 2010:

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 103/2010 vom 16. November 2010: Familiennachzug erfordert gesicherten Lebensunterhalt für Kernfamilie

Bundesverwaltungsgericht 2011:

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 12/2011 vom 24. Februar 2011: Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge

Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004:

Wissenschaft und Karriere – Erfahrungen und Werdegänge ehemaliger Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Deutscher Akademischer Austauschdienst**DAAD/Hochschul-Informationssystem HIS 2009:**

Internationale Mobilität im Studium 2009. Wiederholungsuntersuchung zu studienbezogenen Aufhalten deutscher Studierender in anderen Ländern

Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD**(Hrsg.) 2011:**

Wissenschaft weltoffen. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn

Diehl, Claudia / Dixon, David 2005:

Zieht es die Besten fort? Ausmaß und Formen der Abwanderung deutscher Hochqualifizierter in die USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 57 (4), S. 714 – 734

Diehl, Claudia / Mau, Steffen / Schupp, Jürgen 2008:

Auswanderung von Deutschen: kein dauerhafter Verlust von Hochschulabsolventen, in: DIW-Wochenbericht Nr. 05/2008, S. 49-55

Ette, Andreas / Sauer, Lenore 2010:

Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Wiesbaden

Europäischer Gerichtshof 2010:

Pressemitteilung Nr. 16/2010 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. März 2010

Eurostat Pressemitteilung 47/2011 vom 29. März 2011

Eurostat Pressemitteilung 105/2011 vom 14. Juli 2011

Eurostat 2011:

Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications in 2010. Data in focus 5/2011

Haug, Sonja 2010:

Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland. Working Paper 33 aus der Reihe Integrationsreport des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

HWWI 2009:

Size and development of irregular migration to the EU

Lederer, Harald W. 2004:

Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg

Liebau, Elisabeth / Schupp, Jürgen 2010:

Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit, in: Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 37/2010

Mundil, Rabea / Grobecker, Claire 2010:

Aufnahme des Merkmals „Geburtsstaat“ in die Daten der Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik 2008, in: Wirtschaft und Statistik 7/2010: 615-627

Opfermann, Heike / Grobecker, Claire / Krack-Roberg, Elle 2006:

Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 5/2006, S. 480-494

Parusel, Bernd 2010:

Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Poulain, Michel/Perrin, Nicolas/Singleton, Ann 2006:

THESIM: Towards Harmonised European Statistics on International Migration. Louvain-la-Neuve

Prognos 2008:

Gründe für die Auswanderung von Fach- und Führungskräften aus Wirtschaft und Wissenschaft

Schneider, Jan / Kreienbrink, Axel 2010:

Rückkehrunterstützung in Deutschland. Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten. Working Paper 31 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Sinn, Annette / Kreienbrink, Axel / von Loeffelholz, Hans Dietrich / Wolf, Michael 2006:

Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2009:

Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen

Statistisches Bundesamt 2008:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Ausländische Bevölkerung – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters. Fachserie 1 Reihe 2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2008:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2009:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Einbürgerungen 2008. Fachserie 1 Reihe 2.1. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2010:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2011:

Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2010. Fachserie
10 Reihe 2.4. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2011:

Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer
Überblick 1999 – 2009. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2011:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit
Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus
2010. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2011:

Pressemitteilung Nr. 344 vom 20. September 2011:
Studieren im Ausland wird immer beliebter

Statistisches Bundesamt 2011:

Pressemitteilung Nr. 345 vom 20. September 2011:
Knapp die Hälfte der Großstadtkinder aus Familien
mit Migrationshintergrund

Storr, Christian u.a. 2005:

Kommentar zum Zuwanderungsgesetz. Aufenthaltsgesetz
und Freizügigkeitsgesetz/EU. Stuttgart

UNHCR 2011:

Global Trends 2010

Vogel, Dita / Gelbrich, Stephanie 2010:

Update report Germany: Estimate on irregular migration
for Germany in 2009

Worbs, Susanne 2008:

Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland.
Working Paper 17 der Forschungsgruppe des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der
Reihe „Integrationsreport“. Nürnberg, 2. aktualisierte
Auflage

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alt Moabit 101 D
10559 Berlin
www.bmi.bund.de

Redaktion:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 222 – Statistik, Verbesserung der Erkenntnislage
im Migrationsbereich

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 114 – Publikationsstelle
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

E-Mail: info@bamf.de
www.bamf.de

Stand:

Februar 2012

Druck:

Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag

Gestaltung und Produktion:

KonzeptQuartier® GmbH

Foto/Bildnachweis:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge